Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 16/1902 (1904)

Anhang: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1902

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1902.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. **Bundesbeschluß betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 23. November 1902 über Aufnahme eines Art. 27bis in die Bundesverfassung.** (Vom 19. Dezember 1902.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntags den 23. November 1902 stattgefundene Volksabstimmung über den durch Bundesbeschluß vom 4. Oktober als Art. 27bis vorgelegten Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, einer Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 1902, aus welchen Aktenstücken es sich ergibt, daß

I. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes in den Kantonen 258,567 Stimmberechtigte für die Annahme der Vorlage mit Ja, und 80,429 Stimmberechtigte für die Verwerfung derselben mit Nein, und

II. in Beziehung auf die Standesstimmen 19 ganze und 5 halbe Stände für die Annahme und 1 halber Stand für die Verwerfung sich ausgesprochen haben,

erklärt:

I. Die mit dem vorerwähnten Bundesbeschluß vom 4. Oktober 1902 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 den folgenden Zusatz: „Art. 27bis. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

„Das Nähere bestimmt das Gesetz.

„Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

2. 2. Reglement für die schweizerische Pharmakopöekommission. (Vom 17. März 1902.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Zur Ausarbeitung und Vorlage einer neuen, dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und den Bedürfnissen der verschiedenen schweizerischen Landesgegenden entsprechenden (IV.) Ausgabe der Pharmacopœa helvetica in den drei Landessprachen wird eine besondere Kommission (schweizerische Pharmakopöekommission) ernannt.

Art. 2. Diese Kommission besteht aus einer pharmaceutischen und einer medizinischen Abteilung.

Erstere umfaßt 12—18 Mitglieder (Vertreter der praktischen Pharmacie, der Pharmakognosie, der pharmaceutischen und reinen Chemie, der Weinkunde, der pharmaceutisch-chemischen Großindustrie und des Patentwesens), letztere 8—10 Mitglieder (Vertreter der klinischen Medizin und Chirurgie, der Pharmakologie, der Serumtherapie und Bakteriologie, der Tierheilkunde, des öffentlichen und des Militär-Sanitätswesens).

Für beide Abteilungen können eine beliebige Zahl von Suppleanten bezeichnet werden.

Art. 3. Zur Leitung der Geschäfte wird ein Vorstand, aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Sekretär bestehend, ernannt.

Der Sekretär hat außer der Besorgung der Sekretariatsgeschäfte des Vorstandes namentlich die Aufgabe, ein fortlaufendes Register der wissenschaftlichen Publikationen anzulegen, welche seit dem Erscheinen der Pharmacopœa helvetica ed. III über die in der Series medicaminum (Art. 4 *b*) enthaltenen Gegenstände erschienen sind.

Der Sekretär erhält eine durch den Bundesrat zu bestimmende angemessene Entschädigung.

Art. 4. Die Kommission hat die Aufgabe:

a. die Wünsche der verschiedenen Kreise des schweizerischen Medizinalpersonals entgegenzunehmen;
b. die Series medicaminum und den Inhalt der IV. Auflage der Pharmakopöe festzustellen;
c. die Redaktion des Textes vorzunehmen;
d. das druckfertige Manuskript dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Art. 5. Die Kommission ist befugt:

a. aus ihrer Mitte einen Ausschuß, eine Redaktionskommission und die nötigen Subkommissionen zu wählen;
b. nach ihrem Ermessen Hülfskräfte beizuziehen oder mit der Lösung bestimmter Aufgaben zu betrauen;
c. die erforderliche Literatur und allfällig notwendige Instrumente und Apparate anzuschaffen;
d. eine Geschäftsordnung aufzustellen.

Art. 6. Die Kommissionsmitglieder und Suppleanten genießen für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Sie erhalten:

a. ein Sitzungsgeld von Fr. 20 für einen ganzen und von Fr. 10 für einen halben Tag;
b. Vergütung der Transportauslagen;
c. für die Ausarbeitung des Textes Fr. 15 pro Druckseite.

Die Mitarbeiter an dem Pharmakopöeentwurfe sind berechtigt, ihre Auslagen für verbrauchtes Material besonders in Rechnung zu bringen.

Außerdem können zeitraubende Vorarbeiten mit Fr. 10 per Tag honoriert werden.

Für Übersetzungen wird die für solche Arbeiten übliche Entschädigung bezahlt.

Art. 7. Das Rechnungswesen der Pharmakopöekommission wird durch das schweizerische Gesundheitsamt besorgt.

Art. 8. Die Kommission hat dem eidgenössischen Departement des Innern jährlich auf 31. Dezember Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Art. 9. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieses Reglementes beauftragt.

---

3. 3. **Bundesbeschluß betreffend die Übernahme der Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil durch den Bund und die Bewilligung eines Kredites für die Errichtung eines Laboratoriums und eines Keltergebäudes.** (Vom 27. Juni 1902.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 1902; in Ausführung des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893,

beschließt:

1. Dem „Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich betreffend Abtretung der interkantonalen deutsch-schweizerischen Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund und deren Fortbetrieb als eidgenössische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau", abgeschlossen zwischen dem Bundesrat und dem Regierungsrat des Kantons Zürich am 25./20. Februar 1902, genehmigt vom Kantonsrat und vom Volke des Kantons Zürich am 10. März und 27. April gleichen Jahres[1]), wird die Genehmigung erteilt und ein Kredit von Fr. 14,200 für die in diesem Vertrag vereinbarte Zahlung des Bundes an den Kanton Zürich bewilligt.

2. Die Anstalt wird unter der Bezeichnung: „Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil" dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement unterstellt.

3. Der Bundesrat wählt eine Kommission zur Beaufsichtigung der Verwaltung dieser Anstalt.

4. Eine vom Bundesrat aufzustellende Verordnung setzt die Organisation der Anstalt und die Kompetenzen der Aufsichtskommission fest.

5. Für die Erstellung sowie die innere Einrichtung eines für die Anstalt zu errichtenden Laboratoriums und eines Keltergebäudes wird ein Kredit von Fr. 282,000 bewilligt.

6. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

---

4. 4. **Bundesratsbeschluß betreffend die Organisation und die Beamtungen der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.** (Vom 30. Juli 1902.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1902 betreffend die Übernahme der Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau

---

[1]) Siehe Bundesblatt von 1902, III, 338.

in Wädenswil durch den Bund und die Bewilligung eines Kredites für die Errichtung eines Laboratorium- und eines Keltergebäudes,[1]) sowie Art. 8, litt. F, und 9, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1897 betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten;[2]) auf den Antrag des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil ist dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement unterstellt.

Der Bundesrat ernennt eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission und bezeichnet den Präsidenten derselben. Den Verhandlungen dieser Kommission wohnt der Abteilungschef des Landwirtschaftsdepartements, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, und der Direktor der Anstalt von Amtes wegen mit beratender Stimme bei.

Art. 2. Die Anstalt hat die Aufgabe, den Obst-, Wein- und Gartenbau durch wissenschaftliche, sowie praktische Versuche und Untersuchungen und durch Bekanntgabe der Ergebnisse ihrer Arbeiten in Vorträgen, kurzzeitigen Kursen und schriftlichen Veröffentlichungen zu fördern.

Art. 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bestehen:

1. die pflanzenphysiologische und pflanzenpathologische Abteilung;
2. die gärungstechnische und bakteriologische Abteilung;
3. die chemische Abteilung;
4. die technische Abteilung für die Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung und für die Förderung des Weinbaues und der Traubenverwertung;
5. die Kanzlei.

Art. 4. Leiter der Anstalt im Innern und nach außen ist der Direktor, zugleich Vorsteher eines oder mehrerer der vorgenannten Abteilungen.

Seinen Anordnungen haben sich die übrigen Beamten und Angestellten zu unterziehen.

Er ist verantwortlich für Ordnung, Disziplin und Einhaltung der Arbeitszeiten, sowie für richtige Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und Arbeiten.

Er stellt die Arbeitspläne auf und legt selbe dem Landwirtschaftsdepartement zur Genehmigung vor.

Er leitet das Rechnungs- und Kassawesen und legt dem Landwirtschaftsdepartement jeweilen die Entwürfe zu den Botschaften für das Budget, den Geschäfts- und den Rechnungsbericht vor.

Art. 5. Die Vorsteher der Abteilungen sind die Gehülfen des Direktors und ihm für die richtige Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Diese Beamten treten monatlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Direktors zu einer Konferenz zusammen, in der die zu unternehmenden Arbeiten und Versuche zu besprechen sind.

Über diese Konferenzen wird ein Protokoll geführt.

Art. 6. Die Aufsichtskommission begutachtet die Arbeitsprogramme der Anstalt, sowie die ihr vom Landwirtschaftsdepartement vorgelegten Fragen und Geschäfte.

Das Protokoll der Kommission führt ein vom Landwirtschaftsdepartement hierfür bezeichneter Beamter.

Art. 7. Das Personal der Anstalt wird wie folgt eingeteilt:

I. Kategorie.

Durch den Bundesrat auf Vorschlag des Landwirtschaftsdepartements ernannte Beamte: *a.* der Direktor; — *b.* die Vorsteher der Abteilungen; — *c.* die

[1]) A. S. n. F. XIX, 107. — [2]) A. S. n. F. XVI, 272.

Assistenten der Abteilungsvorstände, der Sekretär-Buchhalter, eventuell Kanzlisten I. und II. Klasse.

II. Kategorie.

Angestellte, die durch das Landwirtschaftsdepartement auf Vorschlag des Direktors ernannt werden: Hauswart, Abwarte, Heizer, Gärtner.

III. Kategorie.

Hülfspersonal, das vom Anstaltsdirektor unter Anzeige an das Landwirtschaftsdepartement ernannt wird: zeitweise angestellte Assistenten, Gehülfen und Gehülfinnen, Knechte, Mägde, Taglöhner etc.

Art. 8. Die Beamten und Angestellten werden den gesetzlichen Besoldungsklassen wie folgt zugeteilt:

I. Klasse: Fr. 6000 bis 8000. Der Direktor.

III. Klasse: Fr. 4000 bis 5500. Die Vorsteher der Abteilungen.

IV. Klasse: Fr. 3500 bis 4500. I. Assistenten, Sekretär-Buchhalter.

V. Klasse: Fr. 3000 bis 4000. II. Assistenten, Kanzlist I. Klasse.

VI. Klasse: Fr. 2000 bis 3500. III. Assistenten, Kanzlisten II. Klasse.

VII. Klasse: bis auf Fr. 2500. Hauswart, Abwarte, Heizer, Gärtner.

Der Bundesrat setzt auf Antrag des Landwirtschaftsdepartements die Besoldung, sowie deren Maximum für jede einzelne Beamtung und Anstellung im Rahmen obiger Ansätze fest; er bestimmt, ob für die Besorgung der Kanzleigeschäfte ein Sekretär-Buchhalter oder ein Kanzlist I. Klasse zu ernennen sei.

Art. 9. Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden für Sitzungen und Reisen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1878 (A. S. n. F. III, 623) entschädigt.

Die Beamten beziehen für dienstliche Reisen Taggelder und Reiseentschädigungen gemäß den Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse vom 26. November 1878 und 25. März 1890, und zwar außer der Vergütung der nachgewiesenen Transportauslagen (Eisenbahnbillet II. Klasse) für:

	Taggelder Fr.	Nachtlager Fr.
a. Direktor und Abteilungsvorsteher . .	7	7
b. übrige Beamte	5	7

Die Angestellten und das Hülfspersonal werden mit einem Taggeld bis auf Fr. 4 und einem Nachtlagergeld bis auf Fr. 6 entschädigt.

Die Festsetzung des Betrages dieser Entschädigung geschieht durch den Direktor, wobei die örtlichen Verhältnisse und die Bedeutung des Dienstauftrages im Rahmen obiger Ansätze zu berücksichtigen sind. Bei den Transportauslagen sind für die Angestellten und das Hülfspersonal Bahnbillets III. Klasse zu verrechnen.

Art. 10. Für die Beamten ist die reguläre Arbeitszeit wie folgt festgesetzt: morgens von 8 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Für die Angestellten, das Hülfspersonal der Laboratorien und das übrige Personal wird die Arbeitszeit durch den Direktor festgesetzt.

Art. 11. Falls die laufenden Geschäfte eine Verlängerung der Arbeitszeit notwendig machen, haben sich die Beamten und Angestellten den Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu fügen, ohne hierdurch ein Anrecht auf besondere Vergütung zu erhalten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1898 betreffend die Entschädigung für außerordentliche Dienstleistungen von Beamten und Angestellten.

Art. 12. Die Beamten und Angestellten sind den Vorschriften der Verordnung vom 21. Februar 1899 bezüglich Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen unterstellt.

Für das Personal der Anstalten ist folglich die ständige, an Lehr- oder Studienpläne gebundene Lehrtätigkeit ausgeschlossen. Mit Bewilligung des Landwirtschaftsdepartements und im Einverständnis mit dem Direktor können indes einige Beamte der Anstalt an der Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau wöchentlich höchstens je zwei Stunden Unterricht erteilen.

Art. 13. Für die Erteilung von Urlaub sind die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1879 betreffend Erteilung von Urlaub an Beamte und Angestellte maßgebend.

Dem Direktor wird die Vollmacht erteilt, dem ihm unterstellten Personal Urlaub bis auf drei Tage zu bewilligen. Urlaubsgesuche, die den Direktor persönlich betreffen, sowie Gesuche der Beamten und Angestellten für mehr als drei Tage Urlaub sind — letztere mit dem Gutachten des Direktors — direkt an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement zu richten.

Art. 14. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der in der Anstalt ausgeführten Arbeiten wird durch das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement angeordnet, ohne dessen Einwilligung das Personal der Anstalt keine Berichte über in denselben ausgeführte Versuche oder Untersuchungen zu veröffentlichen befugt ist.

Für solche Berichte, die nicht in den Rahmen des amtlichen Geschäftsberichtes gehören, kann das für die Veröffentlichungen im „Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz" übliche Honorar mit Genehmigung des Bundesrates den Verfassern gewährt werden.

Art. 15. Für das Rechnungswesen der Anstalt gelten die vom eidgenössischen Finanzdepartement auf den Vorschlag des Landwirtschaftsdepartements hin aufzustellenden Vorschriften.

Art. 16. Das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzuge dieses Bundesratsbeschlusses beauftragt.

---

5. 5. **Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.** (Vom 19. August 1902.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

I. Kassaverwaltung.

Art. 1. Die Kassa der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil wird unter Aufsicht des Direktors der Versuchsanstalt vom Kanzlisten I. Klasse verwaltet.

Art. 2. Für getreue Ausführung seiner Obliegenheiten leistet der Rechnungsführer dem Bunde eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000, bestehend in Personal- oder Realkaution, welche vom eidgenössischen Finanzdepartement in Verwahrung zu nehmen ist.

Art. 3. Alle Gelder, welche die Versuchsanstalt zu vereinnahmen hat, sind an den Rechnungsführer abzuliefern, von demselben in den Kassaschrank zu legen und so darin aufzubewahren, daß eine Nachzählung zu jeder Zeit leicht möglich ist.

Für jeden in die Kasse fließenden Betrag ist eine Quittung auszustellen, welche einem fortlaufend numerierten Souchenbuche zu entheben ist. Im Souchenbuche muß der Geldbetrag, die Benennung der zahlenden Person, die Angabe der Budgetrubrik, für welche Zahlung geleistet wird, und das Datum ersichtlich sein.

Art. 4. Der Rechnungsführer besitzt einzig die Schlüssel zum Kassaschrank und verwahrt dieselben.

Art. 5. Alle Ausgaben, welche der Rechnungsführer für die Versuchsanstalt macht, müssen sich auf ein vom Direktor oder in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter visiertes Beleg stützen. Vor der Auszahlung ist das Beleg arithmetisch zu prüfen und zu paraphieren.

Art. 6. Je einmal per Quartal nimmt der Direktor eine Kassauntersuchung vor, welche sich nicht nur auf den Barbestand, sondern auch auf die Bücher und Belege ausdehnen soll. Bereits verausgabte Gelder müssen durch Quittungen oder durch das Postbescheinigungsbuch ausgewiesen sein. Unregelmäßigkeiten in der Kassa- und Bücherführung hat der Direktor sofort dem Landwirtschaftsdepartement anzuzeigen.

Kassa- und Bücherführung der Anstalt wird jährlich mindestens einmal von einem Beamten des Landwirtschaftsdepartements verifiziert. Ein Protokoll über das Resultat dieser Verifikationen ist dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement zur Kenntnisnahme und nachheriger Weitergabe an die Finanzkontrolle einzusenden.

Art. 7. Der Rechnungsführer bezieht die nötigen Gelder nach Maßgabe der Bedürfnisse. Die daherigen Geldgesuche sind, mit dem Visum des Direktors versehen, unter Angabe des summarischen Verwendungsnachweises an das Landwirtschaftsdepartement zu richten, welches die Anweisungen auf die Bundeskasse ausstellt.

Geldgesuche sind wenigstens vier Tage vor Bedarf einzusenden.

Art. 8. Um jederzeit eine klare Übersicht über den Stand der Kredite zu haben, sind alle Ausgabenrechnungen beförderlichst zu begleichen.

Art. 9. Alle eingegangenen Beträge, für welche der Kanzlist I. Klasse in absehbarer Zeit keine Verwendung hat, sind ohne Verzug der eidgenössischen Staatskasse abzuliefern, unter üblicher Zahlungsanzeige an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement und an die eidgenössische Finanzkontrolle.

II. Buchführung.

Art. 10. Die Versuchsanstalt hat über alle ihre Einnahmen und Ausgaben eine genaue Buchhaltung einzurichten und es sind zu diesem Zwecke folgende Bücher zu führen: 1. das Kassabuch; — 2. das Vorschußbuch; — 3. das Fakturenbuch; — 4. das Inventarbuch; — 5. die Personal- und Besoldungskontrolle; — 6. das Quittungsbuch; — 7. das Hauptbuch.

Allfällig weiter nötige Hülfsbücher bestimmt der Direktor selbst.

Art. 11. Das Kassabuch zerfällt in zwei Hauptabschnitte Einnahmen und Ausgaben. Jeder dieser Abschnitte ist mit den dem Budget entsprechenden Rubriken und Unterrubriken zu versehen. Die letzte Kolonne ist für die Totalbeträge bestimmt.

In dieses Buch ist jede Einnahme und jede Ausgabe sofort in chronologischer Reihenfolge einzutragen, mit Ausnahme der vorübergehenden Kassavorschüsse, welche im Vorschußbuch Aufnahme finden. Die Beträge sollen klar und deutlich in die zutreffende Rubrik eingetragen werden, so daß zu jeder Zeit ein Überblick über die Verwendung der Kredite und ein Abschluß, sowie die Ermittlung des Kassabestandes möglich ist.

Ein regelmäßiger Abschluß des Kassabuches findet je am Ende eines Monats statt, unter Vortrag des Kassasaldos auf den folgenden Monat.

Art. 12. Im Vorschußbuch sind alle diejenigen Beträge in Ausgabe zu stellen, welche vorschußweise ausgegeben wurden oder noch nicht liquidationsfähig sind, wie ausnahmsweise Vorschüsse für Reiseauslagen an die Angestellten, Frachten, Postsendungen, Telephon, Telegramme, ferner kleinere Auslagen, welche Fr. 20 nicht übersteigen.

Kommen solche Beträge dann definitiv zur Verrechnung oder wieder zur Rückerstattung, so sind sie im Vorschußbuch in Einnahme zu bringen.

Art. 13. Das Fakturenbuch dient zur wörtlichen Eintragung aller eingehenden Fakturen und aller Rechnungen, welche den Monatsrechnungen als

Belege beigegeben werden müssen, unter Angabe des Datums, des Rechnungsstellers und dessen Wohnortes.

Wenn die in einer Faktura angeführten Beträge sich auf verschiedene Rechnungsrubriken verteilen, so hat die Verteilung (Repartition) genau nach jeder Rubrik mit roter Tinte auf der Faktura selbst zu erfolgen, die Beträge werden dann ins Fakturenbuch sowohl wie ins Kassabuch übertragen. In besonderen Kolonnen wird das Numero des Beleges und das einschlägige Folio des Kassabuches, woselbst der Posten verausgabt ist, angeführt.

Um das leichte und schnelle Auffinden der Rechnungssteller zu erleichtern, ist das Fakturenbuch mit einem Register zu versehen.

Art. 14. Das Inventarbuch soll entsprechend der jeweilen in Kraft bestehenden Inventarverordnung angelegt sein. In demselben haben sämtliche Inventargegenstände, nach Kategorien ausgeschieden, zu erscheinen. Die gesetzliche Abschreibung und die Zusammenstellung des Inventarbuches findet je auf Ende des Rechnungsjahres statt.

Art. 15. In die Personal- und Besoldungskontrolle sind sämtliche Beamte und Angestellte, sowie das Hülfspersonal, nebst den Besoldungen und den Löhnen derselben, einzutragen; des fernern sind darin sämtliche Mutationen und Änderungen im Besoldungs- und Löhnungsverhältnis vorzumerken.

Art. 16. Das Quittungsbuch ist ein fortlaufend numeriertes Souchenbuch. Auf der Quittung sowohl wie auf der Souche muß der genaue Geldbetrag, der Name der zahlenden Person, die Angabe der Budgetrubrik, für welche die Zahlung erfolgte, und das Datum der Zahlung ersichtlich sein.

Art. 17. Aus dem Kassabuch sind die monatlichen Additionen in das Hauptbuch überzutragen. Damit im Hauptbuch der Stand der Kredite zu jeder Zeit klar und deutlich dargestellt werden kann, ist am Kopfe der Geldkolonne der bewilligte Kredit mit roter Tinte anzugeben. Der Rechnungsführer wacht darüber, daß die Budgetansätze nicht überschritten werden. Vorkommenden Falls holt er beim Direktor diesbezügliche Weisung ein.

III. Rechnungsstellung.

Art. 18. Die Versuchsanstalt stellt monatlich Rechnung. Am Ende des Budgetjahres wird an Hand der Monatsrechnungen die Jahresrechnung erstellt. Die Aufstellung der einzelnen Rechnungen liegt dem Rechnungsführer ob. Hierbei dient ihm als Grundlage das Kassabuch, welches genau zu kopieren ist. Der Rechnungsführer unterschreibt die obgenannten Rechnungen und unterbreitet dieselben dem Direktor zum Visum.

Art. 19. Die Monatsrechnungen sind samt allen darauf bezüglichen Belegen 15 Tage nach dem Monatsschluß, die Jahresrechnung und Inventare spätestens bis Ende Januar des folgenden Jahres dem Landwirtschaftsdepartement einzureichen. Dasselbe versieht die Rechnungen und Inventare mit seinem Visum und leitet sie weiter an die Finanzkontrolle zur Prüfung.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Der Rechnungsführer kann auch zu anderen Bureauarbeiten verwendet werden, namentlich auch zur Besorgung der Korrespondenz.

Art. 21. Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. September 1902 in Wirksamkeit.

---

6. 6. **Reglement betreffend die Kassen- und Rechnungsführung der Berset-Müller-Stiftung.** (Vom 10. Januar 1902.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seiner Departemente des Innern und der Finanzen; in Ausführung des Art. 13 des Organisationsreglements der Berset-Müller-Stiftung vom 16. Juli 1901,

beschließt:

I. Kassenverwaltung.

Art. 1. Die Kassen- und Rechnungsführung der Berset-Müller-Stiftung wird unter der Aufsicht des engern Ausschusses der Verwaltungskommission vom Vorsteher oder der Vorsteherin des Asyls besorgt.

(So oft in den nachfolgenden Artikeln die Bezeichnung „Vorsteher" vorkommt, ist darunter auch gegebenen Falls eine „Vorsteherin" verstanden.)

Art. 2. Der Vorsteher hat für getreue Verwaltung der Kasse dem Bunde eine Amtskaution von Fr. 3000 zu leisten, welche von der Wertschriftenverwaltung des eidgenössischen Finanzdepartements in Verwahrung zu nehmen ist.

Art. 3. Der Kassenschrank ist gegen Diebstahl und Feuer sicherzustellen. Der Vorsteher einzig besitzt die Schlüssel zum Kassenschrank und verwahrt dieselben.

Art. 4. Für jeden in die Kasse fließenden Betrag ist vom Vorsteher eine Quittung auszustellen, welche einem fortlaufend numerierten Souchenbuche zu entheben ist. Im Souchenbuche muß der Geldbetrag, die Benennung der zahlenden Person, die Angabe der Einnahmenrubrik, für welche Zahlung geleistet wird, und das Datum ersichtlich sein.

Art. 5. Der Vorsteher bezieht die Zuschüsse zur Bestreitung der Ausgaben innert dem Rahmen des Anstaltsbudgets von der Bundeskasse nach dem jeweiligen Bedürfnisse. Die daherigen Geldbegehren sind, versehen mit dem Visum des Präsidenten der Verwaltungskommission, an das eidgenössische Departement des Innern zu richten, welches dieselben behufs Ausstellung der Anweisungen auf die Bundeskasse dem Finanzdepartement übermittelt.

Art. 6. Alle Ausgaben müssen sich auf ein vom Präsidenten der Verwaltungskommission visiertes Beleg stützen. Die Entschädigungen für Sitzungsgelder sind dagegen vom Departement des Innern zu visieren.

Vor der Auszahlung sind die Belege vom Vorsteher des Asyls zu prüfen und zu paraphieren.

Die Ausgabenbelege sind promptest zu regulieren und in demjenigen Verwaltungsjahre zu verrechnen, aus dem sie sich herschreiben.

Art. 7. Wenigstens halbjährlich einmal nimmt der Präsident der Verwaltungkommission eine Kassenrevision vor. Dieselbe darf sich nicht nur auf die Aufnahme des Barbestandes beschränken, sondern muß sich auch von der richtigen Führung der Bücher und der Übereinstimmung der Belege mit diesen letztern Überzeugung verschaffen.

Über die erfolgte Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Departement des Innern zur Kenntnisnahme einzusenden, welches dasselbe nachher an das Finanzdepartement weiterleitet.

II. Buchführung.

Art. 8. An Büchern hat der Vorsteher des Asyls zu führen: 1. ein Rubrikenkassenbuch — 2. ein Repräsentanzenbuch — 3. ein Hinterlagenbuch — 4. ein Inventarbuch — 5. eine Personalkontrolle der Pfleglinge.

Allfällig notwendig werdende Hülfsbücher bestimmt er selbst.

Art. 9. Das Rubrikenkassenbuch zerfällt in die zwei Hauptabschnitte „Einnahmen" und „Ausgaben". Jeder dieser Abschnitte ist mit den dem Jahresbudget entsprechenden Rubriken nebst je einer solchen für die Totalbeträge zu versehen.

In dieses Buch ist jede Einnahme und jede Ausgabe, welche der Vorsteher macht, mit Ausnahme der vorübergehenden Kassenrepräsentanzen und der Hinterlagen, sofort in chronologischer Reihenfolge und die Beträge in der zutreffenden Rubrik einzutragen, so daß ein Abschluß und die Ermittlung des Kassensollbestandes jederzeit vorgenommen werden kann.

Ein regelmäßiger Abschluß des Rubrikenkassenbuches findet je am Ende eines Quartals statt, unter Vortrag des Kassensaldos auf das folgende Quartal.

Ein Kassenüberschuß am Schlusse des Verwaltungsjahres ist dagegen der Bundeskasse zu Handen der Stiftungsfondsrechnung zurückzuerstatten und in der Rechnung nachzuweisen.

Art. 10. Im Repräsentanzenbuch sind alle diejenigen Beträge, fortlaufend numeriert, in Ausgabe zu stellen, welche vorschußweise ausgegeben wurden oder noch nicht liquidationsfähig sind.

Kommen solche Beträge dann definitiv zur Verrechnung oder wieder zur Rückerstattung, so sind sie im Repräsentanzenbuch mit der entsprechenden Ausgangsnummer in Einnahme zu bringen.

Art. 11. In das Hinterlagenbuch kommen die von jedem Pflegling beim Eintritt ins Asyl zu deponierenden Fr. 200 zu stehen.

Der Vorsteher des Asyls führt über Einnahmen und Ausgaben dieser Depots, und zwar in Kontokorrentform, aber ohne Zinsberücksichtigung, für jeden einzelnen Pflegling besondere Rechnung, welche vierteljährlich abzuschließen und an die im Art. 17 genannten Stellen zur Prüfung und Genehmigung einzusenden ist.

Die Depotgelder sind bei einem die nötige Sicherheit bietenden Geldinstitute zinstragend anzulegen. Am Ende des Jahres ist der daherige Zins zu erheben und im Rubrikenkassenbuch zu gunsten der Anstaltsrechnung zu vereinnahmen.

Art. 12. Das Inventarbuch hat die genaue Kontrolle über den Bestand, Zuwachs und den Abgang des Inventars nach Maßgabe der jeweilen in Kraft bestehenden Inventarverordnung zu enthalten. In demselben haben sämtliche Inventargegenstände, inklusive Haus und Hof, zu figurieren. Das Inventarbuch wird je auf Ende des Budgetjahres abgeschlossen.

Art. 13. Die Personalkontrolle der Pfleglinge hat genau alle auf die letztern bezüglichen Angaben zu enthalten.

III. Rechnungsstellung.

Art. 14. Die Berset-Müller-Stiftung stellt quartalweise Rechnung. Am Ende des Budgetjahres wird an Hand der Quartalrechnungen die Jahresrechnung erstellt. Die Ausarbeitung dieser Rechnungen obliegt dem Vorsteher des Asyls.

Die Quartalrechnungen müssen mit dem Rubrikenkassenbuch genau übereinstimmen und nach den einzelnen Conti des letztern getrennt und geordnet sein.

Sowohl die Jahresrechnung als die Quartalrechnungen sind doppelt auszufertigen; ein Doppel verbleibt der Berset-Müller-Stiftung.

Art. 15. Mit der Jahresrechnung ist jeweilen auch das Inventarbuch einzusenden, welches nach erfolgter Revision wieder an den Vorsteher zurückgeht.

Art. 16. Die Richtigkeit der Quartalrechnungen, der Jahresrechnung und des Inventars ist vom Vorsteher des Asyls und vom Präsidenten der Verwaltungskommission zu bescheinigen.

Art. 17. Die Quartalrechnungen mit sämtlichen Belegen und Beilagen sind 15 Tage nach dem Vierteljahrschluß und die Jahresrechnung nebst dem Inventar und den zugehörigen Beilagen bis Mitte Februar des kommenden Jahres dem Departement des Innern zur Prüfung einzureichen. Spätestens 15 Tage nachher gehen sie, versehen mit dem Visum des Departements des Innern, zur Oberrevision an die Finanzkontrolle, welche nach stattgefundener Prüfung das Revisionsergebnis dem Departement des Innern zu Handen der rechnungslegenden Stelle zusendet.

Sämtliche Rechnungen und Belege bleiben in Verwahrung des Finanzdepartements.

Art. 18. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. März 1902.)

§ 1. Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegenstände, welche dem Staat, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen angehören und als Altertümer einen Wert haben, werden in ein durch den Regierungsrat zu führendes Inventar aufgenommen.

Diesen Gegenständen sind die historischen Urkunden der Gemeinden und Korporationen gleichgestellt.

Bei Baudenkmälern unterliegt der Grund und Boden, auf dem sie sich befinden, ebenfalls der Eintragungspflicht.

§ 2. Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historische Urkunden, welche Privatpersonen gehören, können auf Verlangen der letztern in das staatliche Inventar aufgenommen werden.

§ 3. Das Inventar der Kunstaltertümer wird durch die Staatskanzlei unter Mitwirkung des Staatsarchivars und einer vom Regierungsrat zu wählenden Expertenkommission aufgestellt.

Die Eintragung wird auf Antrag der Staatskanzlei vom Regierungsrat beschlossen.

Die Aufnahme in das Inventar erfolgt unter Angabe des Gegenstandes, des Eigentümers und des Ortes, der Lage oder der Aufbewahrung.

Dasselbe wird alle drei Jahre einer einläßlichen Revision unterzogen.

§ 4. Von jeder Eintragung ist unverzüglich dem Eigentümer des Gegenstandes durch Zustellung des regierungsrätlichen Beschlusses Mitteilung zu machen. Die Eintragung ist auf dem Gegenstand selbst in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Überdies werden die Eintragungen durch Einrücken ins Amtsblatt veröffentlicht.

Jede wesentliche Veränderung des Aufbewahrungsortes ist dem Regierungsrat anzuzeigen.

§ 5. Die im Inventar eingetragenen Altertümer dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates weder entgeltlich noch unentgeltlich zu Eigentum übertragen, noch verpfändet, noch aus dem Staatsgebiet ausgeführt werden.

Die Ersitzung ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung, Altertümer außer Landes zu transportieren, kann nicht verweigert werden, sofern der Eigentümer selber seinen Wohnsitz in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegt.

§ 6. Zu jeder Reparatur, Abänderung oder Restauration der im Inventar eingetragenen unbeweglichen Altertümer bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates, ebenso zur Abtragung derselben.

§ 7. Der Staat verpflichtet sich, bewegliche Kunstgegenstände, die in das Inventar aufgenommen sind, auf Verlangen ihrer Eigentümer um einen Schatzungspreis pfand- oder kaufweise zu übernehmen.

Wenn sich die Parteien über den Schatzungspreis nicht verständigen können, so ist gemäß dem durch Dekret des Großen Rates zu ordnenden Schatzungsverfahren vorzugehen.

Die Gegenstände, die der Staat übernommen hat, bleiben unveräußerlich.

§ 8. Werden in das Inventar aufgenommene Altertümer ohne Einwilligung des Regierungsrates auf jemand übertragen und weigert sich der frühere Besitzer, dieselben zurückzuverlangen, so verwirkt er das Rückforderungsrecht zu Handen des Staates, und es kann dieser an seiner Statt dieses Recht ausüben.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Großen Rates bestimmt.

§ 9. Ist ein in das Inventar aufgenommener Gegenstand ohne die Einwilligung des Regierungsrates veräußert oder aus dem Kantonsgebiet ausgeführt worden, oder ist die Inventarisierungsmarke auf demselben böswillig beseitigt worden, so kann der Fehlbare vom Regierungsrat mit einer Buße bis zu Fr. 5000 belegt werden.

Alle andern Übertretungen dieses Gesetzes oder der in Ausführung desselben erlassenen Dekrete können mit Bußen bis auf Fr. 50 geahndet werden.

§ 10. Auf das Verlangen des Eigentümers kann der Regierungsrat, nach eingeholtem Gutachten einer Expertenkommission, die teilweise oder gänzliche Abschreibung eines Gegenstandes aus dem Inventar verfügen.

Vorbehältlich dieser Bestimmung kann die einmal erfolgte Eintragung eines Gegenstandes in das staatliche Inventar ohne Einwilligung des Regierungsrates nicht zurückgezogen werden.

§ 11. Der Regierungsrat kann, sofern es zur Erhaltung von Altertümern nötig erscheint, Staatsbeiträge bewilligen.

Die in § 9 vorgesehenen Bußen werden ebenfalls zu diesem Zwecke verwendet.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

---

2. 2. **Gesetz betreffend Errichtung eines Kollegiums.** (Landesgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902.)

Die Landesgemeinde des Kantons Uri, nach Einsicht und in Würdigung des Berichtes über die Gründung und den Betrieb eines Kollegiums, in Ausführung des Art. 7 der Kantonsverfassung, auf Antrag des Landrates,

beschließt:

Art. 1. Es soll ein Kollegium mit sechs Gymnasialklassen, drei Realklassen, einem deutschen und einem fremdsprachigen Vorkurse gegründet werden.

Die Ergänzung der Klassen bis zum Anschlusse an die Universität und bis zur vollen humanistischen Maturität soll, sobald es die Mittel und die Frequenz der Lehranstalt gestatten, durchgeführt werden.

Art. 2. Der Kanton beteiligt sich an den daherigen Kosten folgendermaßen:

a. Er überläßt das Zeughaus und den Schächengrund zur Benützung für die Zwecke des Kollegiums, unter Wahrung seines Eigentumsrechtes;

b. er bewilligt eine Summe von Fr. 220,000 für die baulichen Veränderungen und die Neubauten, einschließlich die Einfriedigung und Herrichtung des Platzes, gemäß den neuesten Plänen des Herrn Architekt J. Müller, Kantonsbaumeister in Luzern, jedoch unter Ausschluß eines ständigen Staatsanleihens;

c. er übernimmt die Auslagen für die Feuerassekuranz und den baulichen Unterhalt der Gebäude, soweit derselbe nach Maßgabe des Obligationenrechts dem Eigentümer zusteht;

d. er gewährt den bisher jährlich an die Kantonsschule ausgerichteten Staatsbeitrag von Fr. 7500 dem Kollegium, jedoch nur für solange, als dieser Beitrag für den gedeihlichen und gründungsgemäßen Betrieb der Lehranstalt erforderlich ist;

e. er stellt dem Kollegium auf die Dauer von 30 Jahren ein Stück Pflanzland bei der Schächenbrücke zur Verfügung;

f. er tritt dem Kollegium das Inventar und die Lehrmittel der Kantonsschule, sowie deren Bibliothek und Sammlungen ab, letztere unter Wahrung des kantonalen Eigentumsrechtes.

Art. 3. Weitere Leistungen an den Bau und den Unterhalt des Kollegiums und das Risiko des Betriebes desselben übernimmt der Kanton nicht.

Art. 4. Die Anschaffung und Ergänzung des Inventars, der Schulgeräte, der Lehr- und Unterrichtsmittel (vorbehältlich Art. 2, litt. *f*), sowie der Betrieb des Kollegiums ist Sache einer zu bildenden Gesellschaft.

Dieselbe muß über ein hinreichendes Kapital verfügen, um die im ersten Absatz genannten Verpflichtungen bestreiten und ein allfälliges Betriebsdefizit decken zu können.

Das Kapital dieser Gesellschaft ist als Schulgut, gemäß Art. 2, litt. *b* des kantonalen Steuergesetzes, aufzufassen.

Bei Anschaffungen von Hausgeräten soll das einheimische Gewerbe zu gleichen Lieferungsbedingungen hinsichtlich Qualität und Preis vorab Berücksichtigung finden.

Art. 5. Der Kanton verbindet seine Leistungen an das Kollegium mit folgenden grundsätzlichen Bedingungen:

a. Die Gymnasialklassen sind in jeder Beziehung so zu organisieren und zu leiten, daß sie den entsprechenden Klassen jener katholischen Gymnasien, welche die humanistische Maturität besitzen, gleichstehen;

b. das Kollegium soll den Charakter einer katholischen Lehr- und Erziehungsanstalt haben und steht unter dem Protektorate des hochw. Herrn Diözesanbischofs und der Geistlichkeit des Landes;

c. die Direktion der Anstalt soll eine geistliche sein, das Lehrpersonal hingegen soll aus Männern geistlichen und weltlichen Standes bestehen;

d. das Kollegium soll eine öffentliche Lehranstalt sein und in wissenschaftlich-schultechnischer Beziehung den Anforderungen der Zeit entsprechen;

e. die Lehranstalt hat den Namen „Kollegium Karl Borromäus" zu tragen.

Art. 6. Der Erziehungsrat übt folgende Rechte aus:

a. Er setzt den Lehrplan fest, im Einverständnis mit dem Rektorate des Kollegiums;

b. er führt die Aufsicht über die Öffentlichkeit der Anstalt und daß sie in wissenschaftlich-schultechnischer Beziehung den Anforderungen der Zeit entspreche;

c. er leitet die Prüfungen;

d. er inspiziert von Zeit zu Zeit die Klassen des Kollegiums;

e. er ist in den Organen der Gesellschaft durch selbstgewählte, außerhalb dem Lehrkörper stehende Mitglieder vertreten, und zwar in den ständigen kleinern Kommissionen durch ein und in den ständigen größern Kommissionen oder Räten durch zwei Mitglieder. Dieselben haben Sitz und Stimme.

Art. 7. Der Gesellschaft wird ferner zur Pflicht gemacht:

a. Von unbemittelten Studierenden aus dem Kanton Uri, seien dieselben im Internate oder im Externate, kein Schulgeld zu erheben;

b. externen urnerischen Studierenden das Recht einzuräumen, im Konvikte gegen billige Entschädigung den Mittagstisch einnehmen und die Mittagspause zubringen zu können.

Art. 8. Dem hochwürdigsten Herrn Diözesanbischof, in seiner Eigenschaft als Protektor des Kollegiums, bleiben vorbehalten:

a. Die Missio canonica für alle Lehrkräfte, welche an der Anstalt Religionsunterricht zu erteilen haben;

b. das Vetorecht gegenüber den übrigen Lehrkräften, sofern sie keine Garantie bieten, im Sinne und Geiste der katholischen Kirche zu wirken und gegenüber Lehrbüchern, welche im Widerspruch mit der katholischen Lehre stehen;

c. die Inspektion durch einen bischöflichen Delegierten.

Art. 9. Auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Kollegiums ist die Kantonsschule aufzuheben und treten die in der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons enthaltenen, speziell auf die Kantonsschule Bezug habenden Bestimmungen außer Kraft.

Art. 10. Die Zinse des Gymnasiumsfondes und die Beiträge der Pfarrkirche und der untern hl. Kreuzkapelle von Altdorf an die lateinische Schule gehen alsdann an das Kollegium über.

Art. 11. Sobald die Landesgemeinde diesem Gesetz ihre Zustimmung erteilt hat, wählt der Regierungsrat ein Initiativkomitee zur Bildung der im Art. 4 vorgesehenen Gesellschaft. In demselben sollen die Geistlichkeit des Landes und alle Gemeinden vertreten sein.

Art. 12. Gelingt es diesem Komitee nicht, innert einer Frist von zwei Jahren die Gesellschaft mit den benötigten Mitteln zu gründen, so tritt dieses Gesetz ohne weiteres außer Wirksamkeit.

Sobald jedoch die Gesellschaft gebildet, konstituiert und ins Handelsregister eingetragen ist, hat die Regierung die planierten Bauten in Angriff zu nehmen und durchzuführen (Art. 2, litt. *b*).

---

3. 3. **Beschluß der Landesgemeinde des Kantons Uri.** (Vom 4. Mai 1902.)

Der Kanton gewährt den Gemeinden auf deren Ansuchen für Erstellung oder Ankauf von neuen zweckdienlichen Schullokalen oder für Erweiterung oder Verbesserung von solchen Beiträge von 15—25 % der ausgewiesenen Kosten.

Der Landrat erhält Auftrag, innert diesen Grenzen und in Anbetracht aller Verhältnisse jeweilen endgültig die Beträge festzusetzen.

---

4. 4. **Loi fixant les traitements des instituteurs et des institutrices des écoles primaires.** (Du 26 mai 1902.)

Le Grand Conseil du canton du Valais, voulant apporter de nouvelles améliorations à la situation du personnel enseignant et venir en même temps en aide aux administrations communales; voulant aussi encourager et stimuler le zèle du personnel enseignant; sur la proposition du Conseil d'Etat,

Ordonne:

Chapitre premier.

Article premier. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet définitif est fixé à cinq cent quarante francs pour les six premiers mois d'école, et s'élève à cent francs pour chaque mois en sus.

Art. 2. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet temporaire est fixé, pour les six premiers mois, à quatre cent quatre-vingts francs et s'élève à quatre-vingt-dix francs pour chaque mois en sus; celui des instituteurs munis d'un brevet provisoire, soit d'une simple autorisation, est de trois cent quarante-cinq francs pour une école de six mois, et de soixante francs pour chaque mois en sus.

Art. 3. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet est définitif, est fixé à trois cent quatre-vingt-dix francs pour les six premiers mois d'école et est porté à soixante-dix francs pour chaque mois en sus.

Art. 4. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet est temporaire est fixé, pour les six premiers mois, à trois cent soixante francs et, pour chaque mois en sus, il est porté à soixante-cinq francs. Celui des institutrices dont le brevet est provisoire, est de trois cents francs pour une école de six mois et de cinquante-cinq francs pour chaque mois en sus.

Art. 5. Dans les écoles dites de hameau, comprenant mois de vingt élèves, le minimum du traitement peut, avec l'autorisation du Département de l'Instruction publique, être réduit à soixante francs par mois pour un instituteur et à cinquante francs par mois pour une institutrice.

Art. 6. Les instituteurs et les institutrices qui enseignent dans une localité autre que celle de leur domicile, ont droit à quatre stères de bois et à un logement convenable, ou, à ce défaut, à une équitable indemnité.

Chapitre II.

Art. 7. L'Etat contribue annuellement au paiement du traitement du personnel enseignant jusqu'à concurrence de cent quatre-vingt-quinze francs pour les instituteurs brevetés définitivement et de cent trente-cinq francs pour les instituteurs brevetés temporairement.

Art. 8. La contribution annuelle de l'Etat au paiement du traitement des institutrices dont le brevet est définitif, est de quatre-vingt-dix francs, et pour celles dont le brevet est temporaire, elle est de soixante francs.

Chapitre III.

Art. 9. Pour les cours de répétition comprenant plus de quinze élèves, le minimum du traitement de l'instituteur est fixé à quatre-vingts francs; pour les cours préparatoires au recrutement, il reçoit une indemnité de cinquante francs au moins.

Art. 10. Lorsque le cours de répétition compte de cinq à quinze élèves, l'instituteur reçoit un traitement d'au mois soixante francs et une gratification de quarante francs au mois pour les leçons préparatoires au recrutement.

Art. 11. Lorsque le nombre des élèves est inférieur à cinq et que, en raison de cette circonstance, les cours de répétition sont donnés simultanément avec ceux de l'école primaire, l'instituteur perçoit un supplément de traitement d'au moins quarante francs et une gratification égale pour les leçons préparatoires au recrutement.

Chapitre IV.

Art. 12. Il ne peut être dérogé aux dispositions de la présente loi relatives aux traitements du personnel enseignant sans une autorisation spéciale du Conseil d'Etat.

Art. 13. Dans les écoles de six à huit mois, les traitements du personnel enseignant se paient, la moitié dans la première quinzaine de Janvier, et le solde à la clôture des classes.

Art. 14. Dans les écoles de neuf mois, le paiement s'effectue par trimestre, soit fin décembre, fin mars, fin juin.

Art. 15. S'il est apporté plus d'un mois de retard au paiement de leur traitement, les instituteurs et les institutrices on droit à l'intérêt au 5 pour cent de la somme due, à compter dès la clôture des classes.

Art. 16. A la fin de l'année scolaire, le subside de l'Etat est versé directement au personnel enseignant.

Art. 17. Les traitements du personnel enseignant des écoles primaires et des écoles normales sont exemptés tant de l'impôt cantonal que de l'impôt communal.

Art. 18. Les écoles de section sont supprimées.

Un décret spécial, à élaborer par le Grand Conseil, fixe les conséquences de cette suppression.

Art. 19. Il est institué une caisse de retraite pour le personnel enseignant des écoles primaires. Cette caisse est alimentée par les cotisations des membres intéressés et par les contributions de l'Etat.

Cette institution doit se créer par voie de décret.

Le Grand Conseil pourra également, par voie de décret, accorder une allocation supplémentaire à titre de prime d'âge aux instituteurs et aux institutrices qui ont enseigné pendant plus de dix ans et qui sont porteurs d'un brevet définitif.

Art. 20. Sont tranchées par le Département de l'Instruction publique, sauf recours au Conseil d'Etat, toutes les contestations auxquelles peuvent donner lieu l'exécution et l'interprétation de la présente loi.

Art. 21. Sont abrogés:

1. l'art. 59 de la loi du 4 juin 1873 sur l'instruction publique;
2. le décret du 26 mai 1888, concernant les primes d'encouragement pour le personnel enseignant des écoles primaires;
3. la loi additionnelle du 24 novembre 1896, modifiant l'article 31 de la loi de 1873 sur l'instruction publique.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

5. 1. Beschluß des Großen Stadtrates von Luzern betreffend die Anstellung von Schulärzten. (Vom 24. März 1902.)

1. Es wird für die Gemeindeschulen der Stadt Luzern eine ständige schulärztliche Aufsicht eingeführt.

2. Diese ärztliche Aufsicht wird von zwei durch den Stadtrat zu wählenden Ärzten aus der Stadt Luzern besorgt, welche im Besitze des eidgenössischen Ärzte-Diploms sein müssen.

3. Die Obliegenheiten der Schulärzte bestehen in:

a. Ärztlicher Untersuchung und Überwachung der Schulkinder, bestehend im Untersuch beim ersten Eintritt in die Schule und beim Austritt aus derselben; Abhalten von Sprechstunden und Besuch der Schulklassen;

b. hygieinischer Überwachung der Schulhäuser, Schullokale und Schuleinrichtungen, sowie des Unterrichts;

c. Erteilung von schulhygieinischen Instruktionen und Vorträgen an das Lehrpersonal.

4. Die Behandlung kranker Schulkinder ist nicht von Amtswegen Sache der Schulärzte.

5. Die Schulpflege hat über die Pflichten und den Dienst der Schulärzte eine Verordnung auszuarbeiten, deren Genehmigung dem Stadtrate zusteht.

6. Die Schulärzte erhalten aus der Gemeindekasse jeder eine Besoldung von Fr. 1000 per Jahr, in vierteljährlichen Raten.

Notwendig werdende Untersuchungen durch Spezialisten sollen mit Fr. 1 per Fall honoriert werden.

7. Die Mitgliedschaft der Schulpflege schließt die Wählbarkeit als Schularzt nicht aus.

8. Zur Vollziehung dieses Beschlusses ist dem Stadtrate für das laufende Jahr ein Kredit erteilt von Fr. 2500.

9. Die Organisation der Verwaltungsabteilung des Schulwesens ist im Sinne dieser Beschlüsse in ihren Artikeln 1, 3, 9 und durch Beifügung eines besondern Artikels betreffend die „Schulärzte" zu ergänzen.

10. Die schulärztliche Aufsicht tritt in Funktion mit Beginn des Schuljahres 1902/03.

---

6. 2. Vollziehungs-Verordnung zum Landsgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902 betreffend Beitragsleistung des Kantons Uri an die Schullokale der Gemeinden. (Vom 26. März 1903.)

Der Landrat, auf Vorschlag des Regierungs- und Erziehungsrates,

beschließt:

Art. 1. Gemeinden, welche ein neues Schulhaus erstellen, ankaufen, oder ein bestehendes im Sinne des Artikels 2 umbauen, bezw. erweitern wollen, haben das Projekt durch einen Fachmann planieren und berechnen zu lassen.

Art. 2. Als Erfordernisse für solche Bauten gelten:

Helle, hohe und geräumige Schullokale, hinlängliche Ventilations- und Heizungseinrichtung, rationelle Aborte, feuersichere Kamine, passende Ein- und Ausgänge, solide Stiegen, Fußböden und Zimmerdecken. Bei Neubauten sind die Korridore geräumig zu erstellen. Die Höhe der Zimmer soll drei Meter, die Bodenfläche derselben ein Quadratmeter auf jedes Kind und die Glasfläche der Fenster wenigstens ein Fünftel der Bodenfläche betragen.

Luxus und unnötiger Kostenaufwand sind zu vermeiden.

Art. 3. Plan und Kostenberechnung sind dem Erziehungsrate vor Beginn der baulichen Arbeiten und vor Abschluß von Verträgen einzureichen. Gleichzeitig sind ihm die Angaben über den Bauplatz, die Baufrist und den mutmaßlichen Zeitpunkt des Bezuges zu machen.

Art. 4. Der Erziehungsrat prüft die Vorlagen und entscheidet endgültig, ob sie den Bedingungen des Art. 2 Genüge leisten. Er hat auch zu bestimmen, ob der Bau, Umbau oder Ankauf den Bedürfnissen des Schulortes angemessen sei.

Bei Bauten, welche verschiedenen Zwecken dienen, hat der Erziehungsrat schon beim Voranschlage die Teile zu bezeichnen, welche als Schullokale aufzufassen und daher allein subventionsberechtigt sind.

Sobald die erforderlichen Beschlüsse gefaßt, stellt der Erziehungsrat dem Regierungsrate zu Handen des Landrates, unter Beilage aller Akten, den Antrag auf Festsetzung des Staatsbeitrages.

Art. 5. Der Staatsbeitrag beträgt 15 bis 25 % der Kosten, welche der Gemeinde infolge des Baues, Umbaues oder Ankaufes von Schullokalen ausgewiesenermaßen und effektiv erwachsen.

Bei Festsetzung des definitiven Prozentsatzes sind in Berücksichtigung zu ziehen die Steuerkraft, der Steuerfuß, die Schulfonds und die übrigen Leistungen für das Schulwesen der Gemeinde, sowie die Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit des Baues, Umbaues oder Ankaufes.

Art. 6. Nach Vollendung des Werkes sind dem Erziehungsrate die Abrechnung samt Belegen und ein Verzeichnis aller anderweitigen Beiträge einzureichen. Er prüft sie und hat sich durch Augenschein, eventuell unter Beizug eines Sachverständigen, zu vergewissern, ob das Werk seinen Beschlüssen gemäß ausgeführt worden ist. Bejahendenfalls ladet er den Regierungsrat ein, den landrätlich festgesetzten Staatsbeitrag der Gemeinde auszurichten.

Art. 7. Dem Regierungsrate steht die Befugnis zu, je nach dem Stande der Kantonsfinanzen und der Höhe des Staatsbeitrages, die Ausrichtung des letztern in zwei oder mehrere Jahresraten abzuteilen.

Art. 8. Die Gemeinden müssen die Schulhäuser gegen Brandschaden hinlänglich versichern.

Die daherige Entschädigung und der Erlös aus dem Verkaufe eines Schulhauses sind ungeschmälert an die Kosten der Neuanlage, beziehungsweise der Wiederherstellung eines solchen zu verwenden.

Der Mietzins von Schulhäusern oder Schullokalen hingegen kann auch zu andern Schulzwecken benützt werden.

Art. 9. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit sie anwendbar erscheinen, auch Anwendung auf Schullokale, welche seit dem Landsgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902, aber vor Erlaß dieser Verordnung, erstellt, angekauft oder erweitert worden sind.

Art. 10. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Promulgation in Kraft.

---

7. s. Statuten der Schule für Angehörige der Beamten und Angestellten der Gotthardverwaltung in Andermatt. (Vom 20. April 1902).

1. In Anbetracht, daß die Ortsschule in Andermatt nur eine sogenannte Winterschule ist und im Sommer nur für die zwei ersten Schulklassen fakultativer Unterricht während zirka zwei Monaten erteilt wird, womit den obern Schulklassen während des Sommers zu wenig Anlaß zu nützlicher Beschäftigung geboten ist, und um den Beamten und Angestellten mit Dienstdomizil in Andermatt gleichwohl Gelegenheit zu geben, ihren Kindern eine gründliche Schulbildung zukommen zu lassen, ohne dieselben nach auswärts plazieren zu müssen, wird in Andermatt eine „Schule für Angehörige der Beamten und Angestellten der Gotthardverwaltung" gegründet, welche ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit den Angehörigen aller Bekenntnisse offen steht.

Für Religionsunterricht stehen sämtlichen Schülern wöchentlich die vereinbarten Stunden oder Halbtage zur Verfügung.

2. Nur Angehörige der Beamten und Angestellten der Gotthardverwaltung haben das Recht zum Besuche dieser Schule.

3. Das Lehrziel und die Schulzeit werden nach den für die gesetzlichen und öffentlichen Schulen des Kantons Uri geltenden Bestimmungen eingerichtet mit folgenden Modifikationen:

a. Einrichtung als Ganz-Jahresschule gemäß lit. 1 der Statuten nach Art. 27, Abs. 2 der B.-V. und entsprechende Lehrmittel.

b. Der Unterricht ist im Einklang mit Art. 49 der B.-V. auf sittlich-religiöser Basis zu erteilen, es ist dieser Grundsatz auch bei der Wahl der Lehrmittel zu handhaben.

c. Der eigentliche Religionsunterricht liegt außerhalb des Schulplanes und wird nach Maßgabe des Art. 49, Abs. 3 der B.-V. durch Lehrer oder Geistliche der betreffenden Konfessionen erteilt.

d. Es werden acht Schulklassen für den Primarschulunterricht errichtet; ebenso zur weitern Ausbildung der Sicherheitswächter eine Fortbildungsschule, deren Unterricht auf die freien Abendstunden oder auf Sonntage verlegt wird.

4. Als Lehrer kann nur angestellt werden, wer ein staatliches Lehrer-Examen mit Erfolg bestanden hat.

5. Die Kosten für Lehrerbesoldung, Lehrmittel etc. werden gedeckt durch: 1. Beiträge der Beamten und Angestellten; 2. Allgemeine freiwillige Beiträge; 3. Allfällige Beiträge des Bundes und der Kantone.

6. Die Schule wird in dem der Eidgenossenschaft gehörenden Châlet untergebracht. Ebenso überläßt die Eidgenossenschaft derselben unentgeltlich Wasser und Turnplatz.

7. Über Anstellung und Besoldung des Lehrers und der Arbeitslehrerin, Wahl der Lehrmittel, Abnahme der Jahresrechnung, Wahl des Schulrates und zweier Rechnungsrevisoren entscheidet die Schulgenossenschaft.

8. Stimmberechtigtes Mitglied der Schulgenossenschaft ist jeder Beamte und Angestellte der Gotthardverwaltung, sofern er einen Mindestbetrag von jährlich Fr. 6. — in monatlichen Raten an die Schulkasse entrichtet.

9. Der Schulrat besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar, zugleich Schulverwalter, und drei Schulräten, und dürfen diese nur aus stimmberechtigten Mitgliedern der Schulgenossenschaft gewählt werden. Der Schulrat bezeichnet von sich aus einen Vizepräsidenten.

10. Dem Schulrate, der jeweilen auf drei Jahre gewählt wird, liegt ob: Unverbindlicher Vorschlag zur Wahl des Lehrers und der Arbeitslehrerin, Anträge über Besoldung, Rechnungsführung, Aufsicht über die Schule, Beschaffung der Lehrmittel, Einberufung der Schulgenossenschaft zur beschlußfassenden Versammlung und Festsetzung der Schulferien (total jährlich nicht über elf Wochen); er übt die Disziplinargewalt aus gegenüber unentschuldigt ausbleibenden Schülern, bei gröblichen Vergehen und Unanständigkeit gegenüber dem Lehrer, unter sich oder gegen Dritte. Berechtigte Beschwerden gegen den Lehrer sind dem Schulrate einzureichen. Der Schulrat besammelt sich je nach vorliegenden Geschäften auf Antrag des Präsidenten oder zweier Mitglieder. Zur Beschlußfassung gehört die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Den Sitzungen des Schulrates wohnt der Lehrer mit beratender Stimme bei, sofern es sich nicht um dessen persönliche Verhältnisse handelt.

11. Abstimmungen der Schulgenossenschaft über Personen erfolgen bei geheimer Urnen-Abstimmung durch das absolute Mehr; im zweiten Wahlgang durch das relative Mehr, wobei nur noch drei Bewerber zuzulassen sind und zwar diejenigen, die im vorangegangenen Wahlakte am meisten Stimmen auf sich vereinigten.

Eine Wegwahl des Lehrers muß mit mindestens $^1/_2$ Mehrheit der sämtlichen Stimmberechtigten erfolgen. Die Schulgenossenschaft versammelt sich jährlich mindestens einmal im Mai. Das Schuljahr beginnt am 1. Mai und dauert bis April des folgenden Jahres, in welchem Monat auch Examen stattfindet.

12. Lehrmittel werden den Schülern der Primarklassen unentgeltlich verabfolgt.

13. Die Schule steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates des Kantons Uri.

14. Die Genossenschafter sind nur mit dem Vereinsvermögen haftbar.

15. Bei allfälliger Auflösung der Schulgenossenschaft, die mit einer Dreiviertelsmehrheit der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann, darf das Vereinsvermögen keinesfalls unter die Mitglieder verteilt werden.

16. Nur solchen staatlichen oder privaten Institutionen darf das Vereinsvermögen nach Auflösung der Genossenschaft zugewendet werden, welche dafür Gewähr bieten, daß die Mittel im gleichen oder ähnlichen Sinne, wozu sie gestiftet wurden, verwendet werden.

Über die Zuweisung an einen neuen Erbfolger ist die letzte Generalversammlung zuständig.

Findet sich keine Gelegenheit, das Erbe in der angegebenen Weise zu entäussern, so fällt dasselbe der eidgen. Winkelriedstiftung zu.

17. Der Generalversammlung steht das Recht der Statutenrevision zu.

18. Für die Genossenschaft zeichnen der jeweilige Präsident und Aktuar kollektiv.

19. Der Austritt eines Genossenschafters erfolgt nur auf Ende des Schuljahres nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung, sowie bei Entlassung aus dem Dienste der Gotthardverwaltung; es schließt der Austritt den Verzicht auf jedweden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen in sich.

8. 4. **Nachtrag zur Schulverordnung des Kantons Appenzell I.-Rh.** (Vom 4. Februar 1902.)

Die Landesschulkommission, in Ausführung einer Schlußnahme des h. Großen Rates vom 14. November 1901 in Sachen des obligatorischen siebenten Schuljahres und der Fortbildungsschule trifft folgende Abänderungen in der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896:

Art. 1 erhält folgende Fassung: Das Schulwesen des Kantons Appenzell I.-Rh. umfaßt die Primar- und Fortbildungsschulen und die im Hauptorte bestehende Realschule, sowie weitere künftig auf Kosten oder unter Beihülfe öffentlicher Kassen errichtete Unterrichtsanstalten.

Art. 2 soll heißen: Jeder Schulkreis des Kantons sorgt unter Leitung, Aufsicht und Mitwirkung des Staates für genügende Primarschulen, an welche die entsprechende Anzahl von Fortbildungsschulen sich anschließt, letztere in dem Bestreben, die erworbenen Kenntnisse beizubehalten und mit Rücksicht auf den künftigen Beruf noch zu vermehren.

Bei Art. 4 fallen die letzten zwei Alinea weg.

Art. 33 erhält folgenden Wortlaut: Jedes Kind ist pflichtig, unter Vorbehalt von Art. 34, Alinea 2, während sieben vollen Jahren die Alltagsschule zu besuchen. Außerdem sind sämtliche Knaben verpflichtet, noch weitere drei Jahreskurse der Fortbildungsschule gemäß nachstehenden Bedingungen durchzumachen.

Art. 34, letzter Satz des ersten Alineas, muß heißen: Der Austritt aus der Alltagsschule erfolgt nach sieben vollständig benutzten Schuljahren,

worauf dann das zweite Alinea fortsetzt:

Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörden statt etc. (wie bisher der Passus gelautet).

Art. 36 heißt eingangs: Bei drei unentschuldigten Absenzen eines Kindes in der Halbtagsschule und bei fünf in der Ganztagsschule soll eine schriftliche Mahnung u. s. w.

Der V. Abschnitt der Verordnung, der lediglich nur die Repetierschule betrifft, kommt in Ausfall.

VI. Abschnitt. — Fortbildungsschulen.

„Einführung" kann als vollzogene Übergangsbestimmung bis zur Neuauflage der Verordnung stehen bleiben.

In Art. 46, der unmittelbar an Art. 39 als Art. 40 anschließen würde, ist das Wort „Repetierschule" durch „Primarschule" zu ersetzen und ein zweites Alinea beizufügen, das heißt:

Den Ortsschulräten ist die Verlegung der Fortbildungsschulen unter Anzeige an die Erziehungsdirektion auf einen geeignet scheinenden halben Tag freizustellen.

---

9. 5. **Provisorische Skala betreffend die Staatsbeiträge an die Primarschulen von Appenzell I.-Rh.** (Genehmigt vom Großen Rate den 27. November 1902.)

Schulkreis		Schülerzahl	Normalansatz	Zuschlag Fr. 40 auf je 10 Schüler		Total	Total	bisher bezogen
Appenzell			Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
(Knaben)	I.	Kurs 68	450 u.	7 mal	40 = 280	730		
	II.	„ 56	450 „	5 „	40 = 200	650		
	III.	„ 63	450 „	6 „	40 = 240	690		
	IV.	„ 50	450 „	5 „	40 = 200	650	4470	3900
	V.	„ 54	450 „	5 „	40 = 200	650		
	VI.	„ 34	450 „	3 „	40 = 120	570		
	VII.	„ 22	450 „	2 „	40 = 80	530		

Schulkreis		Schüler-zahl	Normal-ansatz	Zuschlag Fr. 40 auf je 10 Schüler		Total	Total	bisher bezogen
Appenzell			Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
(Mädchen)	I. u. II. Kurs	123	450	u. 12 mal	40 = 480	930	3280	2510
	III. „ IV. „	111	450	„ 11 „	40 = 440	890		
	V. „ VI. „	97	450	„ 10 „	40 = 400	850		
	VII. „	41	450	„ 4 „	40 = 160	610		
							7750	6410
Kau	I. bis VII. „	30	450	„ 3 „	40 „ 120		800[1]	800
Meistersrüti	I. „ VII. „	61	450	„ 6 „	40 „ 240		690	690
Schwende								
Unterschule	I. „ III. „	47	450	„ 5 „	40 = 200	650	1300	1260
Oberschule	IV. „ VII. „	50	450	„ 5 „	40 = 200	650		
Brülisau								
Knaben	I. „ VII. „	55	450	„ 5 „	40 = 200	650	1300	1260
Mädchen	I. „ VII. „	51	450	„ 5 „	40 = 200	650		
Eggerstanden	I. „ VII. „	57	450	„ 6 „	40 = 240		690	650
Steinegg	I. „ VII. „	96	450	„ 9 „	40 = 360		810	730
Schlatt	I. „ VII. „	84	450	„ 8 „	40 = 320		770	730
Haslen								
Mädchen	I. „ VII. „	63	450	„ 6 „	40 = 240	690	1380	1260
Knaben	I. „ VII. „	64	450	„ 6 „	40 = 240	690		
Enggenhütten	I. „ VII. „	50	450	„ 5 „	40 = 200		650	610
Gonten								
Unterschule	I. u. II. „	65	450	„ 6 „	40 = 240	690	2110	1990
Mittelschule	III. „ IV. „	74	450	„ 7 „	40 = 280	730		
Oberschule	V. bis VII. „	59	450	„ 6 „	40 = 240	690		

Die Landesschulkasse leistet sonach an die Schulen des innern Landesteiles total 18250 16390
trifft nach Abzug von Fr. 3700 sonstiger Einnahmen dem Staat Fr. 14,550 oder per Kopf der Wohnbevölkerung (10,847 Seelen) Fr. 1. 34 und auf 2652 Einwohner in Oberegg Fr. 3553. 68 oder rund Fr. 3550 (bisher Fr. 2923. 83 resp. Fr. 2900).

---

10. 6. **Nachtrag zum Regulativ vom 28. April 1893 betreffend Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung der Schulhausbauten im Kanton St. Gallen.** (Vom 7. Februar 1902.)

Art. 1. Absatz 3 von Art. 3 des vorbezeichneten Regulativs erhält folgende veränderte Fassung:

Für die Berechnung des Steuerkapitals per Schule ist diejenige Zahl der Schulen maßgebend, welche mit dem Neubau vorgesehen ist.

Art. 2. Gegenwärtiger Nachtrag tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung, sowie in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

---

11. 7. **Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom 28. Februar 1902.)

Art. 1. Art. 150 der Schulordnung, laut Nachtrag vom 10. Mai 1898, erhält folgende zwei neue Schlußsätze:

Die Eltern oder deren Stellvertreter sollen ein Kind bei seinem Übertritt aus einer Schulgemeinde in die andere spätestens innert einer Woche, vom Tag des Einzuges an gerechnet, der neuen Schule übergeben. Zuwiderhandlungen werden für die erste versäumte Woche mit einer Geldbuße vom Schulrat bis auf Fr. 5 geahndet.

---

[1]) Ausnahmsweise.

In schwereren Fällen jeder Art, wo sich aus den Umständen, wie z. B. länger andauernde Unterbrechung des Schulbesuches, ergibt, daß die Eltern oder deren Stellvertreter den Kindern den gesetzlich vorgeschriebenen Schulunterricht nicht zukommen lassen wollen (Art. 190 des Strafgesetzbuches), hat direkte Einleitung an den Strafrichter zu erfolgen.

Art. 2. Gegenwärtige Nachtragsverordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung, sowie in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

III. Fortbildungsschulen.

12. 1. Verordnung[1]) betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen im Kanton Baselland. (Vom 11. September 1902.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, daß die Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 30. September 1895 revisionsbedürftig erscheint, beschließt:

§ 1. Die Zivilstandsämter sind gehalten, alljährlich vor dem 20. Oktober den Präsidenten der Schulpflegen ihres Kreises ein namentliches Verzeichnis aller derjenigen Jünglinge einzureichen, welche im Zivilstandskreis geboren sind und bis zum verflossenen 30. April das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht überschritten haben.

Bis zum gleichen Termine (20. Oktober) sollen die Gemeindepräsidenten die Namen der Jünglinge des oben bezeichneten Alters, welche nicht im Zivilstandskreise geboren, aber später in die betreffende Schulgemeinde gekommen sind, aus den Kontrollen der Niedergelassenen und, soweit schweizerische Angehörige in Frage kommen, der Aufenthalter ausziehen und das darüber angefertigte Verzeichnis dem Präsidenten der Schulpflege zustellen lassen.

Ausländischen Aufenthaltern ist, sofern sie das vorgeschriebene Alter haben, die nötigen Sprachen- und Vorkenntnisse besitzen und sich den bezüglichen Vorschriften unterziehen, der Besuch der Fortbildungsschule zu gestatten.

Nimmt ein fortbildungsschulpflichtiger Jüngling erst nach dem 20. Oktober in der Gemeinde Wohnsitz, so ist davon unmittelbar nach Ausstellung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung durch den Gemeindepräsidenten der Schulpflege Kenntnis zu geben. Letztere macht dem Lehrer die bezügliche Anzeige und fordert den Schulpflichtigen zum sofortigen Eintritt in die Schule auf.

§ 2. In der zweiten Hälfte des Monats Oktober ordnet die Erziehungsdirektion eine Prüfung für diejenigen Jünglinge an, welche sich zwecks Dispensierung gemäß § 5 des Gesetzes darüber ausweisen wollen, daß sie eine höhere Schule mit Erfolg besucht haben. Berechtigt zu dieser Prüfung sind nur solche Jünglinge, welche die dritte Klasse einer Bezirks- oder Sekundarschule oder die entsprechende Klasse einer andern gleichwertigen Schule absolviert haben.

Die Prüfung ist durch den Schulinspektor, wenn nötig unter Zuzug von Beihülfe, vorzunehmen und findet in Liestal statt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind den Schulpflegen durch die Erziehungsdirektion mitzuteilen.

§ 3. In der auf Ende des Monats Oktober anzuordnenden Sitzung beschließt die Schulpflege über die Dispensationsgesuche.

Die Dispensation ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller in der Dispensationsprüfung für jedes Fach wenigstens die Note 1—2 erhalten hat, oder wenn er nachweist, daß er die Realschule, das Gymnasium oder eine gewerbliche Schule besucht, in welcher Unterricht in Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde gemäß dem Pensum der obligatorischen Fortbildungsschule erteilt wird, oder

[1]) Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Baselland vom 2. Oktober 1882, siehe Jahrbuch 1895/96, Seite 210 ff.

endlich, wenn er zu den andauernd Kranken oder Bildungsunfähigen gehört, oder als Ausländer nicht über die erforderlichen Sprach- und Vorkenntnisse verfügt. Die Schulpflege trifft in dieser Sitzung alle weiter erforderlichen Anordnungen, und ihr Präsident übergibt im Anschluß hieran oder am ersten Schultag dem Lehrer (den Lehrern) das Verzeichnis der Schüler und macht diese mit ihren Pflichten bekannt.

§ 4. Gewerblichen Fortbildungsschulen, welche Unterricht in Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde gemäß dem Pensum der obligatorischen Fortbildungsschule erteilen, werden auf Verlangen die gedruckten Lehrmittel für die obligatorische Fortbildungsschule vom Staat unentgeltlich geliefert; eine weitere Entschädigung tritt jedoch nicht ein.

§ 5. Der Unterricht soll spätestens abends 9 Uhr beendigt sein und wenigstens auf zwei Tage per Woche verlegt werden.

§ 6. Wo eine Trennung der Schüler in Klassen notwendig wird, entscheidet hierüber die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege.

Wo eine Zweiteilung eines jeden Jahrganges nötig wird, sind die Schüler nach den Fähigkeiten zu trennen. Eine Prüfung entscheidet hierüber.

§ 7. Die vier gesetzlichen Stunden sind den vorgeschriebenen vier Fächern zu widmen. Verlangt eine Gemeinde überdies Unterricht in andern Lehrgegenständen, so sind für diese weitere Stunden anzusetzen.

§ 8. Beim Lesen ist auf Sicherheit, Geläufigkeit, sinngemäße Betonung und darauf zu halten, daß das Gelesene formell und materiell richtig mündlich wiedergegeben werden kann. Im Aufsatz soll hauptsächlich der Brief geübt werden. Es ist darauf zu achten, daß derselbe möglichst sauber, orthographisch, sprachlich und sachlich richtig geschrieben werde. Er ist vom Lehrer jeweilen sorgfältig zu korrigieren und nach der Verbesserung vom Schüler in ein Reinheft schön abzuschreiben.

Das Rechnen soll schriftlich und mündlich geübt werden. Die Aufgaben sind den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen. Der saubern, richtigen und übersichtlichen Darstellung der schriftlichen Aufgaben und deren vollständiger Lösung ist alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Vaterlandskunde hat beim Unterrichte in der Geographie, vom Wohnorte auszugehen, dann den Bezirk, hernach den Kanton, endlich die ganze Schweiz ins Auge zu fassen.

Im Geschichtsunterrichte soll aus der ältern Zeit nur das Wichtigste behandelt werden. Je mehr der Unterricht aber der Gegenwart sich nähert, desto ausführlicher muß er sein.

Die Verfassungskunde hat mit der Gemeindeorganisation zu beginnen, an diese hat sich die Bezirks- und an letztere die Kantonsorganisation anzuschließen. Darauf sind die Grundzüge der kantonalen Verfassung und der Bundesverfassung darzulegen.

Zu Anfang jeder Stunde ist das in der vorhergegangenen Stunde Behandelte zu wiederholen. Desgleichen soll gegen das Ende jedes Kurses eine Repetition desjenigen Teiles des Unterrichtsstoffes, welcher vorherrschend Gedächtnissache ist, stattfinden.

§ 9. Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Regierungsrat bestimmt. Dieselben werden unentgeltlich auf gleiche Weise wie für die Primarschulen geliefert (§ 52 der Verfassung). Jedes gedruckte Lehrmittel wird dem Schüler für beide Jahreskurse nur einmal geliefert und verbleibt demselben als Eigentum.

§ 10. Über den Schulbesuch, den Fleiß, die Fortschritte und das Betragen der Schüler hat der Lehrer genaue Kontrolle zu führen und der Schulpflege zu handen der Erziehungsdirektion auf Ende jedes Kurses einen bezüglichen Bericht abzustatten. In diesem ist auch anzugeben, was durchgenommen, welche Erfolge erzielt wurden und wann die Schulpfleger Besuch machten. Ferner sind darin solche Schüler namentlich zu verzeichnen, welche gemäß § 5, Absatz 3 des Gesetzes zum Besuche eines weitern Kurses verpflichtet werden sollen.

§ 11. Zu spätes Erscheinen (über 5 Minuten) wird mit 20 Cts., die Versäumnis mit 50 Cts. gebüßt. Als Versäumnis gilt auch, wenn sich der Schüler erst 30 Minuten nach Beginn einfindet.

Der Bericht über vorgekommene Verspätungen oder Versänmnisse ist vom Lehrer alle zwei Monate der Schulpflege einzureichen; diese spricht die Bußen aus und übergibt das Verzeichnis darüber dem Einwohnergemeindekassier zum Einzuge. Als gültige Entschuldigungen für Versäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Schüler selbst oder naher Angehöriger, wenn diese der Abwartung oder der Hülfe der Schüler bedürfen, Trauerfälle oder Freudenanlässe im engern Familienkreise.

Für die Bußen sind Eltern, Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren, welche das erste Mal vor Schulpflege zu laden und zu warnen sind, haftbar.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind durch die Schulpflege nach der vierten strafbaren Absenz des Schülers sofort der Erziehungsdirektion besonders zu verzeigen und sollen durch letztere mit Bußen bis zu Fr. 2 per Absenz belegt werden. Wird die ausgesprochene Buße nicht innert Monatsfrist bezahlt, so tritt an deren Stelle Einsperrung im Bezirksgefängnis, und zwar ist für je 10 Cts. Buße eine Stunde Haft abzusitzen. Die Haft ist durch den Schüler zu verbüßen, wenn dieser die Schule mutwilligerweise versäumt hat. Bei einer Weigerung des Schulbesuchs ist jede Absenz mit dem Maximum der Buße zu belegen.

Alle Geldstrafen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

§ 13. Verstöße gegen die Disziplin, gegen Ordnung und gute Sitte in und außer der Schule, während der ganzen Dauer der letztern, sind sofort der Schulpflege zur Kenntnis zu bringen und von letzterer mit Einsperrung im Gemeinde- oder, wo kein solches vorhanden ist, im Bezirksgefängnis bis auf drei Tage, wovon einer mit schmaler Kost, zu ahnden. In minder wichtigen Fällen kann auch auf Geldbuße erkannt werden. Wiederholungsfälle sind von der Schulpflege der Erziehungsdirektion zu überschreiben. Diese ist befugt, Haft bis auf sechs Tage auszusprechen, von denen zwei mit schmaler Kost sein können. Gegen die Verfügung der Erziehungsdirektion kann innert acht Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 14. Die Schulpflegen haben der Fortbildungsschule während eines Kurses durch je eines ihrer Mitglieder abwechslungsweise wenigstens acht Besuche abzustatten und ihre jedesmalige Anwesenheit auf dem Schulrodel schriftlich zu bescheinigen.

§ 15. Jeweilen am letzten Unterrichtstage eines Kurses soll eine Schlußprüfung abgehalten werden, bei welcher alle schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme aufzulegen sind.

Die gesamte Schulpflege hat dieser Prüfung von Amtswegen beizuwohnen.

Bei diesem Anlasse wird sie diejenigen Schüler, welche das 18. Altersjahr überschritten und allezeit den gehörigen Fleiß gezeigt haben, der Schule entlassen, solche Schüler aber, die es an gutem Willen haben fehlen lassen, zum Besuche eines weitern Kurses verpflichten.

§ 16. Unmittelbar nach dem Schlusse des Kurses hat die Schulpflege zugleich mit dem Berichte des Lehrers auch den ihrigen der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 17. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 30. September 1895 und der Landratsbeschluß vom 27. Januar 1896 aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

---

13. 2. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Schulpflegen, Lehrer und Vorstände gewerblicher und kaufmännischer Schulen betreffend Dispensierung von der Bürgerschule.** (Vom 17. Februar 1902.)

In der letzten Zeit sind bei der Erziehungsdirektion wiederholt Anfragen und Beschwerden eingelangt, aus welchen geschlossen werden muß, daß einzelne

im Bürgerschulgesetz und in den Ausführungserlassen enthaltenen Vorschriften nicht richtig gehandhabt werden. Es betrifft dies hauptsächlich diejenigen Bestimmungen, in denen es sich handelt:

1. Um die Dispensierung von solchen Bürgerschulpflichtigen, die nicht die ordentliche Bürgerschule, sondern an deren Stelle eine gewerbliche Fortbildungsschule (Handwerkerschule) oder die Schule eines kaufmännischen Vereins besuchen.

2. Um die Inspizierung des von den letztern Schulen erteilten Bürgerschulunterrichts.

Betreffend das von den Aufsichtsbehörden in vorgenannten Fällen einzuschlagende Vorgehen wird folgendes

verfügt:

1. Wenn ein nach § 2 des Bürgerschulgesetzes Schulpflichtiger gemäß § 3 desselben um Dispens vom Besuch der Bürgerschule nachsucht, so hat er nach § 2 der Vollziehungsverordnung der Schulpflege eine Bescheinigung über den Dispensgrund einzureichen.

Ohne Vorweisung dieser Bescheinigung ist kein Dispens zu erteilen. Allfällige Absenzen von Renitenten sind ohne Nachsicht zu bestrafen, besonders auch Absenzen von solchen, welche ohne Anzeige und ohne um Dispens nachgesucht zu haben, vom ordentlichen Bürgerschulunterricht wegbleiben und einen Ersatzunterricht besuchen oder zu besuchen vorgeben.

Vor Erteilung der Dispens hat die betreffende Schulpflege sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die bezügliche gewerbliche oder kaufmännische Schule den Bürgerschulunterricht auch in gesetzlicher Weise, d. h. nach § 6, Lemma 1 und § 9 des Gesetzes erteilt.

Ist das nicht oder nur teilweise der Fall, so darf kein Dispens erteilt werden.

2. Nach § 6, Lemma 2 des Gesetzes, hat der Bezirksschulrat für Vornahme der Prüfungen die nötigen Inspektoren zu bezeichnen.

Selbstversändlich hat der ortszuständige Bürgerschulinspektor auch den von gewerblichen und kaufmännischen Schulen erteilten Bürgerschulunterricht zu inspizieren und zu prüfen, sowie die Absenzen dieser Schulen zu kontrollieren (§ 8 des Gesetzes) und darüber der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

14. 1. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend versuchsweise Aufhebung der Aufnahmeprüfung in die I. Klasse des kantonalen Gymnasiums.** (Vom 4. Oktober 1902.)

Von der Veranstaltung einer Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die erste Gymnasialklasse wird versuchsweise für die nächsten zwei Jahre Umgang genommen; dafür werden mit Bezug auf die Aufnahme von Schülern nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Schüler mit schlechten Zeugnissen können vom Rektorate aus nötigenfalls nach Einholung weiterer Auskunft bei dem bisherigen Lehrer abgewiesen werden.

2. Diejenigen Schüler, welche nach dem Urteile des Konventes für den Gymnasialunterricht nicht als geeignet erscheinen, werden nach einer Versuchszeit von drei Wochen zurückgewiesen.

3. Für die übrigen Schüler dauert die Probezeit bis zum Schlusse des ersten Schulquartales.

15. 2. Programm und Lehrplan der Instruktionskurse für Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Mit Bundessubvention veranstaltet.) (Vom 15. Januar 1902.)

A. Zweck und Organisation.

Zum Zwecke einer tüchtigen praktischen und methodischen Ausbildung der an den gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz wirkenden Lehrer werden soweit nötig alljährlich wiederkehrende Fortbildungskurse eingerichtet.

Dieselben finden jeweilen während des Sommersemesters statt, und es wird in regelmäßiger Abwechslung in dem einen Jahr ein Kurs im gewerblichen Freihandzeichnen, Modellieren und den nötigen Hülfsfächern, in dem andern dagegen ein Kurs im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen veranstaltet.

Die beiden Instruktionskurse sind von einander unabhängig; es steht den Teilnehmern frei, entweder beide Kurse oder nur denjenigen durchzumachen, der ihrer speziellen Berufsrichtung entspricht.

B. Programm.

1. Dauer der Kurse. Der Unterricht beginnt am dritten Montag des April und dauert 17 Wochen mit 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

2. Aufnahme. Die Zahl der Teilnehmer wird auf höchstens zwanzig festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

a. zurückgelegtes 18. Altersjahr;

b. Ausweis über den Besuch einer Mittelschule (Seminar, Technikum, Industrieschule, Gymnasium);

c. Ausweis über die nötige Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen.

Ausnahmsweise können kunstgewerblich oder technisch geschulte Männer, auch wenn ihre allgemeine Bildung den unter lit. b angeführten Forderungen nicht entsprechen sollte, als Teilnehmer aufgenommen werden.

Die schriftlichen Anmeldungen nebst Altersausweis, Zeugnissen und Zeichnungen sind bis spätestens Ende März der Direktion des Technikums in Winterthur einzureichen.

Die Aufsichtskommission des Technikums entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage der eingereichten Zeugnisse und Zeichnungen unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und derjenigen Kandidaten, welche bereits an gewerblichen Fortbildungsschulen tätig sind. Die Aufnahme erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit von zwei Wochen; nach deren Ablauf kann bei ungenügenden Leistungen durch Beschluß der Aufsichtskommission Abweisung erfolgen.

3. Unterrichtskosten. Die Teilnehmer sind von der Entrichtung eines Schulgeldes befreit; dagegen haben sie für die Kosten der Unterrichtsbedürfnisse aufzukommen.

4. Schulordnung. Die Kursteilnehmer haben sich der Schulordnung des Technikums zu unterziehen.

5. Aufsicht. Die Aufsicht über den Kurs steht der Aufsichtskommission des Technikums zu. Das schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement in Bern ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegierte Einsicht vom Fortgange des Kurses zu nehmen.

6. Fähigkeitsprüfung. Am Schlusse des Kurses finden Prüfungen statt. Auf Grundlage der Resultate werden vom zürcherischen Erziehungsrate Zeugnisse über die Befähigung zur Lehrtätigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen ausgestellt.

C. Lehrplan.

1. Kurs für Freihandzeichnen.

1. Projektions- und Schattenlehre. 4 Stunden wöchentlich. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriß, Seitenansicht und Schnitten

mit Hülfe des Maßstabes. Anwendung auf das kunstgewerbliche Zeichnen. Die Elemente der Schattenlehre.

2. Stil- und Farbenlehre. 3 Stunden wöchentlich. Das Wesentlichste über die Kunststile von den alten Kulturvölkern bis auf die Neuzeit. — Farbenlehre.

3. Ornamentik. 2 Stunden wöchentlich. Das Ornament nach seiner Bedeutung und seinen Motiven (geometrischen, pflanzlichen etc.), sowie seinen Verwendungen (Füllungs-, Bekrönungs-Ornamente etc.), und Modifikationen je nach Ausführung in verschiedenen Materialien; Kombinationen gegebener Motive und Entwerfen einfacher Ornamente (Reihungen, Füllungen etc.) nach Pflanzenstudien.

4. Methodik. 1 Stunde wöchentlich. Methode des Freihandzeichnens mit spezieller Rücksichtnahme auf die Aufgabe der gewerblichen Fortbildungsschulen. Schematisieren von Blättern und Blüten.

5. Gewerbliches Freihandzeichnen. 14 Stunden wöchentlich. Ornamentzeichnen mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungen (Feder, Pinsel etc.). Anwendung von Farben; Aufnahme einfacher kunstgewerblicher Gegenstände.

6. Perspektivisches Freihandzeichnen. 5 Stunden wöchentlich. Zeichnen geometrischer Körper und Ableitung der Grundgesetze der Perspektive. Zeichnen und Skizzieren von Gebrauchsgegenständen, Interieurs etc.

7. Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen. 6 Stunden wöchentlich.

8. Modellieren. 5 Stunden wöchentlich. Einfache Ornamente nach Gipsmodellen und Zeichnungen. Blatt- und Blütenformen nach der Natur.

II. Kurs für technisches Zeichnen.

1. Projektions- und Schattenlehre. 4 Stunden wöchentlich. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriß, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Maßstabes. Anwendung auf das bautechnische und mechanisch-technische Zeichnen. Methode des Linear- und Projektionszeichnens für gewerbliche Fortbildungsschulen. Die Elemente der Schattenlehre.

2. Bautechnisches Zeichnen. 22 Stunden wöchentlich. Zeichnen der hauptsächlichsten Konstruktionen und architektonischen Formen der Hochbaugewerbe und einzelner Kleingewerbe (Möbelschreinerei, Wagnerei und Schlosserei), im Zusammenhang damit die nötigen Erklärungen über Baumaterialien, Konstruktionsprinzipien, die Bedeutung der Bauformen und deren Stil unter Berücksichtigung des Einflusses der Baumaterialien.

3. Mechanisch-technisches Zeichnen. 14 Stunden wöchentlich. Die Elemente der Konstruktionslehre in Verbindung mit der graphischen Darstellung der Konstruktionselemente, Skizzieren und Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen.

Im Instruktionskurse für technisches Zeichnen werden den Kursteilnehmern die für den Unterricht in den betreffenden Disziplinen an gewerblichen Fortbildungsschulen geeigneten Lehrmittel (Vorlagen, Skizzenblätter, Modelle) vorgeführt und deren Verwendung mit ihnen besprochen.

Zur Weckung des Verständnisses für die einschlagenden Arbeitsprozesse und zur Veranschaulichung des Zusammenhangs zwischen Theorie und Praxis werden einige Bauten und mechanische Werkstätten besucht.

---

16. 3. Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Luzern. (Vom 24. April 1902.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in der Absicht, den Lehrplan vom Jahre 1882 im Sinne des durch das Erziehungsgesetz von 1879/98 aufgestellten Unterrichtspensums zu revidieren,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht soll in allen Fächern so erteilt werden, daß er den Zöglingen für ihre eigene spätere Schulführung als Muster dienen kann. Die Lehrer werden sich daher bestreben, auch ihrerseits nach den in der Methodik aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

§ 2. Soweit möglich, soll dem Unterrichte eines jeden Faches ein Lehrbuch zu Grunde gelegt werden. Kein Lehrer darf ohne Zustimmung des Erziehungsrates ein neues Lehrmittel einführen, oder ein bereits eingeführtes durch ein anderes ersetzen.

§ 3. Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft führen. Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so soll für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft eingetragen werden. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 4. In Bezug auf diejenigen Fächer, deren sukzessiver Unterricht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen die Lehrer, damit nicht einzelne Punkte übergangen oder mehrmals oder von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, über Umfang und Methode des Unterrichtes sich mit einander ins Einverständnis setzen.

§ 5. Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, daß die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und dasselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 6. Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits soll auch dafür gesorgt werden, daß sie nicht mitunter keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Lehrer mit dem Abfragen über den behandelnden Stoff nie zu lange zuwarten und in Betreff grösserer Repetitionen sich mit einander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

Es ist strenge darauf zu achten, daß die Schüler bei der Vorbereitung sich nicht gegenseitig stören. Speziell ist die Vorbereitung auf den Musikunterricht so anzuordnen, daß eine Störung durch dieselbe möglichst vermieden wird.

§ 7. Die Lehrer geben den Schülern Anleitung zur Benutzung der Anstaltsbibliothek; die Privatlektüre der Zöglinge ist in den Dienst ihrer allgemeinen und beruflichen Ausbildung zu stellen.

§ 8. Der Äufnung und Erweiterung der bestehenden Sammlungen zu Unterrichtszwecken ist fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen.

Es ist dafür zu sorgen, daß dieselben den Schülern stets möglichst zur Verfügung stehen.

Die Schüler sind namentlich auch über Anschaffung und Gebrauch der allgemeinen und speziellen Lehrmittel zu unterrichten.

§ 9. Den Schülern ist, wenn Jahreszeit und Witterung dies gestatten, soweit möglich Gelegenheit zu geben, in der freien Zeit unter Anleitung der Lehrer im Seminargarten sich zu betätigen. Theorie und Praxis sollen sie in die wichtigsten landwirtschaftlichen und Gartenarbeiten, sowie in die Obstbaumzucht einführen; auch sollen sie durch praktische Übungen mit der Bienenzucht vertraut werden.

Auf den Exkursionen (vgl. B. VII) sind dieselben zu allseitiger und exakter Beobachtung der Naturerscheinungen anzuhalten; auch sollen sie angeleitet werden, die Resultate der daherigen Beobachtung zur Anlage von Schulsammlungen, zu freien Vorträgen u. dgl. zu verwerten.

Den Zöglingen der 4. Klasse werden auf den Exkursionen speziell auch die nötigsten Kenntnisse in der Forstwirtschaft beigebracht.

§ 10. Zur Einführung in die Schulpraxis dient die Seminar-Übungsschule. Die Zöglinge der 3. Klasse besuchen dieselbe je nach Bedürfnis gemeinsam oder gruppenweise, halten dort abwechselnd Musterlektionen und besprechen diese gemeinsam in der nachfolgenden Methodikstunde. Die Zöglinge der 4. Klasse besuchen die Übungsschule abwechselnd, einer je eine Woche pro Semester; daselbst beteiligen sie sich unter Anleitung des Musterlehrers am Unterrichte und werden in den gesamten Schulbetrieb eingeführt.

Den Schülern ist überdies Gelegenheit zu Schulbesuchen, zur Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen u. s. w. zu geben.

§ 11. Zur Unterstützung des Unterrichtes besteht für die Schüler der 3. und 4. Klasse eine Vereinigung (pädagogisches Kränzchen). Dieselbe soll ihren Mitgliedern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung und Unterhaltung bieten. Es ist speziell auf die Verwertung der Privat- und Schullektüre und des Unterrichtes im allgemeinen zu Übungen im freien Vortrage zu dringen.

Dem pädagogischen Kränzchen wird durch die Seminardirektion, unter Wahrung der Schul- und Konviktordnung, Zeit und Lokal für die Versammlungen eingeräumt. Die Direktion und Lehrerschaft ist zu den Sitzungen jeweilen einzuladen und zum Besuche derselben jederzeit berechtigt. Im übrigen konstituiert sich das Kränzchen selbständig.

§ 12. Es ist darauf zu achten, daß die Zöglinge unter einander und im Verkehr mit der Lehrerschaft und mit Drittpersonen sich jederzeit eines anständigen, den Regeln des gesellschaftlichen Lebens entsprechenden Benehmens befleißen. Sie sind stetsfort theoretisch und praktisch auf die Forderungen des Anstandes und eines gesitteten Umganges aufmerksam zu machen.

B. Lehrplan für die einzelnen Fächer.

I. Religionslehre.

1. Klasse, 3 Stunden.

a. Altes Testament; einläßliche Behandlung der Schöpfung und der Geschichte der Offenbarung.
b. Katechismus: Glaubenslehre.

2. Klasse, 3 Stunden.

a. Neues Testament; methodische Behandlung einzelner Perioden, mit Berücksichtigung der künftigen Lehrtätigkeit der Kandidaten.
b. Katechismus: Sittenlehre.

3. Klasse, 2 Stunden.

a. Katechismus: Gnaden- und Sakramentenlehre.
b. Kirchengeschichte, bis und mit Gregor VII.

4. Klasse, 3 Stunden.

a. Kirchengeschichte: Fortsetzung, bis zur Gegenwart.
b. Bibelkunde.
c. Liturgie, in tunlichst engem Anschlusse an das Kirchenjahr.
d. Methodik des Religionsunterrichtes, mit praktischen Übungen.

II. Pädagogik.

2. Klasse, 1 Stunde.

a. Die allgemeine Erziehungslehre: Begriff, Quellen, Ziel, Ideal, Mittel und Faktoren der Erziehung.
b. Die körperliche Erziehung.

3. Klasse, 2 Stunden.

Pädagogische Psychologie: Die Seelenkräfte und ihre Ausbildung.

4. Klasse, 4 Stunden.

a. Der Lehrer: Beruf, Eigenschaften und Ausbildung des Lehrers; sein persönlicher und schriftlicher Verkehr mit den Eltern und Behörden.
b. Das Volksschulwesen des Kantons Luzern in seiner staatlichen Ordnung.
c. Geschichte der Pädagogik, namentlich in der neuern Zeit.

III. Methodik.

2. Klasse, 1 Stunde.

a. Allgemeine Methodik: Begriff und Übersicht derselben.
b. Die Schule: ihre Aufgabe und Bedeutung.
c. Die Schuleinrichtung und Schulhygiene: Schulhaus, Schulzimmer, Schulgeräte, Lehr- und Lernmittel, Sorge für die Gesundheit der Schulkinder; Schülerverzeichnis, Absenzen, Rapport, Tagebuch, Chronik, Schulzeugnisse, Schulbericht.
d. Die Vorbereitung des Lehrers, Lehrplan, Lehrgang, Lektionsplan, Unterrichts- und Vorbereitungsheft.
e. Lehrmethode: Der Lehr- und Lernprozeß und die allgemeinen Lehrgrundsätze; die Schulsprache (Frage und Antwort), der Lehrweg, die Lehrform, die Schul- und Hausaufgaben.

3. Klasse, 2 Stunden.

Aus der speziellen Methodik:
a. Der deutsche Sprachunterricht im allgemeinen: Geschichte, Wichtigkeit, Ziel, Mittel und Zweige desselben.
b. Der Anschauungsunterricht: Geschichtliches, Bedeutung, Ziel, Arten, Stoff, Methode; Lehrübungen; Lehrgänge.
c. Der Schreibleseunterricht: Geschichte, Ziel, Mittel, Methode (Normalwörtermethode); Lehrübungen.
d. Der Leseunterricht: Bedeutung, Ziel, Stoff, Lehrtätigkeit in Hinsicht auf die Schulstufen und die Stilgattungen und Stilarten; Lehrübungen im Erzählen, Beschreiben, Erklären, Abfragen u. s. w.
e. Der Aufsatzunterricht: Wichtigkeit, Ziel, Mittel, Arten, Methode, Präparationen und Lehrübungen; Lehrgänge.

4. Klasse, 2 Stunden.

a. Spezielle Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und des Gesanges.
b. Besprechung der obligatorischen Lehrmittel; Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln.
c. Wiederholung der wichtigern Abschnitte des in der 2. und 3. Klasse behandelten Stoffes.

Bemerkung. Die Vorschriften betreffend die Seminarübungsschule siehe bei den „Allgemeinen Bestimmungen“ § 10.

IV. Deutsche Sprache.

1. Klasse, 5 Stunden.

a. Leseübungen mit steter Berücksichtigung der korrekten schriftdeutschen Aussprache.
b. Besprechung von leichtern prosaischen und poetischen Musterstücken.
c. Freier Vortrag von behandelten Lesestücken.
d. Grammatik: Wortlehre, mit Ausschluß des Bindewortes; Orthographie.
e. Stilistik: Regeln über Auffindung und Anordnung des Stoffes; die allgemeinen Eigenschaften eines guten Stiles; Tropen und Figuren.
f. Gelegentliche Belehrungen aus der Poetik und der Litteraturgeschichte, im Anschlusse an die Lektüre.
g. Einfache Aufsätze beschreibender und erzählender Art, aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreise der Schüler; Umbildung und freie Inhaltsangabe von Lesestücken; Briefe; Entwerfen von Dispositionen, Herausheben derselben aus Lesestücken.

2. Klasse, 6 Stunden.

a. Lesen, Erklären und freier Vortrag von prosaischen Musterstücken verschiedener Stilgattungen.
b. Lesen, Erklären und deklamatorisches Vortragen von schwierigern Balladen, Romanzen und lyrischen Gedichten.
c. Behandlung eines Epos oder Dramas.
d. Lektüre pädagogischer Musterstücke.
e. Grammatik: Das Bindewort, Wortbildungs- und Lautlehre, mit Berücksichtigung der Mundart; Satzlehre; Interpunktion.
f. Stilistik: Die einzelnen Stilgattungen, im Anschlusse an die Lektüre.
g. Gelegentliche Belehrungen aus der Poetik und Litteraturgeschichte, ebenfalls im Anschlusse an die Lektüre.
h. Schwierigere Aufsätze erzählender und beschreibender Art, Briefe, leichtere Abhandlungen.

3. Klasse, 4 Stunden.

a. Lesen und Erklären von Musterstücken.
b. Lesen und Erklärungen von größern Dichtungen aus der deutschen Litteratur, unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Autoren; gelegentliche sprachgeschichtliche Belehrungen.
c. Lektüre pädagogischer Musterstücke.
d. Memorieren von Gedichten, Deklamationsübungen, Referate aus der Schul- und Privatlektüre.
e. Aufsätze: Erzählung, Beschreibung, Abhandlung, Chrie.
f. Das Wichtigste aus der Poetik.

4. Klasse, 5 Stunden.

a-d. Wie in der 3. Klasse.
e. Aufsätze: Abhandlungen, Charakterbilder, Kommentare.
f. Überblick über die deutsche Litteraturgeschichte; schweizerische Litteratur.

V. Französische Sprache.

1. Klasse, 3 Stunden.

a. Sprech- und Leseübungen, zur Aneignung einer richtigen Aussprache.
b. Mündliches und schriftliches Übersetzen von Übungs- und leichtern Lesestücken.
c. Elemente der Grammatik: Geschlecht, Zahl und Deklination des Hauptwortes, der Teilungsartikel, das zueignende und hinweisende Fürwort, das Zahlwort, das Eigenschaftswort, die Konjugation der Hülfszeitwörter avoir und être und der regelmäßigen Zeitwörter.
d. Diktate.

2. Klasse, 3 Stunden.

a. Sprechübungen, im Anschlusse an den Lesestoff.
b. Mündliches und schriftliches Übersetzen von Übungs- und Lesestücken, mündliche und schriftliche Wiedergabe von leichtern Erzählungen.
c. Grammatik: eingehendere Behandlung des in der 1. Klasse behandelten Stoffes, die passive Form des Zeitwortes, die Fürwörter, das Umstandswort, die Präpositionen.
d. Diktate und freie schriftliche Übungen.

3. Klasse, 3 Stunden.

a. Sprechübungen, im Anschlusse an den Lesestoff.
b. Mündliches und schriftliches Übersetzen von Übungs- und Lesestücken und Wiedergabe von behandelten Stücken.
c. Grammatik: Das rückbezügliche Zeitwort, die Ausnahmen zu den drei Konjugationen, die unregelmäßigen Zeitwörter, das Partizip, der Subjonktiv, der Infinitiv.
d. Diktate und freie schriftliche Übungen.

4. Klasse, 2 Stunden.

a. Grammatik: Wiederholung der schwierigern Partien des bisher behandelten Stoffes, Syntaktische Behandlung des Zeitwortes, die Wortfolge, die Interpunktion, die Wortbildung und die Orthographie.
b. Lektüre (Drama).
c. Kurze Litteraturgeschichte.
d. Konversationsübungen, Memorieren einzelner Stücke.
e. Schriftliche Übungen: Übungsstücke, Versuche in Aufsätzen.

VI. Mathematik.

1. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik. — Theoretisches über Zahl, Ziffer und Zahlensystem. Wiederholung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeinen und Dezimalbrüchen), das Notwendigste aus der allgemeinen Zahlenlehre (Teilbarkeit, Maß und Vielfaches), das metrische Maß- und Gewichtssystem, Regeldetri, Verhältnisse und Proportion — Kopfrechnen.
b. Algebra. — Die vier Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen, mit einfachen und zusammengesetzten, ganzen und gebrochenen Buchstabenausdrücken; einfache Ziffer- und Buchstabengleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten.
c. Geometrie. — Lehre von den Winkeln; das Dreieck, das Vier- und das Vieleck; Linien, Winkel und Polygone im Kreise; Inhaltsgleichheit von Figuren; Berechnung des Inhaltes geradlinig begrenzter Flächen.

2. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik. — Wiederholung des Stoffes der 1. Klasse, mit Berücksichtigung von Rechnungsvorteilen und Abkürzungen; die Prozentrechnung mit ihren Anwendungen auf Gewinn und Verlust, Rabatt, Provision u. s. w.; die Zinsrechnung, Terminrechnung; die Durchschnittsrechnung; der Kettensatz. — Übungen im Kopfrechnen.
b. Algebra. — Das Rechnen mit algebraischen Brüchen; das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen; Ausziehen der Quadratwurzel; Gleichungen 1. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.
c. Geometrie. — Proportionalität von Linien; Ähnlichkeit von Figuren, Verhältnis von Inhalten; Berechnungen am Kreise; Ergänzungen zur Planimetrie.

3. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik. — Wiederholung des in der 2. Klasse behandelten Stoffes; Verhältnisse und Proportionen; Gesellschaftsrechnungen; Einiges aus der Mischungsrechnung; das Münzwesen, mit den wichtigsten Münzrechnungen; Kontokorrentrechnung, nach der progressiven und retrograden Methode. — Kopfrechnen.
b. Algebra. — Das Ausziehen der Kubikwurzel; Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten; Einführung in das Rechnen mit Logarithmen; Exponentialrechnungen.
c. Geometrie. — *aa.* Stereometrie: Die wichtigsten Beziehungen von Geraden und Ebenen im Raume; Eigenschaften der geometrischen Körper; Oberflächen- und Inhaltsberechnungen; Gewichtsrechnungen. — *bb.* Elemente der Trigonometrie, mit Anwendungen auf die praktische Geometrie und die Physik.

4. Klasse, 4 Stunden.

a. Arithmetik. — Wiederholung der wichtigsten Kapitel des früher behandelten Stoffes, mit schwierigern Beispielen; das Wichtigste aus der Lehre über Wechsel, Aktien und Obligationen, mit entsprechenden Berechnungen; Warengeschäftsrechnungen.
b. Algebra. — Wiederholung und Ergänzung der wichtigsten Kapitel des früher behandelten Stoffes; arithmetische und geometrische Progressionen;

Zinseszins- und Rentenrechnung; das Wichtigste aus der Lehre über das Versicherungswesen.

c. Geometrie. — *aa.* Wiederholungen aus der Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie, mit Ergänzungen zu letzterer. — *bb.* Praktische Geometrie: Erklärung der einfachern Vermessungsinstrumente; Aufnahme kleinerer Grundstücke mit Kreuzscheibe und Meßlatte, Anfertigung von Situationsplänen; Übungen mit dem Nivellierinstrumente, Anfertigung von Längenprofilen.

VII. Naturkunde.

1. Klasse, 3 Stunden. — Naturgeschichte.

a. Im Sommersemester: Einleitung in die Naturkunde. Grundbegriffe: Leben, Organismus, Organe, Elementarorgane. — Einzellige Pflanzen (Algen und Pilze; bei den einschlägigen Pflanzen zugleich Besprechung der Infektionskrankheiten, Gärung und Fäulnis). — Einzellige Tiere; Demonstrationen mit dem Mikroskop. — Biologische Betrachtung von Blütenpflanzen und, damit verbunden, Morphologie der höhern Pflanzen; Zeichnungen nach der Natur; Anlegen eines Herbars; Exkursionen.

b. Im Wintersemester: Zoologie der wirbellosen Tiere, mit besonderer Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlich wichtigen Tiere; Anleitung zur Herstellung von Demonstrationssammlungen.

2. Klasse, 3 Stunden.

a. Naturgeschichte. — *aa.* Im Sommersemester: Bau und Leben der höhern Pflanzen; Übungen im Pflanzenbestimmen und, in Verbindung damit, Fortsetzung der biologischen Betrachtungen und Weiterführen des Herbars; Exkursionen. — *bb.* Im Wintersemester: Somatologie; Bau und Leben des menschlichen Körpers; Gesundheitspflege.

b. Physik. — Allgemeine Eigenschaften der Körper.

3. Klasse, 4 Stunden.

a. Naturgeschichte. — *aa.* Im Sommersemester: Systematik des Pflanzenreiches, mit Benutzung des angelegten Herbars; Pflanzengeographie. — *bb.* Im Wintersemester: Zoologie der Wirbeltiere.

b. Physik. — Mechanik und Akustik.

c. Chemie. — Das Wichtigste aus der unorganischen Chemie.

4. Klasse, 4 Stunden.

a. Naturgeschichte. — Mineralogie und Geologie; Wiederholung und Erweiterung der Somatologie und Gesundheitslehre; Handhabung des Mikroskops.

b. Physik. — Licht und Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

c. Chemie. — Die wichtigsten organischen Stoffe; Lebensmittelkunde.

Bemerkung. Hinsichtlich des Unterrichtes über Landwirtschaft und Forstwesen siehe „Allgemeine Bestimmungen“ § 9.

VIII. Geschichte.

1. Klasse, 2 Stunden.

Geschichte des Altertums, in übersichtlicher Behandlung.

2. Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Gegenwart.

3. Klasse, 2 Stunden. — Schweizergeschichte.

a. bis zum Jahre 1291 in übersichtlicher Behandlung;

b. vom Jahre 1291 bis zum 30jährigen Kriege, in einläßlicher Behandlung und unter Hinweis auf die einschlägigen Partien der Weltgeschichte.

4. Klasse, 2 Stunden.

a. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart unter Hinweis auf die einschlägigen Partien der Weltgeschichte;
b. Überblick über die Geschichte des Kantons Luzern.
c. Vorlesen und Erklären leichterer Quellenschriften;
d. Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde der Schweiz.

IX. Geographie.

1. Klasse, 2 Stunden. Geographie von Europa.
2. Klasse, 2 Stunden. Geographie der außereuropäischen Erdteile.
3. Klasse, 1½ Stunden. Mathematische und physikalische Geographie.
4. Klasse, 1½ Stunden. Geographie der Schweiz; Kartographie.

X. Schönschreiben und Buchführung.

1. Klasse, 2 Stunden.

a. Schönschreiben (1 Stunde): Die deutsche und englische Kurrentschrift, die Rundschrift und die Kursivschrift.
b. Buchführung (1 Stunde): Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache kaufmännische und landwirtschaftliche Buchhaltung; Kontokorrent.

3. Klasse, 1 Stunde.

Schönschreiben (wie in der 1. Klasse).

XI. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Zeichnen einfacher Ornamente in Konturen nach Wandtafelvorzeichnen und Vorlagen, Zeichnen nach einfachen ornamentalen Gipsmodellen mit Schattenangabe, Übungen im perspektivischen Freihandzeichnen nach geometrischen Körpermodellen, Erklärung des hierzu Erforderlichen aus den Lehrsätzen der Perspektive.

2. Klasse. 1 Stunde.

Zeichnen nach ornamentalen und geometrischen Körpermodellen, Übungen im Skizzieren nach Wandtafelvorzeichnen.

3. Klasse, 1 Stunde.

Zeichnen wie in der 2. Klasse, unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungsmanieren: Kohle, Kreide, Tusche, Feder u. s. w.; Übung im Skizzieren an der Wandtafel nach einfachen Vorlagen.

4. Klasse, 1 Stunde.

Vorbereitung für den Zeichnungsunterricht an Volksschulen; vieles Üben im Skizzieren und Vorzeichnen auf der Wandtafel; Zeichnen im Freien, mit Verwertung des Erlernten aus dem perspektivischen Freihandzeichnen.

b. Technisches Zeichnen. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Geometrische Konstruktionen.

2. Klasse, 1 Stunde. Geometrische Konstruktionen, das geometrische Ornament, Übungen im Kolorieren.

3. Klasse, 1 Stunde. Projektives Zeichnen.

4. Klasse, 1 Stunde. Projektives Zeichnen; Anfangsgründe der Schattenlehre; Tuschen und Kolorieren; Planzeichnen mit abgeändertem Maßstab.

XII. Musik.

A. Theorie. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Tonlehre, Noten- und Tonsystem; Violin- und Baßschlüssel; chromatische Zeichen; die Tonleiter im allgemeinen; die Durtonleiter, Rhythmik, Tempo, Taktarten, Dynamik und Vortragslehre; Intervallenlehre; die Dreiklänge der

Durtonleiter und praktische Verwendung derselben in Aufgaben bei gegebenem Baß und Sopran.

2. Klasse, 1 Stunde.

Wiederholung des Stoffes der 1. Klasse; die Molltonleiter und ihre Dreiklänge; die verschiedenen Notenschlüssel; Umkehrungen der drei Klänge; der Dominantseptimenakkord, Kadenz, Harmonisation.

3. Klasse, 1 Stunde.

Die Umkehrungen des Dominantseptimenakkordes; die Nebenseptimenakkorde samt ihren Umkehrungen; Kadenzen; Modulation in nächstverwandte Tonarten; Harmonisieren in möglichst ausgibiger Weise sowohl in schriftlichen Arbeiten als auch besonders auf Klavier und Orgel.

4. Klasse, 1 Stunde.

Modulation, Vorhalt, Durchgangs- und Wechselnoten, Orgelpunkt, zwei- und dreistimmiger Satz, Imitation; einiges über Kanon und Fuge, sowie das Wichtigste aus der musikalischen Formenlehre; die Kirchentonarten und ihre harmonische Behandlung.

B. Gesang. — 1. Klasse, 1 Stunde.

Behandlung des im luzernischen Schulgesangbuche I. Teil gebotenen Stoffes §§ 1—20; Gehör-, Treff- und Leseübungen; Taktieren; rhythmische und dynamische Übungen; Vokalisation, Solmisation.

2. Klasse, 1 Stunde.

Luzerner Schulgesangbuch I. Teil fertig; Fortsetzung der bei der 1. Klasse angeführten verschiedenen Übungen; mehrstimmiger Gesang; chromatische Töne.

3. und 4. Klasse, gemeinsam 1 Stunde.

Luzerner Schulgesangbuch II. Teil; verschiedene Übungen, wie in der 1. und 2. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen; Übungen und Lieder in den Molltonarten; zwei- bis vierstimmige Lieder. Methodik des Gesangunterrichtes in der Volksschule.

Chorgesang, für alle Klassen gemeinsam, 1 Stunde.

Studium von ein- bis vierstimmigen Gesängen, mit und ohne Begleitung; Messen, lateinische und deutsche kirchliche Gesänge. Liturgischer Choral; Ordinarium missæ; die Vesper.

C. Violin. — 1. Klasse, 2 Stunden.

Theoretisches über die Violine und ihren Gebrauch; vorbereitende Strich- und Griffübungen; das Tetrachord; die D-, A- und G-dur-Tonleiter in verschiedenen Stricharten: die C-dur-Tonleiter; leichte Duette; Übungen und Lieder aus dem Luzerner Schulgesangbuche I. Teil bis § 20, mit Transposition nach D.

2. Klasse, 2 Stunden.

F-, B-, As-, E- und H-dur-Tonleiter in verschiedenen Stricharten; melismatische Figuren; Duette, Quartette, Schulgesangbuch I. Teil.

3. Klasse, 2 Stunden.

Dur- und Moll-Tonleitern; zwei- und dreifache Griffe; schwierigere Duette und Quartette, Schulgesangbuch II. Teil.

4. Klasse, 1 Stunde.

Dritte und zweite Lage; Kompositionen für Violin und Piano oder Harmonium.

D. Klavier. — 1. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 1. Klasse. Elementare Übungen, fortschreitend nach Maßgabe der Fähigkeit; vierhändiges Zusammenspielen.

2. Klasse, 1 Stunde.

Tonleitern, gebrochene Akkorde, mehrstimmiges Spiel, Etüden, Sonationen, leichtere Vortragsstücke, vierhändiges Zusammenspielen.

Bemerkung. Nach dem 2. Kurse ist das weitere Klavierspiel der Privatübung überlassen.

E. Orgel. — 2. Klasse, 1 Stunde.

Manualübungen, nach Fähigkeit fortschreitend.

3. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 4. Klasse. Manual- und Pedalübungen; Begleitung des Choralrequiems und einer Duplex-Messe.

4. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 3. Klasse. Schwierigere Orgelstücke; technische Studien und klassische Kompositionen; Anleitung zum Präludieren; Begleitung des liturgischen Chorals; das Wichtigste über den Bau und die Einrichtung der Orgel und ihre Behandlung.

XIII. Turnen.

1. und 2. Klasse, gemeinsam 2 Stunden.

a. Ordnungs- und Freiübungen. I. Stufe Programm A, B und C der eidgenössischen Turnschule vom Jahre 1898.

b. Übungen am Reck, Barren, Stemmbalken, Springel und Klettergerüst I. Stufe. Stabübungen Programm A.

c. Turnspiele.

3. und 4. Klasse, gemeinsam 2 Stunden.

a. Ordnungs- und Freiübungen II. Stufe, Programm A, B und C der eidgenössischen Turnschule. Stabübungen Programm A, B und C. Gerätturnen im Umfange des obgenannten Lehrmittels II. Stufe. Übungen am Sturmbrett. Turnspiele.

b. Belehrung über das Kommando, Ziel und Methode des Turnunterrichtes, Lehrübungen, gegenseitige Instruktion, Befähigung der Zöglinge zur Erteilung des Turnunterrichtes in der Volksschule.

C. Stundenverteilungsplan.

Bezeichnung der Fächer	Klasse 1.	2.	3.	4.	Zusammen
Religionslehre	3	3	2	3	11
Pädagogik	—	1	2	4	7
Methodik	—	1	2	2	5
Deutsche Sprache	5	6	4	5	20
Französische Sprache	3	3	3	2	11
Mathematik	5	5	5	4	19
Naturkunde	3	3	4	4	14
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	1½	1½	7
Schönschreiben und Buchführung	2	—	1	—	3
Zeichnen	2	2	2	2	8
Gesang und Musiktheorie	2	2	2	2	8
Violinspiel	2	2	2	1	7
Turnen	2	2	2	2	8
Zusammen	33	34	34½	34½	136
Chorgesang	1	1	1	1	4
Klavier- und Orgelspiel	2	2	2	2	8

17. 4. Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern in Sursee. (Vom 22. Februar 1902. Vom hohen Großen Rate genehmigt den 28. Mai 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 44 des Erziehungsgesetzes von 1879/98, § 109 des Organisationsgesetzes vom 8. März 1899 und die Dekrete vom 28. Mai 1885 und 1. Dezember 1898; auf den Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsdepartements,

beschließt:

§ 1. Die landwirtschaftliche Winterschule in Sursee hat den Zweck, junge Landwirte im Anschluß an ihre bereits erlangten praktischen Kenntnisse in der Landwirtschaftslehre theoretisch und praktisch fortzubilden.

§ 2. In die Schule können aufgenommen werden alle jungen Leute, welche: *a.* eines unbescholtenen Rufes sich erfreuen und körperlich und geistig gesund sind; — *b.* im Alter von mindestens 15 Jahren stehen; — *c.* sich über genügende Schulbildung ausweisen.

§ 3. Das Aufnahmsgesuch ist jeweilen bis spätestens den 20. Oktober bei dem Direktor der Schule mündlich oder schriftlich zu stellen. Der Gesuchsteller hat beizufügen: *a.* ein Leumundszeugnis der Ortsbehörde; — *b.* einen Geburtsschein; — *c.* die Schulzeugnisse (Zeugnisbüchlein).

Der Direktor der Schule kann verlangen, daß der Aufzunehmende eine kurze Prüfung über die erlangte Schulbildung ablege.

Bei Differenzen betreffend die Aufnahme entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4. Der Unterricht wird in zwei Winterkursen erteilt, welche jeweilen anfangs November beginnen und Ende März schließen.

§ 5. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

I. Deutsche Sprache.

1. Rechtschreibung (Orthographie); Satzlehre; Interpunktion.

2. Behandlung geeigneter Lesestücke; gelegentliches Erklären der allgemein gebräuchlichen Fremdwörter.

3. Beschreibung geeigneter Gegenstände und Vorgänge aus dem Bereiche der Haus- und Landwirtschaft.

4. Geschäftsaufsätze; Briefe; geschäftliche Korrespondenz.

II. Rechnen.

1. Die vier Spezies, gemeine Brüche und Dezimalbrüche, Geschäfts- und Prozent-Rechnungen, bürgerliche Rechnungsarten.

2. Landwirtschaftliche Berechnungen verschiedenster Art mit Beispielen aus der Betriebslehre, Düngerlehre, Pflanzenbau, Fütterungslehre, Tierzucht, Milchwirtschaft etc.

3. Kopfrechnen.

III. Geometrie.

1. Flächen- und Körperberechnungen.

2. Praktische Übungen im Feldmessen und Zeichnen; Ausmessen von Rundholz, Heustöcken, Fässern, stehenden Bäumen, Waldbeständen etc.

IV. Buchhaltung.

Landwirtschaftliche Rechnungs- und Buchführung.

V. Naturkunde.

A. Naturgeschichte.

1. Gesteinskunde: Die für den Ackerbau wichtigsten Gestein- und Felsarten.

2. Pflanzenkunde: Bau, Leben und Einteilung der Pflanzen. Die landwirtschaftlichen Pflanzen und ihre Krankheiten.

3. Tierkunde: Bau, Leben und Einteilung der Tiere. Nützliche und schädliche Tiere; Schutz der ersteren und Bekämpfung der letzteren.

B. Naturlehre.

1. Aus der Physik: Das Wichtigste aus der Lehre über Mechanik, Wärme, Optik, Elektrizität und Magnetismus; Witterungskunde; klimatische Verhältnisse der Schweiz.

2. Aus der Chemie: Das Wichtigste aus der Chemie. Die wichtigsten, einfachen und zusammengesetzten Körper (unorganische und organische). Die gewöhnlichsten chemischen Vorgänge in Haus, Landwirtschaft und Gewerbe.

3. Gelegentliche Belehrungen aus der Gesundheitslehre, speziell über rationelle Volksernährung.

VI. Landwirtschaftslehre.

A. Pflanzenbau.

1. Der Boden und seine Bestandteile. — 2. Verbesserung (Melioration) des Bodens, Drainage. — 3. Bearbeitung des Bodens. — 4. Düngerlehre. — 5. Saat und Ernte. Aufbewahrung der Erzeugnisse. — 6. Wiesenbau (Futterbau). — 7. Obstbau und Obstverwertung. — 8. Gemüsebau. — 9. Waldbau. — 10. Alpwirtschaft.

B. Viehzucht.

1. Allgemeine Tierzucht; Bau und Leben der Haustiere; allgemeine Züchtungslehre. — 2. Rindvieh-, Pferde- und Schweinezucht. — 3. Fütterungslehre. — 4. Viehhandel. — 5. Milchwirtschaft. — 6. Gesundheitspflege; Krankheiten und Seuchen der landwirtschaftlichen Haustiere; Geburtshülfe.

C. Landwirtschaftliche Maschinenlehre.

Kenntnis der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen.

VII. Verfassungskunde.

1. Grundzüge der Kantons- und Bundesverfassung; Gemeindeorganisation.

2. Hypothekar- und Betreibungswesen, Viehzucht-, Forst- und andere Gesetze und Gesetzesbestimmungen, welche die Landwirtschaft betreffen.

§ 6. Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die beiden Kurse geschieht durch den von der Lehrerschaft festzustellenden und vom Erziehungsrate zu genehmigenden Lehrplan.

§ 7. Der Unterricht soll, soweit möglich, durch Besichtigung von Musterlandwirtschaften und geeignete Exkursionen, Versuche im Laboratorium und auf dem Versuchsfelde, Zeichnungen, Modelle und Sammlungen veranschaulicht werden.

§ 8. Beginn und Schluß der Schule ist durch den Direktor jeweilen auf geeignete Weise rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die Schlußprüfung erfolgt unter Leitung der Aufsichtsbehörden. Dieselbe ist öffentlich.

Der Direktor hat auf den Schulschluß jeweilen einen Bericht zu erstatten. Derselbe wird durch den Druck veröffentlicht.

§ 9. Der Besuch der Schule und ihrer Sammlungen ist nach vorgängiger Meldung beim Direktor allen Interessenten gestattet; doch darf durch solche Besuche der Unterricht in keiner Weise gestört werden.

§ 10. Mit der Schule ist im Anstaltsgebäude ein Konvikt verbunden.

Der Besuch des Konviktes ist für alle nicht in Sursee oder dessen nächster Umgebung wohnende Schüler obligatorisch. Ausnahmen können nur bei besondern Verhältnissen durch den Direktor gestattet werden.

Der Eintritt in Schule und Konvikt verpflichtet zum Verbleiben während des ganzen Kurses.

§ 11. Die Leitung des Konviktes und die bezügliche Rechnungsführung liegen dem Direktor ob. Demselben wird das nötige Haushaltungspersonal beigegeben. Über Zahl und Anstellung des letztern entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission.

Über das Nähere betreffend Konviktsleitung und Rechnungsführung verfügt ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Regulativ.

§ 12. Die Zöglinge erhalten im Konvikte Logis und Kost. Letztere besteht aus Morgenessen. Mittagessen, Vesperbrot und Abendessen. Die Speisen sollen einfach, aber schmackhaft und rationell zusammengesetzt sein. Die Speiseordnung wird auf Antrag des Direktors von der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 13. Der Direktor, interne Lehrer und Zöglinge nehmen ihre Mahlzeiten gemeinsam ein.

§ 14. Unterricht, Logis und obligatorische Lehrmittel erhalten die luzernerischen und im Kanton Luzern niedergelassenen Zöglinge unentgeltlich.

Das Kostgeld pro Schultag wird alljährlich nach Maßgabe der Lebensmittelpreise vom Erziehungsrate festgesetzt und ist bei der Auskündung des Schulbeginnes bekannt zu geben. Dasselbe darf Fr. 1. 50 pro Schultag nicht überschreiten.

Sonn- und Feiertage, sowie allfällige Ferientage werden für Zöglinge, die nach Hause gehen, abgerechnet, nicht aber sonstige Absenzen.

Außerkantonale Zöglinge erhalten den Unterricht gratis. Für Logis haben sie eine angemessene vom Erziehungsrate festzusetzende Entschädigung zu bezahlen.

§ 15. Die Zöglinge haben die für vollständige und reinliche Bekleidung und Instandhaltung derselben notwendigen Gegenstände mitzubringen. Die Schulmaterialien erhalten sie in der Anstalt.

§ 16. Die Zöglinge werden als Glieder einer Familie betrachtet und behandelt. Sie haben sich daher während der Dauer der Kurse einer ihrem Alter und ihrem Bildungsgrade angepaßten Disziplin zu unterziehen.

Zur Aufrechterhaltung derselben sind die Lehrer der Anstalt und in erster Linie der Direktor der Schule berufen.

§ 17. Die Räumlichkeiten der Anstalt, die Lehrmittel, die Gegenstände der Sammlungen etc. sind möglichst zu schonen; fahrlässige Beschädigung hat Schadenersatz zur Folge.

§ 18. Übertretungen der von der Lehrerschaft aufzustellenden und von der Aufsichtskommission zu genehmigenden Hausordnung und der übrigen Disziplinarbestimmungen werden je nach der Schwere derselben bestraft, mittelst: *a.* Verweis durch den Lehrer, eventuell Strafarbeit; — *b.* Verweis durch den Direktor; — *c.* Verweis durch die Aufsichtskommission; — *d.* Entlassung.

Die Entlassung geschieht auf Antrag des Direktors durch die Aufsichtskommission.

Hausordnung und Disziplinarreglement sind den Zöglingen auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 19. Weniger bemittelten, aber tüchtigen und strebsamen Zöglingen können Stipendien bewilligt werden. Gesuche um solche sind mit der Anmeldung unter Beilage eines Steuerausweises oder einer amtlichen Bescheinigung der Vermögensverhältnisse dem Direktor der Schule einzureichen. Die definitive Bewilligung und die Festsetzung der Höhe des Stipendiums erfolgt aber erst am Schlusse des Kurses durch den Erziehungsrat.

§ 20. Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates den Direktor und die Fachlehrer.

Die Besoldung derselben wird durch das Besoldungsdekret festgesetzt.

Die Verpflichtungen des Direktors und der Lehrer werden geregelt durch gegenwärtiges Reglement, die Anstellungsakte derselben und durch Weisungen der Aufsichtsbehörde.

§ 21. Die Leitung der Gesamtanstalt ist Sache des Direktors.

Die unmittelbare Aufsicht über Schule und Konvikt übt eine vom Regierungsrate zu wählende Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern. Die Oberaufsicht liegt dem Erziehungsrate ob. Der Präsident des Erziehungsrates ist zu den Sitzungen der Aufsichtskommission jeweilen einzuladen; derselbe ist berechtigt, die Einberufung der letztern zu verlangen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission beziehen für jede Sitzung ein Taggeld von Fr. 8 nebst Reisevergütung von 10 Cts. pro Kilometer.

Über die Kompetenzen der Aufsichtskommission verfügt ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Regulativ.

§ 22. Durch gegenwärtiges Reglement werden dasjenige vom 5. Oktober 1887, sowie alle übrigen mit demselben in Widerspruch stehenden reglementarischen Bestimmungen aufgehoben.

§ 23. Vorstehendes Reglement ist dem Großen Rate zur Genehmigung vorzulegen, alsdann im Kantonsblatte zu publizieren, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen und dem Erziehungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

---

18. 5. Reglement betreffend Verabreichung von Stipendien an Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen des Kantons Zug. (Vom 9. August 1902.)

Der Regierungsrat, in Vollzug der §§ 81—83 des Schulgesetzes vom 7. November 1898 und zum Zwecke einer einheitlichen Regelung von Staatsstipendien an Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen,

verordnet:

§ 1. Anspruch auf Staatsstipendien haben alle Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen, welche Kantonsbürger und in der Schweiz wohnhaft sind, ferner Schweizerbürger, welche seit wenigstens 5 Jahren im Kanton Zug sich niedergelassen haben.

§ 2. Jeder Bewerber hat sich beim Erziehungsrate innert der ausgeschriebenen Frist schriftlich und eigenhändig anzumelden. Dem Gesuche sind beizufügen: *a.* Tauf- und Heimatschein; *b.* ein Sittenzeugnis; *c.* ein Arztzeugnis über die körperliche Befähigung zum Lehramte; *d.* der Ausweis über die bisherige Bildung; *e.* die Vermögensverhältnisse und *f.* die Bezeichnung der Lehranstalt, die er zu besuchen gedenkt; ebenso ein annehmbarer Garantieschein von einem haftbaren Bürgen für den Fall der Rückzahlung. (§ 82 des Gesetzes über das Schulwesen.)

§ 3. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, wenigstens zwei Jahre lang eine öffentliche Lehrstelle im Kanton zu bekleiden.

Rückvergütung an den Kanton hat zu geschehen:

a. wenn der Stipendiat nach Vollendung der Studien das Lehrerpatent nicht verlangt;
b. wenn ihm das Patent entzogen werden muß;
c. wenn er keine Lehrstelle übernehmen will oder freiwillig zurücktritt.

Diese Rückvergütungen fallen in die Lehrerunterstützungskasse.

Kann er ohne eigene Verschuldung keine Lehrstelle im Kanton übernehmen, oder muß er wegen Krankheit aus dem Schuldienst austreten, so kann der Erziehungsrat auf ein schriftliches und motiviertes Gesuch hin auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten. (§ 83 des Gesetzes über das Schulwesen.)

§ 4. Das Maximum eines Jahresstipendiums beträgt Fr. 300. Hierbei gelten folgende Normen:

a. Je nach Vermögen, Fleiß, Betragen und Fortschritt erhalten: 1. Kandidaten des I. Kurses der Seminarbildung ein Stipendium bis auf Fr. 150; solche des II. Kurses bis auf Fr. 200; die des III. Kurses bis auf Fr. 250

und solche des IV. Kurses bis auf Fr. 300. — 2. Kandidaten für Sekundarschulen, welche zu diesem Zwecke nach Absolvierung des Seminars ihre Studien an einer höhern Schule fortsetzen, ein Stipendium bis auf Fr. 300.

b. Bei den Vermögensverhältnissen fallen nicht nur das steuerbare Vermögen, sondern auch die Zahl der Kinder und die Erträgnisse des Gewerbes oder Berufes der Eltern, sowie der allfällige Bezug anderer Stipendien in Betracht.

c. Mittelmäßige Zeugnisse (die 2. Note im Betragen, 2—3 und 3 im Fleiß, die 3. Note im Fortschritt — besonders in den Hauptfächern —) bewirken eine Herabsetzung, ungenügende (wenn die Noten noch geringer sind) die Entziehung des Stipendiums für das betreffende Jahr.

§ 5. Ein Stipendium wird stets nur auf ein Jahr erteilt. Wer ein solches für weitere Jahre genießen will, hat sich unter Einsendung seiner letzten Zeugnisse jedes Jahr um dasselbe zu bewerben.

§ 6. Die Auszahlung der Stipendien geschieht in der Regel direkt an den Vorstand der vom Stipendiaten besuchten Bildungsanstalt, der den Empfang quittiert und dem betreffenden Zögling gutschreibt.

§ 7. Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt je während des Monats August im Amtsblatt. Bewerber, welche sich erst nach der angegebenen Frist anmelden, werden nur berücksichtigt, wenn die Gründe für die Verspätung als genügend erachtet werden.

§ 8. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

---

19. 6. Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen. (Vom 26. März 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in der Erwägung, daß der bisherige Lehrplan in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig ist, stellt nachfolgenden neuen Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen auf:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bezirksschulen haben die Bestimmung, einerseits die in den Primarschulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler zu erweitern, wobei namentlich auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens Rücksicht zu nehmen ist, anderseits den Schülern, die sich wissenschaftlichen Berufsarten widmen wollen, die zum Besuche höherer Lehranstalten (Obere Realschule, Oberes Gymnasium, Seminar) erforderliche Vorbereitung zu bieten.

§ 2. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lehrfächer sich gegenseitig unterstützen.

§ 3. Der Lehrer hat sich auf jede Stunde sorgfältig zu präparieren und auch sonst alles so vorzubereiten, daß er die Lektion ohne Unterbrechung geben kann.

Lehrbücher dürfen nicht durch Diktate ersetzt werden.

§ 4. Die Lehrer haben sich — sofern deutsch geredet wird — des Schriftdeutschen zu bedienen und von den Schülern zu verlangen, daß auch sie es tun, und daß sie immer laut, deutlich, richtig und in ganzen Sätzen sprechen.

Es ist notwendig, daß jedes Fach in den Dienst der Sprache gestellt werde, überall die Schriftsprache in richtiger Form zur Verwendung komme, keine sprachlich unfertige und unrichtige Antwort geduldet und der Schüler auch so viel als möglich zu zusammenhängender mündlicher Darstellung angeleitet und angehalten werde.

§ 5. Über das Maß und die Verteilung der häuslichen Arbeiten der Schüler haben sich die Lehrer zu verständigen. Für alle obligatorischen Fächer zusammen sollen sie täglich im ganzen nicht mehr Hausaufgaben geben, als ein Schüler von mittelmäßiger Begabung und ordentlichem Fleiße höchstens in zwei Stunden lösen kann.

In jeder Klasse ist durch die Lehrer ein Aufgabenheft zu führen.

II. Vorschrift betreffend die Aufnahme der Schüler.

§ 6. Der Eintritt in die Bezirksschule ist nur solchen Schülern zu gestatten, welche

a. am 30. April das 12. Altersjahr zurückgelegt und, wenn sie die basellandschaftliche Primarschule besucht, die VI. Klasse passiert haben;

b. sich bei der Aufnahmsprüfung (zu der die Schulzeugnisse mitzubringen sind) darüber ausweisen, daß sie das der 6. Primarschulklasse gesteckte Ziel erreicht haben.

Nicht deutsch sprechende Schüler können in die Bezirksschule aufgenommen werden, insofern sie die nötigen Vorkenntnisse besitzen.

III. Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.

§ 7. Den verschiedenen Lehrfächern wird in den einzelnen Klassen per Woche diejenige Stundenzahl angewiesen, welche das nachfolgende Schema zeigt:

Lehrfächer	Klasse I.	II.	III.	
Deutsche Sprache	5	5	4	
Französische Sprache	6 [1]	6 [1]	5	
Geschichte	2	2	3	
Geographie	2	2	2 [1]	
Arithmetik	3	3	2	
Algebra	—	—	2	
Geometrie	2	2	2	
Naturkunde	2	3	4	
Schreiben (und Buchhaltung)	2	2	1	
Freihandzeichnen	2	2	2	
Geometr. und technisches Zeichnen	1	1	1	
Singen	2	1	1	
Turnen	2	2	2	
Lateinische Sprache	2 [2]	3	4	
Griechische Sprache	—	—	2	
Italienische Sprache	—	2	2	
Englische Sprache	—	2	3	
Im Sommer	31	31	31	Stunden
Im Winter	30	30	30	ohne Latein etc.

§ 8. Latein, Griechisch, Italienisch und Englisch sind Freifächer, die übrigen Fächer sind obligatorisch. Ein Schüler darf den Unterricht in mehr als zwei Freifächern nur mit Zustimmung der Lehrerkonferenz besuchen.

§ 9. Von der Teilnahme am Gesang- und Turnunterrichte kann jeder Schüler dispensiert werden, dessen Gesundheitsumstände dies fordern.

Für die Dispensation vom Turnen gelten die von der Bundesbehörde aufgestellten Normen.

Schüler, welche die III. Klasse in einem vierten Schuljahre repetieren, können vom Schreiben, Zeichnen und Singen dispensiert werden.

IV. Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen und Behandlung desselben.

a. Für jeden Schüler verbindliche Fächer.

§ 10. — *1. Deutsche Sprache.* — Unterrichtsziel.

a. Lektüre: Geläufiges, verständiges, schönes Lesen.

b. Freier Vortrag: Richtige ausdrucksvolle Wiedergabe prosaischer und poetischer Lesestücke.

---

[1]) Während des Wintersemesters 1 Stunde weniger. — [2]) Erst mit dem Wintersemester zu beginnen.

c. Grammatik: Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes.

d. Schriftlicher Ausdruck: Orthographische und stilistische Fertigkeit im Schreiben von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Briefen, Geschäftsaufsätzen und Entwerfen von Dispositionen zu Berichten und Abhandlungen.

Kurz, es ist dahin zu streben, daß die Schüler sowohl mündlich als schriftlich der Muttersprache mächtig werden, soweit solches in ihrem Alter und auf dieser Schulstufe überhaupt möglich ist.

I. Klasse.

a. Lektüre: In Prosa sollen vorzugsweise Erzählungen und Beschreibungen, in Poesie leichtere epische Gedichte und Lieder gelesen werden. Es ist dabei strenge auf fertiges und richtiges Lesen zu halten. Die Lesestücke sind in der Regel nach Inhalt und Form zu erklären. Es sollen besonders auch Lesestücke aus der griechischen und römischen Geschichte berücksichtigt werden.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelter und auswendig gelernter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede.

c. Sprachlehre: Unterscheidung der Wortarten. Deklination, Gradation und Konjugation. Der einfache Satz. Einfache Satzverbindungen und Satzgefüge, soweit dies für die Interpunktionslehre notwendig ist. — Übung im Rechtschreiben durch Diktate.

d. Aufsatz: Nachbildungen und Umschreibungen im Anschluß an die Lektüre und den behandelten Realstoff oder an Musterstücke, die der Lehrer angefertigt hat. Kleinere Briefe.

II. Klasse.

a. Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke von etwas größerem Umfange und schwierigerem Inhalte.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag durchgenommener auswendig gelernter prosaischer und poetischer Musterstücke.

c. Sprachlehre: Wiederholung der Wortarten. Der zusammengesetzte Satz. Wortbildungslehre. Tieferes Eingehen auf das Sprachverständnis. — Übung in der Rechtschreibung und Interpunktion durch Diktate. Einführung in das Verständnis von Rhythmus und Reim.

d. Aufsatz: Selbständig angefertigte Erzählungen und Beschreibungen. Briefe, einfachere Geschäftsbriefe.

III. Klasse.

a. Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Darstellungen. Schillers Wilhelm Tell oder ein anderes passendes Drama. Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluß an die Lektüre.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergeben gelesener Musterstücke. Vortrag auswendig gelernter Gedichte und prosaischer Darstellungen.

c. Grammatik: Wiederholung der Wort- und Satzlehre, Einführung in das Wesen der epischen, lyrischen und dramatischen Poesie; eingehendere Ausführungen über Rhythmus und Reim.

d. Aufsatz: Stilistische Übungen. Gedankenauffindung und Gedankenordnung. Redefiguren. Schilderungen. Schemata zu Berichten und Abhandlungen. Ausarbeitung einiger leichterer Abhandlungen und Berichte. Geschäftsaufsätze und -Briefe.

Alle 14 Tage muß von jedem Schüler aller 3 Klassen wenigstens eine schriftliche Arbeit geliefert, vom Lehrer sorgfältig korrigiert und mit den Schülern besprochen werden.

Beim Unterricht in der deutschen Sprache sollen in allen Bezirksschulen die gleichen Termini technici gebraucht werden.

§ 11. — *2. Französische Sprache.*

Unterrichtsziel. Die Schüler sollen dahin gebracht werden, daß sie *a.* richtig, geläufig und ausdrucksvoll lesen, — *b.* die Wort- und Satzlehre kennen, — *c.* leichtere französische Lesestücke übersetzen, — *d.* Gelesenes mündlich reproduzieren und auswendig Gelerntes gehörig rezitieren, — *e.* sich an einer leichtern Konversation beteiligen können.

I. Klasse. — Einführung in das französische Lautsystem. — Leseübungen. — Einübung der regelmäßigen Wort- und Satzformen nach Maßgabe des Lehrmittels. — Übersetzungen. — Sprechübungen. — Diktate.

II. Klasse. — Wortformen und Satzlehre nach Maßgabe des Lehrmittels. — Übersetzungen und Rückübersetzungen. — Regelmäßige Sprechübungen. — Diktate. — Leichte Rezitationen.

III. Klasse. — Repetition der Wort- und Satzlehre. — Übersetzungen und Rückübersetzungen. — Sprech- und Stilübungen. — Rezitationen. — Abfassung leichterer Aufsätze (Nachbildungen). — Lektüre.

Der Lehrer hat den Unterricht in der französischen Sprache so zu erteilen, daß er stetsfort vergleichende Rücksicht auf die Muttersprache nimmt.

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sollen vom Lehrer regelmäßig korrigiert und besprochen werden.

Lehrer und Schüler sollen sich möglichst früh und häufig der französischen Sprache bedienen, so daß wenigstens in der 3. Klasse das Französische zur Unterrichts- und Umgangssprache wird.

§ 12. — *3. Geschichte.*

Unterrichtsziel. Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der vaterländischen und allgemeinen Geschichte. Die kulturgeschichtlichen Elemente sind hervorzuheben. Vergleichung des Vergangenen mit Gegenwärtigem.

I. Klasse. Schweizergeschichte bis zur Gegenwart.

II. Klasse. — Das Wichtigste aus der allgemeinen Geschichte bis 1648.

III. Klasse. — Allgemeine Geschichte von 1648 bis zur Gegenwart. Kurze Repetition der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Geschichte. Verfassungskunde.

Das Gedächtnis des Schülers darf mit Namen und Zahlen nicht überlastet werden. Es genügt, wenn in dieser Hinsicht das Wichtigste verlangt wird. Die Schüler sind anzuhalten, bei der Wiederholung durchgenommener Partien frei und im Zusammenhange zu erzählen.

§ 13. — *4. Geographie.*

Unterrichtsziel. Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten. Der Unterricht ist vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus zu erteilen. Es sind hervorzuheben: Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse, Handel, Ein- und Ausfuhr.

I. Klasse. — Die Schweiz.

II. Klasse. — Globuslehre. Europa.

III. Klasse. Die übrigen Erdteile. Mathematische Geographie.

§ 14. — *5. Mathematik.*

Unterrichtsziel. Arithmetik. Die Schüler sollen die Fähigkeit erlangen, die für das bürgerliche Leben notwendigen Berechnungen zu lösen. Das Kopfrechnen ist in jeder Stunde zu üben.

Geometrie. Kenntnis der Planimetrie und Stereometrie mit Ausschluß aller schwierigen Beweise. Anwendung derselben zur Lösung praktischer Auf-

gaben über Längen-, Flächen- und Körperberechnungen, sowie einfacher geometrischer Konstruktionsaufgaben.

a. Arithmetik.

I. Klasse. — 1. Die vier Grundoperationen mit reinen und benannten ganzen Zahlen. — 2. Die Teilbarkeit der Zahlen. — 3. Der Bruch in gewöhnlicher und dezimaler Form. — 4. Einfache Schlußrechnungen, Prozentrechnungen, einfache Zinsrechnungen. Längen-, Flächen- und Körperberechnungen.

II. Klasse. — 1. Verhältnisse und Proportionen. Anwendungen. — 2. Die Zinsberechnung. (Zins, Prozent- und Kapitalberechnungen.) Rabatt- und Diskontberechnungen. — 3. Die Quadratwurzel. — 4. Kenntnis der wichtigsten fremden Maße, Gewichte und Münzen.

III. Klasse. 1. Wechsel-, Gewinn-, Verlust-, Mischungs- und Gesellschaftsrechnungen, Konto-Korrente. — 2. Die Kubikwurzel.

b. Algebra.

III. Klasse. — 1. Die vier Operationen mit ganzen und gebrochenen algebraischen Zahlen und einfachen algebraischen Ausdrücken, Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. — 2. Die Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten.

c. Geometrie.

Sämtliche Lehrsätze sind zu beweisen.

I. Klasse. — Geometrische Grundbegriffe. Der Winkel. Das Zweiseit. Das Dreiseit. Das Dreieck. Kongruenz der Dreiecke. Das gleichschenklige, das gleichseitige und das ungleichseitige Dreieck.

II. Klasse. — Die wichtigsten Sätze über das Viereck, das Vieleck und den Kreis. Flächenvergleichungen. Pythagoräischer Lehrsatz. Umfangs- und Flächenberechnungen ebener Figuren.

III. Klasse. — Ähnlichkeit der Dreiecke. Der Punkt, die Gerade und die Ebene und deren Verbindungen im Raume. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts von Würfel, Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Pyramiden- und Kegelstumpf, Kugel und Kugelteile.

Übungen im Feldmessen.

§ 15. — 6. Naturkunde.

Unterrichtsziel. Die Schüler sollen soweit als möglich auf dem Wege der Anschauung mit den am häufigsten vorkommenden Naturkörpern, den Naturerscheinungen und deren Gesetzen, sowie auch mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und ihren Beziehungen zum Menschen bekannt gemacht werden.

a. Naturgeschichte.

I. Klasse. — Im Sommer: Beschreibung und Vergleichung einzelner Pflanzen von besonders einfachem und charakteristischem Bau, Kenntnis und Unterscheidung der äußern Pflanzenorgane und ihrer verschiedenen Formen.

Im Winter: Der Mensch, äußerer Bau und Knochengerüste, sowie kurze Behandlung des Blutkreislaufes und der Verdauungsorgane.

Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten der verschiedenen Tierklassen zur Begründung einer allgemeinen Übersicht über die Tierwelt.

Übersichtliche Einteilung der Wirbeltiere nach herausgegriffenen, verschiedenen Typen, namentlich der Säugetiere und der Vögel.

II. Klasse. — Im Sommer (wöchentlich 1 Stunde): Repetition und Erweiterung des in der ersten Klasse behandelten Stoffes zur Gewinnung einer Übersicht über die wichtigsten Pflanzenfamilien, mit Berücksichtigung der Kulturgewächse.

Im Winter (wöchentlich 1 Stunde): Der innere Bau des menschlichen Körpers. Repetition des Stoffes der I. Klasse. Einheimische Repräsentanten der Amphibien und Fische. Die wichtigsten der wirbellosen Tiere.

III. Klasse. — (Wöchentlich 1 Stunde): Überblick über die Pflanzen- und Tierkunde. Der innere Bau und das Leben der Pflanze. Das Wesentlichste aus der Gesundheitslehre.

b. Naturlehre.

II. Klasse. — Physik (im Sommer wöchentlich 2 Stunden, im Winter 1 Stunde): Das Wichtigste aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, insbesondere Hebel, Pendel, kommunizierende Gefässe, spezifisches Gewicht, Barometer, Saug- und Druckpumpe, Feuerspritze. Lehre von der Wärme.

Chemie (im Winter wöchentlich 1 Stunde): Metalloide.

III. Klasse. — In passender Auswahl: Das Wichtigste aus der Lehre von Schall, Licht, Magnetismus, Elektrizität.

Behandlung der wichtigsten Metalloide (Fortsetzung), Metalle und einiger organischer Stoffe in ihrem chemischen Verhalten, besonders zur Erklärung der wichtigsten Lebenserscheinungen bei Mensch, Pflanze und Tier.

§ 16. — *7. Schreiben.*

Unterrichtsziel: Aneignung einer regelmäßigen und geläufigen Handschrift.

I. Klasse. Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern.

II. Klasse. — Lateinische Schrift. Ziffern, Ronde. In den Schreibstunden sind die Schüler auch mit der Anfertigung von Rechnungen (Conti) vertraut zu machen.

III. Klasse. Alle drei Schriftarten.

Im Hinblick auf den großen Wert, den eine gute Handschrift hat, werden die Lehrer trachten, auch in diesem Fache das Mögliche zu leisten.

Sie haben, um die Orthographie und das Verständnis der allgemein angewendeten Fremdwörter zu fördern, viele derselben, namentlich auch diejenigen, deren man sich im Staats- und Militärwesen bedient, und sodann, um die Form der am häufigsten vorkommenden Geschäftsaufsätze gehörig einzuprägen, eine Anzahl dieser schreiben zu lassen.

In der Schreibstunde der III. Klasse ist Buchhaltung zu geben. Bei der Führung der Hefte sollen alle drei Schriftarten zur Anwendung kommen.

Auf richtige Körper- und Federhaltung ist strenge zu achten.

Übrigens haben alle Lehrer die Schreiblehrer dadurch zu unterstützen, daß sie keine schriftliche Arbeit eines Schülers annehmen, wenn sie nicht bestmöglich geschrieben und sauber ist.

§ 17. — *8. Zeichnen.*

Unterrichtsziel: Hauptaufgabe des Zeichenunterrichts ist Weckung und Ausbildung des Augenmaßes, des Formensinnes und des Geschmacks, sowie Erzielung einer guten Zeichenfertigkeit.

a. Freihandzeichnen.

I. Klasse. — Umrißzeichnen nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen. Übung in gerad- und krumlinigen Figuren; einfach stilisierte Ornamente und Blattformen in farbiger Darstellung. — Der Unterricht ist Klassenunterricht.

II. Klasse. — Farbige Darstellung der verschiedenen Stilarten nach Wandtafelvorzeichnung und Tabellen.

III. Klasse. — Zeichnen und Malen nach Gipsmodell und Naturgegenständen. Nachbildung guter moderner Muster.

b. Geometrisches Zeichnen.

Dieser Unterricht hat zunächst die Aufgabe, den Schülern eine gewisse Fertigkeit in der Handhabung der Zeichenrequisiten beizubringen, sie in der

Darstellung einfacher geometrischer Figuren zu üben und für den Unterricht im technischen Fachzeichnen vorzubereiten.

I. Klasse. — Parquets, Bänder, geometrische Konstruktionen, Kurven, Bögen und Maßwerke.

II. Klasse. — Konstruktionen (Ellipse, Ovale, Spirale, Cykloide). Körperzeichnen in Grund- und Aufriß.

III. Klasse. — Darstellung einfacher Gegenstände in Grund- und Aufriß nach Modell. Zeichnen von Plänen.

§ 18. — *9. Gesang.*

Unterrichtsziel. Das Notwendigste aus der Theorie. Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum reinen und sichern Vortrag leichterer Gesangsstücke.

I., II. und III. Klasse zusammen. — Theorie und Übungen.

Bei der Auswahl der Gesangsstücke ist dem einfachen und schönen Volksliede der Vorzug zu geben. Das Vaterlandslied ist besonders zu pflegen. Auch der Choral soll Berücksichtigung finden. Die Lieder sollen in der Regel auswendig gesungen werden.

§ 19. — *10. Turnen.*

Unterrichtsziel. Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I., II. und III. Klasse. — Ordnungs- und Freiübungen und Geräteturnen nach Maßgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend".

b. Freifächer. — § 20. — *1. Latein.*

I. Klasse. — Regelmäßige Deklination.

II. Klasse. — Unregelmäßige Deklination. Steigerung. Numerale. Pronomen. Regelmäßige Konjugation. Leichtere Lesestücke.

III. Klasse. — Abschluß der Formenlehre. Partikeln. Syntax. Fabeln und Erzählungen. Cornelius Nepos. Cäsar.

§ 21. — *2. Griechisch.*

III. Klasse. — Formenlehre mit Ausschluß der Verben auf mi und der unregelmäßigen Verbalformen.

§ 22. — *3. Italienisch.*

1. Jahrgang (II. Klasse). — Formenlehre, besonders die regelmäßige Deklination und Konjugation.

2. Jahrgang (III. Klasse). — Fortsetzung und Abschluß der Formenlehre, besonders die unregelmäßigen Verben, sowie die schwierigeren Adverbien, Pronomina und Präpositionen. — Jeweilen mit entsprechenden Lehrübungen. Lektüre.

§ 23. — *4. Englisch.*

II. und III. Klasse. (2—3 Stunden.) — Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie.

§ 24. — Vorstehender Lehrplan tritt, denjenigen vom 8. Mai 1889 ersetzend, den 1. Mai 1902 in Kraft.

---

20. 7. **Lehrplan für das kantonale st. gallische Lehrerseminar Mariaberg.** (Erlassen vom Erziehungsrat den 19. März 1902. Genehmigt vom Regierungsrat den 29. März 1902).

1. Religionsunterricht,

A. Katholische Konfession.

1. Klasse. 2 Stunden. — Altes Testament. Schöpfung und Uroffenbarung; patriarchalische und mosaische Offenbarung; Geschichte des Volkes Israel als Leitfaden für Erteilung des biblischen Geschichtsunterrichtes; Kenntnis der

Schriften des Alten Testamentes. Liturgik: Das Kirchenjahr; die liturgischen Gesangbücher; Messe und Vesper.

II. Klasse. 2 Stunden. Geographie von Palästina zur Zeit Christi. Zeitgemäße Darstellung des Lebens und der Lehre Jesu nach den vier Evangelien, nebst Wegleitung zur praktischen Verwendung des Stoffes im Unterricht der Volksschule.

III. Klasse. 2 Stunden. — Geschichte der Apostel. Zusammenhängende Geschichte der Kirche mit besonderer Hervorhebung der dogmenhistorischen Entwicklung. Methodik des biblischen Geschichtsunterrichtes in der Primarschule; praktische Übungen.

B. Evangelische Konfession.

I. Klasse. 2 Stunden. Altes Testament. Behandlung und Aneignung der religiös und sittlich wichtigsten Abschnitte nebst Wegleitung zur fruchtbaren Benützung derselben im Schulunterricht. Biblische Landeskunde und Geschichte. Zusammenfassender Überblick über die Entstehung und Sammlung der alttestamentlichen Schriften. Memorierstoff: Religiöse Poesien.

II. Klasse. 2 Stunden. — Neues Testament. Leben und Lehre Jesu, hauptsächlich auf Grund der synoptischen Evangelien, mit Behandlung und Aneignung der wichtigsten Abschnitte nebst Wegleitung zu fruchtbarer Benützung im Schulunterricht. Die apostolische Zeit nach der Apostelgeschichte und den bedeutenderen Briefen. Entstehung und Sammlnng der neutestamentlichen Literatur. Memorierstoff: Religiöse Poesien.

III. Klasse. 2 Stunden. Hauptmomente der Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Reformationszeit. Summarische Geschichte des evangelischen Kirchenliedes. Einführung in die Methode des Religionsunterrichtes in der Schule. Praktische Übungen (Präparationen und Probelektionen).

II. Pädagogik.

II. Klasse. 2 Stunden. — *A. Psychologie mit Anwendungen auf den Unterricht und die Erziehung.*

1. Das Vorstellen. — Empfindung, Wahrnehmung, Vorstellung, Reproduktionsgesetze, Gedächtnis, Phantasie, Begriffe, Urteile und Schlüsse, die Apperception und ihre Bedingungen. Erwartung, Aufmerksamkeit und Interesse.

2. Das Fühlen. — Wesen und Arten der Gefühle, Gemütsbewegungen.

3. Das Streben. — Trieb, Begehren (Gewohnheit, Neigung und Hang, Leidenschaft, Wille und Wunsch, Charakter).

B. Praktisch-pädagogische Ausbildung. (Im letzten Trimester.)

Einführung in die Praxis der Übungsschule und kurze theoretische Vorbereitung auf die praktischen Lehrübungen des III. Kurses.

III. Klasse. 6 Stunden. — *A. Systematische Pädagogik.*

I. Wesen und Ziel der Erziehung.

II. Die Mittel der Erziehung. 1. Die Lehre vom Unterricht. *A.* Allgemeine Unterrichtslehre. *a.* Das Unterichtsziel. *b.* Die Unterrrichtswege (Auswahl, Verbindung und Durcharbeitung der Unterrichtsstoffe der Volksschule). *B.* Spezielle Unterrichtslehre (Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer). — 2. Die Lehre von der Führung. *a.* Die Zucht. *b.* Die Regierung.

III. Die Geschichte der Erziehung (mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Volksschulwesens).

B. Praktisch-pädagogische Ausbildung.

Fortlaufende Unterrichtsübungen an der Übungsschule. Theoretische Besprechung der Präparationen und Kritik der Lehrproben.

III. Deutsche Sprache.

I. Klasse. 6 Stunden. — 1. Leseübungen mit steter Berücksichtigung der korrekten schriftdeutschen Aussprache, der scharfen Artikulation, der richtigen Betonung und der möglichst zutreffenden Charakterisierung. 2. Interpretationen von prosaischen und poetischen Musterstücken des Lesebuches nach Inhalt und Form. 3. Übungen im mündlichen Vortrage: Gewandtes Erzählen, Rezitationen, Anfänge der Deklamation. 4. Grammatik: Wort- und Satzlehre. 5. Aufsätze: Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Briefe.

II. Klasse. 5 Stunden. — 1. Leseübungen. 2. Erklärung von prosaischen und poetischen Musterstücken des Lesebuches. 3. Lesung und kurze Interpretation von größern Dichtungen, namentlich von Dramen Lessings, Gœthes, Schillers oder Uhlands. 4. Grammatik: Allgemeine Einleitung, Lautlehre, Wiederholung und Erweiterung der Wort- und Satzlehre. 5. Stilistik, allgemeine und besondere, mit Einschluß des Notwendigsten aus der Rhetorik, sowie der Prosodie und Metrik. 6. Übungen im Vortrage: Inhaltsangaben, Deklamationen. 7. Aufsätze.

III. Klasse. 5 Stunden. — 1. Erklärung von poetischen und prosaischen Musterstücken, sowie größerer Dichtungen aus der Zeit der zweiten Blüte. 2. Lesung und Interpretation mittelhochdeutscher Texte, namentlich poetischen und geschichtlichen Inhalts. 3. Poetik. 4. Überblick der Literaturgeschichte. 5. Übungen im Vortrage: Reproduktion des Inhalts von größern Abhandlungen und historischen Monographien; Deklamationen, Reden, Disputationen, Diskussionen. 6. Aufsätze.

IV. Französische Sprache.

I. Klasse. 3 Stunden. — Lese- und Übersetzungsübungen mit Erklärung und Einübung der dabei vorkommenden grammatischen Formen. Schriftliche Übungen. Konjugation der Hülfsverben, der regelmäßigen und unregelmäßigen Zeitwörter.

II. Klasse. 2 Stunden. — Fortsetzung der Lese- und Übersetzungsübungen in Verbindung mit den nötigen grammatischen Erläuterungen; schriftliche und mündliche Reproduktion des Gelesenen und Besprochenen.

V. Lateinische Sprache. (Fakultativ.)

VI. Mathematik.

A. Arithmetik und Algebra.

I. Klasse. 4 Stunden. — Wiederholung und Erweiterung der Lehre von den Zahlen, von den gemeinen und Dezimalbrüchen. Elementare Theorie der geometrischen Verhältnisse und Proportionen. Wiederholung und Erweiterung der angewandten Rechnungsarten (Zins-, Rabatt-, Diskonto-, Gewinn- und Verlust-, Teilungs- und Gesellschafts-, Mischungs-, Termin-, Wechsel- und Effektenrechnungen).

Die vier ersten Operationen mit positiven und negativen Zahlen, mit einfachen und zusammengesetzten Buchstabengrößen. Das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und den Wurzelgrößen.

II. Klasse. $2^1/_2$ Stunden. — Die Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Die Gleichungen ersten Grades mit zwei und mehr Unbekannten. Die Logarithmen.

III. Klasse. 2 Stunden. — Die Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen. Die Zinseszins- und Rentenrechnungen.

B. Geometrie und mathematische Geographie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Planimetrie. Kongruenz, Gleichheit und Ähnlichkeit der geradlinigen Flächenfiguren. Linien, Winkel und reguläre Poly-

gone im Kreise. Berechnung des Flächeninhaltes der geradlinigen Flächenfiguren, des Kreises und seiner Teile.

II. Klasse. 2 Stunden. Stereometrie. Die wichtigsten Beziehungen von Geraden und Ebenen im Raume. Allgemeine Eigenschaften der geometrischen Körper. Ableitung der Formeln für die Berechnung ihrer Oberflächen und Volumen. Gewichtsbestimmungen.

III. Klasse. 2 Stunden. (Mit Einschluß der Übungen im Feldmessen. — 1. Trigonometrie. Die Elemente der Trigonometrie mit Anwendungen aus der praktischen Geometrie, der Physik und der mathematischen Geographie. 2. Praktische Geometrie. Vorweisung und Erklärung der einfachen geometrischen Vermessungsinstrumente. Aufnahme kleiner Grundstücke mit Hülfe der Kreuzscheibe und der Meßlatte. Anleitung zur Anfertigung der Handrisse und Situationspläne. Übungen mit dem Nivellierinstrumente und Anfertigung von Längenprofilen. 3. Mathematische Geographie. Erklärung der scheinbaren und wirklichen Bewegungen der Himmelskörper. Gestalt, Größe und Axendrehung der Erde. Bewegung der Erde, des Mondes und der Planeten. Entfernung der Himmelskörper.

VII. Geographie (physikalische und politische).

Physikalische und politische Erdbeschreibung.

Entwerfen von Kartenskizzen.

I. Klasse. 2 Stunden. — Europa.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Die fremden Erdteile. 2. Die Schweiz (inklusive einschlägige Kapitel der Geologie und Meteorologie).

VIII. Geschichte.

I. Klasse. 2 Stunden. — 1. Elementare Orientierung. 2. Überblick der Geschichte der wichtigsten alten Kulturvölker. 3. Einläßlichere Geschichte der Griechen und Römer, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturentwicklung.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Einleitung. 2. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, mit Betonung der deutschen und französischen Geschichte; die Geschichte der übrigen Völker summarisch.

III. Klasse. 3 Stunden. — 1. Rückblick und Ausblick. 2. Geschichte der Schweiz, mit starker Betonung der Literatur-, Rechts- und Sittengeschichte.

IX. Naturkunde.

I. Klasse. 5 Stunden. — A. Botanik. Übungen im Beschreiben und Bestimmen von Phanerogamen. Morphologie und Biologie. Systematischer Überblick über die wichtigsten Pflanzenfamilien. Elementare Erläuterungen über den Bau und die Vorgänge in der Pflanze. Exkursionen.

B. Zoologie. Besprechung von Repräsentanten aller Tierstämme. Spezielle Behandlung der Säugetiere, Vögel und Insekten.

II. Klasse. 4 Stunden. — A. Physik. — 1. Mechanik. Aggregatzustände und allgemeine Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wirkungen der Molekularkräfte. 2. Akustik. Entstehung, Fortpflanzung und Zurückwerfung des Schalles. Die Töne und die wichtigsten Tonerreger. 3. Wärmelehre. Wärmequellen, Fortpflanzung, Messung und Wirkungen der Wärme. Dampfmaschinen und andere Wärmemotoren.

B. Chemie. Einführung in die Chemie. Die wichtigsten Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Atmotheorie. Stöchiometrische Berechnungen.

C. Somatologie. (Eine Stunde im Sommer.) Grundzüge der menschlichen Anatomie. Behandlung des Nervensystems und der Sinnesorgane.

D. Gesundheitslehre mit besonderer Berücksichtigung der Schulhygiene.

III. Klasse. 3 Stunden. — A. Physik. — 1. Optik. Fortpflanzung des Lichtes. Lichtmessung, Reflexion, Brechung und Farbenzerstreuung. Das Auge und die wichtigsten optischen Instrumente. 2. Magnetismus. Grunderscheinungen, Induktion, Erdmagnetismus. 3. Elektrizität. *a.* Statische. Die Erzeugung und Wirkungen der statischen Elektrizität. Die Erscheinungen der Influenz. Die elektrischen Erscheinungen in der Atmosphäre. *b.* Dynamische. Die wichtigsten galvanischen Elemente. Die dynamischen, chemischen und Induktions-Wirkungen des elektrischen Stromes. Akkumulatoren, Dynamomaschinen. Die elektrischen Maßeinheiten. Telegraphie, Telephonie; elektrische Beleuchtung. Kraftübertragung. Das Wichtigste aus der Galvanotechnik.

B. Chemie. Die wichtigsten Metalle. Besprechung einzelner wichtiger chemischer Industriezweige.

C. Mineralogie und Petrographie: Die geologisch und technisch wichtigsten Mineralien und Gesteine.

D. Gesundheitslehre: Erste Hülfe bei Unglücksfällen.

X. Zeichnen.

I. Klasse. 3 Stunden. — Freihandzeichnen. (2 Std.) Die zeichnerischen Elemente. Deren Verbindung und Anwendung nach Wandtafelzeichnung und Gegenstand. Farbiges Flachornament.

Technisches Zeichnen. (1 Std.) Zeichnen von Ovalen, Ellipsen und Spiralen. Der verjüngte Maßstab. Die rechtwinkligen Projektionen von Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder und Kegel in ihren einfachsten Stellungen zur Grund- und Aufrißebene. Netzbestimmungen. Die Elemente der Schattenlehre.

II. Klasse. 3 Stunden. — Freihandzeichnen. (2 Std.) Das stilisierte Pflanzenelement nach Modell. Schattierübungen. Einführung in das perspektivische Zeichnen.

Technisches Zeichnen. (1 Std.) Darstellung von Modellen nach der rechtwinkligen Projektionsart. Die rechtwinklige Projektion der einfachen geometrischen Körper in verschiedenen Stellungen zu den Projektionsebenen.

III. Klasse. 3 Stunden. — Freihandzeichnen. (2 Std.) Freiperspektive. Wandtafelzeichnen mit spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule. Methode des Zeichnungsunterrichtes.

Technisches Zeichnen. (1 Std.) Darstellung technischer Gegenstände in rechtwinkliger Projektion. Schiefwinklige Projektionen. Planzeichnen.

XI. Schönschreiben. Buchhaltung.

1. Schönschreiben.

I. Klasse. 2 Stunden. 1. Übung der deutschen und englischen Kurrentschrift. Arabische und römische Ziffern.

II. Klasse. 1 Stunde. — 1. Fortsetzung der Kurrentschrift, 2. Rundschrift. 3. Übungen im Tafelschreiben.

2. Buchhaltung.

II. Klasse. 1 Stunde. — Einfache Buchhaltung (für Handwerker und kleine Kaufleute).

XII. Gesang.

A. Klassengesang.

I. Klasse. 2 Stunden. 1. Tonbildung. 2. Vokalisation. 3. Treffübungen, in Dur und Moll. Tonleiter und Intervalle; stimmenweises und Einzelsingen. 4. Rhythmisches Sprechen und Singen. 5. Viertimmiger Gesang mit strenger Beachtung der Tonreinheit, Aussprache, Dynamik, Rhythmik; geistige Auffassung von Gedicht und Komposition. 6. Erklärung der Gesänge mit Rücksicht auf den Unterricht in der allgemeinen Musiklehre. 7. Durcharbeitung des für die

Unterschule vorgeschriebenen Gesangsstoffes, als Grundlage für die Ausbildung zukünftiger Gesanglehrer in den Primarschulen.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Fortgesetzte Tonbildung, hauptsächlich durch Einzelsingen befördert. Einzelne Schüler kritisieren die Leistungen. 2. Fortsetzung der Treffübungen mit gesteigerten Anforderungen. Zweistimmige Solfeggien. 3. Rhythmisches Sprechen und Singen mit möglichster Vollendung in der Vokalisation. 4. Vierstimmiger Gesang mit möglichst tadelloser Erfüllung aller Gesangserfordernisse. Einzelsingen, quartettweise und Halbchor. 5. Erklärung der Gesänge mit Rücksicht auf den Unterricht in der Harmonielehre. 6. Häufige Übungen im Vomblattlesen (a prima vista), sowohl chorisch wie quartettweise. 7. Durcharbeitung des für die Ober- und Ergänzungsschule bestimmten Gesangsstoffes.

III. Klasse. 1 Stunde. — 1. Vierstimmiger Gesang auf Grundlage des bisherigen Unterrichts, verbunden mit Intonations- und Direktionsübungen. 2. Gesangsmethodik. 3. Historische Exkurse. Literatur.

In allen drei Klassen häufig Auswendigsingen.

B. Gesamtchor.

I., II. und III. Klasse. 2 Stunden. — 1. Chorgesänge aus der klassischen und neuern Zeit. (1 Std.) Übertragungen von Werken aus der Glanzperiode der römischen und evangelischen Kirchenmusik; alte und neue Volkslieder; größere Werke mit Klavier- oder Orgelbegleitung. 2. Choralgesang in konfessionnel getrennten Abteilungen. (1 Std.) *a.* Katholische Schüler: 1. Anleitung zum Gebrauche des kath. Gesangbuches der Diözese St. Gallen beim öffentlichen Gottesdienste. 2. Erklärung der zur heil. Messe und zu den Vespern gehörenden Gesangsteile, Responsorien etc. 3. Theoretische Kenntnisse und praktische Übungen im Gregorianischen Choralgesange. 4. Einübung von Messen, Vespern, Prozessionsgesängen etc., wobei die Zöglinge nach Möglichkeit wechselweise die Orgelbegleitung übernehmen, zur praktischen Übung für die Schüler, wie auch zur Verwendung im öffentlichen Gottesdienste. 5. Besprechungen zum Zwecke der Bildung des Geschmackes für rein kirchliche Musik. *b.* Evangelische Schüler: Gesangbuch für die evangelische Kirche der Kantone St. Gallen, Glarus, Graubünden und Thurgau. Die Schüler der 3. Klasse spielen abwechselnd die Orgelbegleitung. Choralkunde.

C. Harmonielehre. (Fakultativ.)

I. Klasse. 1 Stunde im Winter. — 1. Allgemeine Musiklehre. 2. Skalen- und Intervallenlehre. 3. Der Dreiklang und seine Umkehrungen.

II Klasse. 1 Stunde. — 1. Der Dominantseptimenakkord und seine Umkehrungen. 2. Schriftliche Übungen im vierstufigen Satze. 3. Praktische Anwendung des Gelernten im Spielen und Auswendiglernen von Akkordverbindungen und Kadenzen.

III. Klasse. 1 Stunde. — 1. Die Nebenseptimenakkorde. 2. Alterierte Akkorde. 3. Modulationslehre. 4. Vorhalte und Orgelpunktbildungen. 5. Praktische Übungen, schriftlich und am Instrumente. 6. Zufällige Harmoniebildungen. 7. Harmonisierung von Kirchen- und Volksliedern.

XIII. Instrumentalmusik.

A. Violinspiel.

I. Klasse. 2 Stunden. 1. Korrekte Haltung der Violine und des Bogens. Strichübungen. 2. Leichtere Griffe. 3. Tonleitern und Duette in den leichtesten Tonarten. 4. Einführung in verschiedene Stricharten. 5. Spielen leichterer Volks- und Schullieder.

II. Klasse. 2 Stunden. — 1. Fortsetzung des Tonleiterspieles. 2. Übungen in den verschiedensten Stricharten. 3. Übungen zur Erzielung eines möglichst vollen, breiten Tones. 4. Duette, Lieder und Vortragsstücke.

III. Klasse. 1 Stunde. — 1. Die Verzierungen. 2. Schwierigere Stücke und Duette in der ersten Lage. 3. Einführung in die dritte Position. 4. Einübung von Stücken mit Klavier- und Orgelbegleitung, sowie allfällig für Streichorchester.

B. Klavier- und Orgelspiel. (Fakultativ vom zweiten Semester an.)

I. Klasse. Im Sommer 3, im Winter 2 Stunden. — 1. Anfangsgründe des Klavierspiels. 2. Beginn des Tonleiterspiels. 3. Zweihändige melodische Klavierstücke mit Berücksichtigung eines gebundenen Spiels als Vorschule für das Orgelspiel.

II. Klasse. 3 Stunden. — *a.* Klavierspiel. Im Sommer 2 Stunden, im Winter 1 Stunde. 1. Fortsetzung des Tonleiterspiels, gebrochene Akkorde. 2. Etüden zur Beförderung der Technik. 3. Leichtere Sonatinen etc. zur Erzielung eines guten Vortrages und zur Bildung des musikalischen Geschmackes. — *b.* Orgelspiel. Im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden. 1. Technische Vorübungen für das Manualspiel. 2. Zwei-, drei- und vierstimmige Manualübungen. 3. Leichtere Kirchenübungen und Choräle aus den offiziellen Gesangbüchern der kath. und evang. Kirche. 4. Leichtere Übungen mit Pedal.

III. Klasse. 3 Stunden. — *a.* Orgelspiel. 2 Stunden. 1. Fortsetzung der Übungen für Pedal, allein und in Verbindung mit dem Manual. 2. Spielen von Kirchenliedern mit Choralbegleitungen zur Vorbereitung auf den Organistendienst. 3. Orgelkunde und Anleitung zum Registrieren. 4. Für vorgerücktere und besonders befähigte Zöglinge: Studium größerer Orgelstücke aus der klassischen Periode und der neuern Zeit. — *b.* Klavierspiel. 1 Stunde. 1. Fortsetzung der technischen Übungen. 2. Sonatinen, Sonaten und andere Vortragsstücke.

XIV. Turnunterricht.

A. Für die Seminaristen wöchentlich 2 Stunden.

Die Übungen und Turnspiele der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend.

Schwierigere Übungen im Stab- und Gerätturnen. Angemessene Berücksichtigung des angewandten Turnens. Für die III. Klasse neben dem praktischen Turnen Einführung in die Erteilung des Turnunterrichtes durch Turnlektionen im Rahmen des Pensums der Volksschule. Methodik des Turnunterrichtes.

B. Für die Seminaristinnen wöchentlich 1 Stunde. (Mit besonderem Unterrichtsplan.)

XV. Landwirtschaft.

I. Klasse. Im Sommer 2 Stunden, im Winter 1 Stunde. — Einführung in die Gartenarbeiten: Bodenarbeiten aller Art. Anpflanzung und Pflege der Gemüse- und Gartenpflanzen. Kenntnis der Nutz- und Zierpflanzen. Einführung in den Obstbau: Kenntnis der verschiedenen Obstarten. Einübung der verschiedenen Veredlungsmethoden. Anbau und Pflege des Beerenobstes. Beschneiden von Obstbäumen. Theorie des Obst- und Gartenbaus.

II. Klasse. 2 Stunden. — Selbständiger Betrieb einer kleinen Gartenparzelle, sowie Zuteilung einiger Zwergobstbäume, Rosen etc. zur selbständigen Behandlung. Anpflanzung und Pflege von Zwergobstbäumen. Bodenkenntnis und Bodenverbesserung. Düngerlehre. Krankheiten und Feinde der Gartengewächse. Schulgartenprogramm. Anleitung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schulgartens.

III. Klasse. 1 Stunde im Sommer. — Theoretische und praktische Anleitung zum Betrieb der Bienenzucht. Leben und Behandlung eines Bienenvolkes im Kreislauf eines Jahres. Bienenwohnungen und Bienenzuchtgeräte. Sommerbehandlung der Zwergobstbäume und Rebspaliere. Kenntnis der bewährtesten Obstsorten.

Ernte, Aufbewahrung und Verwertung des Obstes.

Landwirtschaftliche Exkursionen mit allen drei Klassen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Soweit es mit Rücksicht auf die Entwicklungsstufe der Zöglinge und den zu behandelnden Stoff jeweilen geschehen kann, ist aller Unterricht im Seminar so zu erteilen, daß er den Zöglingen als Vorbild dienen kann für ihren spätern Unterricht in der Volksschule.

2. Es ist zu wünschen, daß die einzelnen Seminarlehrer in ihrem Unterrichte bei schicklichen Anlässen den Zöglingen über die Behandlung der einzelnen Lehrfächer der Volksschule angemessene Winke zukommen lassen.

3. Beim Unterrichte in jedem Fache ist streng zu halten auf eine korrekte mündliche Handhabung der Sprache, sowie — insoweit solche vorkommen — auf saubere und geordnete schriftliche Darstellungen.

4. Die II. und III. Klasse haben jeweilen am Anfange eines Kurses den Stoff in Kürze zu wiederholen, der in dem betreffenden Fache in der vorausgehenden Klasse behandelt worden ist; dies gilt namentlich von denjenigen Fächern, deren Fortsetzung in einer spätern Klasse Kenntnis des in der vorausgehenden Klasse behandelten Stoffes voraussetzt.

5. Am Schlusse jedes Schuljahres ist in jeder Klasse, besonders in der dritten, der in den einzelnen Fächern behandelte Stoff gehörig in Übersicht zu bringen.

---

21. 8. **Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons St. Gallen in Mariaberg.** (Vom 14. Februar 1902.)

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Lehrerseminar ist ausschließlich Lehrerbildungsanstalt. Es hat seine Zöglinge für ihre zukünftige Berufstätigkeit theoretisch und praktisch so vorzubereiten, daß sie im stande sind, die Aufgaben und die Bedürfnisse der Volksschule zu erfassen und denselben zu entsprechen. Auch soll die Anstalt das Bedürfnis nach weiterer Fortbildung in den Zöglingen ausbilden und ihnen die Mittel und Wege dazu bezeichnen.

Im Seminar soll, soweit es der Erziehungsrat für nötig erachtet, den angestellten Lehrern und Lehrerinnen durch Abhaltung von Wiederholungskursen Gelegenheit zur Vervollkommnung ihrer Ausbildung geboten werden.

Art. 2. Das Seminar soll nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt sein. Sämtliche Seminaristen leben in der Regel im Konvikte. Ausnahmen hiervon hat der Erziehungsrat zu bewilligen.

Seminaristinnen müssen Kost und Logis außerhalb des Seminargebäudes bestellen, sofern ihre nächsten Anverwandten nicht in demselben wohnen.

Es soll das Gesamtleben des Seminars die erzieherischen Zwecke allseitig verfolgen.

An der religiös-sittlichen Entwicklung der Zöglinge haben alle Lehrer durch Unterricht und Beispiel mitzuarbeiten.

Art. 3. Lehrplan und Stundenplan sind genau einzuhalten; ebenso dürfen die eingeführten Lehrmittel ohne Zustimmung der Erziehungsbehörde nicht beseitigt oder durch andere ersetzt werden.

Zweiter Abschnitt. — Der Seminardirektor.

Art. 4. Das Seminar und die mit demselben verbundene Übungsschule stehen unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors.

Art. 5. Der Seminardirektor verkehrt direkt, schriftlich oder mündlich, mit der Studienkommission; er übermittelt ihr am Ende jedes Trimesters die Zeugnistabellen und erstattet dem Erziehungsrat auf den Schluß des Schuljahres seinen Amtsbericht über den Unterricht, die Erziehung, das Verhalten der Zöglinge und die Pflichterfüllung der Lehrer, sowie überhaupt über das ganze Leben der Anstalt.

Es steht der Erziehungsbehörde indessen frei, auch in der Zwischenzeit sich über den Gang der ganzen Anstalt oder einzelner Abteilungen Bericht durch den Direktor erstatten zu lassen.

Art. 6. Er vermittelt den amtlichen Verkehr zwischen der Erziehungsbehörde einerseits, den Lehrern und Angestellten andererseits; nur allfällige Klagen eines Lehrers über den Direktor mögen unmittelbar der Behörde eingereicht werden.

Art. 7. Er entwirft den Stundenplan, überwacht den pädagogischen Gang der Anstalt, den Unterricht der Lehrer, ihre ganze Amtstätigkeit, die Einhaltung des Lehr- und Stundenplanes und die Benützung der eingeführten Lehrmittel.

Art. 8. Er ordnet die Benützung der Übungsschule durch die Zöglinge im Einverständnis mit dem Lehrer an der Übungsschule und den Seminarlehrern an.

Art. 9. Er überwacht die Ordnung und die Disziplin der ganzen Anstalt. Sämtliche Lehrer haben den Direktor hierin nach Kräften zu unterstützen und ihn von allem in Kenntnis zu setzen, was sie Ordnungswidriges oder Störendes beobachten.

Art. 10. Dem Direktor steht das Recht zu, einem Lehrer bis auf drei Tage und einem Zöglinge bis auf 14 Tage Urlaub zu erteilen. Über Urlaubsbegehren für längere Zeit entscheidet die Studienkommission.

Art. 11. Von Abwesenheitsfällen bis auf drei Tage von seiten des Direktors macht dieser dem Präsidenten des Erziehungsrates Anzeige; für länger dauernde Abwesenheit bedarf es der Bewilligung der Studienkommission.

In Abwesenheit des Direktors hat dessen Stellvertreter, der vom Erziehungsrate aus der Zahl der Hauptlehrer in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, zu funktionieren.

Art. 12. Der Direktor ist in Berücksichtigung seiner amtlichen Stellung und der damit verbundenen Geschäfte zu nicht mehr als 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Dritter Abschnitt. — Der Lehrerkonvent.

Art. 13. Sämtliche Hauptlehrer, der Lehrer an der Übungsschule, die Religionslehrer und der Lehrer der Landwirtschaft bilden zusammen den Lehrerkonvent.

Der Direktor führt den Vorsitz in demselben; der Aktuar wird vom Konvente gewählt, wobei die ordentliche Amtsdauer zwei Jahre beträgt; derselbe führt das Protokoll und fertigt die amtlichen Eingaben an die Behörden aus.

Der Konvent versammelt sich, so oft der Seminardirektor oder ein Mitglied des Konvents es für nötig erachtet. Der Besuch ist für alle Lehrer obligatorisch; entschuldigte und unentschuldigte Absenzen sind im Protokoll vorzumerken.

Art. 14. Vor den Konvent gehören alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt; er bespricht den Lehrplan, die Lehrmittel, die Hausordnung, sowie die Anwendung allfälliger außerordentlicher Disziplinarmittel und gibt der Erziehungsbehörde sein Gutachten hierüber ab; er stellt Anträge über die Anschaffungen für die Seminarbibliothek und die Lehrmittelsammlungen, über Promovierungen, über die definitive Aufnahme und die Entlassung der Zöglinge und nimmt trimesterweise die mündlichen und schriftlichen Zensuren vor. Auch über die Stipendien an die Zöglinge hat er halbjährlich seine gutachtlichen Vorschläge einzureichen.

Vierter Abschnitt. — Die Lehrer.

Art. 15. Die Hauptlehrer sollen im Seminargebäude wohnen. Ausnahmen kann in besondern Fällen nur der Erziehungsrat gestatten. Vermietungen ganzer Wohnungen oder einzelner Teile von solchen dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungsbehörde geschehen.

Art. 16. Die Lehrer sind verpflichtet, wöchentlich bis auf 28 Unterrichtsstunden zu erteilen. Allfälliger Übertragung von Unterricht bei Abhaltung von

Wiederholungskursen haben sich die Lehrer zu unterziehen; für solche Fälle erhalten sie besondere Entschädigung.

Art. 17. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen haben sich die Lehrer nach den Anordnungen des Direktors gegenseitig Aushülfe zu leisten. Ein Vikariat tritt erst ein, wenn eine Krankheit längere Zeit andauert; bezüglich der Entschädigung trifft im letztern Falle die Erziehungsbehörde die nötigen Bestimmungen.

Art. 18. Jeder Lehrer führt über den jeweiligen Bestand der ihm zu Handen gestellten Lehrmittel, Karten, Bücher, Zeichnungen, Apparate, Instrumente, Sammlungen etc. ein Verzeichnis und ist für dieselben verantwortlich.

Art. 19. Die Lehrer haben die Unterrichtsstunden pünktlich zu der festgesetzten Zeit zu beginnen. Ohne Erlaubnis des Direktors darf keine Stunde eingestellt oder ausgetauscht werden. Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden werden 10 Minuten freigegeben; die Vesperpause dauert 20 Minuten.

Art. 20. An der speziellen Aufsicht über die Zöglinge haben sich sämtliche Lehrer mit Ausnahme der Religionslehrer und des Landwirtschaftslehrers zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die Hausordnung.

Art. 21. Im übrigen sind die Lehrer pflichtig, den Weisungen und Anordnungen des Direktors Folge zu leisten und sich in allen Angelegenheiten der Anstalt zunächst an ihn zu wenden.

Fünfter Abschnitt. — Die Zöglinge.

Art. 22. Der Eintritt neuer Zöglinge findet alljährlich anfangs Mai statt. Demselben geht eine Prüfung voraus, deren Abhaltung öffentlich bekannt gemacht wird. Die Zahl der Aufzunehmenden bestimmt jeweilen auf Vorschlag des Lehrerkonvents die Erziehungsbehörde.

Art. 23. Die Aspiranten haben sich schriftlich beim Direktor anzumelden. Den Anmeldungen sind folgende Ausweise beizulegen: 1. Ein Geburtsschein. — 2. Ein Sittenzeugnis von dem betreffenden Pfarramte. — 3. Ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand. — 4. Neben den üblichen Schulzeugnissen ein besonderes Zeugnis des Lehrers bezw. Vorstehers über Begabung, Fleiß, Fortschritte und Charakter. Die unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Zeugnisse sind von den Ausstellern verschlossen zu übergeben. Die Einreichung des unter Ziffer 2 aufgeführten Zeugnisses ist fakultativ.

Art. 24. Die Prüfung erstreckt sich auf sämtliche obligatorischen Fächer der Sekundarschule. In allen Fächern müssen diejenigen Kenntnisse aufgewiesen werden, welche der Lehrplan einer zweikursigen st. gallischen Sekundarschule festsetzt.

Bei Anlaß der Aufnahmsprüfung hat eine ärztliche Untersuchung der Aspiranten stattzufinden.

Art. 25. Die Prüfung geschieht unter Aufsicht des Erziehungsrates; sie wird vom Direktor geleitet und durch die Fachlehrer vorgenommen. Die Aspiranten werden in mehrere Sektionen geteilt und mit diesen die Prüfung in den einzelnen Fächern gleichzeitig unter Einhaltung der festgesetzten Zeitdauer vorgenommen. Die prüfenden Lehrer bezeichnen gemeinsam mit den am Examen teilnehmenden Mitgliedern des Erziehungsrates die Leistungen der Aspiranten mit den entsprechenden Noten, welche am Schlusse der Prüfung in eine übersichtliche Tabelle zusammengestellt werden, um hierauf gestützt in gemeinsamer Beratung unter Vorsitz des Erziehungsdirektors über die Aufnahme oder Abweisung der Aspiranten zu entscheiden. Den Mitgliedern des Erziehungsrates sollen nebst dieser Tabelle auch alle übrigen vorgeschriebenen Ausweise vorgelegt werden.

Die Noten werden durch Ziffern bezeichnet, welche folgende Bedeutung haben: 1 = sehr gut; — 2 = gut; — 3 = mittelmäßig; — 4 = gering; — 5 = sehr gering.

Art. 26. Die Aufnahme geschieht vorerst nur auf eine Probezeit von drei Monaten, nach deren Ablauf der Lehrerkonvent ein Gutachten über definitive

Aufnahme oder Entlassung an die Studienkommission einzugeben hat. — Einmal aufgenommene Zöglinge können nur infolge Unfleißes oder schlechten Betragens oder nach zweimaliger Nichtpromovierung aus der Anstalt weggewiesen oder zum Austritte veranlaßt werden.

Art. 27. Beim Eintritte in die Anstalt hat jeder Zögling folgende Schriften abzugeben: 1. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift; — 2. einen legalisierten Verpflegungs- resp. Bürgschein vom Vater oder einer dritten Person, durch den die Bezahlung des Kostgeldes, sowie die Rückbezahlung allfälliger Stipendien nach Maßgabe besonderer Gesetze und Verordnungen zugesichert wird.

Art. 28. Jeder aufgenommene Zögling hat sich den in den verschiedenen Reglementen der Anstalt enthaltenen Vorschriften unbedingt zu unterziehen und sich der Pünktlichkeit in Einhaltung der Tagesordnung und im Besuche der Unterrichtsstunden, der Reinlichkeit und Ordnungsliebe, eines höflichen, offenen Betragens gegen Lehrer und andere Vorgesetzte, der Dienstwilligkeit und Verträglichkeit gegen Mitschüler und eines wohlgesitteten Betragens überhaupt zu befleißigen.

Art. 29. Der Besuch von Wirtschaften ist den Schülern der 1. und 2. Klasse nur unter spezieller Bewilligung des Direktors bei größern Spaziergängen, Besuchen und besondern Anlässen erlaubt. — Den Schülern der 3. Klasse ist der Besuch von Wirtschaften, die vom Lehrerkonvente bezeichnet werden, am Sonntag-Nachmittag gestattet.

Art. 30. Das Disziplinarverfahren bei eintretenden Fehlern oder Vergehen der Zöglinge ist folgendes: 1. Zurechtweisung durch den einzelnen Lehrer; — 2. Verweis durch den Direktor, eventuell vor dem Konvente; — 3. Zimmerarrest; — 4. Reduktion eventuell Entzug der Stipendien durch die Studienkommission; — 5. Herabsetzung der Sitten- oder Disziplinarnote; — 6. Androhung der Wegweisung; — 7. Ausweisung aus der Anstalt durch die Studienkommission.

Die aus der Anstalt Weggewiesenen erhalten kein Abgangszeugnis; auch dürfen ihnen keine speziellen Zeugnisse durch die Lehrer ausgestellt werden.

Bei schweren Vergehen kann der Direktor bis zum Entscheide der Behörde provisorisch Ausschließung vom Konvikt und Unterrichte verfügen.

Die weiter erforderlichen Disziplinarbestimmungen werden in der Hausordnung festgesetzt.

Art. 31. Die st. gallischen internen Seminaristen erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht, Bedienung und Lagerstätte frei; die von nichtkantonsangehörigen Zöglingen hierfür zu entrichtende Entschädigung wird durch den Erziehungsrat festgesetzt.

Sämtliche Zöglinge haben die vorgeschriebenen Lehrmittel und das erforderliche Schulmaterial auf eigene Rechnung anzuschaffen.

Art. 32. In Krankheitsfällen finden die internen Seminaristen unentgeltlich Pflege und ärztliche Behandlung in der Anstalt, soweit die hierzu eingerichteten Räumlichkeiten hinreichen und dadurch nicht der Gesundheitszustand der übrigen Hausbewohner gefährdet, also ein Verbringen nach Hause oder in den Spital geboten erscheint.

Art. 33. Die auf Vorschlag des Lehrerkonvents von der Studienkommission zuerkannten Stipendien werden den internen Zöglingen nicht bar ausbezahlt, sondern am Kostgeld verrechnet. Über die Stipendien wird eine besondere Kontrolle geführt. Entlassung aus der Anstalt im Sinne vorstehenden Artikels 26 zieht die Pflicht der Rückerstattung sämtlicher vom Staate bezogener Unterstützungen nach sich. Zu der nämlichen Rückvergütung sind auch diejenigen ehemaligen Seminarzöglinge verpflichtet, welche vor Ablauf von sechs Dienstjahren wegen Unfleißes oder unsittlichen Betragens aus dem Schuldienste entlassen werden müssen, oder auch freiwillig aus dem kantonalen Schuldienste austreten, letztere jedoch nur im Verhältnis der nicht erfüllten Dienstzeit.

Art. 34. Die Zöglinge haben sämtliche Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen. Gesuche um Dispensation von obligatorischen Fächern sind, von Seminardirektor und Fachlehrer begutachtet, an die Studienkommission zu richten.

Art. 35. Ende Juli, vor Weihnachten, sowie zu Ende jedes Schuljahres wird die schriftliche Zensur nach folgenden Noten vorgenommen: 1 = sehr gut; — 2 = gut; — 3 = mittelmäßig; — 4 = gering; — 5 = sehr gering.

Für das Betragen werden zwei Noten gegeben, eine Sitten- und eine Disziplinarnote.

Mit der Austeilung der Zeugnisse wird eine zweckentsprechende Ansprache verbunden.

Art. 36. Die Gesamtdauer der jährlichen Ferien beträgt neun Wochen. Von diesen fallen drei Wochen auf die Zeit unmittelbar nach den Jahresprüfungen, fünf Wochen auf die Monate Juli, August, eventuell September und eine Woche nach Weihnachten.

Für die Sommerferien gilt dabei als Regel, daß dieselben mit dem letzten Montag im Juli (resp. am Samstag vorher) ihren Anfang nehmen.

In denjenigen Jahren, in welchen Wiederholungskurse stattfinden, bleibt es der Erziehungsbehörde vorbehalten, die gesetzliche Ferienzeit in anderer Weise angemessen zu verlegen.

Art. 37. Am Ende eines Schuljahres finden in den beiden Unterklassen öffentliche Repetitorien, in der 3. Klasse die Abiturientenprüfung unter Leitung des Erziehungsrates statt.

Für die Repetitorien legt der Lehrerkonvent jeweilen einen Plan vor, ebenso für die Abiturientenprüfungen. (Siehe Prüfungsregulativ.) Am Schlusse der Repetitorien findet eine Schlußfeier statt.

Auf Grund der Vorschläge des Lehrer-Konventes wird die Studienkommission über die Promovierung bezw. Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung beraten und endgültig entscheiden.

Sechster Abschnitt. — Besondere Einrichtungen.

1. Die Übungsschule.

Art. 38. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge wird mit dem Seminar eine Übungsschule verbunden, welche das Bild einer wohleingerichteten, vollständigen Primarschule für Kinder beiderlei Geschlechts und beider Konfessionen darstellen soll.

Art. 39. Die Wahl des Lehrers an der Übungsschule geschieht durch den Erziehungsrat nach eingeholtem Gutachten der Seminardirektion.

Art. 40. Der Lehrer hat sich genau an den kantonalen Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel zu halten. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Der Unterricht an der Übungsschule wird nach den im Pädagogikunterrichte entwickelten Grundsätzen erteilt.

Art. 41. Anspruch auf den Eintritt in die 1. Klasse der Übungsschule haben in erster Linie die Kinder der Lehrer und Angestellten des Seminars, sodann Geschwister von schon vorhandenen Schülern der Übungsschule. Im übrigen entscheidet unter den Angemeldeten das Los.

Die einmal in die Übungsschule aufgenommenen Kinder können ohne ganz besondere Gründe nicht wieder aus derselben austreten.

Art. 42. Der Gemeindeschulrat von Rorschach führt ein besonderes Verzeichnis über die der Übungsschule zugeteilten schulpflichtigen Kinder und hat gegenüber der Übungsschule die in Art. 8 lit. b des Gesetzes über das Erziehungswesen vorgesehene Obsorge bezüglich regelmäßigen Schulbesuches walten zu lassen, zu welchem Behufe der Lehrer an der Übungsschule dem Gemeindeschulrate die Schulversäumnisse regelmäßig zur Kenntnis bringen wird.

Im übrigen ist die Beaufsichtigung und Leitung der Übungsschule Sache des Seminardirektors, bezw. der Erziehungsbehörde.

Art. 43. Im Frühling findet eine öffentliche Prüfung statt, deren Zeit und Dauer die Erziehungsbehörde im Einverständnisse mit dem Seminardirektor bestimmt, unter Voranzeige an den Gemeindeschulrat von Rorschach.

2. Benützung der Sammlungen.

Art. 44. Die Benützung der Seminarbibliothek, der Übungsklaviere und der Orgel ist für die Zöglinge unentgeltlich.

Für die Besichtigung der naturgeschichtlichen Sammlungen wird hinreichend Zeit eingeräumt.

Art. 45. Die Kontrolle über Austeilung und Rückgabe der Bücher wird durch einen vom Konvent gewählten Bibliothekar geführt. Das Nähere bestimmt das Bibliothekreglement.

Art. 46. Für Austeilung und Rückgabe von Büchern wird wöchentlich eine bestimmte Stunde angesetzt. Die Lesezeit soll höchstens vier Wochen betragen, und es dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Bände an einen Zögling abgegeben werden.

Der Bibliothekar berücksichtigt bei der Abgabe von Büchern die Bildung und überhaupt die besondern Bedürfnisse der Zöglinge.

Art. 47. Die Zöglinge sind zum Schadenersatz anzuhalten, wenn sie Bücher oder andere Lehrmittel, welche ihnen zur Benützung überlassen werden, beschädigen oder verlieren.

Siebenter Abschnitt. — Das Konvikt.

Art. 48. Das Konvikt steht unter der Hauptaufsicht des Direktors und unter der speziellen Aufsicht der Seminarlehrer. Von der Verpflichtung des Eintrittes in das Konvikt können die Seminaristen nur in besondern Fällen und zwar durch den Erziehungsrat dispensiert werden.

Art. 49. Die Beköstigung der Seminaristen geschieht auf Rechnung des Staates. Der Speisezettel wird auf gemeinsamen Vorschlag der Verwaltung und der Direktion des Seminars vom Erziehungsdepartement genehmigt.

Art. 50. Die Höhe des jährlichen Kostgeldes ist in der Ausschreibung eines neuen Jahreskurses öffentlich bekannt zu machen und der Betrag in zwei Raten zu entrichten.

Die erste Rate ist auf den 15. Oktober, die zweite acht Tage vor Schluß des Schuljahres fällig.

Ein Abzug am Kostgelde tritt nur im Falle einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen ein.

Art. 51. Über die Leitung der Konviktküche, die Besorgung des Unterhalts der Seminargebäude, die Führung des Rechnungswesens und die Verwaltung überhaupt besteht ein Spezialreglement.

Achter Abschnitt. — Das Dienstpersonal.

Art. 52. Der Pedell besorgt alle äußern Dienstverrichtungen der Anstalt, insbesondere die Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten der Anstalt (mit Ausnahme des Speisesaales), deren Heizung und Beleuchtung und die Bedienung des Krankenzimmers.

Art. 53. Die obligatorischen Dienstverpflichtungen des Pedells sind durch die demselben zu erteilende Dienstinstruktion festgestellt.

Neunter Abschnitt. — Die Wiederholungskurse.

Art. 54. Für die Leitung und Aufsicht von Wiederholungskursen ordnet die Erziehungsbehörde das Nötige an.

Art. 55. Die Wiederholungskurse dauern höchstens vier Wochen; zu ihrer Abhaltung werden, soweit möglich, die Ferien des Seminars verwendet.

Art. 56. Den einberufenen Lehrern wird Logis und Beköstigung im Seminar unentgeltlich gewährt.

Art. 57. Der Unterrichtsstoff und die spezielle Organisation der einzelnen Kurse wird jeweilen von der Erziehungsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Kursleiters festgesetzt.

Art. 58. Gegenwärtige Seminarordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung sowie in das amtliche Schulblatt aufzunehmen. Durch dieselbe wird die Seminarordnung vom 17. November 1864 (Gesetzessammlung Band II, Nr. 23) aufgehoben.

---

22. 9. **Kleinrätliche Verordnung für das Konvikt der bündnerischen Kantonsschule.** (Vom 12. August 1902.)

§ 1. Mit der Kantonsschule ist ein Konvikt verbunden, das in Regie betrieben wird.

§ 2. Die Leitung des Konvikts wird Konvikteltern übertragen, die unter Aufsicht des Rektors, der Erziehungskommission und des Kleinen Rates stehen.

Die Konvikteltern haben sich in der Weise in die Arbeit zu teilen, daß dem Hausvater die Rechnungsführung und die allgemeine Leitung des ganzen Hauswesens obliegt, während die Hausfrau, unterstützt vom nötigen Personal, die Küche, die Lingerie, sowie die Wäsche und die Kleider der Schüler zu besorgen hat.

Die spezielle Aufsicht über die Schüler haben der Hausvater und der Konviktaufseher gemeinsam auszuüben.

Dem Hausvater und dem Konviktaufseher kann zudem Unterricht in einzelnen Fächern an der Kantonsschule und an der Musterschule übertragen werden.

§ 3. Die Aufnahme in das Konvikt erfolgt, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, durch den Rektor und den Hausvater.

Die Seminaraspiranten und die Seminarzöglinge der III. und IV. Klasse sollen in der Regel im Konvikt wohnen. Im übrigen sollen weniger Bemittelte, Schüler der untern Klassen und Bündner den Vorzug erhalten.

Soweit es der Platz an der Tafel erlaubt, können auch Schüler, die nicht im Konvikte wohnen, zu den gleichen Bedingungen wie die Internen im Konvikte die Kost nehmen.

§ 4. Beim Eintritt in das Konvikt haben die Zöglinge mitzubringen: *a.* 6 Taghemden und 3 Nachthemden; — *b.* 8 Paar Strümpfe für Winter und Sommer; 12 Nastücher; — *c.* sämtliche Wäschestücke eines Schülers sind mit der Nummer zu versehen, die ihm der Konviktvorsteher nach erfolgter Anmeldung mitteilen wird; — *d.* 2 Paar Schuhe; — *e.* Eine gute Kleidung und eine Uniform; der Stoff zu einer Uniform ist von der Kantonsschule zu beziehen.

Jeder Zögling hat der Hausfrau über seine sämtlichen Effekten ein genaues Verzeichnis einzureichen.

§ 5. Jedem Zögling wird beim Eintritt in die Anstalt eine besondere Schlafstätte, und zur Aufbewahrung seiner Effekten ein Schrank angewiesen.

Der Hausvater macht die Zöglinge auf alles aufmerksam, was sie in Bezug auf Ordnung, Reinlichkeit und sittliches Betragen zu beobachten haben.

Die Hausfrau nimmt Einsicht von den Effekten jedes Zöglings, und wird, falls sie sie ungenügend findet, auf ungesäumte Vervollständigung dringen.

Spätestens acht Tage nach Schulbeginn soll jeder Schüler alle in § 4 namhaft gemachten Effekten vorweisen können.

§ 6. Der Betrag für Logis und Wäsche ist bei Beginn der Schule, das Kostgeld trimesterweise an den Hausvater vorauszubezahlen, nämlich zu Anfang des Schuljahres, sowie nach den Weihnachts- und den Osterferien.

Innerhalb eines Schuljahres darf das Konvikt an kein Privatlogis vertauscht werden, mit Ausnahme des Falles, wenn die Eltern oder nahe Ver-

wandte des betreffenden Schülers während dieser Zeit in Chur ihren Wohnsitz aufschlagen.

Wenn ein Zögling wegen Krankheit oder anderer Umstände mit Erlaubnis des Rektors oder des Seminardirektors über zwei Tage vom Konvikt fortbleibt, so ist das Kostgeld für die Zeit der Abwesenheit zu erstatten.

Ebenso darf bei Abwesenheit von über vier Wochen ein entsprechender Teil des Wäschegeldes zurückgegeben werden.

Zöglinge, die die Weihnachts- oder die Osterferien im Konvikt zubringen, haben für diese Zeit das Kostgeld nach den gewöhnlichen Ansätzen besonders zu bezahlen.

§ 7. Der Hausvater besorgt aus den eingenommenen Geldern den Ankauf der Lebensmittel und der nötigen Vorräte etc., und bezahlt das Dienstpersonal, bei dessen Anstellung er besonders auf zuverlässigen Charakter und gutes Benehmen zu sehen hat.

Für die Lieferung der wichtigern Bedarfsgegenstände sollen nach gewalteter Konkurrenz besondere Lieferungsverträge, die der Genehmigung des Erziehungsdepartementes bedürfen, abgeschlossen werden.

§ 8. Der Hausvater darf nicht selbst Lieferant für die Anstalt sein und darf keine Lebensmittel auf eigene Rechnung verkaufen.

§ 9. Über seine Einnahmen und Ausgaben führt der Hausvater die erforderlichen Bücher und legt am Ende jedes Monats dem Erziehungsdepartement Rechnung ab.

§ 10. Die Zöglinge werden an Schultagen um $5^1/_2$ Uhr geweckt und haben sich innert 20 Minuten gewaschen, gekämmt und gehörig angekleidet im Studiensaal zur Arbeit einzufinden.

§ 11. Um $6^3/_4$ Uhr nehmen alle Schüler das Frühstück ein, so daß es den katholischen Zöglingen möglich ist, vor dem Frühstück die hl. Messe zu besuchen.

§ 12. Mittags 12 Uhr wird das Mittagsmahl und abends 7 Uhr das Nachtessen eingenommen. Nach dem Mittagessen sind die Schüler bis 2 Uhr und nach dem Nachtessen bis 8 Uhr frei.

§ 13. Während des Winterstundenplanes wird die Tagesordnung des Konviktes entsprechend abgeändert.

§ 14. Am Morgen vor dem Unterricht, ferner abends von 6—7 Uhr, an Sonn- und Festtagen und am Donnerstag (wenn nicht exerziert wird) von 5—7 Uhr, und von 8 Uhr an haben sich die Schüler im Studiensaal mit ihren Aufgaben zu beschäftigen.

Auch die einzelnen freien Stunden der ordentlichen Unterrichtszeit am Vormittage hat der Zögling mit Arbeit im Studiensaal zuzubringen.

In den Studiensälen soll den ganzen Tag über vollständige Ruhe herrschen.

§ 15. Jeder Tag wird mit Gebet begonnen und geschlossen. Das Tagewerk schließt um 9 Uhr abends und die Zöglinge haben sich still und ruhig in die Schlafsäle zu begeben.

§ 16. An Sonn- und Festtagen wird das Zeichen zum Aufstehen eine Stunde später gegeben. Die Zöglinge haben mit den übrigen Schülern beider Konfessionen den Vormittagsgottesdienst zu besuchen. Über die übrige Zeit, soweit dies im Einklang mit § 14 steht, dürfen die Zöglinge frei verfügen, jedenfalls aber nur in der Weise, daß die Beschäftigung und das Vergnügen mit den Bestimmungen der Konviktordnung und der Feier des Tages im Einklang stehen.

§ 17. Während der Arbeitszeit haben sich die Zöglinge still und ruhig zu verhalten und mit Ernst und Fleiß der Arbeit obzuliegen. Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Hausvaters das Arbeitszimmer für längere Zeit zu verlassen. Der Hausvater und der Konviktaufseher überwachen die Schüler in den festgesetzten Arbeitsstunden.

§ 18. Auf das Zeichen zum Essen begeben sich die Zöglinge in den Speisesaal, nehmen ruhig die ihnen angewiesenen Plätze ein, und haben sich bei Tische eines bescheidenen und anständigen Benehmens zu befleißen. Der Hausvater und der Konviktaufseher überwachen bei den Hauptmahlzeiten die Schüler.

§ 19. Es wird eine einfache, gut zubereitete und ausreichende bürgerliche Kost verabreicht.

Kaffee mit genügend Milch nebst Brot und Käse bildet gewöhnlich das Frühstück. In der Pause um 9 Uhr erhält jeder Zögling ein Stück Brot; zu Mittag Suppe, Fleisch und Gemüse mit Brot; (an den katholischen Fasttagen vertritt eine Mehlspeise die Stelle des Fleisches); abends 4 Uhr ein Stück Brot und zu Nacht Suppe, Fleisch und Gemüse, oder statt Fleisch eine Mehlspeise, oder dann Kaffee mit Milch und Brot und je nach Umständen noch Butter und Käse, eine Fleisch- oder eine Mehlspeise oder Kartoffeln und drgl. An hohen Festtagen kommt noch eine Zuspeise hinzu.

§ 20. Die Erholung der Zöglinge besteht wesentlich im Spazieren, in körperlichen Spielen und geselliger Unterhaltung. Soweit es Witterung und Tageszeit erlauben, ist die Zeit der Erholung im Freien zuzubringen. Im übrigen steht den Zöglingen ein eigener Rekreationssaal zur Verfügung. Der Hausvater wird den Zöglingen Anleitung in Handarbeit und nützlicher Unterhaltung geben, ohne daß dabei die Schulaufgaben vernachlässigt werden.

§ 21. Die Zöglinge werden im Sommer wöchentlich, im Winter monatlich mindestens einmal zur Benutzung der Badeeinrichtungen verhalten.

Die Bäder können je nach Umständen auch von nicht im Konvikt wohnenden Schülern benutzt werden.

§ 22. Die Zöglinge haben sich inner- und außerhalb des Konvikts eines anständigen, gesitteten Betragens, gegen jedermann der Höflichkeit und gegen ihre Vorgesetzten insbesondere der Zuvorkommenheit und Ehrerbietung zu befleißen. Den Konvikteltern und dem Konviktaufseher sind sie Ergebenheit, pünktlichen Gehorsam und kindliche Achtung schuldig. Unter sich haben sie Friedfertigkeit und freundliches Wohlwollen gegen einander zu beobachten.

§ 23. Mit Bezug auf die Gewährung der erweiterten Freiheit sind die Konviktschüler den nämlichen Bestimmungen unterworfen, wie die übrigen Kantonsschüler, immerhin in der Meinung, daß in sämtlichen Räumlichkeiten des Konviktes, sowie in der Nähe des Schulgebäudes nicht geraucht werden darf.

Auch ist den Zöglingen untersagt, außer der Erholungszeit ohne Vorwissen des Hausvaters für irgend einen Zweck die Anstalt zu verlassen. Für die Abwesenheit während eines oder mehrerer Tage bedarf es der Bewilligung des Rektors oder des Seminardirektors.

§ 24. Die Zöglinge haben Ordnung und Reinlichkeit in den Räumlichkeiten der Anstalt zu beobachten, sowie die Hausgeräte schonlich zu behandeln. Jeder Zögling hat für durch Bosheit, Mutwillen oder Fahrlässigkeit verursachte Beschädigung des Eigentums der Anstalt, sowie desjenigen der Mitschüler Ersatz zu leisten.

§ 25. Fühlt sich ein Zögling unwohl, so hat er dies dem Hausater sofort anzuzeigen, der für sorgfältige Verpflegung und nötigenfalls ärztliche Hülfe sorgen wird. In ernstlichen Fällen und bei jeder ansteckenden Krankheit muß der Zögling sofort in ein Krankenhaus gebracht werden. In bedenklichen Krankheitsfällen hat der Hausvater den Eltern oder dem Vormunde von dem Befinden des Zöglings beförderlichst Kenntnis zu geben. Die Kosten für ärztliche Hülfe und besondere Verpflegung hat der betreffende Zögling selbst zu tragen.

§ 26. Die Kleider und Schuhe der Zöglinge werden durch diese selbst gereinigt.

Die unreine Wäsche wird den Schülern wöchentlich abgenommen und gereinigt. Die Hausfrau führt über die getragene und von den Zöglingen je am Sonntag morgen abzugebende Wäsche eine genaue Kontrolle auf Grund eines

von jedem Zögling einzureichenden Wäschezettels, und besorgt die Austeilung der reinen Wäsche selbst.

Sie nimmt auch von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Schränken Einsicht und leitet die Zöglinge zu zweckmäßiger Behandlung der Kleider an.

Sie ist den Zöglingen bei Anschaffung neuer Kleider behülflich und sorgt auf deren Kosten für die Ausbesserung schadhafter Kleidungsstücke und Wäsche.

§ 27. Die Hauseltern sorgen für gehörige Heizung und Beleuchtung, sowie für Reinhaltung der Konvikträumlichkeiten. Mindestens dreimal im Jahr, nämlich in den Weihnachts-, Oster- und großen Ferien sollen sämtliche Konvikträumlichkeiten gründlich gewaschen werden.

§ 28. Die Beaufsichtigung der Zöglinge hat den Zweck, sie in ihrem ganzen Sein und Tun, sowie speziell in ihren Arbeiten zu überwachen, sie dabei angemessen anzuleiten und ihnen in der Erziehung das Elternhaus zu ersetzen.

Die Hauseltern werden also namentlich darauf achten, daß ohne Eintrag für die Offenheit des Charakters und die freie, individuelle Entwicklung des Zöglings, Fleiß, Reinlichkeit, Ordnung, Zucht, Anstand, Verträglichkeit und frohe Geselligkeit gefördert und in deren Interesse die Bestimmungen der Konviktordnung genau inne gehalten werden.

§ 29. Die spezielle Aufsicht (§ 2) besteht in der Überwachung der Zöglinge im allgemeinen und namentlich beim Aufstehen, in den obligatorischen Arbeitsstunden, beim Essen und beim Schlafengehen, sowie in der eigenen Benutzung der freien Zeit.

§ 30. Der Hausvater und der Konviktaufseher haben an den Lehrerkonferenzen der Kantonsschule teilzunehmen, namentlich um zu erfahren, was von ihren Zöglingen gesagt wird, und um ihre eigenen Erfahrungen zur Kenntnis der Lehrer zu bringen.

Der Hausvater wird über den Gang und das Ergebnis der Aufsicht, sowie über wahrgenommene Übelstände, Mängel in der Disziplin etc. auch in der Zwischenzeit dem Rektor, eventuell zu Handen der Erziehungskommission Bericht erstatten.

§ 31. Die unmittelbare Oberaufsicht über das Konvikt in jeder Hinsicht übt der Rektor aus. Er überzeugt sich namentlich von der richtigen Handhabung der Konviktordnung und entscheidet auch nach Vorschlag des Hausvaters über Ersatzleistungen nach Maßgabe des § 24.

§ 32. Fehler der Zöglinge werden durch Belehrung und Zurechtweisung zu bessern gesucht und in Fällen der Wiederholung bestraft. Sittliche Fehler, wie Ungehorsam, Lüge, Roheiten, auffallender Leichtsinn etc. werden strenge geahndet und in ernstern Fällen durch den Rektor den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Die Bestrafungen in gewöhnlichen Fällen gehen vom Hausvater aus. In ernstern Eällen ist nach der allgemeinen Disziplinarordnung für die Kantonsschüler zu verfahren.

Als Strafarten gelten diejenigen, die in § 43 der Disziplinarordnung für die Kantonsschüler genannt sind.

---

23. 10. **Reglement für das aargauische Lehrerseminar in Wettingen.** (Vom 5. April 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Vollziehung des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 (§§ 165 bis 182, sowie in Revision des Reglementes vom 22. November 1887),

beschließt:

I. Abschnitt. — Allgemeine Einrichtungen.

§ 1. Das Lehrerseminar bleibt in den Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters Wettingen als Konvikt mit Zimmersystem, wie bisher, eingerichtet und mit einem entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbe versehen.

Einzelnen Zöglingen kann gestattet werden, außerhalb des Seminars zu wohnen.

§ 2. Dem Seminar wird nebst dem Klostergarten das für den Betrieb des landwirtschaftlichen Gewerbes nötige Land gegen angemessenen Pachtzins, nebst den für den Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten und Gerätschaften, übergeben.

§ 3. Zur Bestreitung des Haushaltes bezahlen die Zöglinge ein wöchentliches Kostgeld, welches von der Seminarkommission festgesetzt wird.

Kantonsfremde Zöglinge bezahlen außerdem ein jährliches Schulgeld von Fr. 100, welches nach § 168 des Schulgesetzes zu verwenden ist.

§ 4. Für Anschaffung von Lehrmitteln, Büchern, Naturalien, Apparaten, Instrumenten, sowie für Ausführung der im Interesse des Unterrichts liegenden Exkursionen, leistet der Staat einen jährlichen, im Budget festzusetzenden Beitrag.

II. Abschnitt. — Die Seminarkommission.

§ 5. Die Seminarkommission besteht aus dem Erziehungsdirektor und den vom Regierungsrate auf Vorschlag des Erziehungsrates gewählten Inspektoren.

§ 6. Die Seminarkommission versammelt sich unter dem Vorsitze des Erziehungsdirektors jährlich wenigstens zweimal, und sonst, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 7. Der Seminardirektor, beziehungsweise sein Stellvertreter, wohnt den Sitzungen der Seminarkommission mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden der Seminarkommission zu den Sitzungen beigezogen werden.

§ 8. Der Seminarkommission fallen folgende Geschäfte zu:

1. Aufsicht über das Seminar hinsichtlich der Vollziehung aller bezüglichen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse.
2. Überwachung des Unterrichts, der Disziplin, wie der Ökonomie und des Rechnungswesens der Anstalt.
3. Verteilung der verschiedenen Inspektionen unter die Inspektoren.
4. Genehmigung des Stundenplans auf den Vorschlag der Lehrerversammlung.
5. Vorschlag über Einführung neuer Lehrmittel, wie auch über Abänderung des Lehrplanes zu Handen des Erziehungsrates.
6. Entscheidung über Aufnahme und Promotionen auf Antrag der Lehrerversammlung.
7. Wahl der Abordnung aus der Seminarkommission zur Beiwohnung bei den Aufnahmsprüfungen.
8. Abwandlung von Beschwerden, sei's der Lehrer oder der Zöglinge.
9. Festsetzung der Haus- und Tagesordnung auf Vorschlag der Lehrerversammlung.
10. Wahl der Aufsichtsfrauen über die Arbeitsschule.
11. Bezeichnung des Stellvertreters für den Seminardirektor.
12. Gutächtliche Festsetzung des jährlichen Voranschlages für das Staatsbudget zu Handen der Erziehungsdirektion.
13. Prüfung des Jahresberichtes des Seminardirektors und der Rechnung des Verwalters.
14. Behandlung der von den Inspektoren, dem Seminardirektor und der Lehrerversammlung an sie gebrachten Verhandlungsgegenstände.

§ 9. Die Inspektoren besuchen die Anstalt während eines Semesters wenigstens zweimal und erstatten der Erziehungsdirektion ihren Inspektionsbericht.

Sie wohnen den Jahresprüfungen bei.

III. Abschnitt. — Der Seminardirektor.

§ 10. Der Direktor, beziehungsweise sein Stellvertreter, hat die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt.

Er sorgt für Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften, wie der Beschlüsse der Oberbehörden und der Lehrerversammlung.

§ 11. Der Geschäftskreis des Direktors, beziehungsweise seines Stellvertreters, umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Aufsicht über die Lehrer hinsichtlich ihrer ganzen Amtstätigkeit.
2. Die Verteilung der Wocheninspektion unter die im Seminar wohnenden Lehrer und in Verbindung mit der Lehrerversammlung die Aufsicht über die Zöglinge in Bezug auf Kost und Disziplin.
3. Anstellung oder Entlassung der Haushälterin und des Gärtners.
4. Verfügung über Zahl und Löhnung des übrigen Dienstpersonals; Anstellung, Überwachung und Entlassung desselben.
5. Einberufung und Leitung der Lehrerversammlung.
6. Beiwohnung bei den Sitzungen der Seminarkommission.
7. Erteilung von Urlaub an die Lehrer bis auf drei Tage. Urlaub über drei Tage an Direktor und Lehrer erteilt die Erziehungsdirektion.
8. Verfügung über Stellvertretung im Unterricht wegen Urlaub oder andern Verhinderungsfällen einzelner Lehrer.
9. Bewilligung einzelner Ferientage bei besondern Anlässen.
10. Erteilung von Urlaub an einzelne Zöglinge bis auf eine Woche.
11. Abwandlung der Versäumnisse und leichter Disziplinarvergehen der Zöglinge. Letzteres unter Mitteilung an die Lehrerversammlung.
12. Entwerfung des Stundenplanes und Prüfungsprogrammes zur Vorlage an die Lehrerversammlung.
13. Aufsicht über die Ökonomie, sowie über die Seminargebäude und deren Umgebung.
14. Erstattung des Jahresberichtes.
15. Außerdem ist der Direktor zur Erteilung von wenigstens 12 und höchstens 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

IV. Abschnitt. — Die Lehrerversammlung.

§ 12. Sämtliche Hauptlehrer, mit Einschluß des Lehrers an der Übungsschule (Musterschule) und Verwalters, bilden unter dem Vorsitz des Direktors, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, die Lehrerversammlung.

Zu den Vierteljahressitzungen sind auch die Hülfslehrer beizuziehen.

Die Protokolle der Lehrerversammlungen sind jeweilen der Seminarkommission vorzulegen.

§ 13. Die Lehrerversammlung wählt je auf eine gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte den Aktuar, welcher für seine Arbeit eine angemessene Entschädigung erhält.

§ 14. Die Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Begutachtung des vom Direktor entworfenen Stundenplanes zu Handen der Seminarkommission.
2. Anträge auf Abänderung des Lehrplanes, sowie auf Einführung neuer Lehrmittel.
3. Vorschläge für die Jahresbudgets der einzelnen Lehrfächer und für die Bibliothek.
4. Vorschläge für Festsetzung der Haus- und Tagesordnung.
5. Vorschlag zur Erteilung von Stipendien.
6. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle.
7. Ausfertigung der Vierteljahreszeugnisse.
8. Vorschläge für die Aufnahme der Zöglinge und für die Promotionen.

9. Prüfung und Begutachtung aller vom Direktor und den Oberbehörden ihr zugewiesenen Gegenstände.
10. Vorschlag an die Erziehungsdirektion über Festsetzung der Ferien, sowie über Abhaltung der Aufnahms- und Jahresprüfung.

V. Abschnitt. — Die Seminarlehrer.

§ 15. Die Seminarlehrer, mit Ausnahme des Lehrers an der Übungsschule, können wöchentlich zu wenigstens 18, höchstens 24 Stunden Unterricht verpflichtet werden.

§ 16. Sämtliche Seminarlehrer haben den Anordnungen und Weisungen des Direktors nachzukommen.

Sie haben sich in allen Angelegenheiten, welche ihre Stellung zum Seminar und den Zöglingen betreffen, zunächst an den Direktor zu wenden.

§ 17. Bei vorkommenden Beschwerden gegen den Direktor oder dessen Anordnungen wenden sich die Lehrer unmittelbar an den Erziehungsdirektor.

§ 18. Die Lehrer sind verpflichtet:

1. Ihren Unterricht genau nach dem Lehr- und Stundenplan und im Anschluß an die eingeführten Lehrmittel zu erteilen.
2. Im Fall, daß sie nicht selbst den Unterricht erteilen können, rechtzeitig beim Direktor resp. bei der Erziehungsdirektion um Urlaub nachzusuchen, oder, wenn dies nicht möglich wäre, beförderlich Anzeige zu machen.
3. Zur Stellvertretung im Unterricht auf kürzere Zeit für Lehrer, welche infolge von Urlaub oder sonstigen Verhinderungsfällen nicht selbst unterrichten können.
4. Über Fleiß und Verhalten der Zöglinge zu wachen und vorgefallene Disziplinarvergehen dem Direktor mitzuteilen, wovon derselbe der Lehrerversammlung jeweilen Kenntnis gibt.
5. Den Sitzungen der Lehrerversammlung beizuwohnen.
6. Rechtzeitig, vor Schluß des Schuljahres, ihren Bericht über die im Laufe des Schuljahres behandelten Gegenstände dem Seminardirektor für den Jahresbericht einzureichen.
7. Zu Anschaffungen für die Sammlungen oder von allgemeinen Lehrmitteln nach vorangegangener Verständigung mit dem Fachinspektor der Erziehungsdirektion Vorschläge zu machen.

   Vorschläge von Lehrern, welche einen Wechsel im Lehrmittelwesen bezwecken, müssen, um berücksichtigt werden zu können, wenigstens ein Vierteljahr vor Schluß des Schuljahres derselben Behörde eingereicht werden.
8. Zur Führung eines genauen Inventars über die für ihre Fächer angeschafften Lehrmittel der Anstalt.

   Sie werden überdies für dieselben auch verantwortlich erklärt.

§ 19. Die im Seminar wohnenden Lehrer haben sich in die Beaufsichtigung der Zöglinge und ihrer Wohnzimmer zu teilen; dagegen wechselt die Überwachung der Hausordnung (siehe Regulativ B) Woche um Woche unter der betreffenden Lehrerschaft.

VI. Abschnitt. — Der Verwalter.

§ 20. Der Verwalter des Seminars steht unter der speziellen Aufsicht des Direktors.

Er besorgt die Haus-, Garten- und Landwirtschaft und führt das Rechnungswesen der Anstalt.

Derselbe leistet dem Staate eine vom Regierungsrat festzusetzende Personal- oder Realkaution.

Die Form der Buchführung und der Rechnungsstellung wird durch die Finanzdirektion bestimmt.

§ 21. Dem Verwalter liegt namentlich ob:

1. Die Verwaltung des Konvikts. Hierin sind inbegriffen: die Anschaffung, Besorgung und Abgabe sämtlicher für den Haushalt erforderlichen Bedürfnisse.
2. Führung des Gesamtinventars der Anstalt.
3. Entwerfung des Jahresbudgets über den landwirtschaftlichen Betrieb und den Haushalt.
4. Ablage der Jahresrechnung jeweilen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres.

VII. Abschnitt. — Das Dienstpersonal.

§ 22. Die Haushälterin ist dem Ökonomieverwalter subordiniert.

Unter Oberaufsicht des Verwalters hat sie die spezielle Aufsicht über Küche, Zimmer, Weißzeug und Waschhaus, soweit dies alles den gemeinsamen Haushalt beschlägt; ebenso hat sie die unmittelbare Aufsicht und Meisterschaft über die weiblichen Dienstboten.

§ 23. Ein Pedell versieht den Hausdienst und verrichtet die täglichen Botengänge nach Mitgabe des Dienstreglements; er leistet Aushülfe in Zurüstung des Holzes und Heizung der Öfen und vollzieht die ihm vom Direktor erteilten Aufträge.

§ 24. Ein Gärtner besorgt unter der speziellen Aufsicht des Verwalters die Anstaltsgärten und Anlagen und die gesamte Baumzucht und vollzieht alle weitern Aufträge der Verwaltung.

§ 25. Die Seminarkommission erläßt besondere Vorschriften, welche die Stellung und Obliegenheiten des Verwalters, der Haushälterin, des Pedells und des Gärtners regulieren.

VIII. Abschnitt. — Die Zöglinge.

§ 26. In der Regel auf Anfang Mai wird ein Kandidatenkurs eröffnet und dauert vier Jahre. (Gesetz § 170.)

§ 27. Die Erziehungsdirektion erläßt im Monat Februar die Ausschreibung für Anmeldung zum Eintritt ins Seminar, unter Bezeichnung der Anmeldungsfrist und der beizubringenden Ausweise.

§ 28. Wer in das Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat die in § 171 des Gesetzes genannten Bedingungen zu erfüllen und zur Anmeldung folgende Ausweise an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle einzureichen: 1. Ein Aufnahmsgesuch. — 2. Einen Geburtsschein. — 3. Ein verschlossenes Schulzeugnis über Fähigkeit, Fleiß und Betragen. — 4. Ein verschlossenes ärztliches Zeugnis.

§ 29. Die Erziehungsdirektion entscheidet nach Prüfung der Anmeldungsakten über Zulassung zur Aufnahmsprüfung und beruft die Angemeldeten zur Prüfung ein.

§ 30. Die Aufnahmsprüfung findet in der Regel in der Zeit von Mitte März bis Mitte April statt.

Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Vorschlag der Lehrerversammlung den Tag der Prüfung.

§ 31. Für Aufnahme in die erste Seminarklasse werden regelsweise in allen Fächern die Leistungen der IV. Bezirksschulklasse, mit Ausschluß der alten Sprachen, verlangt.

§ 32. Von solchen, welche in eine höhere Seminarklasse aufgenommen zu werden wünschen, werden die Leistungen der betreffenden Kurse verlangt.

Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluß der Seminarkommission auch eine Aufnahmsprüfung während des Schuljahres bewilligt werden.

Die daherigen Kosten fallen in der Regel auf Rechnung des Aspiranten.

§ 33. Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich durch die Seminarlehrer, unter Beiwohnung einer Abordnung der Seminarkommission.

§ 34. Es wird in folgenden Fächern geprüft: 1. Mündlich und schriftlich: in der deutschen und französischen Sprache. — 2. Schriftlich: in der Geometrie. — 3. Mündlich: in der Arithmetik, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Gesang.

§ 35. Das Urteil über die Leistungen in jedem einzelnen Fache wird mit den Noten „sehr gut", „gut", „genügend", „schwach" und „ungenügend" bezeichnet.

Nach beendigter Prüfung machen die Examinatoren und Prüfungsabgeordneten ihre Vorschläge über Aufnahme oder Abweisung an die Seminarkommission.

§ 36. Den aufgenommenen Zöglingen wird die Aufnahme, verbunden mit der Einberufung zum Kandidatenkurse, von der Seminardirektion rechtzeitig mitgeteilt, unter Bezeichnung der Kleidungsstücke und Effekten, welche gemäß der Hausordnung beim Eintritt mitzubringen sind.

Gleichzeitig werden dieselben zur Leistung der Gutsprache nach mitgeteiltem Formular und Einreichung eines Heimatscheines verpflichtet.

§ 37. Die Zöglinge haben die Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen. Ohne Erlaubnis des Direktors darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Unvorhergesehene Versäumnisse sind beim Direktor zu entschuldigen.

Alle Absenzen sind zu verzeichnen.

§ 38. Für Befreiung von einem einzelnen Unterrichtsfache hat sich der Zögling unter Angabe der Gründe schriftlich an den Direktor zu wenden.

Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern sind durch die Lehrerversammlung auszusprechen unter Mitteilung an die Seminarkommission.

§ 39. Am Neujahr, im Frühjahr, Sommer und Herbst, jeweilen vor Eintritt der Ferien, erhalten die Zöglinge von sämtlichen Lehrern die Zeugnisse über Fleiß, Fortschritte und Betragen.

Bei der Rückkehr ins Seminar sind die Zeugnisse von den Eltern oder deren Stellvertreter unterzeichnet zurückzugeben.

§ 40. Die Zöglinge haben sich in allen Teilen der Hausordnung zu unterziehen.

§ 41. Die Teilnahme an Spiel- und öffentlichen Tanzgelegenheiten ist den Zöglingen ohne besondere Erlaubnis des Direktors verboten.

§ 42. Übertretungen der Hausordnung, Ausschreitungen im Wirtshausbesuch, überhaupt alle Disziplinarvergehen, sind mit Ernst zu ahnden; leichtere werden vom Direktor, schwerere dagegen von der Lehrerversammlung unter Anzeige an die Seminarkommission, resp. von der Erziehungsdirektion abgewandelt.

§ 43. Die anzuwendenden Disziplinarstrafen sind:

1. Seitens der einzelnen Lehrer: Verweis, Note im Zeugnis.
2. Seitens des Direktors: Verweis: Einschränkung auf das Seminar bis auf acht Tage, oder aufs Wohn- oder Arrestzimmer, letzteres unter Anzeige an die Lehrer.
3. Seitens der Lehrerversammlung: Verweis vor versammelter Lehrerschaft, Einschränkung auf die Anstalt auf längere Zeit, oder aufs Wohn- oder Arrestzimmer.
4. Seitens der Erziehungsdirektion: Verweis, Schmälerung oder Zückung des Stipendiums, Androhung der Wegweisung, wovon den Eltern oder Vormündern der Zöglinge sofort Kenntnis zu geben ist; Wegweisung aus der Anstalt.

§ 44. Wollen Zöglinge die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen, so haben sie ein schriftliches Entlassungsgesuch ihrer Eltern oder Stellvertreter einzureichen. Der Direktor übermittelt dasselbe nebst einem Antrag über die

Frage der Rückerstattung genossener Stipendien dem Erziehungsdirektor zum Entscheid. Bis zum erfolgten Entscheid haben sie an der Anstalt zu verbleiben.

Beim Abgang erteilt ihnen die Lehrerversammlung ein Zeugnis über Leistungen und Verhalten.

IX. Abschnitt. — Der Unterricht.

§ 45. Der gesamte Seminarunterricht soll genau nach dem vom Erziehungsrat festgestellten Lehrplan und mit Benutzung der obligatorischen Lehrmittel erteilt werden.

§ 46. Bei Festsetzung des Stundenplans soll auf eine möglichst zweckmäßige Verteilung der Fächer, Lehrstunden, wie der Arbeitszeit der Zöglinge gehalten werden.

§ 47. Der Unterricht soll unter strenger Einhaltung des Stundenplanes, Sommer und Winter, mit Abrechnung der gesetzlichen Ferien, ohne Unterbrechung, sowie ohne Störung, weder für den einzelnen Zögling, noch für einzelne Klassen, erteilt werden.

Für Exkursionen können im Einverständnis mit der Direktion, je nach Bedürfnis, einzelne Nachmittage verwendet werden.

§ 48. Die Zöglinge dürfen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur in dringenden Fällen, wobei die Einwilligung des Direktors einzuholen ist, beigezogen werden.

§ 49. Die gesetzlichen zehn Wochen Ferien werden auf den Vorschlag der Lehrerversammlung von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 50. Die Art und Weise der Abhaltung der Jahresprüfung und die Zeitdauer derselben soll nach einem von der Seminardirektion aufgestellten und von der Erziehungsdirektion genehmigten Programm abgehalten werden.

§ 51. Das Programm wird mit der Einladung zum Besuch der Prüfung vom Erziehungsdirektor im Amtsblatt veröffentlicht.

X. Abschnitt. — Die Übungsschule (Musterschule).

§ 52. Zur praktischen Übung der Zöglinge im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Übungsschule mit einem eigenen Lehrer und einer Arbeitslehrerin verbunden.

§ 53. Die Übungsschule, welche die innere Organisation einer Gesamtschule erhält, soll nicht über 60 Schüler zählen.

Die Seminarkommission bestimmt den Kreis, aus dem die Schüler genommen werden sollen.

§ 54. Der Lehrer erteilt im Sommer und Winter 30 Unterrichtsstunden.

§ 55. Die Arbeitslehrerin erteilt die gesetzliche Stundenzahl Arbeitsunterricht.

§ 56. Der Unterricht in der Übungsschule ist in genauer Übereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrplan und mit Benutzung der obligatorischen Lehrmittel für die aargauischen Gemeinden zu erteilen.

XI. Abschnitt. — Die Bibliothek.

§ 57. Die Seminarbibliothek dient für die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung der Zöglinge und der Seminarlehrer.

§ 58. Zur Vermehrung der Bibliothek setzt die Seminarkommission alljährlich aus dem budgetierten Kredit einen Beitrag fest.

§ 59. Für die Besorgung der Bibliothek, Kontrollierung von Ein- und Ausgang der Bücher wird von der Lehrerversammlung aus ihrer Mitte ein Bibliothekar für die gesetzliche Amtsdauer gewählt. Derselbe erhält für seine Arbeit eine angemessene Entschädigung.

§ 60. Die Bibliothek soll den Zöglingen und Lehrern wöchentlich einmal offen stehen.

XII. Abschnitt. — Sammlungen, Instrumente und Lehrmittel.

§ 61. Die Sammlungen, Instrumente und übrigen Lehrmittel werden auf Grund eines im Anfang jeden Jahres vom Fachlehrer einzureichenden Voranschlages aus dem hierfür ausgesetzten Kredit unterhalten und vermehrt.

Dieselben werden von den betreffenden Fachlehrern besorgt, fortlaufend inventarisiert und in gutem Zustande erhalten, wofür sie verantwortlich sind.

XIII. Abschnitt. — Das Seminar-Land.

§ 62. Die Bewirtschaftung der dem Seminar zugeteilten Grundstücke liegt dem Verwalter ob.

Er verfügt zu den landwirtschaftlichen Arbeiten über das hierfür angestellte männliche Dienstpersonal, über die Zöglinge dagegen nach Mitgabe von § 48.

§ 63. Für den Landwirtschaftsbetrieb und die landwirtschaftlichen Arbeiten gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bewirtschaftung des der Anstalt übergebenen Areals soll womöglich alle unsern Verhältnissen angepaßten landwirtschaftlichen Kulturen umfassen und nach jeder Richtung in rationeller Weise betrieben werden.

2. Dieselbe soll, wie den ökonomischen Bedürfnissen, so auch den pädagogischen Verhältnissen der Anstalt entsprechen und daher von dem Areal nur so viel für den Feldbau verwendet werden, als für den Gemüsebau und die Kulturen des Landbaues und der inländischen Handelsgewächse erforderlich ist. Das übrige Land soll zur Vermehrung des Viehstandes für den Wiesenbau bestimmt werden.

3. Alljährlich im Monat Oktober fertigt der Lehrer der Landwirtschaft, unter Mitwirkung des Inspektors, für das folgende Berichtsjahr einen Kulturplan an.

XIV. Abschnitt. — Die Seminar-Stipendien.

§ 64. An dürftige Zöglinge werden Stipendien im jährlichen Betrage bis auf Fr. 200 verabreicht.

In außerordentlichen Fällen kann das Stipendium erhöht werden.

§ 65. Bei Erteilung der Stipendien werden berücksichtigt: 1. Die Vermögensverhältnisse des Zöglings oder seiner Eltern; — 2. die Familienverhältnisse desselben; — das Verhalten des Zöglings.

§ 66. Die Stipendien werden alljährlich am Schlusse des ersten Quartals vergeben. Der Direktor bestimmt den Bewerbern die Zeit zur Einreichung ihrer Gesuche.

§ 67. Der Regierungsrat setzt den Betrag der Stipendien auf den Vorschlag der Lehrerversammlung fest.

§ 68. Gegenwärtiges Reglement, welches an die Stelle des bisherigen Reglementes vom 22. November 1887 tritt, soll besonders gedruckt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

---

24. 11. Lehrplan für das aargauische Lehrerseminar Wettingen. (Vom 9. Mai 1902.)

Obligatorische Fächer.

§ 1. — *I. Religionsunterricht.*

I. Klasse (2 Stunden). Einleitung in das Alte Testament mit Lektüre ausgewählter Stücke.

II. Klasse (2 Stunden). Einleitung in das Neue Testament mit Lektüre ausgewählter Stücke.

III. Klasse (1 Stunde). Geschichte der christlichen Kirche.

IV. Klasse. (1 Stunde). Fortsetzung der Kirchengeschichte bis zur Reformation. Die Religionssysteme der übrigen Kulturvölker.

§ 2. — *Erziehungs- und Unterrichtslehre.*

A. Pädagogik.

II. Klasse (2 Stunden). Psychologie.

III. Klasse *a.* (1 Stunde). Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre. *b.* (1 Stunde.) Geschichte der Volksschulpädagogik vom Reformationszeitalter an. *c.* (1 Stunde). Besuch der Übungsschule.

IV. Klasse *a.* (1 Stunde). Fortsetzung der Geschichte der Pädagogik. Einführung in das aargauische Schulgesetz. *b.* Praktische Lehrübungen in der Übungsschule an 3 Nachmittagen zu je 3 Stunden und gelegentlich während des Winters Besuch der Bürgerschule. Sobald ein gewisses Verständnis für die Leitung einer Schule gewonnen ist, besorgen die einzelnen Zöglinge abwechselnd selbständig den Unterricht an der Übungsschule.

Während des Jahres sollen einige Schulen der Umgegend besucht und deren Gang und Stand einläßlich besprochen werden.

B. Methodik.

IV. Klasse ($2^1/_2$ Stunden). Spezielle Anleitung zur Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer der Volksschule unter Beiziehung des Lehrplanes für die aarg. Gemeinde- und Fortbildungsschulen und der Schullesebücher. Übung im Wandtafelschreiben.

Die spezielle Methodik des Turnens und des Zeichnens wird von den betreffenden Fachlehrern erteilt.

§ 3. — *III. Sprachfächer.*

A. Deutsche Sprache.

I. Klasse (5 Stunden). *a.* Grammatik: Wort- und Flexionslehre; Syntax des einfachen Satzes. *b.* Lesen und Erklären von leichteren prosaischen und poetischen Stücken nach Inhalt und Form. *c.* Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Freier Vortrag memorierter poetischer Musterstücke, welche vorher gelesen und erklärt worden sind. Einfache Aufsätze erzählender, beschreibender oder abhandelnder Art.

II. Klasse (5 Stunden). *a.* Grammatik: Syntax der Satzverbindung und des Satzgefüges, Laut- und Wortbildungslehre mit Berücksichtigung der Mundart, Interpunktion, Orthographie, Analysen. *b.* Lesen und Erklären schwererer Musterstücke in Prosa und Poesie nach den verschiedenen Darstellungsformen. *c.* Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Mündliches Referat über den Inhalt größerer Prosastücke und Gedichte. Schriftliche Arbeiten, wie in der I. Klasse, über schwierigere Themata. Analysieren gegebener Themata und Entwerfen von Dispositionen. Briefe. Geschäftsaufsätze.

III. Klasse (5 Stunden). *a.* Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur auf Grund der Lektüre epischer und lyrischer Stücke und Literaturgeschichte bis zum Ende der ersten Blüteperiode. *b.* Lektüre neuhochdeutscher größerer und kleinerer Dichtungen. *c.* Grundzüge der Stilistik.

IV. Klasse (5 Stunden). *a.* Fortführung der Literaturgeschichte mit eingehender Behandlung des XVIII. und XIX. Jahrhunderts. *b.* Lektüre neuhochdeutscher kleinerer und größerer Dichtungen, wobei auch der sprachliche Teil des aarg. Lesebuches für die obern Klassen der Gemeindeschulen in Berücksichtigung zu ziehen ist. *c.* Grundzüge der Poetik.

In der I. und II. Klasse sollen per Jahr je 18, in der III. und IV. je 14 Aufsätze angefertigt werden, wovon die eine Hälfte in der Schule.

B. Französische Sprache.

I. Klasse (4 Stunden). *a.* Grammatik: Das Wichtigste aus Lautlehre und Satzphonetik, Formenlehre. Anfang der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. *b.* Lektüre: Lesen. Übersetzen und Erklären französischer Lesestücke. Sprechübungen. Memorieren und Rezitieren prosaischer Musterstücke.

II. Klasse (4 Stunden). *a.* Grammatik: Ergänzung der Formenlehre, Fortsetzung der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. *b.* Lektüre wie in Klasse I. Memorieren und Rezitieren prosaischer und poetischer Stücke. Sprechübungen.

III. Klasse (3 Stunden). *a.* Grammatik: Abschluß der Syntax. Schriftliche und mündliche Übungen. *b.* Lektüre wie in Klasse I, in Verbindung mit literargeschichtlichen Bemerkungen. Rezitationen. Reproduktionen gelesener Stücke. Kleinere Aufsätze. Sprechübungen.

IV. Klasse (3 Stunden). *a.* Grammatik: Repetitionen. *b.* Lektüre: Größere Stücke bedeutender Autoren mit literargeschichtlichen Besprechungen. Reproduktionen. Vorträge. Aufsätze.

Die Unterrichtssprache soll überall französisch sein.

§ 4. — *IV. Mathematik.*

A. Arithmetik und Algebra.

I. Klasse (3 Stunden). Übungen zur Ergänzung und Vertiefung der Vorkenntnisse. Abgerundete Zahlen. Algebraische Brüche. Potenzen. Quadrieren und Quadratwurzelausziehen. Gleichungen I. Grades mit einer, zwei und mehreren Unbekannten, Proportionen inbegriffen. Wurzelgrößen.

II. Klasse (2 Stunden). Textgleichungen. Quadratische Gleichungen mit einer und mit zwei Unbekannten. Gebrauch der Quadratzahlentafel mit Interpolation. Logarithmen.

III. Klasse (2 Stunden). Logarithmen (Fortsetzung). Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnung. Kettenbrüche. Reduzierbare Gleichungen III. und IV. Grades.

IV. Klasse (2 Stunden). Bürgerliches Rechnen. Hinweis auf die Zahlensysteme. Übungen für das Schulrechnen. Ergänzungen und Repetitionen.

B. Geometrie.

I. Klasse (2 Stunden). Konstruktionen und Berechnungen aus der Planimetrie mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der praktischen Geometrie und des geometrischen Zeichnens.

II. Klasse (2 Stunden). Fortsetzung: Anwendung der Algebra zur Entwicklung von Lehrsätzen und geometrischen Konstruktionen. Goniometrie.

III. Klasse (2 Stunden). Ebene Trigonometrie. Theoretisches aus der Stereometrie. Grundbegriffe der Axonometrie.

IV. Klasse (2 Stunden). Stereometrische Berechnungen. Kegelschnitte. Ergänzungen und Repetitionen.

Praktische Geometrie: Während des Sommersemesters hauptsächlich in der I. Klasse zirka 10 zweistündige Übungen im Aufnehmen einfacher Grundstücke.

§ 5. — *V. Buchführung.*

III. Klasse (1 Stunde). Anleitung zur einfachen Buchführung.

§ 6. — *VI. Realfächer.*

A. Geographie.

I. Klasse (2 Stunden). Die geographischen Grundbegriffe in Anlehnung an die Heimatkunde und das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie. Kartenlehre I. Teil: Topographie mit Übungen. Europa.

II. Klasse (2 Stunden). Die aussereuropäischen Erdteile. Physikalische Geographie. Kartenlehre II. Teil: Die Kartenprojektionen.

III. Klasse (2 Stunden). Die Schweiz. Repetition der allgemeinen Geographie. Mathematische Geographie.

B. Geschichte.

I. Klasse (2 Stunden). Einführung in die Staats- und Gesellschaftskunde. Kurze Übersicht über die Geschichte der orientalischen Völker. Die wichtigsten Partien aus der Geschichte der Griechen und Römer. (Hier, wie in den folgenden Klassen, mit eingehender Berücksichtigung der verschiedenen Gebiete der Kulturgeschichte).

II. Klasse (2 Stunden). Kurze Übersicht der mittleren Geschichte. Geschichte der Renaissance, der Reformation und des Zeitalters des Absolutismus.

III. Klasse (2 Stunden). Allgemeine Geschichte vom Beginn des Revolutionszeitalters bis zur Gegenwart.

IV. Klasse ($2^1/_2$ Stunden). Geschichte der Schweiz von der Urzeit bis in die neueste Zeit. Eingehende Besprechung der Bundes- und der kantonalen Verfassung und deren Einrichtungen.

In den untern Klassen sollen je eine, in der IV. Klasse je zwei halbtägige historische Exkursionen gemacht werden.

C. Volkswirtschaftslehre.

I. Klasse (1 Stunde). Grundbegriffe. Haushalt der Gemeinde. Armenwesen. Staatswirtschaft. Monopole und Regalien. Staatliche Rechtsordnung als soziale Bedingung der Volkswirtschaft.

II. Klasse (2 Stunden). Landwirtschaft, Viehzucht: Weltkonkurrenz; Bodenkredit; Landw. Genossenschaften; Versicherungswesen; Lebensmittelpolizei.

III. Klasse (2 Stunden). Industrie, Handel, Verkehr, Gewerbefreiheit; Kooperative Gemeinschaften; Wirtschaftliche Gesetzgebung; Arbeiter- und Fabrikgesetze; Handelsverhältnisse; Geld- und Kreditwesen.

D. Naturkunde.

I. Klasse. *a.* Botanik (2 Stunden). Übungen im Beschreiben von Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung von Nutz- und Giftpflanzen. Besprechung von Vertretern der wichtigsten Gruppen des natürlichen Systems. Grundzüge der Morphologie, Anatomie, Biologie und Physiologie der Pflanzen. Exkursionen. *b.* Praktikum (1 Stunde). Bestimmen von phanerogamen Pflanzen zur Einführung in die Morphologie und in die Kenntnis der systematischen Gruppen. Anleitung zur biologischen und pflanzenphysiologischen Beobachtungen und Versuchen. Anlegung von Herbarien. Einführung in die elementare mikroskopische Untersuchung.

II. Klasse. *a.* Zoologie (im Sommer 4, im Winter 2 Stunden). Charakteristik der wichtigsten Tiergruppen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Menschen und der Biologie der bekanntesten einheimischen Tiere. Übungen im Beschreiben von Tieren. — Der Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. *b.* Praktikum (im Sommer 1 Stunde). Fortsetzung der biologischen und pflanzenphysiologischen Versuche. Herstellung einfacher zoologischer Präparate. Anleitung zum Anlegen einer kleinen Sammlung solcher Tiere, die ohne besondere Präparation aufbewahrt werden können. *c.* Chemie (im Winter 2 Stunden). Die wichtigsten chemischen Elemente und die binären Verbindungen.

III. Klasse. *a.* Chemie und Mineralogie (2 Stunden). Hydrate und Salze mit beständiger Ableitung der allgemeinen chemischen Gesetze. Die wichtigsten Minerialien und Übungen im Beschreiben und Bestimmen derselben. *b.* Physik (2 Stunden.) Die physikalischen Grundlehren und ihre Anwendung in der Technik.

IV. Klasse. *a.* Geologie (im Sommer 1 Stunde). Geologische Vorbegriffe an hierländischen Bildungen erläutert. Das Wichtigste über Bodenkunde und Bodenverbesserung. Exkursionen. *b.* Chemie (im Sommer 2 Stunden). Fortsetzung und Schluß der anorganischen Chemie. Die allerwichtigsten organischen Verbindungen im Hinblicke auf die Technik und auf die physiologischen Prozesse bei Pflanzen und Tieren. *c.* Physik (2 Stunden). Fortsetzung und

Schluß. *d.* Chemisch-physikalisches Praktikum (im Winter 2 Stunden). Ausführung von Schulversuchen. Anleitung zur Anfertigung und Zusammenstellung einfacher Apparate.

E. Hygiene.

IV. Klasse (im Sommer 2 Stunden). Grundbegriffe der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Schulhygiene.

§ 7. — *VII. Kunstfächer.*

A. Gesang und Musiktheorie.

I. Klasse (2 Stunden). *a.* Gesang: Elementarübungen, Intonationsübungen, Tonleitern, rhythmische Übungen und Treffübungen im Durgeschlecht. Deutsche Lautlehre. *b.* Musiktheorie: Intervallenlehre.

II. Klasse (2 Stunden, vom zweiten Semester an 3 Stunden).* *a.* Gesang: Fortgesetzte, schwierigere Treffübungen im Dur- und Mollgeschlecht. Einführung in den zweistimmigen Gesang, sowie Übungen im mehrstimmigen Gesang. *b.* Musiktheorie: Der Dreiklang, seine Begründung, seine verschiedenen Arten, sowie deren Umkehrungen. Übung in der Anwendung dieser Akkorde.

III. Klasse (3 Stunden).* *a.* Gesang: Dynamische Übungen. Einführung in den dreistimmigen Gesang. Zwei- und dreistimmige Tonbildungsübungen, sowie Übungen im mehrstimmigen Gesang. *b.* Musiktheorie: Stimmorgan, Stimmbildung. Der Dominantseptakkord und seine Umkehrungen. Trugschlußübung in der Anwendung dieser Akkorde.

IV. Klasse (3 Stunden).* *a.* Gesang: Einführung in den Sologesang. Direktionsübungen. Übungen im mehrstimmigen Gesang. *b.* Musiktheorie: Die Nebenseptharmonien und deren Umkehrungen; alterierte Akkorde. Die harmonischen Verzierungen. Modulationstheorie, Klangfehler, Atmung und Vortrag.

* Die dritte Stunde ist für die III. und IV. Klasse während des ganzen Jahres und für die II. Klasse während des Wintersemesters als gemeinsame Chorgesangstunde zu behandeln.

B. Instrumentalmusik. — *1. Violinspiel.*

Jeder Schüler ist zum Besuche einer Abteilungsstunde verpflichtet.

I. Klasse (1 Stunde). Elementare Übungen unter steter Rücksichtnahme auf richtige Haltung des Körpers und des Instrumentes, auf richtige Bogenführung und reine Intonation.

II. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung der Übungen zur Erlangung reiner Intonation. Tonleitern. Verschiedene leichtere Stricharten.

III. Klasse (1 Stunde). Weitere Übungen zu reiner Intonation, sowie Strichübungen zur Entwicklung eines losen Handgelenkes. Duette in der ersten Lage. Übungen der Vorgerücktern in weiteren Lagen.

IV. Klasse (1 Stunde). Übungsstücke und Liederspiel, der Fertigkeit der einzelnen Abteilungen entsprechend, wobei auch die übrigen gebräuchlichsten Lagen Berücksichtigung finden.

Die Geübteren in der III. und IV. Klasse sollen hie und da zur Ausführung leichter Ensemblesätze vereinigt werden.

Die Bestimmung der einzelnen Abteilungen jeder Klasse ist dem Lehrer überlassen.

2. Orgelspiel.

Jeder Schüler ist zum Besuche einer Abteilungsstunde verpflichtet.

I. Klasse (1 Stunde). Als Vorbereitung für das Orgelspiel erhält diese Klasse Klavierunterricht. Fingerübungen in beiden Schlüsseln. Etüden und Vortragsstückchen.

II. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung der Klavierübungen.

III. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung der Klavierübungen bis zum Wintersemester. Lieder- und Kadenzenspiel. Vom Wintersemester an Einführung in das Orgelspiel.

IV. Klasse (1 Stunde). Schwierige Orgelstücke, der Fertigkeit des Einzelnen angemessen. Belehrungen über den Bau der Orgel und über Registrierung.

Für das Klavier- und Orgelspiel werden jedem Zögling die erforderlichen wöchentlichen Übungsstunden zugewiesen.

3. Liturgik. (Katholiken.)

III. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Kurzer Abriß der Geschichte des gregorianischen Chorals. Theorie des Chorals.

IV. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Die liturgischen Gesänge beim katholischen Kulte. Modulationstheorie mit praktischen Übungen.

4. Choralgesang. (Reformierte.)

III. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Anleitung im Intonieren und Vorsingen von Chorälen. Choralspiel ohne Pedal.

IV. Klasse (1 Stunde im Sommersemester). Einführung in die schönsten und bekanntesten Choräle des reformierten Kirchengesangbuches. Anleitung im Prä- und Postludieren. Choralspiel mit Pedal.

C. Freihandzeichnen.

I. Klasse (2 Stunden). Übungen im Entwerfen von Aufgaben für den Unterricht an der Gemeindeschule. Blatt- und Blütenformen. Klassenunterricht. Das farbige Flachornament mit Berücksichtigung des modernen Stiles. Einzelunterricht.

II. Klasse (2 Stunden). Versuche im Pflanzenzeichnen nach der Natur und Zusammenstellung zu farbigen Bordüren und Rosetten. Einzelunterricht. Freie Perspektive, Körperzeichnen. Zuerst Klassen- und zuletzt Einzelunterricht.

III. Klasse (2 Stunden). Skizzieren nach der Natur im Freien, Gebäude und Gebäudegruppen. Zeichnen nach Gipsornamenten in ganzer Rundung. Zeichnen und Malen nach Zusammenstellungen gewerblicher und natürlicher Objekte. Stilleben. Vorzeichnen von Aufgaben für das malende Zeichnen in den ersten 3 Schuljahren. Einzelunterricht.

IV. Klasse (2 Stunden). Versuche im Aquarellieren nach Vorlagen und nach der Natur. Übungen im skizzierenden Zeichnen. Einzelunterricht. Methodische Winke über den Zeichenunterricht.

In allen Klassen soll das Zeichnen an der Wandtafel geübt werden.

D. Technisches Zeichnen.

I. Klasse (2 Stunden). Skizzieren, Messen und Reinzeichnen einfacher Bauobjekte vom Seminar und der nächsten Umgebung.

E. Schönschreiben.

I. Klasse (2 Stunden). Übungen in der deutschen und französischen Kurrentschrift. Stenographie.

II. Klasse (1 Stunde). Fortsetzung und Titelschriften.

§ 8. — *VIII. Turnen.*

I. Klasse (2 Stunden). Marsch-, Frei-, Stab- und Gerätübungen auf Grundlage der eidgenössischen Turnschule. Turnspiele und Ausmärsche.

II. Klasse (2 Stunden). Weiterführung der Marsch-, Frei-, Stab- und Gerätübungen der eidg. Turnschule. Keulenschwingen. Turnen in der Hindernisbahn. Turnspiele und Ausmärsche.

III. Klasse (2 Stunden). Ausbau der Frei- und Stabübungen (III Stufe) und Berücksichtigung des Militärturnens. Schwierigere Gerätübungen. Keulen- und Hantelübungen. Einführung in die einfachern Formen des Mädchenturnens. Unterrichts- und Kommandierübungen in Form von Wiederholungen von Turnlektionen. Turnspiele und Ausmärsche.

IV. Klasse (2 Stunden). Weiterführung des praktischen Turnens zur Erhaltung und Steigerung der Turnfertigkeit. Abschließende Orientierung über das Mädchenturnen. Unterrichtsübungen aus dem Übungsstoff der ersten und zweiten Stufe, sowohl in gegenseitigem Unterricht der Zöglinge als auch in Form von Musterlektionen durch den Lehrer und Probelektionen durch die Schüler mit Übungsschulklassen. Kurze schriftliche Ausarbeitung der gegebenen Themen. Systematischer und methodischer Überblick über das Turnen. Belehrungen aus der Physiologie des Turnens. Geschichtliche Rückblicke.

§ 9. — *IX. Landwirtschaftslehre.*

II Klasse ($^1/_2$ Stunde). Gemüsebau.

III. Klasse (1 Stunde). Bienenzucht, Obstbau und Weinbau.

In dringenden Fällen verfügt der Verwalter, mit Einwilligung des Direktors, über die Herbeiziehung der Schüler des Seminars zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Fakultative Fächer.

§ 10. — A. Lateinische Sprache.

Zwei Kurse mit je 2 Jahresstunden. Lektüre und Grammatik entsprechend den Vorkenntnissen der Schüler.

B. Englische Sprache.

Zwei Kurse mit je 2 Jahresstunden. Lektüre und Grammatik entsprechend den Vorkenntnissen der Schüler.

C. Italienische Sprache.

Zwei Kurse mit je 2 Jahresstunden. Lektüre und Grammatik entsprechend den Vorkenntnissen der Schüler.

Zum Besuche der fakultativen Fächer können nur solche Schüler zugelassen werden, welche in den obligatorischen Fächern durchschnittlich gute Leistungen aufweisen. Ein Schüler kann gleichzeitig höchstens zwei fakultative Fächer besuchen.

Schlussbestimmungen.

§ 11. Die im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrfächer sind für alle Schüler der betreffenden Kurse obligatorisch. Aus besonderen Gründen können jedoch einzelne Schüler vom Unterrichte im Violin- und Orgelspiele befreit werden (Schulgesetz § 166 bezw. 164).

Die diesfälligen Dispensationen werden auf den Bericht und Vorschlag des Lehrers von der Lehrerversammlung ausgesprochen und der Seminarkommission mitgeteilt.

§ 12. Am Ende des zweiten Jahreskurses soll darüber entschieden werden, welche Schüler ihren Bildungsgang im Seminar fortsetzen dürfen.

§ 13. Die Unterrichtssprache des Seminars soll, mit Ausnahme des Französischen, für alle Fächer die schriftdeutsche sein.

Jeder Lehrer soll beim Unterrichte von den Zöglingen stets vollständige Antworten verlangen und sie auch mit allem Nachdruck an eine zusammenhängende und wohlgeordnete Wiedergabe der behandelten Gegenstände gewöhnen.

Zur Förderung des richtigen Sprachgebrauches wird überdies jedem Lehrer zur Pflicht gemacht, die schriftlichen Arbeiten der Schüler nicht nur in sachlicher Beziehung, sondern auch als deutsche Aufsätze zu korrigieren und zu beurteilen.

§ 14. Schriftliche Hausaufgaben dürfen nur in den Sprachfächern und in Mathematik gegeben werden. In den realistischen Fächern sollen sich die

häuslichen Aufgaben auf die mündliche Repetition des Unterrichts beschränken. Die Lehrer werden sich in gemeinsamer Beratung darüber verständigen, daß die Unterrichtsfächer in richtigem Verhältnisse berücksichtigt und die Schüler nie auf Unkosten ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung und der notwendigen Erholung mit Aufgaben überladen werden. Der Direktor hat über Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.

§ 15. Auf Grundlage des Lehrplanes wird jedes Jahressemester vom Direktor im Einverständnis mit der Lehrerversammlung ein Stundenplan aufgestellt, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten ist.

Derselbe ist so einzurichten, daß die Schüler während eines halben Tages nie zu viel Unterrichtsstunden nacheinander erhalten.

Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Klassen im Wintersemester wenigstens wöchentlich einen und im Sommersemester zwei halbe Tage von wissenschaftlichem Unterricht frei sind. Die gleiche Rücksicht soll soweit möglich auch den Lehrern getragen werden.

Für den Unterricht im Zeichnen und Schönschreiben ist auf das Tageslicht gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 16. Im Sommer sollen unter geeigneter Leitung jeweilen kürzere Reisen und Exkursionen, und im Wintersemester kleinere musikalische und deklamatorische Aufführungen durch die Seminaristen veranstaltet werden.

§ 17. — *Übersicht der Stundenzahl für die Schüler.*

	I.	II.	III.	IV.	Total
1. Religion	2	2	1	1	6
2. Pädagogik	—	2	2	1	5
3. Methodik	—	—	—	2½	2½
4. Deutsch	5	5	5	5	20
5. Französisch	4	4	3	3	14
6. Rechnen	3	2	2	2	9
7. Geometrie	2	2	2	2	8
8. Buchführung	—	—	1	—	1
9. Geographie	2	2	2	—	6
10. Geschichte	2	2	2	2½	8½
11. Volkswirtschaftslehre	1	2	2	—	5
12. Naturgeschichte mit Prakt.	3	3½	—	½	7
13. Chemie und Mineralogie	—	1	2	2	5
14. Physik	—	—	2	2	4
15. Hygiene	—	—	—	1	1
16. Gesang und Musiktheorie	2	2½	3	3	10½
17. Violinspiel	1	1	1	1	4
18. Orgelspiel	1	1	1	1	4
19. Liturgik und Choralgesang	—	—	½	½	1
20. Freihandzeichnen	2	2	2	2	8
21. Technisches Zeichnen	2	—	—	—	2
22. Schönschreiben	2	1	—	—	3
23. Turnen	2	2	2	2	8
24. Landwirtschaftslehre	—	½	1	—	1½
Total	36	37½	36½	34	144

25. 12. **Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Aargau.** (Vom 15. März 1902.)

I. Unterricht. — *Die Lehrgegenstände.*

§ 1. An allen Bezirksschulen muß in folgenden Fächern Unterricht erteilt werden:

Religionslehre; deutsche und französische Sprache; Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie) in Verbindung mit praktischen Übungen; allgemeine

und vaterländische Geographie und Geschichte; Naturkunde; Anleitung zur Buchführung; Schreiben; Zeichnen; Gesang; Turnen; Waffenübungen für die Knaben und Unterricht in den weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

Der Unterricht in der lateinischen, griechischen, italienischen und englischen Sprache kann nur an Schulen mit vier, und in zwei dieser Sprachen nur an Schulen mit drei Hauptlehrern in den Stundenplan aufgenommen werden.

An Bezirksschulen mit zwei Hauptlehrern bleibt die Organisation des Unterrichtes in den genannten vier Sprachen den Schulpflegen im Verein mit der Lehrerschaft überlassen.

Der Unterricht im Lateinischen, Griechischen, Englischen, Italienischen, ebenso in Algebra für die Mädchen ist fakultativ. Diejenigen Schüler resp. Schülerinnen, welche den Unterricht in genannten fakultativen Fächern besuchen, können von einer Anzahl Stunden in andern Fächern dispensiert werden.

Wo die ökonomischen Verhältnisse einer Bezirksschule es erlauben, kann der Erziehungsrat die Anordnung treffen, daß auch Unterricht in der Instrumentalmusik erteilt wird. In gleicher Weise kann er für die Schülerinnen der obersten Klasse einer (Mädchen-) Bezirksschule die Einrichtung eines Koch- und Haushaltungskurses außerhalb des obligatorischen Stundenplanes gestatten.

Zur Anschaffung von Waffen und Ausrüstungsgegenständen (Uniform nicht inbegriffen) dürfen die Schüler nicht verhalten werden.

Dispensation von einzelnen Fächern.

§ 2. Vom Besuche des Religionsunterrichts sind Schüler auf ein schriftliches Gesuch ihrer Eltern oder deren Vertreter zu dispensieren.

Von der Teilnahme am Unterricht im Gesang, Zeichnen, Turn- und Waffenübungen, sowie vom Unterricht in den weiblichen Handarbeiten kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Schulpflege Dispens erteilt werden. In allen übrigen obligatorischen Fächern tritt in der Regel keine Dispensation ein.

Schüler resp. Schülerinnen, welche einen nicht obligatorischen Sprachunterricht besuchen, können von demselben nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches ihrer Eltern, und zwar erst je nach Verfluß eines halben Jahres entlassen werden.

Schülerinnen haben den Arbeitsunterricht zu besuchen; sie dürfen dagegen auf gestelltes Gesuch hin vom Unterricht in der Algebra und im technischen Zeichnen dispensiert werden. — Der Unterricht in Geometrie ist für Mädchen nur in der II. Klasse obligatorisch.

Die Lateinschüler der II. Klasse (siehe Knaben) sind von einer Stunde Geometrie und einer Gesangstunde, diejenigen der III. und IV. Klasse von dem Unterrichte der Buchhaltung und vom Besuche des technischen Zeichnens und je einer Gesangstunde zu dispensieren.

Die Griechisch-Lernenden der IV. Klasse können überdies noch von dem Besuche der Chemie und einer Stunde Freihandzeichnen, und Latein- und Griechischlernende Mädchen vom Arbeitsunterricht dispensiert werden.

Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

§ 3. Alle Lehrer sind verpflichtet, die schriftlichen Schülerarbeiten selbst zu korrigieren, die von den Schülern vorgenommenen Korrekturen sorgfältig zu kontrollieren und mit denselben die Gründe der Änderungen und Verbesserungen zu besprechen.

Die Lehrsprache.

§ 4. In der Schule soll während des Unterrichts von Lehrern und Schülern schriftdeutsch gesprochen werden.

Sämtliche Lehrer haben streng und beharrlich darauf zu halten, daß alle Antworten der Schüler laut, deutlich, sprachrichtig und, wo immer tunlich, in vollständigen Sätzen erfolgen.

Im weitern haben die Lehrer der Sprach- und Realfächer, der Religion und der Mathematik bei allen Repetitionen die Schüler im zusammenhängenden Erzählen und Beschreiben, sowie im vollständigen Lösen und Erklären der gestellten Aufgaben mündlich und schriftlich zu üben, wobei fortwährend auf Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes Rücksicht zu nehmen ist.

Es sollen daher auch die in den schriftlichen Arbeiten aller Unterrichtsfächer etwa vorkommenden orthographischen, grammatischen und stilistischen Fehler, ebenso wie bei den deutschen Aufsätzen, von den betreffenden Fachlehrern angemerkt und gerügt werden.

Endlich soll bei den schriftlichen Arbeiten aller Fächer von den Lehrern streng auf eine korrekte und reinliche Schrift gehalten werden.

Die Lehrbücher.

§ 5. Dem Unterrichte sind ausschließlich die obligatorischen Lehrmittel zu Grunde zu legen. Ausnahmen hiervon können nur auf einen gutächtlichen Bericht des staatlichen Inspektors hin von der Erziehungsdirektion gestattet werden. — Der Lehrstoff darf nicht diktiert werden.

Verteilung der Fächer unter die Lehrer.

§ 6. Die Verteilung der Fächer auf die Lehrer soll eine möglichst gleichmäßige sein und auf der Verwandtschaft der Fächer beruhen. Wenn immer möglich soll der Unterricht in einem Fache durch alle Klassen von demselben Lehrer erteilt werden.

Einheit der Lehrweise.

§ 7. Wenn mehrere Lehrer verschiedene Klassen in demselben Fache unterrichten, so sollen sie sich hinsichtlich des Lehrganges miteinander verständigen.

Ebenso soll in Bezug auf die Hausaufgaben eine Verständigung unter den Lehrern stattfinden, damit sich jene nicht allzusehr auf einen Tag anhäufen oder durch Übermaß die Kraft und Zeit der Schüler zum Schaden der naturgemäßen Entwicklung in Anspruch nehmen.

Endlich soll immer ein Teil der Unterrichtsstunden zur Wiederholung, sowie zur sofortigen Einübung des eben Gelernten benutzt werden.

Vereinigung mehrerer Klassen bei einem Lehrer.

§ 8. Für Schulen, an welchen nur zwei oder drei Hauptlehrer wirken, bestimmt die Schulpflege, auf Vorschlag der Lehrer und im Einverständnis mit dem Inspektor, die Einteilung und Folge des Unterrichtsstoffes, die sich immerhin soviel wie möglich nach den Vorschriften des allgemeinen Lehrplanes zu richten haben.

Hierbei ist nur eine Einschränkung der Lehrziele für die einzelnen Klassen, keineswegs aber eine förmliche Weglassung der für dieselben vorgeschriebenen Semester- oder Jahrespensen zulässig.

II. Der Lehrstoff. — *Religionsunterricht.*

§ 9. Der Religionsunterricht soll zugleich mit der Kenntnis der Religionsgeschichte und der religiösen Wahrheit das sittliche und religiöse Gefühl beleben und zu christlicher Gesinnung erziehen.

Die Konfirmanden sind während der Unterweisungszeit vom Religionsunterricht in der Schule dispensiert.

In der I. und II. Klasse ist zu behandeln: Biblische Geschichte bis und mit der Apostelgeschichte. Wöchentlich 1—2 Stunden.

In der III. und IV. Klasse sind zu behandeln: Genauere Einführung in das Verständnis der neutestamentlichen Bücher; die Schicksale der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten. Wöchentlich je eine Stunde.

Deutsche Sprache.

§ 10. Der deutsche Sprachunterricht bezweckt: Richtiges Verständnis, Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der neuhochdeutschen Sprache.

Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß die Schüler ihre Vorstellungen nicht nur aus dem Buche, sondern hauptsächlich direkt aus der Wirklichkeit gewinnen. In allen Klassen sollen vorzugsweise Aufsätze über Selbstbeobachtetes angefertigt werden.

Die Zahl der jährlich anzufertigenden Aufsätze, zu denen das Datum der Anfertigung zu setzen ist, soll mindestens betragen: für die I. und II. Klasse je 20; für die III. Klasse 14 und für die IV. Klasse 12. Bei der II. und III. Klasse sind in den genannten Zahlen die geforderten Geschäftsaufsätze nicht inbegriffen.

Der Unterricht in der Sprachlehre, die sog. Grammatik, hat alle Punkte auszuschließen, die bloß theoretisches Interesse bieten; er hat sich auf diejenigen zu beschränken, welche die Zwecke praktischer Sprachbildung fördern, oder deren Kenntnis für die grammatische Behandlung fremder Sprachen wünschbar erscheint. Er schließt sich teils an passend ausgewählte Beispiele, teils an behandelte Lesestücke, teils an die Korrektur der Aufsätze an, weist die Spracherscheinungen am Satze nach und entwickelt die Sprachgesetze hauptsächlich auf synthetischem Wege. Es soll das Sprachgefühl durch häufige Sprach- und Sprechübungen kultiviert und befestigt werden.

I. Klasse. — Lektüre: Erklärung ausgewählter Lesestücke, fertiges, laut- und sinnrichtiges Lesen derselben, und zwar in Prosa besonders erzählender Abschnitte und in Poesie vorzugsweise leichter epischer Gedichte und Lieder.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck und zur Erzielung richtiger Aussprache: Reproduzieren des Gelesenen und Rezitieren memorierter Stücke in Prosa und Poesie, welche vorher in der Schule gelesen und erklärt worden sind. Übungen in selbständiger, kurzer zusammenhängender Wiedergabe von größern Erzählungen aus dem Lesebuch.

Grammatik: Kenntnis der Wortarten; Elemente der Wortbildung und gründliche Einprägung der Wortbiegung, mit Berücksichtigung der Mundart. Der einfache Satz. Alle grammatischen Lehren sind fortwährend an Beispielen und Lesestücken zu veranschaulichen und einzuüben. — Übungen im Rechtschreiben.

Aufsätze: Darstellung von Gelesenem oder Gehörtem, besonders historischen Inhaltes und Aufsätze über Selbsterlebtes oder Beobachtetes, bisweilen in Briefform. — Wöchentlich 5 Stunden.

II. Klasse. — Lektüre: Fortgesetzte Übung im richtigen Lesen. Erklärung erzählender und beschreibender Lesestücke, epischer und lyrischer Gedichte.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck: Reproduktion des Gelesenen und Rezitation memorierter Musterstücke in Poesie und Prosa, mit richtiger Betonung.

Grammatik: Der einfache und zusammengesetzte Satz und fortgesetzte Übungen in der Wortbiegung, mit Berücksichtigung der Mundart. Übungen in der Orthographie und Interpunktion.

Aufsätze. Übertragungen aus der Mundart; Erzählungen, Beschreibungen, Übungen in der Briefform; einfache Geschäftsaufsätze.

Wöchentlich 5 Stunden.

III. Klasse. — Lektüre: Übungen im ausdrucksvollen Lesen. Erklärung historischer und didaktischer Lesestücke, epischer und lyrischer Gedichte.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck: Nacherzählung der Stoffe epischer Gedichte und des Hauptinhaltes prosaischer Lesestücke; ausdrucksvoller Vortrag memorierter Musterstücke.

Grammatik: Vervollständigung und Wiederholung der Satz- und Interpunktionslehre; Satzanalyse. — Wortbildungslehre; Übung in der Bildung von Wortfamilien.

Aufsätze: Beschreibungen, Erzählungen, z. B. zu gegebenen Sprichwörtern; Aufgaben im Anschluß an die Lektüre und den Realunterricht; Geschäftsaufsätze mit besonderer Berücksichtigung der Geschäftskorrespondenz; Übung in der Abfassung postfertiger Briefe. — Wöchentlich 4—5 Stunden.

IV. Klasse. — Lektüre: Fortgesetzte Übung im ausdrucksvollen Lesen. Erklärung ausgewählter Musterstücke von bekannten Dichtern mit Hinweis auf die hauptsächlichsten Darstellungsformen in Prosa und Poesie.

Zur mündlichen Übung: Zusammenhängende Darstellung des Hauptinhaltes größerer Lesestücke; Rezitation.

Grammatik: Fortgesetzte Übung in der Satzanalyse und Wiederholung der Interpunktionslehre. Erklärung sinnverwandter und uneigentlicher Ausdrücke.

Aufsätze: Darstellungen erzählenden, beschreibenden (vergleichenden) und betrachtenden Inhalts. — Wöchentlich 4 Stunden.

Französische Sprache.

§ 11. Die Ziele des gesamten vierjährigen Kurses im französischen Unterrichte sind: Möglichst vollständige Kenntnis der Formenlehre, nebst elementarer Kenntnis der Hauptregeln der Syntax; geläufiges, lautlich fehlerloses Lesen; Befähigung, ein leichteres erzählendes oder beschreibendes Stück aus dem Französischen ins Deutsche und einfache Sätze grammatikalisch richtig aus dem Deutschen ins Französische zu übertragen. Übung in der Konversation im Anschlusse an den Unterrichtsstoff. Behandlung von Gegenständen (oder Wandbildern) aus dem Anschauungskreise der Schüler.

Der Verkehr zwischen Lehrenden und Schülern während des Unterrichts soll so früh als möglich, jedenfalls aber in der IV. Klasse, nur in der französischen Sprache stattfinden.

I. Klasse. Elementarkursus. Aussprache; Artikel; Substantiv; Adjektiv; besitzanzeigendes und hinweisendes Fürwort; Präsens, Perfekt und Futur des Indikativs der aktiven Form der Verben auf er, sowie die entsprechenden Zeiten von avoir und être; der Teilungsartikel. Lese-, Memorier- und Schreibübungen; Übungen im Sprechen über Gegenstände aus dem Anschauungskreise der Schüler; Diktate.

II. Klasse. Fortsetzung des Elementarkurses: Adverb; Steigerung; Abschluß der Konjugation der Verben auf er, Imparfait und Passé défini; der Konjunktiv und seine Zeitfolge; das persönliche Fürwort (betont und unbetont) nebst dazu gehörigen schriftlichen und mündlichen Übungen. Memorieren einzelner Lesestücke, Fortsetzung der Sprachübungen, sowie Kenntnis der zu diesen Übungen unentbehrlichen Formen einiger unregelmäßigen Verben. Diktate. Extemporalien.

III. Klasse. Einübung der Konjugation der Verben auf ir und re; orthographische Eigentümlichkeiten derselben. Das Passiv. Das rückbezügliche und das unpersönliche Verb. Participe présent und participe passé. Bezügliches und rückbezügliches Fürwort. Kenntnis der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Mündliche und schriftliche Übungen. Fortgesetzte Sprechübungen. Lesen, Übersetzen und Auswendiglernen von Gedichten und Prosastücken, Diktate. Extemporalien.

IV. Klasse. Repetition der regelmäßigen Konjugation. Vollständige Übersicht aller im praktischen Leben gebräuchlichen unregelmäßigen Verben. Ergänzende Übersicht der Formenlehre der übrigen Wortarten. Die wichtigsten Regeln der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen und Lektüre wie in der vorigen Klasse. Aufsätze (Nacherzählungen und Beschreibungen). Diktate. Extemporalien.

Jede Klasse erhält wöchentlich 4 Stunden.

Englische und italienische Sprache.

§ 12. Der Unterricht in der englischen und italienischen Sprache beginnt erst in der III. und IV. Klasse.

Einübung der Elementargrammatik; Erzielung möglichst richtiger Aussprache; Übersetzungen aus den beiden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt an der Hand des eingeführten Lehrbuches.

Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden.

Lateinische Sprache.

§ 13. Beim lateinischen Unterricht ist mit allem Nachdruck eine sichere und geläufige Einübung der Elemente zu erzielen.

II. Klasse. Die Formenlehre zum größeren Teil; Einübung der Formen durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Memorierübungen der vorkommenden Wörter mit genauer Beobachtung der Quantität.

Wöchentlich 5—6 Stunden.

III. Klasse. Abschluß der Formenlehre; Anfänge der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen. Einprägung der vorkommenden Vokabeln. Einführung in die Kenntnis der Wortbildung.

Lektüre leichterer Erzählungen.

Wöchentlich 5 Stunden.

IV. Klasse. Das Notwendigste aus der Syntax, in Verbindung mit Übersetzungen aus dem Deutschen.

Lektüre einzelner Biographien aus Nepos oder größerer Abschnitte aus einer Chrestomathie. Anfang der poetischen Lektüre mit Beschränkung auf Hexameter und Pentameter. Schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen. Einprägung der vorkommenden Vokabeln. Extemporalien.

Wöchentlich 5 Stunden.

Griechische Sprache.

§ 14. Beim griechischen Unterrichte gilt für die Befestigung der Elemente bei den Schülern die gleiche Vorschrift wie beim Lateinischen.

IV. Klasse. Die attische Formenlehre bis zu den Verben auf μι. Stete Einführung der Formen durch mündliches und schriftliches Übersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Memorieren der vorkommenden Wörter.

Wöchentlich 5—6 Stunden. (Ausnahmsweise kann der Unterricht schon in der III. Klasse begonnen werden, wobei die 5—6 Unterrichtsstunden auf beide Klassen zu verteilen sind.)

Geographie.

§ 15. Durch den geographischen Unterricht sollen die Schüler zunächst zu einer genauen Kenntnis ihres engeren und weiteren Vaterlandes gelangen, sodann auch mit den übrigen Teilen der Erde und insbesondere mit denjenigen, welche durch ihre Verkehrsbeziehungen für uns die wichtigsten sind, bekannt gemacht werden, und endlich sollen sie die faßlichsten Belehrungen über die Erde als Weltkörper erlangen.

Das Lehrverfahren soll so viel als möglich auf Anschauung (Bilder, Photographien, Reliefdarstellungen etc.) beruhen. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken.

I. Klasse. Geographische Grundbegriffe, Beschreibung der Schweiz, mit Repetition der Geographie des Heimatkantons.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Physische und politische Geographie Europas mit besonderer Beachtung der Nachbarländer der Schweiz.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Amerika in übersichtlicher Darstellung und Ergänzung der Beschreibung der Schweiz.

Wöchentlich 1 Stunde.

IV. Klasse. Die übrigen Weltteile in übersichtlicher Darstellung. Mathematische Geographie.

Wöchentlich 1 Stunde.

Geschichte.

§ 16. Der Unterricht in der Geschichte hat den Zweck, die Schüler mit den Hauptbegebenheiten der vaterländischen und der allgemeinen Weltgeschichte und mit den Kulturbestrebungen der hervorragendsten Völker bekannt zu machen. In den Mädchenbezirksschulen sollen die kulturhistorischen Momente mehr in den Vordergrund treten. Der geschichtliche Stoff wird vom Lehrer frei vorgetragen; die Schüler sind anzuhalten, frei und zusammenhängend nachzuerzählen.

I. Klasse. Kurzer Überblick über die geschichtlichen Ereignisse in unserm Vaterlande bis zu Rudolf von Habsburg. Erzählungen aus der Schweizergeschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Erzählungen aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis zur französischen Revolution 1789 mit Beziehungen zur allgemeinen Geschichte.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart mit Beziehungen auf die allgemeine Geschichte. Verfassungskunde.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte bis Rudolf von Habsburg.

Wöchentlich 2 Stunden.

Mathematische Fächer.

§ 17. Der mathematische Unterricht hat neben dem Zwecke, den Schülern die für das künftige Berufsleben notwendigen Kenntnisse beizubringen und dieselben durch zahlreiche Übungen zum unveräußerlichen Eigentum der Schüler zu machen, auch noch die Aufgabe, ihre Verstandestätigkeit zu schärfen, die Schüler zum logischen Denken anzuhalten und für scharf begrenzte, deutliche Ausdrucksweise bestimmt erfaßter Begriffe zu sorgen.

In der Arithmetik sind die Pensa für Knaben und Mädchen die gleichen. Der Unterricht in der Algebra in Klasse III und IV ist für die Mädchen fakultativ und wird in den Mädchenbezirksschulen, und zwar nur von der IV. Klasse an dann erteilt, wenn Schülerinnen derselben an höhere Unterrichtsanstalten überzutreten wünschen.

Der Geometrie-Unterricht beschränkt sich für die Mädchen auf die in der II. Klasse zu behandelnde Formenlehre und auf die im praktischen Rechnen durchzunehmenden Flächen- und Körperberechnungen. In den Mädchenbezirksschulen kann dieser Lehrstoff auch auf Klasse II und III verteilt werden mit je 1 wöchentlichen Unterrichtsstunde.

A. Arithmetik.

I. Klasse. Wiederholung der 4 Spezies in ganzen Zahlen (hauptsächlich an benannten Zahlen), wobei die Subtraktion durch die Ergänzung zu üben ist. Einfache Prozent- und Dreisatzrechnungen. Übungen in exakter Darstellung schriftlicher Lösungen. Einige Eigenschaften der Zahlen (Teilbarkeit, Primzahlen, größter gemeinschaftlicher Faktor, kleinstes gemeinschaftliches Vielfache). Systematische Behandlung der Dezimalbrüche und des metrischen Maßsystems. Nachdrückliche Pflege des Kopfrechnens.

Wöchentlich 4 Stunden.

II. Klasse. Die gewöhnlichen Brüche (mit kleinen Nennern) und deren systematische Behandlung bis zum fertigen Können an reinen und benannten Zahlen. Verwandlung dieser Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Geometrische Flächen- und leichtere Raumberechnungen. Prozent- und Schlußrechnungen. Übung in der übersichtlichen schriftlichen Darstellung von Rechnungslösungen. Kopfrechnen wie in der ersten Klasse.

Wöchentlich 3—4 Stunden.

III. Klasse. Verhältnisse und Proportionen mit Anwendung auf die Teilungs- und Prozent-Rechnungen. Abgekürzte Multiplikation und Division von Dezimalbrüchen. Termin-Rechnungen. Kenntnis der wichtigsten ausländischen Münzen. Bildung des Quadrates einer Zahl und Ausziehen der Quadratwurzel. — Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen, sowie mündliche und schriftliche Darstellung gelöster Aufgaben. (Für Knaben im Sommer wöchentlich 3, im Winter 1 Stunde; für Mädchen das ganze Jahr 3 Stunden.)

IV. Klasse. Repetition der bürgerlichen Rechnungsarten. Verwandlungsrechnungen. Mischungsrechnungen. Zinseszinsrechnung. Elemente der Wechselrechnung. Konto-Korrent-Rechnung. Schriftliche Arbeiten und Kopfrechnen wie in den früheren Klassen.

Wöchentlich 1 Stunde.

B. Algebra.

III. Klasse (Knaben). Einführung in die Algebra. Die 4 Grundoperationen. Leichte Zahlengleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

Im Winter wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse (Knaben). Reine und angewandte Gleichungen des ersten Grades in Zahlen und Buchstaben mit einer Unbekannten. Einübung der Formelsprache.

Kubikwurzel.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse (Mädchen, fakultativ). Einführung in die Algebra. Die 4 Grundoperationen. Bildung der dritten Potenz einer Zahl und Ausziehen der Kubikwurzel. Leichtere Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

C. Buchführung.

III. und IV. Klasse. Ausstellung verschiedener Rechnungsarten. Haushaltungsbuch. Kassarechnung. Einfache Abrechnung zwischen Handwerkern. Voranschläge. Ertragsberechnung. Vormundschaftsrechnung. Einfache Buchführung eines Handwerkers oder Landwirts.

Wöchentlich 1 Stunde.

D. Geometrie.

II. Klasse. Die geometrischen Formen, mit denen der Schüler bekannt wird, sind nach gegebenen Längenmaßen mit Hilfe von Zirkel, Lineal und Maßstab in Tusch sauber auszuführen. Zur Behandlung kommen: Die gerade Linie, die Strecke, die verschiedenen Winkelarten. Gebrauch des Transporteurs. Übertragen von Winkeln; Parallele zu einer Geraden; Normale. Die verschiedenen Arten der Dreiecke und Vielecke. Die gewöhnlichsten regelmäßigen Vielecke. Einfache Flächenverwandlungen zur Begründung der Inhaltsberechnungen. Einprägung der wichtigsten Grundkonstruktionen.

Wöchentlich 2 Stunden. Eventuell: Sommer 2 Stunden, Winter 1—2 Stunden, und in diesem Falle 1 Stunde mehr im Rechnen.

Für Mädchenbezirksschulen kann obiger Stoff auch auf Klasse II und III verteilt werden mit je 1 Stunde wöchentlich.

III. Klasse (Knaben). Die Lehre von den Geraden und Winkeln. Dreieck, Viereck und Vieleck. Kongruenz dieser Figuren. Geometrische Örter. Ver-

wendung dieser und der bewiesenen Sätze für die Lösung geometrischer Aufgaben nach analytischer Methode. Gleichheit und Verwandlung von Figuren. Ausmessung, resp. Berechnung geradliniger Figuren.

Wöchentlich 2—3 Stunden.

IV. Klasse (Knaben). Ähnlichkeit der Figuren. Die Lehre vom Kreis. Körperberechnungen. Elementare Übungen im Feldmessen.

Wöchentlich 3 Stunden.

Naturkunde.

§ 18. Der naturwissenschaftliche Unterricht soll Übung im Beobachten, Schärfung der Verstandeskraft und Belebung der Freude an der Natur bezwecken und die Schüler befähigen, die Naturkörper genau zu beschreiben, dabei die richtigen Kunstausdrücke anzuwenden und, daran anschließend, einen Überblick über die 3 Naturreiche, sowie Aufklärung über die wichtigsten Kräfte und Erscheinungen der Natur gewähren.

Der Unterricht hat daher von der Anschauung des Einzelnen und Naheliegenden auszugehen und die Schüler anzuleiten, am Ende jedes Kurses den behandelten Stoff zu ordnen, indem sie die allgemeinen Gestaltungsverhältnisse und die systematische Gruppierung aus dem von ihnen selbst beobachteten und beschriebenen Material ableiten.

Überall muß der Unterricht sich zur Aufgabe machen, zu zeigen, in welcher Weise die in der Naturkunde gewonnenen Kenntnisse im praktischen Leben verwendet werden.

Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, daß durch Anschaffung zweckmäßig ausgewählter und geordneter Naturaliensammlung, der notwendigsten Apparate und Abbildungen der Unterricht möglichst veranschaulicht werden kann.

A. Naturgeschichte.

a. *Botanik.*

I. Klasse. Im Sommer: Entwicklung der Pflanze aus dem Samen. Beschreibung und Vergleichung von 12—14 typischen Pflanzen, als Repräsentanten der verschiedenen Klassen des natürlichen Systems aufgefaßt. Vergleichende Zusammenstellung der Formen der verschiedenen Pflanzenorgane.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Im Sommer: Einteilung des Pflanzenreiches nach dem natürlichen System auf Grund der in der ersten Klasse beschriebenen Repräsentanten und Behandlung der für den Haushalt, Gewerbe und Handel wichtigsten Pflanzenfamilien. Elementare Erläuterung des inneren Baues und der Lebensverhältnisse der Pflanzen. Übungen im Pflanzenbestimmen sind freigestellt.

Wöchentlich 2 Stunden.

b. *Zoologie.*

I. Klasse. Im Winter: Bau des menschlichen Körpers mit den notwendigsten Lehren der Gesundheitspflege. Beschreibung von wichtigeren Repräsentanten der Wirbeltiere.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Im Winter: Einläßliche Beschreibung von Repräsentanten der wirbellosen Tiere. Beschreibung besonders nützlicher oder schädlicher Tiere aus den verschiedenen Ordnungen der Tierklassen. Systematische Zusammenfassung und Übersicht über die Klassen des gesamten Tierreichs.

Wöchentlich 2 Stunden.

B. Naturlehre.

a. *Physik.*

III. Klasse. Demonstrierende Erklärung der wichtigsten Grundgesetze und Erscheinungen aus dem Gebiete der Mechanik fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Das Wichtigste aus der Lehre vom Schall und der Wärme.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Behandlung der wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete des Magnetismus, der Elektrizität und der Optik.

Wöchentlich 1 Stunde.

b. *Chemie.*

IV. Klasse. Experimentelle Behandlung der wichtigsten chemischen Elemente und Erscheinungen mit Beschreibung der dabei zur Sprache kommenden Mineralien.

Wöchentlich 2 Stunden.

In Mädchenbezirksschulen wird der Stoff in Physik und Chemie für Klasse IV derart beschränkt, daß derselbe in zweistündigem Unterricht das ganze Jahr bewältigt werden kann, und zwar im Sommer: Physik (Magnetismus, Elektrizität und Optik), im Winter: Chemie: Behandlung der allerwichtigsten chemischen Erscheinungen unter Hinweis auf Verwendung der gewonnenen Kenntnisse in Küche und Haus. Repetition und Ergänzung der Gesundheitslehre.

Zeichnen.

§ 19. Das Zeichnen an der Bezirksschule bezweckt: Übung des Auges, Fertigkeit in der einfachen Darstellung des Geschauten, Förderung des Geschmackes, Nutzanwendung im Leben.

A. Technisches Zeichnen. (Nur für Knaben obligatorisch.)

III. Klasse. Zeichnen von ebenen technischen Formen auf dem Reißbrett nach vorgeschriebenen Maßen. — Ausführung in Tusch, eventuell mit Lavieren. — Erklärung und Konstruktion von verjüngten Maßstäben. Skizzieren einfacher Modelle und gewerblicher Gegenstände mit Einschreibung der Maße. — Ausführung dieser Maßzeichnungen (Aufriß, Grundriß, eventuell mit Schnitt und Abwicklungen), auf dem Reißbrette.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Aufnahmen und projektive Darstellung von Gegenständen aus der Architektur etc. — Darstellung von Modellen mit schiefen Schnitten. Konstruktion technischer Kurven (Ellipsen, Parabeln, Schraubenlinien etc.). — Zeichnen von Situationsplänen im Anschluß an die Übungen im Feldmessen.

Wöchentlich 2 Stunden.

B. Freihandzeichnen.

I. Klasse. Klassenunterricht nach Vorzeichnungen an der Wandtafel. Zeichnen von bogen- (krumm) und gemischtlinigen, einfachen Gebrauchs- und Zierformen. Zeichnen einfacher Blätter und Blüten in vergrößertem Maßstab nach der Natur. Symmetrische Reihungen und Anordnungen zu Bändern und Füllungen. Einfache Darstellungsweise im Umriß und in Fläche in Blei-, Farbstift und Farbe. Skizzieren von Zwischenaufgaben in ein besonderes Skizzenheft wird in allen Klassen empfohlen. Römische Schrift.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Klassen- und Gruppenunterricht nach Vorzeichnung. Die Schneckenlinie und ihre Anwendung. Zeichnen und Skizzieren von zusammengesetzten Blätter- und Blütenformen, von Schmetterlingen etc. nach der Natur. Schematisieren und Stilisieren der eingeführten Repräsentanten des Pflanzen- und Tierreiches. Rhythmische und symmetrische Reihungen derselben zu Ziergebilden, mit Hinweisung auf die praktische und ästhetische Bedeutung. Einfache Gefäßformen und Gebrauchsgegenstände in systematischer Darstellung. Ausführung in Bleistift, Feder und Farbe.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht. Zeichnen nach einfachen, geradkantigen und runden geometrischen Körpern, Gebrauchs- und Ziergegenständen mit Tiefen-, bezw. Verkürzungserscheinungen. Fortsetzung des Pflanzenzeichnens als Zwischenaufgaben. Gedächtniszeichnen. Ausführung

znerst nur im Umriß, später mit Angabe der Eigen- und Schlagschattenflächen mit Farbstiftschraffur oder angelegtem Farbton.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Zeichnen einfacher Gegenstände, Architekturformen, Gebäudeteile, Pflanzen, Schmetterlinge, Vögel etc. nach der Natur. Belehrung über die einfachsten perspektivischen Gesetze und über die Beleuchtungserscheinungen. Wiedergabe nur der wichtigsten Schatten in Flächenmanier. Das Hauptgewicht ist auf richtige Proportion und auf einen sichern und korrekten Umriß zu legen.

Wöchentlich 2 Stunden.

In allen Klassen sollen die Aufgaben nach vorgängiger Besprechung im Aufbau und in organischer Entwicklung auf die Wandtafel gezeichnet werden.

Bei gesondertem Unterricht für die Mädchen allein:

III. Klasse. Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht über lineare und vegetative Ornamentformen, die für weibliche Handarbeiten verwendbar sind. (Muster für Litzensticken etc. mit Anwendung geometrischer Einteilungskonstruktionen mittelst Lineal, Maßstab und Zirkel). — Buchstaben und Monogrammuster. Ausführung teils mit Feder, teils mit Pinsel in einfachen Farbentönen und Farbenzusammenstellungen.

IV. Klasse. Fortsetzung des Ornamentzeichnens von Klasse III. Perspektivisches Körperzeichnen wie für Knaben in Klasse III und IV. — Zeichnen von Naturblättern und lebenden Pflanzenzweigen mit leichter Kolorierung.

Wöchentlich jede Klasse 2 Stunden.

Gesang.

§ 20. Dieser Unterricht bezweckt die Erziehung zum Schönen und Idealen zunächst durch die Entwicklung des Sinnes für Reinheit und Wohlklang in Sprache und Gesang, für angemessene Tonstärke und geordnete Tonfolge, sodann durch die intensive Förderung der eigentlichen technischen Fertigkeiten mit dem Singen vom Blatt als Endziel, und endlich durch den möglichst vollendeten Vortrag unserer gediegensten Volks-, Vaterlands- und religiösen Lieder.

Der Gesang ist je nach den örtlichen Verhältnissen in einer oder mehreren Abteilungen zu erteilen. Bei Tonbildungsübungen und Repetitionen von Liedern können mehrere Abteilungen zusammengezogen werden. — Bei den Leseübungen und dem theoretischen Unterrichte müssen die Abteilungen gesondert bleiben. Durchweg ist auf reinen Ton und deutliche Aussprache zu achten.

Eine Anzahl Lieder, namentlich Volkslieder, soll zum freien Vortrag eingeübt werden. Schüler mit mutierenden Stimmen dürfen nicht zu den Singübungen beigezogen werden, dagegen sollen sie dem theoretischen Unterrichte und den rhythmischen Leseübungen beiwohnen.

I. Unterrichtsstoff für die I. und II. Klasse.

a. Tonbildungsübungen. Treffübungen in Dur. Übungen in den gebräuchlichsten Taktarten und Rhythmen.

b. Tonbenennungen (c, d u. s. w.), Noten und Pausenwerte. Die gebräuchlichsten Vorsetzungszeichen (♯, b und Auflösungszeichen). Takt und Taktarten. Dur-Tonleitern.

c. Anwendung obiger Übungen in zahlreichen zweistimmigen, nur ausnahmsweise in dreistimmigen Liedern.

II. Unterrichtsstoff für die III. und IV. Klasse.

a. Fortgesetzte Tonbildungs- und Treffübungen. Einführung in schwierigere Rhythmen.

b. Dreiklang. Vergleichung der Dur- und der verwandten Molltonart. Der Baßschlüssel. Die gebräuchlichsten musikalischen Zeichen und Bezeichnungen.

c. Einübung von zwei- und dreistimmigen Liedern.

Wöchentlich für jede Abteilung 2 Stunden.

Schreiben.

§ 21. Der Hauptzweck des Schreibunterrichtes geht dahin, daß sich die Schüler eine regelmäßige und geläufige Handschrift aneignen. — Dieses Ziel wird aber nur dann erreicht werden können, wenn in allem, was in der Schule und für die Schule geschrieben wird, auch bei Diktaten und schriftlichen Entwürfen, strenge auf gute Handschrift gehalten wird.

I. Klasse. Ausbildung der deutschen und englischen Kurrentschrift. Übungen im Zifferschreiben.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Fortgesetzte Übungen in der deutschen und englischen Kurrentschrift. Rundschrift; letztere ist nur im IV. Quartal zu lehren.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Übungen im Schnellschönschreiben, wozu als Stoff besonders Formularien von Geschäftsaufsätzen gebraucht werden.

Wöchentlich 1 Stunde.

Leibesübungen.

§ 22. — *I. Knaben.* — A. Turnen.

Zweck: Harmonische Ausbildung der Körperkraft, Gewandtheit und Schönheit in den Bewegungen.

Für Jahrespensa der einzelnen Abteilungen gelten die eidgenössischen Vorschriften. Turnspiele.

Jede Klasse resp. Abteilung hat wöchentlich 2 Stunden.

B. Waffenübungen.

Zweck: Die Pflege des Sinnes für Ordnung und Gehorsam, sowie Kenntnis und Handhabung der Feuerwaffen zur Vorbereitung für den vaterländischen Militärdienst.

Für alle Klassen wöchentlich eine Übung, welche die Zeit von zwei Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

II. Mädchen.

Das Turnen ist für die Mädchen von hoher Bedeutung und hat hauptsächlich den Zweck, Leichtigkeit, Sicherheit und Anmut der Bewegungen, sowie die körperliche Entwicklung und körperliche Kraft zu fördern. — Übungen, welche mit plötzlicher Erschütterung etc. verbunden sind, wie gewisse Springübungen, u. s. w. sind zu beschränken.

Der Unterricht ist je nach den örtlichen Verhältnissen in einer oder in mehreren Abteilungen zu erteilen.

1. Untere Stufe (I. und II. Klasse).

a. Ordnungsübungen. Paarweise Übungen mit Kreisen und Schwenken in verschiedenen Schrittarten. — Schwenkungen und Reihungen der Viererreihen. — Gehen im Viereck und Kreuz mit verschiedenen Schritt- und Hüpfarten. — Gegenzüge in geraden und gebogenen Linien. Ziehen in verschiedenen Bahnen mit Gesang. — Leichtere Liederreigen.

b. Gang- und Hüpfarten: Dauerlauf, Doppelschottisch, Schrittzwirbeln, Kreuzzwirbeln, Wiegegang und Wiegehüpfen.

c. Freiübungen: Armübungen in Verbindung mit Bein- und Rumpfübungen und mit Wiegegang. — Leichtere Stabübungen.

d. Gerätübungen: Langes Schwungseil: Weitsprung; senkrechte Stangen; wagrechte Leiter; Rundlauf etc.; leichtere Übungen am Barren.

e. Spiele.

Wöchentlich 2 Stunden.

2. Obere Stufe (III. und IV. Klasse).

a. Ordnungsübungen: Reihungen der Viererreihe in Verbindung mit Drehungen und Schwenkungen und mit Gehen an Ort und von Ort. — Schwenkungen der Viererreihen im Wechsel mit Umkreisen einzelner Schülerinnen. — Einfache Kette, Kette mit Kreisen, Rad, Mühle etc. — Aufzüge mit Gesang. Reigen.

b. Gang- und Hüpfarten: Fortsetzung der verschiedenen Schritt- und Hüpfarten. Mannigfaltige Verbindungen der Hüpf- und Zwirbelarten unter sich.

c. Freiübungen: Stabübungen in Verbindung mit Bein- und Rumpfübungen, sowie in Verbindung mit den verschiedenen Gang-, Zwirbel- und Hüpfarten, insbesondere mit dem Wiegegang.

d. Gerätübungen: Schräge Stangen; wagrechte Leiter; Rundlauf; Barren.

e. Spiele.

Wöchentlich 2 Stunden.

Weibliche Handarbeiten.

(Siehe spezieller Lehrplan für die Arbeitsschulen.)

III. Die Lehrmittel.

§ 23. Jede Bezirksschule soll zum Gemeingebrauch außer einer Bibliothek ausgewählter Jugendschriften die nötigen obligatorischen Lehrmittel, sowie Lokalitäten zur Unterbringung von Sammlungen und Vornahme von Experimenten besitzen.

In allen Bezirksschulen sind die gleichen individuellen Lehrmittel zu gebrauchen.

Das Verzeichnis der obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel wird besonders gedruckt und an Schulpflegen, Lehrerkollegien und Inspektoren abgegeben.

Die Inspektoren haben darauf zu achten, daß den darin enthaltenen Vorschriften überall nachgelebt wird.

Behufs Begutachtung und Einführung resp. Änderung der eingeführten individuellen Lehrmittel und Aufstellung des Lehrmittelverzeichnisses wird aus Lehrern der verschiedenen Fächer oder Fachgruppen eine ständige neungliedrige Kommission bestellt, in welche der Erziehungsrat fünf und die Bezirkslehrerversammlung vier Mitglieder wählt. Dieselbe hat als vorberatendes Organ dem Erziehungsrate bezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

Die Abschaffung eines einmal eingeführten individuellen Lehrmittels darf vor Ablauf von vier Jahren nicht erfolgen.

IV. Stundenplan. — *Stundenzahl in jedem einzelnen Fach.*

§ 24. Die für jedes Fach zu verwendende Stundenzahl ist in den folgenden Tabellen für Knaben und Mädchen gesondert niedergelegt. — Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nur in ganz bescheidenem Maße von dem Inspektor im Einverständnis mit der Schulpflege gestattet werden.

A. Knaben.

Verteilung der Stunden auf die Klassen.

Klassen	I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	1—2	1—2	1	1
Deutsch	5	5	4—5	4
Französisch	4	4	4	4
Lateinisch (fakultativ)	—	5—6	5	5
Griechisch (fakultativ)	—	—	—	5—6
Italienisch (fakultativ)	—	—	2	2
Englisch (fakultativ)	—	—	2	2
Geographie	2	2	1	1
Geschichte	2	2	2	2
Rechnen resp. Algebra	4	3—4	3	3
Buchführung	—	—	1	1
Geometrie	—	2	2—3	3
Technisches Zeichnen	—	—	2	2
Naturkunde	3	2	2	3
Freihandzeichnen	3	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Waffenübungen	2	2	2	2
Stundenzahl ohne fakult. Fächer im Sommer	32—33	31—33	31—33	32
im Winter	30—31	29—31	29—31	30

B. Mädchen.

Verteilung der Stunden auf die Klassen.

Klassen	I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	1—2	1—2	1	1
Deutsch	5	5	4—5	4
Französisch	4	4	4	4
Italienisch (fakultativ)	—	—	2	2
Englisch (fakultativ)	—	—	2	2
Geographie	2	2	1	1
Geschichte	2	2	2	2
Rechnen resp. Algebra	4—3	3	3	2
Buchführung	—	—	1	1
Geometrie	—	2	—	—
Naturkunde	3	2	2	2
Freihandzeichnen	3	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Handarbeit (siehe spez. Lehrplan)	—	—	—	—
Wöchentliche Stundenzahl ohne fakultative Fächer	29—31	29—30	25—26	23

Aufstellung des Stundenplanes.

§ 25. Auf Grundlage der vorstehenden Tabellen wird vor Beginn jedes Schulhalbjahres der Stundenplan vom Rektorate im Einverständnis mit der Lehrerschaft entworfen, der Schulpflege zur Begutachtung mitgeteilt und endlich dem Inspektor zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt.

Die so festgesetzte Anordnung der Unterrichtsstunden bleibt für das ganze Semester unverändert. Erheischen unvorhergesehene Umstände eine wesentliche Veränderung, so ist auch hierfür die Genehmigung des Inspektors nachzusuchen.

Können Inspektor, Schulpflege und Lehrerschaft über den Stundenplan nicht einig werden, so bleibt ihnen der Rekurs an die Erziehungsdirektion offen.

§ 26. Bei Aufstellung des Stundenplanes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden soll (die Waffenübung ausgenommen) 7 nicht übersteigen.
2. Ein ganzer Tag oder zwei getrennte halbe Tage der Woche (am besten Mittwoch- und Samstag-Nachmittag) sollen frei bleiben.
3. Die jedem Lehrgegenstand zugewiesenen Stunden sollen möglichst gleichmäßig auf die sechs Wochentage verteilt werden.
4. Für die Schüler sollen keine Zwischenstunden eintreten.
5. Keine Klasse darf mehr als 4 Unterrichtsstunden des Vormittags und 3 des Nachmittags erhalten. Es sollen nie mehr als 3 Stunden wissenschaftlichen Unterrichts aufeinanderfolgen.
6. Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von 15 Minuten anzusetzen.
7. Die Unterrichtsstunden dürfen im Sommer nicht vor 7 und im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen.

---

26. 13. **Règlement du Technicum de Genève.** (1902.)

I. But et organisation.

Art. 1er. Le Technicum est destiné à préparer pour l'industrie du Bâtiment et le Génie civil, pour les industries de la Mécanique et de l'Electrotechnique, des contremaîtres, chefs de chantiers, conducteurs et inspecteurs de travaux, dessinateurs-constructeurs, chefs-monteurs, chefs de service possédant les connaissances théoriques et techniques indispensables à l'exercice de leur profession.

Art. 2. Le Technicum comprend deux Sections: *a.* Construction et Génie civil; *b.* Mécanique et Electrotechnique.

Art. 3. Le programme de la Section A s'étend sur cinq semestres et comporte les branches suivantes: algèbre, géométrie, trigonométrie, géométrie analytique, géométrie descriptive, stéréotomie; mécanique, statique graphique, résistance des matériaux; physique, électrotechnique, chimie, technologie, minéralogie, géologie, arpentage, terrassements, construction de routes, hydraulique, dessin de plans de Génie civile; dessin de construction, construction en maçonnerie et bois, constructions métalliques et en béton; installations d'eau et d'éclairage, serrurerie; chauffage et ventilation; devis et comptabilité de la construction, direction des travaux; législation.

Art. 4. Le programme de la Section B s'étend sur une période de six semestres et comprend les branches suivantes: algèbre, géométrie, trigonométrie, géométrie descriptive, géométrie analytique, physique et chimie générales, physique et chimie industrielles; mécanique, statique graphique; connaissance et résistance des matériaux; théorie des machines, électrotechnique, construction des machines et grosse chaudronnerie; exercices de construction, dessin de plans, projets et devis; travaux manuels.

II. Conditions d'admission.

Art. 5. Pour être admis comme élève régulier dans le premier semestre du Technicum, il faut avoir 15 ans révolus et présenter un bulletin satisfaisant de la deuxième année de l'Ecole professionnelle ou justifier, par un examen, d'une instruction équivalente.

Pour être admis dans une classe supérieure, le candidat doit fournir la preuve qu'il possède les connaissances exigées par le plan d'études. Les candidats qui présenteront des certificats d'études reconnus suffisants pourront être dispensés de tout ou partie de l'examen d'admission.

Art. 6. Le Technicum reconnaît comme élèves réguliers non seulement ceux qui suivent tous les cours prévus au programme, mais aussi ceux qui, occupés dans l'industrie ou dans des bureaux d'architectes, d'ingénieurs ou d'entrepreneurs, ne peuvent consacrer à leur instruction qu'un temps limité et, par conséquent, doivent étendre leurs études sur un certain nombre d'années.

Toutefois, les élèves de cette deuxième catégorie seront astreints à suivre les cours dans l'ordre où ils figurent au programme.

Art. 7. Le Technicum reçoit des élèves externes. Ceux-ci, pour être admis, doivent prouver qu'ils possèdent les connaissances suffisantes pour suivre avec fruit les cours pour lesquels ils désirent s'inscrire.

Art. 8. Tous les élèves qui se présentent au Technicum doivent remplir et signer un formulaire d'admission fourni par la Direction. La signature de ce formulaire implique l'engagement de se soumettre, d'une manière absolue, à la discipline et aux règlements de l'institution.

Ils doivent, en outre, déposer leur acte de naissance et leurs certificats d'études, et, s'ils ne sont pas majeurs, une lettre d'autorisation de leurs parents.

III. Enseignement.

Art. 9. L'enseignement est donné par des professeurs, aidés d'assistants ou de contremaîtres, s'il y a lieu, selon les programmes approuvés par le Département de l'Instruction publique.

Sans négliger les notions propres à développer les facultés d'observation et de raisonnement des futurs techniciens, les professeurs s'attacheront, d'une manière spéciale, aux connaissances qui sont d'une application constante dans la pratique.

Art. 10. Les moyens d'enseignement sont: *a.* Les leçons; — *b.* les travaux personnels imposés aux élèves; — *c.* les exercices de dessin et de construction; — *d.* des travaux de laboratoire, d'atelier ou sur le terrain; — *e.* la bibliothèque; — *f.* les collections de modèles, d'appareils, de matériaux et d'échantillons; — *g.* les visites d'usines, de fabriques, de chantiers, de musées, etc. (visites dont les élèves font des résumés).

IV. Durée de l'Enseignement.

Art. 11. Le semestre d'hiver (semestres I, III, V) commence dans la première quinzaine de septembre et dure jusqu'à fin janvier.

Le semestre d'été (semestres II, IV, VI) va du commencement de février au commencement de juillet.

La dernière semaine de chaque semestre est consacrée aux examens semestriels.

Art. 12. Les cours sont interrompus pendant une dizaine de jours, à Noël et à Pâques.

V. Discipline.

Art. 13. Tout élève est tenu d'observer strictement les dispositions du règlement, ainsi que les recommandations de la direction, des professeurs, des assistants et des contremaîtres.

En dehors de l'Ecole, les élèves demeurent sous l'autorité de la direction.

Art. 14. Toute société dite „d'étudiants" ou portant couleurs est interdite. Les élèves du Technicum ne pourront former de société qu'avec l'autorisation du Directeur, autorisation qui pourra en tout temps être retirée.

Art. 15. Les élèves du Technicum sont tenus à une stricte ponctualité. L'élève qui arrive en retard s'expose à n'être pas reçu à la leçon qu'il dérange. Toute absence devra être motivée par écrit. Les élèves non majeurs devront présenter une excuse, signée de leurs parents, de leur répondant ou de leur patron.

Les élèves qui, sans raison valable, auront manqué un certain nombre de leçons, ne seront pas autorisés à passer les examens.

La classe entière est rendue responsable des dégâts commis, soit à l'immeuble, soit au matériel ou au mobilier scolaire.

Art. 16. Les moyens disciplinaires sont: 1. Le renvoi, pour une leçon, prononcé par le professeur dont la leçon a été troublée; — 2. le renvoi, pour un jour, prononcé par le doyen; — 2. la comparution devant le directeur; — 4. l'expulsion définitive, prononcée par le département, sur la proposition du Directeur.

Ces pénalités seront notifiées par écrit aux parents, répondant ou patron de l'élève.

VI. Travaux des élèves.

Art. 17. Les travaux des élèves sont contrôlés d'une manière régulière par les professeurs.

Chaque mois et pour chacune des branches d'étude, les élèves sont astreints à des épreuves orales et écrites qui sont appréciées par les chiffres suivants: 6 = très bien; — 5 = bien; — 4 = suffisant; — 3 = insuffisant; — 2 = mauvais; — 1 = très mauvais; — 0 = nul.

Art. 18. Les élèves reçoivent, au commencement de chaque mois, un carnet contenant les notes de travail obtenues dans le mois écoulé et les observations auxquelles leur travail ou leur conduite ont donné lieu. Les heures d'absence seront spécifiées dans le carnet.

Le carnet est signé par les parents ou le répondant si l'élève est mineur, par l'élève lui-même s'il est majeur.

Art. 19. A la fin de chaque semestre, les élèves reçoivent un bulletin semestriel qui donne une note générale sur chaque branche d'enseignement. Dans la détermination de cette note, la moyenne des chiffres attribués aux épreuves mensuelles intervient pour deux tiers et le chiffre obtenu aux examens pour un tiers.

Ce bulletin porte aussi une appréciation de la conduite.

Art. 20. Tout élève dont le bulletin semestriel indique des résultats insuffisants dans deux ou plusieurs branches, perd la qualité d'élève régulier. Il peut cependant la regagner au courant du semestre suivant en subissant avec succès un examen complémentaire sur les branches faibles.

En cas d'insuccès, il doit refaire le semestre.

Est considéré comme insuffisant tout chiffre inférieur à $3^1/_2$ sur 6.

VII. Dispositions financières.

Art. 21. L'enseignement est gratuit pour les élèves réguliers suisses. Les étrangers paient un droit d'inscription de 50 francs par semestre. Ce droit est réduit à 25 francs pour les étrangers nés dans le canton ou ceux dont les parents y sont domiciliés depuis dix ans au moins.

Les externes paient 2 francs par semestre pour une heure de cours par semaine. Il est exigé des élèves une finance de 10 francs par semestre pour l'usage des objets et appareils mis à leur disposition par l'Ecole.

VIII. Diplôme.

Art. 22. Il est délivré un diplôme aux élèves qui, ayant terminé les cours de l'une ou l'autre section, ont subi un examen constatant qu'ils sont capables d'exercer leur profession.

Un règlement spécial détermine les conditions de cet examen.

IX. Sortie.

Art. 23. Tout élève quittant le Technicum avant la fin de ses études doit l'annoncer par écrit au Directeur.

Il a droit à un certificat reproduisant les notes obtenues pendant les semestres qu'il a suivis. Il peut, en tout temps, reprendre ses études au point où il les a abandonnées.

27. 14. **Règlement sur le fonctionnement de la Commission du Technicum de Genève.** (Du 7 février 1902.)

Art. 1er. La Commission du Technicnm est chargée de donner son préavis sur toutes les questions générales intéressant la marche de cet établissement, notamment sur les règlements, les programmes, les moyens et méthodes d'enseignement, le mode et le champ des examens.

Ce préavis n'est obligatoire ni pour le Conseil d'Etat, ni pour le Département de l'Instruction publique.

Art. 2. Les membres de la Commission ont le droit d'assister à toutes les leçons. Ils font partie des jurys d'examen.

Art. 3. La Commission du Technicum est présidée par le Conseiller d'Etat chargée du Département de l'Instruction publique ou, à son défaut, par le Directeur du l'Enseignement professionnel, elle se réunit régulièrement tous les deux mois et en outre chaque fois que le Département le juge nécessaire ou que trois membres de la Commission en font la demande.

Les doyens de deux sections assistent aux séances avec voix consultative. Ils remplissent à tour de rôle les fonctions de Secrétaire.

---

28. 15. **Règlement des cours destinés à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université de Genève.** (Du 20 décembre 1902.)

Le Conseil d'Etat, vu la loi du 3 novembre 1900 créant un enseignement complémentaire destiné à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université; vu la lettre de M. le Recteur de l'Université, en date du 13 décembre 1902; vu le préavis de la Commission scolaire; sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

Arrête:

D'approuver, à titre provisoire, le Règlement des Cours destinés à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université.

Le présent règlement entrera immédiatement en vigueur.

Le texte complet de ce règlement restera annexé au présent arrêté.

Règlement.

Art. 1er. Sont admises comme élèves régulières des Cours complémentaires de 1er année, les élèves qui sont sorties régulièrement de la 3me classe de l'Ecole secondaire et les personnes qui subissent avec succès un examen d'admission en 2me classe. Pour être admise à suivre régulièrement la 2me et la 3me année complémentaire, il faut avoir subi avec succès les examens de sortie de la classe précédente (art. 2). Pour suivre régulièrement l'enseignement de la 3me année, il faut avoir obtenu le diplôme de capacité ou des titres jugés équivalents par le Directeur de l'Ecole.

Art. 2. Les élèves des cours complémentaires subissent des examens annuels et un examen de fin d'études. Ces examens sont distincts des examens semestriels de l'Ecole secondaire.

Art. 3. Il y a deux sessions d'examens annuels et de fin d'études, l'une au commencement, l'autre à la fin de l'année scolaire. Les élèves qui ont échoué totalement ou partiellement à la première session ont la faculté de se présenter à la seconde session. A chaque session peuvent avoir lieu des examens d'admission.

Art. 4. Les examens annuels roulent sur le programme parcouru pendant l'année pour chacun des cours complémentaires. Ils ont lieu devant un Jury spécial composé de professeurs des cours complémentaires ou de personnes désignées par le Département. Il n'y a pas d'examen annuels de 3me année.

Art. 5. Est admise à se présenter à l'examen de fin d'études toute personne munie du diplôme de capacité de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes filles ou d'un diplôme jugé équivalent par le Bureau de l'Université.

Art. 6. L'examen de fin d'études roule sur l'ensemble du programme des trois années des cours complémentaires. L'examen comprend des épreuves écrites et des épreuves orales. Les élèves régulières sont dispensées d'un certain nombre d'épreuves. (Pour ces dispenses, voir le programme détaillé des examens.)

Art. 7. L'examen de fin d'études est soumis à l'appréciation d'un Jury composé de professeurs des cours complémentaires, de professeurs de l'Université désignés par celle-ci et de personnes désignées par le Département.

Art. 8. La procédure d'examen, pour autant qu'elle n'est pas réglée par les articles précédents, et l'appréciation des épreuves, sont soumises aux prescriptions du règlement de maturité du Gymnase.

Art. 9. Toute personne dûment autorisée par l'Université pourra subir une partie des examens de fin d'études aux conditions énumérées dans les art. 6 et 8. Le résultat de ces épreuves partielles sera communiqué à l'Université.

---

29. 16. **Règlement disciplinaire du Collège de Genève.** (1902.)

Art. 1er. Aucun élève n'est accepté au Collège, s'il n'a pas à Genève des parents ou, à défaut, un fondé du pouvoir de ceux-ci, agréé par le Directeur et responsable envers les autorités scolaires.

Art. 2. Les élèves doivent se présenter dans une tenue convenable et se comporter d'une manière respectueuse envers les maîtres.

Art. 3. Un coup de cloche annonce le commencement et la fin des leçons.

Art. 4. Les élèves ont à se pourvoir de tout ce dont ils ont besoin pour écrire, des livres d'étude prescrits par le programme, ainsi que des fournitures indiquées par les maîtres.

Art. 5. Les élèves sont tenus de préparer avec soin les devoirs que chaque maître donne à faire à domicile. Au cas où ils en seraient empêchés, ils doivent présenter au maître, au commencement de la leçon, une excuse écrite et motivée, signée par les parents ou par leurs fondés de pouvoir.

Art. 6. La fréquentation régulière des cours est obligatoire de la part des élèves. Les arrivées tardives et les absences doivent être justifiées par une déclaration écrite, et signée par les parents ou leurs fondés de pouvoir.

Dès qu'une absence dépasse deux jours, les parents doivent aviser le maître de classe en indiquant le motif de l'absence.

Le maître reste juge de la valeur des motifs de toute excuse qui lui est présentée, aussi bien pour un travail non fait que pour une absence.

Art. 7. Les élèves sont tenus de respecter les locaux et le matériel du Collège. En cas de dégâts, les frais de réparation sont mis à la charge des auteurs, indépendamment des peines disciplinaires.

Art. 8. La surveillance des élèves au point de vue disciplinaire appartient au personnel enseignant, aux doyens et au Directeur qui veillent en particulier au maintien de l'ordre dans la cour, conjointement avec l'huissier.

Art. 9. Au dehors du Collège, les élèves doivent respect et obéissance à leur maîtres. L'autorité de chaque maître s'étend, à l'égard de la discipline extérieure, non seulement sur ses propres élèves, mais sur tous les jeunes gens du Collège indistinctement.

Il est interdit aux élèves de fumer dans la cour ou aux abords du Collège et de lancer des pierres ou autres projectiles. Il leur est également interdit d'avoir sur eux une arme quelconque.

Art. 10. Les élèves dont la conduite au dehors du Collège serait répréhensible seront l'objet de peines disciplinaires qui pourront aller jusqu'à l'expulsion.

Art. 11. Les sociétés d'élèves analogues aux sociétés d'étudiants sont interdites au Collège.

Toutefois avec l'autorisation toujours révocable et sous la surveillance du Directeur, les élèves des deux classes supérieures ont la faculté de former entre eux des sociétés, qui ne pourront recevoir aucun membre étranger au Collège.

Sauf autorisation du Directeur, il est interdit aux membres de ces sociétés de porter des insignes et de participer à des manifestations universitaires.

Art. 12. Les infractions à la discipline, les devoirs mal faits, les absences sans motif valable peuvent entraîner les peines suivantes, selon la gravité des cas ou les récidives: *a.* La réprimande inscrite au registre de classe; *b.* Le renvoi de la leçon; *c.* Le renvoi pour un jour prononcé par le maître ordinaire; *d.* L'expulsion, par le doyen, de toutes les leçons. Cette expulsion peut s'étendre à une semaine.

En outre la censure peut être prononcée devant le Conseil du Collège par le Directeur.

Art. 13. Le Directeur, le maître ordinaire et les parents doivent être immédiatement informés de tout renvoi.

L'élève renvoyé ne peut rentrer en classe qu'en présentant la carte de renvoi signée par les parents et par le doyen.

Art. 14. Le Directeur peut, pour des motifs graves, et après avoir pris l'avis du Conseil du Collège, ou de la Conférence des maîtres, ajourner les examens d'un élève jusqu'à la rentrée des classes. L'élève dont les examens ont été ajournés pour cause d'indiscipline ne peut les refaire en cas d'insuccès.

Art. 15. En cas d'actes d'indiscipline répétés ou de fautes d'une gravité exceptionnelle, l'élève peut être exclu des leçons pour un temps plus ou moins long ou expulsé définitivement par le Directeur ou le Conseil du Collège.

Les renvois d'une durée dépassant quinze jours, ainsi que l'expulsion, sont soumis à l'approbation du Département.

Art. 16. Les élèves qui quittent le Collège dans le cours de l'année scolaire doivent présenter au Directeur une déclaration signée par leurs parents. Ceux qui ne se conformeront pas à cette prescription ne seront pas admis dans la suite à réclamer un certificat quelconque.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

30. 1. **Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramts des Kantons Zürich.** (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Vom 27. März 1902.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und von Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der Hochschule und zwar innerhalb der philosophischen Fakultät gesorgt.

Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrate besonders geordnet (§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern).

§ 2. Zur Überwachung des Studiums der Kandidaten ernennt der Erziehungsrat eine Dreierkommission, bestehend aus einem Abgeordneten des Erziehungsrates, einem Vertreter der I. und einem Vertreter der II. Sektion der philosophischen Fakultät; der Kommission liegt im besondern ob, dafür zu sorgen,

daß die für die Kandidaten erforderlichen Vorlesungen und Kurse eingerichtet werden.

§ 3. Das Studium umfaßt: *a.* die im Studienplan und im § 9 A des Prüfungsreglements erwähnten obligatorischen Fächer; — *b.* ein vom Studierenden nach § 9 B des Prüfungsreglements frei zu wählendes Spezialfach; — *c.* allfällige weitere fakultative Fächer.

II. Studienplan.

§ 4. Das Studium richtet sich, soweit möglich, nach folgendem Stundenplan:

Erstes Semester.	
Psychologie	2—3 Stunden
Deutsche Sprache: Literaturgeschichte	2 „
Mittelhochdeutsche Übungen	2 „
Stilistische Übungen	1 Stunde
Französische Sprache: Literaturgeschichte und Lektüre	3 Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2 „
Mathematik: Elemente der algebraischen Analysis	2 „
Naturwissenschaften: Biologisches Praktikum	2 „
Turnen	1 Stunde
Spezialfach	7—10 Stunden
Total	24—28 Stunden
Zweites Semester.	
Psychologie	2—3 Stunden
Deutsche Sprache: Literaturgeschichte	2 „
Grammatik	2 „
Stilistische Übungen	1 Stunde
Französische Sprache: Literaturgeschichte und Lektüre	3 Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2 „
Geschichte: Vortragsübungen in neuerer allgemeiner Geschichte	2 „
Mathematik: Analytische Geometrie	2 „
Naturwissenschaften: Chemisches Praktikum	2 „
Turnen	1 Stunde
Spezialfach	7—10 Stunden
Total	26—30 Stunden
Drittes Semester.	
Pädagogik: Allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik	2 Stunden
Methodik	2 „
Deutsch: Literaturgeschichte	2 „
Grammatik	2 „
Stilistische Übungen	1 Stunde
Deutsch-pädagogische Übungen	1 „
Französisch: Literatur und Lektüre	2 Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2 „
Geschichte: Vortragsübungen in neuerer Geschichte	2 „
Mathematik: Politische Arithmetik	2 „
Naturwissenschaften: Physikalisches Praktikum	2 „
Turnen	1 Stunde
Spezialfach	7—10 Stunden
Total	29—32 Stunden

Viertes Semester.

Pädagogik: Methodik und Probelektion	6	Stunden
Deutsch: Literaturgeschichte	2	„
Grammatische Übungen	1	Stunde
Französisch: Literatur und Lektüre	3	Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2	„
Naturwissenschaften: Physikalisches Praktikum .	2	„
Spezialfach	7—10	„
Total	23—26	Stunden

III. Besondere Bestimmungen.

§ 5. Die Vorlesungen über deutsche Literaturgeschichte erstrecken sich auf das 18. und 19. Jahrhundert. Die Vorlesungen über deutsche Grammatik beschränken sich auf ausgewählte Partien der neuhochdeutschen Grammatik mit einer den Vorkenntnissen der Kandidaten entsprechenden historischen Begründung. In jedem der drei ersten Semester ist mindestens ein Aufsatz zu liefern. Die Aufsätze werden bei der Prüfung vorgelegt.

§ 6. Der Unterricht in französischer Literaturgeschichte umfaßt die Hauptmomente von der Zeit der Klassiker bis zur Gegenwart. Literaturgeschichte, Lektüre und Interpretation stehen in engem Zusammenhang miteinander. Dem korrekten mündlichen Ausdrucke ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In jedem Semester sind zwei französische Aufsätze zu liefern. Die Aufsätze werden bei der Prüfung vorgelegt. — Die Kandidaten haben wenigstens vier Monate im französischen Sprachgebiete ihrer sprachlichen Ausbildung obzuliegen. Die Erziehungsdirektion geht ihnen bei der Auswahl des Studienortes an die Hand.

§ 7. Mit den Vorlesungen über Mathematik sind praktische Übungen zu verbinden.

§ 8. Wer eines der obligatorischen Fächer: Pädagogik, Deutsch oder Französisch als Spezialfach wählt, hat eines der unter § 9 B d—n des Prüfungsreglements erwähnten Fächer als obligatorisches Fach in 4—5 wöchentlichen Vorlesungen zu besuchen.

§ 9. Wer Mathematik als Spezialfach wählt, ist vom Besuche der mathematischen Kurse mit Ausnahme der politischen Arithmetik befreit.

§ 10. Im physikalischen Praktikum sind die Schulexperimente besonders zu berücksichtigen.

§ 11. Das biologische Praktikum besteht aus drei Kursen: *a.* zootomisch-mikroskopisches Praktikum; — *b.* botanisch-systematisches Praktikum; — *c.* botanisch-physiologisches Praktikum.

Der Kandidat kann aus diesen drei Kursen einen wählen.

§ 12. Wer Physik, Chemie, Botanik oder Zoologie als Spezialfach wählt, ist vom Besuche des entsprechenden obligatorischen Praktikums befreit.

§ 13. Solchen Kandidaten, die sich im Freihandzeichnen (Modellieren, Malen) oder in der Musik weiter bilden wollen, wird die Erziehungsdirektion an der Kunstgewerbeschule bezw. an der Musikschule Zürich Gelegenheit hierzu verschaffen.

§ 14. Diese Studienordnung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1902 in Kraft und dient den Kandidaten für das Sekundarlehramt als freie Wegleitung.

---

31. 2. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer. (§§ 2—4 des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Vom 14. April 1902.)

Erster Abschnitt. — *Anordnung und Einleitung von Prüfungen.*

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden alljährlich durch den Erziehungsrat

auf Schluß des Wintersemesters angeordnet und mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn durch die Kanzlei des Erziehungswesens öffentlich angekündigt.

§ 2. Der Anmeldung zur Sekundarlehrerprüfung sind Ausweise beizulegen:

a. über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen (siehe Reglement betreffend die Prüfungen für Primarlehrer);

b. über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;

c. über zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrate einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Kandidat das entsprechende Alter besitzt. In diesem Falle ist ein besonderes Gesuch um vorläufige Zulassung zur Prüfung einzureichen, und es soll die Patentierung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 3. Der Erziehungsrat bezeichnet eine Gesamtprüfungskommission. Für jedes Fach haben wenigstens zwei Mitglieder als besondere Sektion die betreffende Prüfung abzunehmen.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden auf den Vorschlag der Sektion von der Erziehungsdirektion bestimmt.

§ 4. Die Direktion des Erziehungswesens oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter übernimmt jeweilen die Organisation, sowie die allgemeine Aufsicht über die Prüfungen und leitet die Schlußberatungen der Prüfungskommission.

Das Aktuariat der Prüfungsbehörde wird vom Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt.

§ 5. Für jedes Fach sollen auf den einzelnen Kandidaten in der Sekundarlehrerprüfung 25, in der Fachlehrerprüfung 50 Minuten Prüfungszeit fallen.

§ 6. Als Beitrag an die Prüfungskosten haben die Kandidaten für die Sekundarlehrerprüfung folgende Gebühren zu entrichten: Kantonsangehörige 10 Franken, Kantonsfremde 20 Franken.

Für die Fachlehrerprüfung ist vom Kantonsangehörigen eine Gebühr von 10 Franken, von Kantonsfremden von 15 Franken per Fach zu entrichten.

Für die Nachprüfung in einem einzelnen Fach wird die Hälfte dieser Gebühren berechnet.

§ 7. Es können auch außerordentliche Patentprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer vom Erziehungsrat bewilligt werden. Hierbei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden, sofern die außerordentliche Prüfung nicht durch Vikariatsdienste veranlaßt worden ist.

§ 8. Die Fähigkeitsprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer sind öffentlich.

Zweiter Abschnitt. — *Umfang der Studien und Prüfungen.*

§ 9. Die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer umfaßt nachfolgende Fächer:

A. *Obligatorische Fächer:*

a. Pädagogik und Methodik; — *b.* deutsche Sprache; — *c.* französische Sprache; — *d.* Mathematik; — *e.* historische Übungen (Ausweis); — *f.* naturwissenschaftliches Praktikum (Ausweis); — *g.* Turnen (Ausweis).

B. *Je eines der nachstehenden Fächer als freigewähltes Spezialfach:*

a. Pädagogik; — *b.* deutsche Sprache; *c.* französische Sprache; — *d.* Englische oder italienische oder lateinische Sprache; — *e.* Geschichte; — *f.* Mathematik; — *g.* Physik; — *h.* Chemie; — *i.* Mineralogie und Geologie; — *k.* Geographie; — *l.* Botanik; — *m.* Zoologie; — *n.* Anatomie und Physiologie des Menschen.

Für diejenigen Kandidaten, welche Pädagogik, deutsche oder französische Sprache als Spezialfach wählen, tritt ein anderes der unter *d*—*n* genannten Fächer als obligatorisches Fach ein.

C. Fakultative Fächer:

a. Zeichnen; — *b.* Musik.

§ 10. Die Prüfung in den einzelnen Fächern erstreckt sich auf nachfolgende Fachgebiete, beziehungsweise Ausweise über den Besuch bezüglicher Übungen:

A. *Obligatorische Fächer.* — 1. Pädagogik und Methodik.

a. Psychologie; — *b.* Ausweis über den Besuch von Vorlesungen über allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik; — *c.* Methodik des Sekundarschulunterrichts; — *d.* Probelektion.

2. Deutsche Sprache.

a. Grammatik: Ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung; — *b.* Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke; — *c.* Aufsatz; — *d.* Ausweis über den Besuch von mittelhochdeutschen Übungen. — *e.* Ausweis über den Besuch von stilistischen und deutschpädagogischen Übungen.

Die während der Studienzeit verfaßten deutschen Aufsätze sind vorzulegen.

3. Französische Sprache.

a. Phonetik und Grammatik; — *b.* Literaturgeschichte, beginnend mit der klassischen Zeit; eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke; — *c.* Aufsatz; — *d.* Ausweis über einen wenigstens viermonatlichen Aufenthalt in einem französischen Sprachgebiete.

Die während der Studienzeit verfaßten französischen Aufsätze sind vorzulegen.

4. Mathematik.

Nach freier Wahl eines der nachfolgenden Fächer: *a.* Politische Arithmetik; — *b.* Elemente der algebraischen Analysis; — *c.* Analytische Geometrie.

Die während der Studienzeit gelösten Aufgaben sind vorzulegen.

5. Geschichte.

Ausweis über den Besuch von Vortragsübungen in neuerer allgemeiner und Schweizergeschichte.

6. Naturwissenschaften.

Ausweis über den Besuch: *a.* des biologischen Praktikums; — *b.* des chemischen Praktikums; — *c.* des physikalischen Praktikums.

7. Turnen.

Ausweis über den Besuch der Übungen des Lehrerturnvereins Zürich während drei Semestern.

B. *Spezialfächer.* — 1. Pädagogik.

a. Psychologie (mit gesteigerten Anforderungen); — *b.* allgemeine Pädagogik; — *c.* Geschichte der Pädagogik; — *d.* eine weitere philosophische Disziplin nach freier Wahl.

2. Deutsche Sprache.

a. Grammatik mit gesteigerten Anforderungen; — *b.* Lesen, Übersetzen und grammatische Erklärung eines mittelhochdeutschen Schriftstellers; — *c.* Literaturgeschichte (im ganzen Umfang).

3. Französische Sprache.

a. Phonetik. Grammatik mit historischer Begründung; — *b.* Lesen, Übersetzen und grammatische Erklärung eines Schriftstellers vom 15. Jahrhundert an; — *c.* Literaturgeschichte (im ganzen Umfang).

4. Englische Sprache (wie bei A 3).

5. Italienische Sprache (wie bei A 3).

6. Lateinische Sprache.

a. Übersetzen und grammatisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero; — *b.* Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil, Horaz; — *c.* Schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.

7. Geschichte.

a. Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart; — *b.* Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

8. Mathematik.

a. Algebraische Analysis und Differenzial- und Integralrechnung; — *b.* analytische Geometrie; *c.* deskriptive Geometrie.

9. Physik.

a. Mechanik (inklus. Akustik) und Wärmelehre; — *b.* Optik und Elektrizität; — *c.* physikalische Übungen.

10. Chemie.

a. Unorganische Chemie; — *b.* organische Chemie; — *c.* chemische Übungen.

11. Mineralogie und Geologie.

a. Mineralogie; — *b.* Geologie.

12. Geographie.

a. Mathematische und physikalische Geographie; — *b.* Staaten- und Völkerkunde.

13. Botanik.

a. Allgemeine Botanik; — *b.* spezielle Botanik.

14. Zoologie.

a. Allgemeine Zoologie und zootomische Übungen; — *b.* spezielle Zoologie.

15. Anatomie und Physiologie des Menschen.

a. Anatomie; — Physiologie; — Hygieine.

C. *Fakultative Fächer.* — 1. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen, Modellieren, Malen; — *b.* Technisches Zeichnen.

2. Musik.

a. Theorie; — *b.* Gesang und Instrumentalmusik.

§ 11. Der Examinand hat in Klausur anzufertigen:

a. einen deutschen Aufsatz; — *b.* einen französischen Aufsatz; — *c.* eine Arbeit im Spezialfach.

Im weitern haben sämtliche Examinanden eine freie Arbeit kürzern Umfangs aus dem Gebiete des gewählten Spezialfaches vorzulegen; das Thema ist dem Examinanden am Anfang des dritten Semesters zu geben; die Arbeit selbst ist zwei Monate vor der Prüfung an die Erziehungsdirektion abzuliefern.

§ 12. Die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe umfaßt mindestens zwei Fächer nach Auswahl der Kandidaten, überdies Methodik dieser Fächer und eine Probelektion in einem derselben.

Der Anmeldung sind beizulegen: *a.* der Ausweis über majorennes Alter; — *b.* Ausweise über den Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule; — *c.* eine freie Arbeit in jedem Fache; *d.* Zeugnisse über ein

zweijähriges akademisches Studium in den betreffenden Fächern, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Lande für ein Studiensemester angerechnet wird; in keinem Falle darf aber das akademische Studium dadurch auf weniger als zwei Semester beschränkt werden.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im einzelnen Fall der Erziehungsrat.

Ein Patent ist nur dann zu erteilen, wenn der Kandidat in den betreffenden Fächern im Durchschnitt mindestens die zweitbeste Note erhalten hat.

§ 13. Wer in der Sekundarschule Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erteilen will, hat einen Ausweis über seine Befähigung zu leisten. Der Erziehungsrat entscheidet, ob derselbe genügt.

Dritter Abschnitt. — *Feststellung der Prüfungsergebnisse.*

§ 14. Die Prüfungskommission erteilt dem Examinanden für jede Fachabteilung (§ 10) die entsprechende Fähigkeitsnote.

§ 15. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse werden die ganzen und halben Zahlen von 6—1 in Anwendung gebracht, wobei 6 „sehr gut", 5 „gut", 4 „ziemlich gut", 3 „mittelmäßig", 2 „schwach", 1 „sehr schwach" bedeutet.

Der Grad $3^1/_2$ („genügend") entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

§ 16. Nach vollendeter Prüfung werden die von den Sektionen erteilten Noten der Gesamtkommission vorgelegt.

Diejenigen Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem obligatorischen Fache oder im Spezialfache nicht den Grad $3^1/_2$ erreicht hat, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung frühestens nach Jahresfrist zu wiederholen. Der Erziehungsrat kann die Wiederholung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen der Kandidat wenigstens die Durchschnittsnote $4^1/_2$ erreicht hat.

Eine zweite Wiederholung kann vom Erziehungsrat nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 17. Die aus den Beratungen der Gesamtkommission sich ergebenden Prüfungsnoten und Anträge werden dem Erziehungsrat übermittelt, welchem der letzte Entscheid, sowie die Erklärung der Wahlfähigkeit zusteht.

§ 18. Das Wählbarkeitszeugnis enthält:

1. Das Examenzeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.
2. Das Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen, deren Besuch nachzuweisen ist.

§ 19. Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft; es ersetzt dasjenige vom 24. Mai 1890 und ist für diejenigen Kandidaten des Sekundarlehramtes, welche vom Beginn des Sommersemesters 1902 an ihre Studien beginnen, verbindlich, während auf die Kandidaten, welche z. Z. sich auf die Sekundarlehrerprüfung vorbereiten, die Bestimmungen des bisherigen Reglementes Anwendung finden.

---

32. s. **Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern des Kantons Zürich.** (Vom 25. März 1902.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höhern Lehramts in den philologisch-historischen Fächern wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptabteilungen: 1. Altklassische Philologie; — 2. Geschichte mit Geographie als Hülfsfach; — 3. Germanische und romanische Sprachen.

Über die Zulässigkeit einer andern Kombination (§ 34) der genannten Fächer entscheidet die Prüfungskommission (§ 5).

§ 3. Die Diplomprüfung kann, abgesehen von derjenigen in altklassischer Philologie, auf Wunsch des Kandidaten in eine propädeutische und eine Schlußprüfung geteilt werden.

§ 4. Diejenigen Kandidaten, welche die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, in dem unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte an Anstalten, die auf der Stufe der Zürcher Kantonsschule stehen, ausgesprochen ist.

II. Die Prüfungskommission.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche mit Rücksicht auf die zu vertretenden Hauptabteilungen (§ 2) von dem Erziehungsrate je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, nötigenfalls durch Zuziehung von Fachmännern sich zu ergänzen.

III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, muß in der Regel für die propädeutische Prüfung vier, für die Schlußprüfung acht Semester Universitätsstudien aufzuweisen haben. Ausnahmen von dieser Regel können von der Prüfungskommission in besondern Fällen bewilligt werden. Der Kandidat hat ferner ein Zeugnis darüber beizubringen, daß er sich während wenigstens eines Semesters an den von den Seminarleitern veranstalteten Lehrübungen aktiv beteiligt und daß er ein Kolleg über Psychologie gehört habe.

§ 8. Diejenigen Kandidaten, welche im Kanton Zürich verbürgert sind und wenigstens zwei Semester an der hiesigen Hochschule studiert haben, bezahlen nachfolgende Prüfungsgebühren: bei einer Hausarbeit 30 Franken, bei zwei Hausarbeiten 50 Franken; diese Gebühren sind der Erziehungskanzlei zu Handen der Staatskasse zu entrichten.

Alle übrigen Kandidaten bezahlen die gesamten Prüfungskosten.

§ 9. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten der Prüfungskommission; der Kandidat hat bei der Anmeldung zu erklären, in welcher Hauptabteilung (§ 2), und in welchen weitern Fächern er geprüft zu werden wünscht.

§ 10. Der Anmeldung ist außer den Zeugnissen, welche zum Nachweise der in §§ 7 und 8 geforderten Vorbedingungen notwendig sind, ein Lebensabriß (curriculum vitæ) beizufügen, in welchem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die propädeutische Prüfung ist ausschließlich mündlich; die Schlußprüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

§ 12. Die schriftliche Prüfung besteht einerseits in der eingehenden Bearbeitung einschlägiger Stoffe unter Benutzung aller dem Kandidaten zugänglichen Hülfsmittel (Hausarbeiten), anderseits in kürzern Klausurarbeiten.

§ 13. Mit der Eingabe der Arbeiten an das Präsidium der Kommission erklärt der Examinand zugleich, daß er der selbständige Verfasser derselben nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt diese, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser der Arbeit ist, so ist derselbe sofort zurückzuweisen und kann in diesem Falle erst nach Verfluß von zwei Jahren beim Erziehungsrate um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen, welcher nach Anhörung der Prüfungskommission über die Zulassung entscheidet.

§ 14. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

§ 15. Diejenigen Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht genügend erfunden worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zum Examen melden.

§ 16. Kandidaten, welche an der Zürcher Hochschule den Doktorgrad erworben haben, kann die Prüfung von der Prüfungskommission teilweise erlassen werden, ebenso denjenigen Kandidaten, die sich in einem der Seminarien durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 17. An der Schlußberatung über den Ausfall der Prüfung nehmen auch die eventuell beigezogenen Fachmänner (§ 6) teil.

§ 18. Die Resultate der Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Fach nicht wenigstens die Durchschnittsnote 3 erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über diejenigen Fächer, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der propädeutischen Prüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt, ein Diplom mit der Gesamtnote 3 wird nicht erteilt.

§ 19. Diejenigen Kandidaten, welche kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch kann ihnen alsdann von der Kommission ein Teil der Prüfung, namentlich was die Hausarbeiten anbelangt, erlassen werden.

V. Besondere Bestimmungen für die drei Hauptabteilungen.

A. Altklassische Philologie.

§ 20. Das der Anmeldung beizufügende curriculum vitæ (§ 10) muß in lateinischer Sprache abgefaßt sein.

§ 21. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern: erstens zwei Hausarbeiten:

a. die eine, welche in deutscher Sprache abzufassen ist, besteht in einer Untersuchung, welche auf selbständiger Quellenforschung beruht und die nötige Bekanntschaft mit der einschlagenden Literatur bekundet;

b. die andere, welche in lateinischer Sprache abzufassen ist, besteht in der kritisch-exegetischen Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller;

zweitens folgende Klausurarbeiten:

a. Verdeutschung und schulmäßige Auslegung eines Stückes aus einem gewöhnlichen Schulschriftsteller, und zwar aus einem griechischen, wenn in der lateinischen Hausarbeit ein lateinischer, aus einem lateinischen, wenn darin ein griechischer Schriftsteller behandelt worden ist. Der Kandidat erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hülfsmittel. Zeit: 4 Stunden;

b. ein deutsch diktiertes Extemporale, das sofort lateinisch nachzuschreiben ist, und ein griechisches Exerzitium. Zeit: je 1 Stunde.

§ 22. Zur mündlichen Prüfung gehören:

a. Übersetzung aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über Grammatik, Sprach- und Literaturgeschichte, Staats- und Rechtsaltertümer. Zeit: je 1 Stunde;

b. Befragung über alte Geschichte und Geographie, wobei der Kandidat sich darüber auszuweisen hat, daß er die Quellen und die moderne Behandlung der alten Geschichte kenne. Zeit: $^1/_2$ Stunde;

c. drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

B. Geschichte (mit Geographie als Hülfsfach).

§ 23. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriß hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sichern Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

§ 24. Propädeutische Prüfung.

a. Alte Geschichte (inkl. Kunstgeschichte) und Geographie. Zeit: $^3/_4$ Stunden;

b. Übersetzung eines Stückes aus einem antiken und aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber. Zeit: je $^1/_4$ Stunde.

Schlußprüfung.

§ 25. Der Kandidat hat zu liefern: 1. zwei Hausarbeiten:

a. das Thema der einen wird von der Prüfungskommission, eventuell nach der eigenen Wahl des Kandidaten, bestimmt. Die Arbeit besteht in der kritischen Untersuchung und zusammenhängenden Darstellung eines dunkeln oder streitigen Punktes der Geschichte unmittelbar aus den Quellen und mit Bezugnahme auf die etwa schon vorhandenen Bearbeitungen;

b. die andere Hausarbeit besteht in der auf die Bedürfnisse der Schule beziehungsweise einer Abteilung derselben berechneten Darstellung eines größern Abschnittes aus der Weltgeschichte, wobei zugleich die geographischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind; Kenntnis und zweckmäßige Benutzung wenigstens der bedeutendern Hülfsschriften wird hierbei verlangt;

2. folgende Klausurarbeiten:

a. Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem antiken,

b. Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber, beides in den von dem Kandidaten bezeichneten Sprachen. Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hülfsmittel;

c. kurze Darstellung der physischen Geographie eines Landes mit Rücksicht auf die schulmäßige Behandlung einer bestimmten Begebenheit aus der Weltgeschichte. Der Kandidat erhält dazu eine gute Terrainkarte des betreffenden Landes. Zeit: je 4 Stunden.

§ 26. Zur mündlichen Prüfung gehören:

a. Befragung über die ganze Weltgeschichte, zunächst über diejenigen Teile derselben, innerhalb deren die Themata der Hausarbeiten liegen, dann aber auch über alle andern Teile, wobei der Kandidat Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Quellen und den bedeutendsten Darstellungen, sowie Kenntnis der physischen und politischen Geographie einiger Hauptländer, welche in der Weltgeschichte eine bedeutende Rolle gespielt haben, zu bekunden hat. Zeit: 2 Stunden;

b. Verdeutschung eines Stückes: 1. aus einem antiken, 2. aus einem modernen Geschichtschreiber oder Quellenschriftsteller. Zeit: je $^1/_4$ Stunde;

c. drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Für diejenigen Kandidaten, welche die propädeutische Prüfung bestanden haben, fällt die Prüfung in alter Geschichte (inkl. Kunstgeschichte) und Geographie, sowie Verdeutschung der beiden Stücke weg. Zeit dieses Examens: $1^1/_2$ Stunden.

C. Germanische und romanische Sprachen.

§ 27. In Betracht kommen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch.

Der Kandidat muß des Lateinischen so weit mächtig sein, um einen leichten Schriftsteller lesen zu können.

§ 28. Wer sich zur Prüfung in dieser Abteilung meldet, hat dieselbe mindestens in zwei Sprachen zu bestehen, welche er in seiner Anmeldung ausdrücklich namhaft zu machen hat.

Propädeutische Prüfung.

§ 29. *a.* Deutsch: 1. Phonetik. Übersetzung eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes. Elemente der griechischen Grammatik. Zeit: $^3/_4$ Stunden. 1. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Zeit: $^1/_4$ Stunde;

b. Englisch: 1. Geschichte der neuern englischen Literatur. 2. Übersetzung eines leichtern angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes. Zeit: $^3/_4$ Stunden. 3. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Zeit: $^1/_4$ Stunde;

c. Französisch: 1. Phonetik. Geschichte der neuern französischen Literatur. Übersetzen eines leichten altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes. Zeit: $^3/_4$ Stunden. 2. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Zeit: $^1/_4$ Stunde;

d. Italienisch: 1. Phonetik. Geschichte der neuern italienischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altitalienischen Textes. Zeit: $^3/_4$ Stunden. 2. Lektüre wie *c* 2.

Schlußprüfung.

§ 30. Die Hausarbeiten bestehen für jedes der beiden Prüfungsfächer in einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfaßten Arbeit.

Ist die Hausarbeit in dem einen Fache eine literarhistorische, so muß sie im andern Fache eine sprachgeschichtliche sein.

Im Englischen, Französischen und Italienischen ist die Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten sind folgende:

a. Im Deutschen: 1. Sprachgeschichtliche Behandlung eines gotischen, mittel- oder neuhochdeutschen Textes. 2. Bearbeitung eines literarhistorischen Themas. Zeit: je 4 Stunden;

b. im Englischen: 1. Behandlung einer literar- oder sprachhistorischen Frage. Zeit: 4 Stunden. 2. Extemporale nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text. Zeit: 1 Stunde;

c. im Französischen: 1. Übersetzung und philologische Erklärung eines ältern Textes. Zeit: 4 Stunden. 2. Extemporale nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text. Zeit: 1 Stunde;

d. im Italienischen wie *c*.

§ 31. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

a. Im Deutschen: 1. Kenntnis der Haupterscheinungen aus der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur; 2. der Poetik und Metrik; 3. der Elemente der griechischen Grammatik. Zeit: 1 Stunde; 4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Zeit: $^1/_4$ Stunde; 5. drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Für diejenigen Kandidaten, die die propädeutische Prüfung gemacht haben, fallen die Forderungen unter 3 und 4 weg.

b. Im Englischen: I. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur; 2. der neuenglischen, sowie der Elemente der alt- und mittelenglischen Grammatik; 3. leichte und korrekte Handhabung der neuenglischen Sprache. Zeit: 1 Stunde; 4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Zeit: $^1/_4$ Stunde; 5. Probelektionen wie *a*. 5.

Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neuenglische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors bilden nicht mehr Prüfungsgegenstand.

c. Im Französischen: 1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur; 2. der neufranzösischen Grammatik und der Geschichte der französischen Schriftsprache; 3. leichte und korrekte Handhabung des Neufranzösischen. Zeit: 1 Stunde; 4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Zeit: $^1/_4$ Stunde; 5. Probelektionen wie *a.* 5.

Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neufranzösische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors bilden nicht mehr Prüfungsgegenstand.

d. Im Italienischen: 1. Kenntnis der literarischen Entwicklung Italiens u. s. w. analog *c.*

VI. Bestimmungen für die besondern Prüfungen.

§ 32. Für diejenigen Kandidaten, welche außer in einer Hauptabteilung auch noch in einem oder mehreren Fächern der andern beiden Hauptabteilungen geprüft zu werden wünschen, wird die Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle im Anschluß an die betreffenden, in §§ 11—31 enthaltenen Bestimmungen den Modus der besondern Prüfung festsetzen.

§ 33. Dasselbe gilt von solchen, welche außer in den obligatorischen Fächern der Hauptabteilungen auch noch in andern Fächern geprüft zu werden wünschen, wie z. B. in Sanskrit, Sprachvergleichung, Archiv- und Handschriftenkunde, Archäologie u. drgl.

§ 34. Für diejenigen Kandidaten, denen es gestattet wurde, auf Grund einer andern als der durch die drei Hauptabteilungen vorgesehenen Fächerkombination sich um ein Diplom zu bewerben (§ 2 al. 2), z. B. Lateinisch und Französisch, Geschichte und Deutsch, gelten die Forderungen, welche für die Fächer der drei Hauptabteilungen aufgestellt sind; doch soll

1. aus jedem der beiden Fächer nur eine Hausarbeit geliefert werde, wobei die in § 25 *b.* erwähnte Arbeit bei Kombinierungen eines Faches mit Geschichte wegfällt und bei Kombinierung mit Latein die Hausarbeit in lateinischer Sprache abzufassen ist;
2. bei Kombinierung mit Geschichte die in § 25 *c.* erwähnte Klausurarbeit von allen Kandidaten gemacht werden; von den beiden andern soll der Germanist eine Klausurarbeit nach freier Wahl liefern, während beide für alle andern Kandidaten wegfallen;
3. die Dauer des mündlichen Examens $2^1/_2$ Stunden nicht überschreiten.

§ 35. Durch gegenwärtiges Reglement, welches auf Anfang des Sommersemesters 1901 in Kraft tritt, wird dasjenige vom 30. Mai 1888 als aufgehoben erklärt.

---

33. 4. **Regulativ für die Prüfungen der Primarlehrer des Kantons St. Gallen.** (Vom Erziehungsrat erlassen den 29. Dezember 1902; vom Regierungsrat genehmigt den 9. Januar 1903.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, in Vollziehung der Art. 54 und 55 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, betreffend die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen; in Revision des Prüfungsregulativs vom 21. Oktober/10. November 1886, resp. 14./16. März 1894 und der Verordnung betreffend provisorische Patentierung der Primar- und Sekundarlehramtskandidaten vom 22./23. Dezember 1870

verordnet, was folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Prüfung der Primarlehrer ist eine zweimalige, indem eine erste zur Erlangung des provisorischen Patentes, eine zweite zwei Jahre später behufs definitiver Patentierung verlangt wird.

Die ordentlichen Patentprüfungen werden alljährlich vom Erziehungsrate angeordnet. In der Regel findet die Prüfung für das provisorische Patent in

der zweiten Hälfte März und ersten Hälfte April, die für das definitive Patent in der zweiten Hälfte April auf Mariaberg statt.

Tag und Ort der Prüfungen werden von der Erziehungskanzlei wenigstens vier Wochen vorher im „Amtlichen Schulblatt" ausgekündet.

In der Zwischenzeit können auf gestelltes Ansuchen außerordentliche Prüfungen nur aus zwingenden Gründen und auf Kosten der Examinanden veranstaltet werden.

Art. 2. Jeder, der sich der ordentlichen Prüfung zur Erlangung des provisorischen Patents zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens vierzehn Tage vor derselben schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und, insofern er nicht Abiturient des st. gallischen Lehrerseminars ist, kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und die genossene Vorbildung, sowie ein Leumundszeugnis beizufügen.

Auch für die Prüfung zur Erlangung des definitiven Patents haben die Anmeldungen wenigstens vierzehn Tage vor derselben zu erfolgen. Sie müssen von Ausweisen über praktischen Schuldienst, worunter wenigstens ein Visitationsbericht, begleitet sein.

Art. 3. Die Abnahme sowohl der ersten als der zweiten Prüfung kann von der Erziehungskommission verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, ungenügender Vorbildung, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen unbefriedigenden Prüfungserfolges, ebenso wegen unreifen Alters (weniger als 18, beziehungsweise 20 Jahre).

Bewerber um ein st. gallisches Lehrerpatent, die weder Kantonsbürger noch im Kanton niedergelassene Schweizerbürger sind, haben sich wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung anzumelden. Über ihre Zulassung zur Prüfung wird der Erziehungsrat nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses entscheiden.

Art. 4. Der Erziehungsrat nimmt an der Prüfung in der Weise teil, daß zur Leitung jeder Sektion, in welche die Examinanden geteilt werden, wenigstens ein Mitglied anwesend ist.

Der Präsident des Erziehungsrates setzt auf Vorschlag der examinierenden Seminarlehrer das Programm der Prüfung fest und trifft überhaupt alle nötigen Anordnungen.

II. Besondere Bestimmungen.

Art. 5. Jede der beiden Prüfungen (Art. 1) zerfällt in eine theoretische und eine praktische und erstreckt sich über die in Art. 6 und 7 ihr besonders zugewiesenen Gebiete.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Übungsschule oder einer andern mehrklassigen Primarschule und in Probeleistungen in den Kunstfächern. In beiden Prüfungen unterrichten die Examinanden auf derjenigen Schulstufe, auf der sie sich vorher ausschließlich oder vorherrschend betätigen.

Die theoretische Prüfung ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche. Erstere findet in Klausur, letztere öffentlich statt.

Die schriftliche Prüfung für das provisorische Patent besteht in der Ausarbeitung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von Aufgaben aus folgenden Fächern: Päoagogik, Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturlehre.

Die schriftliche Prüfung für das definitive Patent besteht in der Ausarbeitung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von mathematischen Aufgaben.

Die schriftlichen Arbeiten in der Prüfung für das definitive Patent gelten zugleich als kalligraphische Probeleistung.

In der schriftlichen Prüfung dürfen nur die Logarithmentabellen benützt werden; der Gebrauch anderer Hülfsmittel ist untersagt.

Art. 6. Bei der Prüfung für das provisorische Patent werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a. Religion.

Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments.

b. Pädagogik.

1. Psychologie mit besonderer Berücksichtigung der für die Erziehung grundlegenden Kapitel und unter möglichster Bezugnahme auf die Praxis der Volksschule.

2. Allgemeine Pädagogik. Das Wesen der Erziehung; das Ziel des Unterrichts; die pädagogische Bedeutung der Unterrichtsfächer: die formalen Stufen des Unterrichts; die Ziele der Regierung und der Zucht und ihre Maßregeln.

c. Deutsche Sprache.

Sichere und gewandte Erklärung von Lesestücken. Orthoepie und Orthographie. Wort- und Satzlehre. Stilistik und Poetik.

d. Mathematik.

1. Arithmetik. Die vier ersten Operationen mit positiven und negativen Zahlen, mit einfachen und zusammengesetzten Buchstabengrößen. Die Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen. Die Logarithmen. Die Gleichungen ersten Grades mit einer, zwei und mehr Unbekannten. Die Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten.

2. Geometrie. Planimetrie und Trigonometrie, Stereometrie mit Ausschluß der Oberflächen- und Volumenberechnungen, mathematische Geographie.

e. Geographie.

Physikalische und politische Geographie der Schweiz (inkl. einschlägige Kenntnisse in der Meteorologie und Geologie), der Länder Europas, sowie der fremden Erdteile.

f. Geschichte.

Allgemeine Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, am einläßlichsten die deutsche und französische Geschichte.

g. Naturkunde.

Physik: Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Optik, Elektrizitätslehre.

Chemie: Unorganische. Die wichtigsten Nichtmetalle und Metalle nebst ihren Verbindungen.

In beiden Gebieten der Naturlehre sind neben der Darlegung der Gesetzmäßigkeit in den Erscheinungen und Vorgängen hauptsächlich die Beziehungen zum praktischen Leben zu berücksichtigen.

h. Musik.

Singen: Vortrag eines einfachen Liedes, eventuell Spielen desselben auf der Violine oder auf dem Klavier.

Instrumentalmusik. Violinspiel. Richtiger Vortrag einer einfachen Komposition im Umfang der ersten Lage.

Auf Begehren der Examinanden wird auch in Klavierspiel und Orgelspiel im Umfange des Lehrplans geprüft.

Musiktheorie. Allgemeine Musiklehre, soweit dieselbe für den einfachen Schul- und Volksgesang in Betracht kommt.

i. Zeichnen.

Richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriß. Abiturienten von auswärtigen Seminarien haben ihre frühern Zeichnungen vorzuweisen.

k. Turnen.

Kenntnis und Fertigkeit in der Ausführung der im Volksschulunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen.

Art. 7. Bei der Prüfung für das definitive Patent werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt.

a. Religion.

Die Hauptmomente der Kirchengeschichte.

b. Pädagogik.

Geschichte der Pädagogik. Im speziellen wird Vertrautheit mit der Pädagogik Pestalozzis auf Grund seines methodischen Hauptwerkes: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt", verlangt.

c. Methodik.

1. Probelektion. 2. Methodik der Unterrichtsfächer der Volksschule.

d. Deutsche Sprache.

Literaturkunde (mit besonderer Berücksichtigung der zwei Blüteperioden).

e. Mathematik.

1. Arithmetik. Die Zins-, Rabatt-, Diskonto-, Gewinn- und Verlust-, Teilungs- und Gesellschafts-, Mischungs-, Termin-, Wechsel- und Effektenrechnungen. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen. Die Zinseszins- und Rentenrechnungen.

2. Geometrie. Inhaltsberechnung der ebenen Figuren. Volumen- und Oberflächenberechnung der geometrischen Körper.

f. Geschichte.

Schweizergeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Verfassungskunde (Bund und Kanton St. Gallen).

g. Naturkunde.

Mineralogie. Kenntnis der wichtigsten gesteinsbildenden und technisch wertvollen Mineralien. Einiges über ihre Entstehung und Verbreitung.

Botanik. Kenntnis der einheimischen Flora in ihren Grundzügen in morphologischer, anatomischer, physiologischer und systematischer Hinsicht. Fertigkeit im Bestimmen von phanerogamen Pflanzen.

Zoologie. Kenntnis der wichtigsten tierischen Baupläne. Systematischer und biologischer Überblick über die Tierwelt. Genauere Kenntnis der einheimischen Säugetiere, Vögel und Insekten.

Anthropologie. Bau und Funktionen des menschlichen Körpers.

Gesundheitslehre.

h. Schönschreiben.

Exakte und geläufige deutsche und lateinische Schrift.

III. Prüfung von Lehrerinnen und ältern Lehrern.

Art. 8. Die Prüfung von Lehrerinnen für ein provisorisches oder definitives Patent findet in gleicher Weise wie diejenige für Lehrer statt, mit dem einzigen Unterschied, daß für sie die Turnprüfung nur fakultativ ist.

Art. 9. Wenn ältere Lehrer oder Lehrerinnen einer Prüfung unterstellt werden, so steht es im Ermessen der Erziehungskommission, die Anforderungen bezüglich der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Fächern angemessen zu reduzieren.

In die Kompetenz des Erziehungsrates ist es gelegt, auch ohne Prüfung das provisorische oder definitive Patent solchen kantonsangehörigen oder kantonsfremden Lehrern und Lehrerinnen zu erteilen, die sich über den Besitz

eines dem st. gallischen gleichwertigen Patentzeugnisses zum mindesten mit der Mittelnote II (d. h. der zweitbesten Note), sowie über eine erfolgreiche Lehrtätigkeit von wenigstens sechs Jahren ausgewiesen haben.

IV. Festsetzung der Prüfungsergebnisse und Erteilung der Patente.

Art. 10. Jedes an der Prüfung teilnehmende Erziehungsratsmitglied und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse in Ziffern eingetragen. Für die praktische Lehrbefähigung wird eine besondere Notenziffer erteilt, gestützt auf das Ergebnis der Probelektion und der Prüfung in der Methodik.

Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 bedeutet sehr gut; — 2 bedeutet gut; — 3 bedeutet mittelmäßig; — 4 bedeutet gering; — 5 bedeutet sehr gering.

Art. 11. Nach Vollendung der Prüfung findet die gemeinsame Festsetzung der Noten durch die anwesenden Mitglieder des Erziehungsrates nnd die Examinatoren statt. Als wegleitend gelten hierbei die Zensuren, wie sie in unmittelbarem Anschlusse an jede Fachprüfung von dem leitenden Erziehungsratsmitgliede und dem Examinator aufgestellt worden sind.

Hierauf wird für jeden Examinanden die Durchschnittsnote (d. h. das arithmetische Mittel sämtlicher Fachnoten auf eine Dezimale abgerundet) ermittelt und über die Patenterteilung Beschluß gefaßt.

Art. 12. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Examinanden, welche nicht wenigstens die volle Durchschnittsnote 3 („mittelmäßig") erhalten, sind abzuweisen.

2. Die Examinanden müssen in den Fächern Pädagogik, Deutsch, Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Musik mindestens die Note 3 erhalten haben, und zwar soll dieser Note eventuell, d. h. in den Fächern Pädagogik, Deutsch, Mathematik und Naturkunde, der Durchschnitt der beiden Teilnoten zu Grunde gelegt werden.

Wenn ein Examinand die nötige Durchschnittsnote im ganzen erlangt hat, aber in einem oder mehrern der oben genannten Fächer eine geringere Note als 3 aufweist, so erhält er zwar eine provisorische Lehrbewilligung, muß aber in dem oder den betreffenden Fächern im nächsten Jahr eine Nachprüfung bestehen, und zwar eventuell in beiden Teilen je eines Faches. In diesem Falle hat er, falls er in einem oder mehrern der oben in Art. 12, 2 nicht angeführten Fächer die Note $3^1/_2$ oder eine geringere hat, auch in diesem oder diesen Fächern eine Nachprüfung zu bestehen.

Im Falle einer nicht ganz befriedigenden Prüfung ist der Erziehungsrat berechtigt, dem Examinierten eine Lehrbewilligung für die Zeit bis zu der ihm auferlegten Nachprüfung zu erteilen.

Art. 13. Die definitiven Patente für Primarlehrer enthalten die Noten resp. Durchschnittsnoten in allen einzelnen Fächern, wie sie sich aus den beiden Prüfungen ergeben haben, und die allgemeine Durchschnittsnote.

Patente und Lehrbewilligungen erhalten die Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

Art. 14. Vorstehendes Regulativ, durch welches dasjenige vom 21. Oktober/10. November 1886, resp. 14./16. März 1894 und die Verordnung betreffend provisorische Patentierung der Primar- und Reallehramtskandidaten vom 22./23. Dezember 1870, auch soweit dieselben die Prüfung der Primarlehrer betreffen, ersetzt werden, soll in die Gesetzessammlung aufgenommen, im amtlichen Schulblatt veröffentlicht, besonders gedruckt und am Lehrerseminar studierenden Lehramtskandidaten, sowie andern Examinanden gratis verabfolgt werden.

Dasselbe tritt sofort in Kraft.

34. 5. **Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer des Kantons St. Gallen.** (Vom Erziehungsrat erlassen den 12. März 1902; vom Regierungsrat genehmigt den 18. März 1902.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, in Vollziehung der Art. 54 und 55 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, betreffend die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen; in teilweiser Revision des Prüfungsregulativs vom 21. Oktober/10. November 1886 resp. 14./16. März 1894 und der Verordnung betreffend provisorische Patentierung der Primar- und Sekundarlehramtskandidaten vom 22./23. Dezember 1870

verordnet, was folgt:

Art. 1. Die ordentliche Patentprüfung für die Sekundarlehramtskandidaten wird alljährlich vom Erziehungsrate angeordnet und in der Regel in der zweiten Hälfte April vorgenommen.

Tag und Ort der Prüfung werden von der Erziehungskanzlei wenigstens vier Wochen vorher im amtlichen Schulblatte ausgekündet.

In der Zwischenzeit können auf gestelltes Ansuchen außerordentliche Prüfungen nur aus zwingenden Gründen und auf Kosten der Examinanden veranstaltet werden.

Art. 2. Jeder, der sich der ordentlichen Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und, insofern er nicht Abiturient des Lehramtskurses der Kantonsschule ist, kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und über die genossene Bildung, sowie ein Leumundszeugnis und einen Ausweis über allfällig geleisteten praktischen Schuldienst beizufügen.

Art. 3. Die Abnahme der Patentprüfung kann von der Erziehungskommission verweigert werden auf Grund ungenügender Vorbildung, unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

Art. 4. Der Erziehungsrat nimmt an der Prüfung in der Weise teil, daß zur Leitung derselben stets wenigstens eines seiner Mitglieder anwesend ist und daß, wenn die Examinanden in mehrere Sektionen geteilt werden, jede unter Leitung eines Erziehungsratsmitgliedes steht.

Auf Vorschlag der Rektoratskommission bezeichnet der Präsident des Erziehungsrates die Examinatoren und setzt das Programm der Prüfung fest. Er trifft überhaupt alle nötigen Anordnungen.

Art. 5. Prüfungsfächer sind: I. Hauptfächer: 1. Pädagogik. 2. Deutsch. 3. Französisch. 4. Geschichte. 5. Mathematik. 6. Naturkunde. 7. Physik. 8. Chemie. — II. Andere obligatorische Fächer: 9. Geographie. 10. Freihandzeichnen. 11. Gesang. 12. Turnen. — III. Fakultative Fächer: 13. Kalligraphie. 14. Lateinisch. 15. Italienisch. 16. Englisch.

Art. 6. Die Sekundarlehramtskandidaten können sich das Patent (d. h. einen Wahlfähigkeitsakt) eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule entweder für alle Lehrfächer dieser Schulstufe oder für eine der beiden Hauptrichtungen, die sprachlich-historische oder die mathematisch-naturwissenschaftliche, erwerben.

Zur Erwerbung eines Patentes in der sprachlich-historischen Richtung muß das Examen abgelegt werden in den Hauptfächern Pädagogik, Deutsch, Französisch, Geschichte, außerdem in Geographie, Freihandzeichnen, Gesang und Turnen und zwar auf einmal.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung treten an die Stelle von Deutsch, Französisch und Geschichte als Hauptfächer Mathematik, Naturkunde, Physik und Chemie.

Art. 7. Auf ausgesprochenen Wunsch hin kann auch im unmittelbaren Anschluß an die Prüfung in den obligatorischen Fächern eine Prüfung in der

Kalligraphie, in der lateinischen, italienischen und englischen Sprache bewilligt werden.

Art. 8. Vom Examen im Gesang und im Turnen kann auf genügend motiviertes Gesuch hin dispensiert werden.

Art. 9. Die Bezeichnung der Kenntnisse und Fertigkeiten, über die sich ein Examinand in den einzelnen Fächern auszuweisen hat, bleibt besonderer Beschlußfassung vorbehalten.

In den Sprachfächern und in der Mathematik wird nebst der mündlichen noch eine schriftliche Prüfung abgenommen, die in der Anfertigung eines Aufsatzes, resp. der Lösung von Aufgaben besteht und für jedes Fach drei Stunden beanspruchen darf. Den Examinanden sind hierbei vom Examinator je drei Themate zur Auswahl vorzulegen.

Mit dem mündlichen Examen in der Pädagogik ist eine Probelektion zu verbinden, wofür eine besondere Note erteilt wird unter der Bezeichnung: praktische Lehrbefähigung. Bei der Feststellung dieser Note können, wenn dem Examen eine praktische Lehrtätigkeit vorangegangen ist, auch die hierüber vom Kandidaten eingereichten Zeugnisse berücksichtigt werden. Die Note für die praktische Lehrbefähigung wird für die Patenterteilung in gleicher Weise in Berechnung gezogen, wie die Noten der in Artikel 5 genannten Hauptfächer.

Das schriftliche Examen findet in Klausur, das mündliche öffentlich statt.

Art. 10. Um zur Prüfung als Hauptlehrer einer Sekundarschule zugelassen zu werden, ist (wie für den Eintritt in den Lehramtskurs der Kantonsschule) der Besitz eines Maturitätszeugnisses erforderlich.

Doch können ausnahmsweise st. gallische Primarlehrer mit der Patentnote 1—1,5 auch ohne Maturitätszeugnis vom Erziehungsrat zum Lehramtskurs der Kantonsschule zugelassen werden. In diesem Falle ist aber die Maturitätsprüfung noch vor der Patentprüfung als Sekundarlehrer nachzuholen.

Art. 11. Ausnahmsweise kann eine Prüfung in einzelnen, höchstens aber in drei Lehrfächern der Sekundarschule, womit dann immer eine Probelektion in jedem einzelnen Fache zu verbinden ist, abgelegt und zur Unterrichtserteilung in denselben ein Fachpatent erteilt werden.

Art. 12. Jedes an der Prüfung teilnehmende Erziehungsratsmitglied und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse in Ziffern eingetragen.

Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 bedeutet sehr gut; — 2 bedeutet gut; — 3 bedeutet mittelmäßig; — 4 bedeutet gering; — 5 bedeutet sehr gering.

Es sind auch die Zwischennoten 1,5, 2,5 u. s. w. zulässig.

Art. 13. Nach Vollendung der Prüfung findet die gemeinsame Festsetzung der Noten durch die anwesenden Mitglieder des Erziehungsrates und die Examinatoren statt, bei welcher letztere je für ihre Prüfungsfächer ebenfalls stimmberechtigt sind. Als wegleitend gelten hierbei die Zensuren, wie sie im unmittelbaren Anschlusse an jede Fachprüfung von dem leitenden Erziehungsratsmitgliede und dem Examinator aufgestellt worden sind.

Hierauf wird für jeden Examinanden die Durchschnittsnote (d. h. das arithmetische Mittel sämtlicher Fachnoten, auf 1 Dezimale abgerundet) ermittelt und schließlich über die Patenterteilung auf Grund vorausgegangener Beratung mit den Examinatoren vom Erziehungsrate Beschluß gefaßt.

Art. 14. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Um das Patent als Hauptlehrer für alle Lehrfächer der Sekundarschule zu erhalten, darf weder die Durchschnittsnote, noch die Note in irgend einem der acht Hauptfächer, noch auch jene in der praktischen Lehrbefähigung geringer sein als 3.

Wenn ein Examinand die nötige Durchschnittsnote zwar erlangt hat, aber in einem Hauptfache eine geringere Note als 3 aufweist, so hat er in diesem Fache im nächsten Jahre eine Nachprüfung zu bestehen.

Hat ein Kandidat, der in einem der genannten acht Hauptfächer die Note 3 nicht erreichte und also zur Nachprüfung verpflichtet ist, auch noch in einem andern Fache eine Note unter 3 erhalten, so muß er auch in diesem Fache eine Nachprüfung bestehen.

2. Für die Erlangung eines Patentes als Hauptlehrer in einer der beiden Hauptrichtungen (Art. 6) darf die Durchschnittsnote und ebenso auch die Note in jedem der vier resp. fünf Hauptfächer (d. h. in der Pädagogik und in den drei resp. vier die gewählte wissenschaftliche Richtung charakterisierenden Lehrfächern) keine geringere als 2,5 (gut–mittelmäßig) sein.

   Genügt der Examinand letzterer Anforderung zwar in der Durchschnittsnote, nicht aber in einem oder mehreren Hauptfächern, so hat er sich zur Verbesserung der betreffenden Noten nach Jahresfrist einer Nachprüfung zu unterziehen.

   Eine Nachprüfung in den andern Lehrfächern hat dagegen in diesem Falle nur stattzufinden, wenn die betreffende Note unter 3 steht.

3. Zur Erlangung eines Fachpatentes ist wenigstens die Note 2 (gut) in jedem Fache erforderlich.

Art. 15. Wer ohne Nachprüfung sich das Patent eines Hauptlehrers in einer der beiden Hauptrichtungen erworben hat, erhält damit zugleich in Form einer besondern Urkunde eine zweijährige Lehrbewilligung für Sekundarschulen mit bloß einem Hauptlehrer; er ist aber verpflichtet, sich nachher durch ein Examen in den drei, bezw. vier andern Hauptfächern ein Patent für alle Lehrfächer der Sekundarschule zu erwerben.

Im Falle einer nicht ganz befriedigenden Prüfung (Art. 14) ist der Erziehungsrat berechtigt, dem Examinierten eine Lehrbewilligung für die Zeit bis zu der ihm auferlegten Nachprüfung zu erteilen.

Art. 16. In die Patente für Sekundarlehrer ist neben den Fachnoten auch die Durchschnittsnote der gesamten Prüfung einzutragen.

Patente und Lehrbewilligungen erhalten die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars des Erziehungsrates.

Art. 17. Vorstehendes Regulativ, durch welches dasjenige vom 21. Oktober/10. November 1886, resp. 14./16. März 1894 und die Verordnung betreffend provisorische Patentierung der Primar- und Reallehramtskandidaten vom 22./23. Dezember 1870, soweit dieselben die Prüfung der Sekundarlehrer betreffen, ersetzt werden, soll in die Gesetzessammlung aufgenommen, im amtlichen Schulblatt veröffentlicht, besonders gedruckt und an der Kantonsschule studierenden Sekundarlehramtskandidaten, sowie andern Examinanden gratis verabfolgt werden.

Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Anhang zum Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer.

(Vom Erziehungsrat erlassen den 8. Oktober 1902; — vom Regierungsrat genehmigt den 10. Oktober 1902.)

Anforderungen in den Prüfungsfächern.

I. Hauptfächer.

1. Pädagogik.

Pädagogische Psychologie. Allgemeine Pädagogik. Methodik des Sekundarschulunterrichts. — Übersicht über die Entwicklung des Schul- und Unterrichtswesens in Mittelalter und Neuzeit. Die pädagogischen Theorien von Comenius, Rousseau, Pestalozzi und Herbart. Probelektion. Bei der Anmeldung zum Examen haben die Kandidaten drei Fächer zur Auswahl zu bezeichnen, in denen sie die Probelektion abzuhalten wünschen.

2. Deutsch.

Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts mit eindringender Kenntnis einzelner Meisterwerke dieser Zeit nach Inhalt und Form.

Neuhochdeutsche Grammatik (Laut-, Wort- und Satzlehre). Die wichtigsten Daten der historischen Grammatik. Übersetzung und Erklärung eines mittelhochdeutschen Textes.

3. Französisch.

Lautrichtige Aussprache und geläufiges Lesen. Genügende Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Verständnis eines mittelschweren Textes. Genaue Kenntnis der Laut- und Formenlehre, sowie die Hauptgesetze der Wortbildungslehre und der Syntax. Kenntnis der Hauptmomente der französischen Literatur in ihren hervorragendsten Erscheinungen während der drei letzten Jahrhunderte.

Ausweis über einen wenigstens dreimonatlichen Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet, sei es vor, sei es innert drei Jahren nach bestandener Prüfung. Eventuell kann auch eine zweite ausschließlich praktische Prüfung (Konversation und Aufsatz) abgelegt werden.

4. Geschichte.

Die Hauptepochen der allgemeinen und der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung des XIX. Jahrhunderts.

5. Mathematik.

Sicherheit und Gewandtheit in der Theorie und Anwendung der Elementar-Mathematik: Arithmetik, Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Anfangsgründe der analytischen Geometrie, praktische Geometrie, darstellende Geometrie und Linearzeichnen.

6. Naturkunde.

Zoologie: Systematik der wichtigsten Tierklassen und Kenntnis der typischen Vertreter derselben. Grundzüge der vergleichenden Anatomie.

Botanik: Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Morphologie und Systematik der Phanerogamen und Übersicht über die Kryptogamen. Sicherheit im Bestimmen einheimischer Phanerogamen. Einige Übung im Gebrauch des Mikroskops.

Mineralogie: Kenntnis der wichtigsten Mineralien und Gesteine und deren physikalische und chemische Eigenschaften. Kenntnis der wichtigsten Kristallformen. Grundzüge der Geologie.

7. Physik.

Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der Physik, der Meteorologie und elementaren Astronomie. Einige Fertigkeit im Experimentieren mit Apparaten der Sekundarschulstufe.

8. Chemie.

Anorganische Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen. Grundzüge der Nahrungsmittel-, Ernährungs- und Gesundheitslehre.

Einige Fertigkeit in der qualitativen chemischen Analyse.

Kenntnis der Apparate und die nötige Fertigkeit im Experimentieren.

II. Obligatorische Nebenfächer.

9. Geographie.

Spezielle Kenntnis der vaterländischen Geographie auf geologischer Grundlage.

Kenntnis der Geographie der fünf Erdteile.

10. Freihandzeichnen.

Lösung einer Aufgabe in Klausur. Kenntnis der Stil- und Formenlehre. Methodik des Zeichnenunterrichtes.

11. Gesang.

Kenntnis sämtlicher Dur- und Molltonleitern, der Intervalle und der Taktarten.

Der Kandidat soll im stande sein, ein einfaches Lied a prima vista zu singen. Auch sollte der Kandidat auf irgend einem Streich- oder Tasteninstrumente so weit vorgebildet sein, um ein Lied mit den Schülern einstudieren zu können.

12. Turnen.

Die Kandidaten haben sich durch eine Probelektion mit Schülern der Sekundarschulstufe sowohl über eine genügende technische Fertigkeit, als auch über die Fähigkeit in der Erteilung des Turnunterrichtes im Umfange des Pensums der Sekundarschule auszuweisen.

III. Fakultative Fächer.

13. Kalligraphie.

Deutsche und lateinische Schrift. Methodik des Schreibunterrichtes.

14. Lateinisch.

Schriftliche Übersetzung eines schwierigeren, dem Examinanden noch nicht bekannten Abschnittes aus einem lateinischen Schulschriftsteller (z. B. Curtius, Livius, Cicero). Mündliches Extemporal-Übersetzen eines leichteren Abschnittes aus einem römischen Autoren. Kenntnis in der lateinischen Grammatik und Fähigkeit, ein ausgewähltes Kapitel aus derselben schulgemäß zu erklären. Bekanntschaft mit den bedeutendsten Vertretern der römischen Literaturgeschichte. Übersicht über die einfachern metrischen Systeme. Kenntnis der wichtigsten römischen Altertümer.

15. Italienisch.

Ausweis über mündliche und schriftliche Fertigkeit in der Sprache. Kenntnis der Grammatik, sowie auch der Hauptmomente der Literatur. Vertrautheit mit den Werken eines Hauptschriftstellers.

16. Englisch.

Ausweis über mündliche und schriftliche Fertigkeit in der Sprache. Kenntnis der Grammatik, sowie auch der Hauptmomente der Literatur.

---

35. 6. **Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom 10. Oktober 1902.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Abänderung des unterm 26. Juli 1876 reoidierten Art. 66 der kantonalen Schulordnung, auf den Antrag des Regierungsrates,

verordnen was folgt:

Art. 1. Art. 66 der Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen erhält folgenden veränderten Wortlaut:

> Art. 66. Die jährliche Entschädigung einer Arbeitslehrerin beträgt, wenn der Unterricht nur während eines halben Tages in der Woche stattfindet, wenigstens Fr. 100. Ist die Arbeitsschule in mehrere Abteilungen mit gesönderter Unterrichtszeit geteilt, so beträgt die Entschädigung für jede einzelne Abteilung wenigstens 80 Franken.

Art. 2. Dieser Nachtrag tritt mit 1. Januar 1903 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

36. 7. **Kleinrätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden.** (Vom 25. Juli 1902.)

I. Das Seminar.

A. Zweck und Einrichtung.

§ 1. Zur Heranbildung tüchtiger Volksschullehrer besteht im Kanton Graubünden ein Schullehrerseminar.

§ 2. Die Seminarzöglinge wohnen, soweit der Platz reicht, im Konvikt der Kantonsschule, oder sie beziehen Logis in der Stadt.

Zur Aufnahme in das Konvikt haben die schon die Anstalt Besuchenden, die Schüler der untern Klassen und die weniger Bemittelten den ersten Anspruch; die Schüler der V. Klasse können nur berücksichtigt werden, wenn nach Unterbringung auch der Neueingetretenen noch Plätze frei bleiben. Des weitern bleibt vorbehalten, aus disziplinarischen Gründen einzelne Schüler dem Konvikte zuzuweisen.

Die Kost können auch die in der Stadt wohnenden Seminaristen im Konvikte nehmen.

§ 3. Das Lehrerseminar hat drei Jahreskurse. Die beiden ersten Jahre sind vorherrschend für die allgemeine, das letzte Jahr für die berufliche Bildung der Zöglinge bestimmt.

Das Nähere bestimmen die Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule und das Aufnahmereglement.

§ 4. Zur Anschaffung von Werken für die Seminarbibliothek wird aus dem Kredit für Lehrmittel ein jährlicher Beitrag bis auf Fr. 100 bewilligt. Die Auswahl dieser Bücher wird dem Seminardirektor und den Fachlehrern überlassen, die dabei im Einverständnis mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements zu verfahren haben.

B. Verpflichtungen und Ansprüche der Seminarzöglinge beim Eintritt in das Seminar und während des Lehrkurses.

§ 5. Um in das Lehrerseminar treten und die damit verbundenen Vorteile genießen zu können, muß der Angemeldete:

1. Beim Eintritt in die III. Klasse des 15., beim Eintritt in eine höhere Klasse je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember des Eintrittsjahres erfüllen;
2. von allen körperlichen Gebrechen frei sein, die ihm in der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich sind;
3. Anlage zur Musik besitzen, wovon nur bei sonst ausgezeichneten Leistungen in der Aufnahmsprüfung abgesehen werden darf;
4. einen Bürgschein vom Vorstand einer Gemeinde des Kantons nach gedrucktem Formular zu Handen des Erziehungsdepartements beibringen.

§ 6. Der Kanton gewährt den Lehrerzöglingen folgende Unterstützungen:

1. Jedem Seminaristen ein Stipendium von Fr. 170 jährlich, und wenn er außerhalb des Konviktes wohnt, eine Wohnungsentschädigung von Fr. 30.
2. Acht Schüler (Gratuiten) erhalten Freiplätze, d. h. außer dem Stipendium und der Wohnungsentschädigung noch einen Beitrag von Fr. 130.

   Die Freiplätze werden je am Ende des Schuljahres vom Kleinen Rate zugesprochen (§ 11). Die andern Stipendien werden in drei Raten ausbezahlt, nämlich am Andreas-, am Maimarkt und am Schlusse des Kurses.
3. Zudem genießen sämtliche Seminarzöglinge unentgeltlichen Unterricht (die Bestimmungen der §§ 7 und 9 vorbehalten).

§ 7. Es können Schüler, welche die nötigen Eigenschaften besitzen — wenn die Zahl der Stipendien es erlaubt — den Seminarunterricht auch auf eigene Rechnung besuchen, d. h. ohne Stipendien und andere Subventionen zu

beziehen, und gegen Entrichtung des Schul- und Konviktgeldes. Sie haben dagegen keine Verpflichtung zum Schulhalten auf sich zu nehmen.

§ 8. Zeigt sich erst nach dem Eintritt in das Seminar ein Zögling als unwürdig für den Schullehrerberuf, so soll er vom Kleinen Rat aus der Anstalt entlassen werden und hat die bis dahin bezogenen Stipendien (s. § 13) zurückzubezahlen, mit Zins zu 4 Prozent, vom Austritt aus dem Institut an gerechnet.

§ 9. Kann ein Stipendiat wegen ungenügender Leistungen — Krankheitsfälle ausgenommen — nicht promoviert werden, so bezieht er für das nächste Schuljahr kein Stipendium und hat auch das Schul- und Konviktgeld zu bezahlen.

Stellt sich bei einem Seminarzögling entschiedene Unfähigkeit für den Schullehrerberuf heraus, so hat er auf Beschluß des Kleinen Rates das Seminar zu verlassen. Bei Entfernung aus dem Seminar wegen Unfähigkeit soll der Betreffende jedoch nicht schuldig sein, die bezogenen Staatsunterstützungen zurückzubezahlen.

§ 10. Tritt ein Zögling vor Vollendung seiner Lehrzeit freiwillig aus der Zahl der Schullehrerzöglinge, so hat er das bezogene Stipendium mit Zins à 4 % vom Austritt an zurückzubezahlen. Dagegen haben die Schüler, die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses definitiv aus dem Seminar austreten oder während der Schulzeit sterben, die bezogene Staatsunterstützung nicht zu erstatten.

§ 11. Am Ende eines jeden Schuljahres hat die Lehrerversammlung dem Kleinen Rate über die zu gewährenden Gratuitenstellen und andere Unterstützungen Bericht und Antrag einzureichen.

C. Verpflichtungen der Stipendiaten nach dem Austritt aus dem Seminar.

§ 12. Jeder als schuldienstpflichtig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichtet, in einer Gemeinde des Kantons vom ersten Jahre nach dem Austritt an in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst an einer öffentlichen Primarschule so lange zu versehen, bis er die vom Kanton bezogenen Stipendien nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen abverdient hat.

§ 13. Der Gesamtbetrag der einem Lehrerzögling verabreichten Stipendien wird berechnet aus: *a.* den in Geld verabreichten Stipendien; — *b.* den bezogenen Gratuitengeldern; — *c.* dem Schul- und Konviktgelde; — *d.* der allfällig bezogenen Logisentschädigung.

Diese Unterstützungen sind als Vorschuß zu betrachten, den der Kanton den Schullehrerzöglingen gewährt, mit der Zusicherung des Erlasses sowohl der Rückzahlung als auch der Verzinsung für den Fall der Erfüllung aller damit verbundenen Bedingungen.

Jedem schuldienstpflichtigen Schullehrer wird nach jedem ordnungsmäßig gehaltenen Schuljahre der Betrag von Fr. 100 gleich einer bar abgetragenen Ratazahlung gutgeschrieben. Sobald die Abzahlungen den Gesamtbetrag der genossenen Unterstützung erreichen (wobei ein Rest über Fr. 50 wie Fr. 100 in Rechnung gebracht, ein solcher unter Fr. 50 nicht in Berechnung gezogen wird), wird dem betreffenden Lehrer der hinterlegte Bürgschein, unter bescheinigter Erledigung von aller fernern Verpflichtung gegen den Kanton, zurückgestellt.

§ 14. Dienstpflichtige Schullehrer, die ihren Verpflichtungen gegen den Kanton nicht Genüge leisten, haben den Betrag sämtlicher bezogenen Stipendien samt Zins zu 4 vom Hundert und zwar vom Austritt aus dem Seminar oder aus dem kantonalen Schuldienst an gerechnet, nach Abzug der bereits abverdienten Raten, an den Kanton bar zu vergüten. Diejenigen, die während ihres Schuldienstes mit Tod abgehen oder ohne eigene Verschuldung dienstunfähig werden, sind von jeder Nachzahlungs- oder Erstattungspflicht frei.

§ 15. Vorübergehende Unterbrechung des pflichtigen Schuldienstes kann das Erziehungsdepartement einem Schullehrer unter besondern Umständen, sei es wegen dringender Familienverhältnisse, oder zur weitern Ausbildung be-

willigen. In der Regel soll der Urlaub nur für ein Jahr erteilt und nur einmal erneuert werden.

Die gleiche Ausnahme kann auch dem Lehrer gestattet werden, der durch Krankheit am Schulhalten verhindert war oder den Beweis zu leisten im stande ist, daß er erbötig war und nachgesucht habe, eine Gemeindeschule zu übernehmen, aber in keiner Gemeinde eine Anstellung habe finden können, die ihm wenigstens das gesetzliche Minimum der Lehrerbesoldung eingetragen hätte.

In allen diesen Fällen ist der dienstpflichtige Schullehrer verbunden, dem Erziehungsdepartement zu gehöriger Zeit, d. h. beim Eintritt dieser hindernden Umstände, Anzeige davon zu machen. Er bleibt aber nichtsdestoweniger zum Nachholen des Versäumten in einem der nächstfolgenden Jahre nach gleichen Grundsätzen verbunden.

II. Patentierung der Volksschullehrer.

§ 16. Wer im Kanton den Beruf als Volksschullehrer ausüben will, hat sich beim Kleinen Rat um ein Patent zu bewerben, welches zum Bezug einer Gehaltszulage und zur Beteiligung an der vom Kanton unterstützten Lehrerhülfskasse nach Maßgabe der einschlägigen Großratsbeschlüsse berechtigt und verpflichtet.

Admissionsscheine werden nicht mehr erteilt; die gegenwärtigen Besitzer von solchen verbleiben jedoch in ihren bisherigen Rechten und Pflichten.

§ 17. Wer ein Patent erwerben will, hat eine Prüfung nach den unten folgenden Bestimmungen zu bestehen.

Es bleibt jedoch dem Kleinen Rate vorbehalten, Lehrern, die sich in andern Kantonen über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes hinlänglich ausgewiesen haben, ohne vorausgehendes Examen ein Patent oder vorübergehende Erlaubnis zum Schulehalten zu geben; mit letzterer ist jedoch keine Berechtigung zum Bezuge von Gehaltszulagen verbunden.

§ 18. Stipendiaten, die die Prüfung nicht bestanden, sondern nach § 25 *c.* nur eine provisorische Bewilligung (Erlaubnisschein) erhalten haben, sind zur Wiederholung der Prüfung nach längstens zwei Jahren verpflichtet. Sofern sie während dieser Zeit im Kanton Schule halten, wird ihnen eine Verzinsung ihrer Stipendienschuld nicht berechnet; bei Nichterfüllung dieser Bedingung sind sie zur Rückerstattung aller genossenen Stipendien verpflichtet.

Erhalten sie auch bei der Nachprüfung kein definitives Patent, so haben sie die ganze Stipendiensumme zurückzubezahlen mit Verzinsung vom Prüfungstage an.

Ganz durchgefallene Stipendiaten (§ 25 *d*) haben die genossenen Stipendien zurückzubezahlen.

§ 19. Patentprüfungen finden regelmäßig am Schlusse des Seminarkurses statt.

§ 20. Um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, muß der Aspirant:

1. wenigstens die erste Hälfte des 18. Lebensjahres zurückgelegt haben;
2. in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sittlich wohl beleumdet sein.

§ 21. Die Patentprüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt. Für die Zöglinge des Seminars zerfällt die Prüfung in zwei Abteilungen, am Ende des zweiten und des dritten Kurses; Kandidaten, die ihre Bildung nicht am kantonalen Seminar erhalten haben, können ihre Prüfung ebenfalls in zwei Abteilungen oder auf einmal bestehen.

§ 22. Die Prüfungsgegenstände der ersten Abteilung sind:

a. Rechnen: Kenntnis aller im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten samt der Buchführung, Fertigkeit und Sicherheit im Lösen entsprechender Aufgaben, mündlich und schriftlich.

b. Mathematik: Kenntnis der Hauptsätze aus der Planimetrie, der Stereometrie und der Algebra bis und mit Einschluß der Gleichungen des

2. Grades und der Logarithmen; Anwendung dieser Kenntnisse auf Vermessung und Berechnung einfacher Flächen und Körper; Kenntnis der Hauptbegriffe der mathematischen Geographie;

c. Geographie: Vertrautheit mit der Geographie der Schweiz, Kenntnis der Geographie Europas und der übrigen Erdteile;

d. Naturgeschichte: Kenntnis der wichtigern Erscheinungen aus dem Tier-, dem Pflanzen- und dem Mineralreich.

e. Naturlehre: Verständnis der nächstliegenden Erscheinungen aus dem Gebiete der Physik und der Chemie.

f. Fremdsprache (Französisch oder Italienisch):

1. Schriftlich: eine einfache Arbeit in Briefform, Erzählung u. drgl., oder Übersetzung eines leichten deutschen Textes;
2. Mündlich: ordentlich geläufiges Lesen mit richtiger Aussprache; Übersetzung des gelesenen Stoffes (eines zusammenhängenden Prosastückes); Kenntnis der Formenlehre und der wichtigern Regeln der Satzlehre.

§ 23. In der zweiten Abteilung wird geprüft in:

g. Religion: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments, Kenntnis des Hauptinhalts der heil. Schrift und der Hauptlehren der betreffenden Konfession.

h. Sprache (Deutsch für die Schüler der deutschen und Italienisch für die Schüler der italienischen Seminarabteilung):

1. Aufsatz: Fähigkeit, eine Abhandlung über ein leichtes allgemeines oder pädagogisches Thema in Bezug auf den Inhalt befriedigend, sprachlich in Hinsicht auf Orthographie und Interpunktion korrekt anzufertigen.
2. Lesen: Lesen mit Fertigkeit und richtiger Betonung und Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form.
3. Sprachlehre: Kenntnis der Wortlehre, Wortbildung, Vertrautheit mit der Satzlehre und mit dem wesentlichen Teil der Stillehre und der Poetik.

i. Geschichte: Kenntnis der Hauptbegebenheiten der Bündner-, der Schweizer- und der allgemeinen Geschichte.

k. Schreiben: eine geläufige und regelmäßige deutsche und lateinische Kurrentschrift.

l. Zeichnen: richtige Auffassung und freie Darstellung leichterer Ornamentzeichnungen, sowie gegebener einfacher Natur- und Kunstgegenstände im Umrisse; Wandtafelzeichnen.

m. Turnen: richtiges Verstehen und selbständiges Ausführen der für die Primarschule bestimmten Ordnungs-, Frei- und Geräteübungen; Gerätekunde. Praktische Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes.

n. Gesang- und Gesanglehre: Fähigkeit, ein Volkslied mit Bezug auf Text, Rhythmus und Melodie richtig aufzufassen und mit richtiger Aussprache vorzutragen; Kenntnis der verschiedenen rhythmischen Verhältnisse, der Dur- und Moll-Tonleitern und der Intervalle, sowie aus der Harmonielehre Kenntnis der Hauptakkorde und deren Ableitungen.

o. Instrumentalmusik: Fähigkeit, auf dem Klavier, auf der Orgel oder auf der Violine eine einfache Komposition melodisch und rhythmisch richtig vorzutragen.

NB. Bei Ermangelung der körperlichen Befähigung und der musikalischen Anlage kann der Abgang der unter *m, n* und *o* geforderten Kenntnisse den Grund zur Verweigerung des Patentes nicht abgeben.

p. Methodik: der Kandidat muß im stande sein, richtigen Aufschluß zu geben über Einrichtung und Bedeutung eines Stunden-, Lektions- und

Lehrplanes für eine Gemeindeschule, über die Art der Klassifikation der Schüler und Führung einer Gemeindeschule, ferner über die Art und Weise, wie der Unterricht in den verschiedenen Fächern und auf den verschiedenen Stufen zu erteilen ist.

q. Pädagogik: richtige Begriffe über die leibliche und geistige Entwicklung des menschlichen Individuums und dessen körperliche und geistige Erziehung; sowie Kenntnis der bedeutendsten Schulmänner der Vergangenheit und ihrer pädagogischen Wirksamkeit und der Hauptlehren der Schulhygiene.

r. Jeder Kandidat muß in einer Probelektion seine praktische Befähigung an den Tag legen.

s. Romanisch (für die Romanen): Fertigkeit im Lesen mit Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form, Kenntnis der Sprachlehre.

t. Weibliche Arbeiten (für Kandidatinnen): Gleiche Anforderungen wie an die Zöglinge der kantonalen Arbeitslehrerinnenkurse.

§ 24. Die Schüler der italienischen Seminarabteilung werden in der Sprache (Aufsatz, Lesen, Satzlehre), Geschichte und Naturgeschichte auf italienisch geprüft bei gleichen Anforderungen wie für die Schüler der deutschen Abteilung. Das Deutsche vertritt für sie die Fremdsprache.

§ 25. Je nach dem Grade der Leistungen eines Kandidaten wird ihm das Patent I. oder II. Klasse oder eine provisorische Bewilligung erteilt. [1])

a. Für das I. Patent wird erfordert:

1. Die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer muß 5 betragen.
2. In Aufsatz, Lesen, Pädagogik und Methodik muß unter allen Umständen die Note 5 erreicht werden.
3. Noten unter 5 sind nur in 4 Fächern, worunter sich bloß 2 Hauptfächer befinden dürfen, zulässig.
4. In den Hauptfächern darf keine Note weniger als 4, in den Nebenfächern keine weniger als 3 betragen.

b. Das II. Patent wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer muß 4 betragen.
2. In Aufsatz, Lesen, Pädagogik und Methodik darf keine Note unter 4 vorkommen.
3. Noten unter 4 sind nur in 4 Fächern, wovon bloß 2 Hauptfächer sein dürfen, zulässig.
4. Keine Note darf weniger als 3 betragen.

c. Zur Erlangung einer provisorischen Erlaubnis muß wenigstens in der Hälfte sowohl der Haupt- als der Nebenfächer die Note 4 erreicht werden, und es darf keine Note unter 2 vorkommen.

d. Kandidaten, welche die in lit. *c* dieses Paragraphen bezeichneten Noten nicht erreichen, sind als gänzlich durchgefallen zu erklären.

e. Als Hauptfächer werden gezählt: Pädagogik, Methodik, Aufsatz, Lesen, Sprachlehre, Rechnen, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Gesang und Gesanglehre, Lehrübung.

f. Als Nebenfächer gelten: Religion, Naturlehre, Fremdsprache, Schreiben, Zeichnen, Romanisch (für die Romanen), Turnen, Instrumentalmusik, Weibliche Arbeiten.

§ 26. Wenn ein Schüler der IV. Seminarklasse in einem Fache, in dem er in der ersten Abteilung der Prüfung examiniert werden sollte, nicht promoviert ist, so wird er zur Prüfung in diesem Fache nicht zugelassen, hat jedoch die Prüfung innert 2 bis 6 Monaten nachzuholen.

---

[1]) Es werden 6 Noten gegeben: 6 = sehr gut; — 5 = gut; 4 = ziemlich gut; — 3 = genügend; — 2 = schwach; — 1 = sehr schwach.

Besteht er die Prüfung nicht, so kann ein Nachexamen erst ein Jahr nach Abschluß der ganzen Prüfung stattfinden. (Vgl. Art. 27.)

§ 27. Kandidaten, die nur eine provisorische Erlaubnis erlangt haben und sich ein Patent erwerben wollen, sowie Kandidaten, die ein II. Patent erlangt haben und sich ein I. Patent erwerben wollen, können eine Nachprüfung bestehen.

Im ersten Fall hat sich die Nachprüfung auf alle Fächer zu erstrecken, wo der Kandidat nicht die Note 4 erreicht hat, im zweiten Fall auf alle Fächer, wo er nicht die Note 5 erreicht hat.

Die Nachprüfung kann, gleichgültig, ob sie abzulegen ist in Fächern der I. oder in solchen der II. Prüfungsabteilung, nicht früher als ein Jahr und nicht später als zwei Jahre nach Abschluß der gesamten Prüfung abgelegt werden. Mehr als eine Nachprüfung wird nicht gestattet.

§ 28. Kandidaten, die gemäß Art. 25, lit. *d*, durchgefallen sind, können frühestens nach einem Jahr eine neue Prüfung ablegen; diese hat sich auf alle Fächer zu erstrecken.

§ 29. Die Festsetzung der Noten geschieht nach Beendigung der Prüfung, wobei das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder der Erziehungskommission, der Prüfungsexperten und der Examinatoren entscheidet.

§ 30. Zur Verhütung allfälligen Irrtums und zur Vervollständigung des Urteils überhaupt sollen, namentlich in zweifelhaften Fällen, auch die Leistungen des Schülers während des letzten Schuljahres und allfällige Zeugnisse anderer Schulanstalten mitberücksichtigt werden.

---

37. 8. **Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule.** (Vom 2. September 1898; — Artikel 6 mit Ergänzung von 1902.)

Art. 6. Die Rente wird mit dem Rücktritt von der Lehrstelle fällig. Unter der Voraussetzung, daß die Invalidität fortbestehe, wird die Rente bis zum Tode des Bezugsberechtigten und zwar in monatlichen Raten ausbezahlt.

Findet ein mit einer Rente entlassener Lehrer eine neue Anstellung, so soll die Rente während der Dauer dieser Anstellung nur von der Differenz zwischen dem bisherigen Gehalt und dem neuen Einkommen berechnet werden. [1])

---

38. 9. **Statuten der thurgauischen Lehrerstiftung.** (Vom 7. Juli 1902; vom Regierungsrate genehmigt den 1. August 1902.)

I. Mitgliedschaft.

§ 1. Dem Institut der thurgauischen Lehrerstiftung gehören an:

1. als obligatorische Mitglieder: *a.* alle bisherigen Mitglieder der thurgauischen Lehrer-Alters- und Hülfskasse und der thurgauischen Lehrer-Witwen- und Waisenstiftung; — *b.* alle zukünftigen im aktiven kantonalen Schuldienste stehenden, sowohl definitiv als provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Primar- und Sekundarschulen.
2. als freiwillige Mitglieder: andere Glieder des kantonalen Lehrerstandes (Seminar- und Kantonsschullehrer, Lehrer an Privatschulen, sowie Vikare, die vorübergehend als Stellvertreter eines andern Lehrers funktionieren), sofern sie im ersten Jahr ihrer Anstellung im Kanton in die Vertragsverbindung eintreten.

§ 2. Sämtliche Mitglieder gruppieren sich in folgende drei Kategorien:

A. Mitglieder, die direkt in die neue Vertragsverbindung eintreten;

[1]) Ganze Verordnung, siehe Jahrbuch 1898, Beilage I, Seite 158.

B. Mitglieder, die beiden früheren Lehrerstiftungen, und Lehrerinnen, die der früheren Alters- und Hülfskasse angehörten, und

C. die Mitglieder der frühern Witwen- und Waisenstiftung.

§ 3. Bis und mit dem 22. Altersjahr geschieht der Eintritt in die Stiftung ohne Einkaufstaxe; für jedes weitere Altersjahr dagegen ist eine Einkaufstaxe zu entrichten, und zwar 30 Franken von Lehrern und 20 Franken von Lehrerinnen, sofern die betreffenden Mitglieder nicht vorziehen, die ihrem Alter entsprechenden Beiträge nebst Zins und Zinseszins nachzuzahlen.

Nach vollendetem 35. Altersjahr ist der Eintritt für Neueintretende nur ausnahmsweise, gestützt auf einen Beschluß der Generalversammlung unter den von ihr auf den Antrag der Verwaltungskommission zu beschließenden Bedingungen, zulässig.

Zur Erleichterung von Nachzahlungen kann den Mitgliedern auf ihren Wunsch die nötige Summe, gestützt auf einen Beschluß der Verwaltungskommission, gegen Schuldschein aus der Kasse vorgestreckt werden. Dieser Vorschuß muß alljährlich verzinst und längstens innert fünf Jahren zurückbezahlt werden.

§ 4. Wenn ein Mitglied den Kanton oder den Schuldienst verläßt, so steht es ihm frei, dennoch Mitglied der Stiftung zu bleiben oder aber den Austritt zu erklären.

Wer nach wenigstens 20 Dienstjahren aus dem thurgauischen Schuldienste tritt, aber Mitglied der Anstalt bleiben will, steht im Mitgenusse des Staatsbeitrages (§ 8 *b*) und hat nur die in § 12 festgesetzten Jahresbeiträge weiter zu leisten.

Mitglieder mit weniger als 20 Dienstjahren, die ihren Austritt aus dem kantonalen Lehrerstande, nicht aber aus der Lehrerstiftung nehmen, verlieren das Anspruchsrecht auf den Staatsbeitrag und haben daher außer obbezeichneten Jahresbeiträgen als Äquivalent des auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Staatsbeitrages den Betrag von 5 Fr. zu entrichten.

Nichtbezahlung der verfallenen Jahresbeiträge gilt als Austrittserklärung.

Im Falle des Austrittes verlieren die Mitglieder alle Anspruchsrechte an die Kasse. Sie können nur auf eine Rückvergütung Anspruch erheben, die sich nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a. die Mitglieder der Kategorie A erhalten 40% ihrer Einzahlungen zurück, jedoch ohne Zins und unter Abzug aller Beiträge, welche die Kasse dem Austretenden nach § 15, lit. *a* 1, 2 und 4 geleistet hat;

b. die Mitglieder der Kategorie B haben während der ersten 5 Jahre, von ihrem Eintritt an gerechnet, keinen Anspruch auf Rückvergütung. Sie beziehen nach 6—8 Jahren 20%; — nach 11—15 Jahren 25%; — nach 16—20 Jahren 30%; — nach 21—25 Jahren 35%; — nach 26 und mehr Jahren 40% der seit dem 6. Jahre ihrer Mitgliedschaft eingezahlten Beiträge, immerhin nur bis auf ein Maximum von 600 Franken für Lehrer und 450 Franken für Lehrerinnen, und ebenfalls ohne Zinsvergütung und unter Abzug bereits bezogener Beiträge nach § 15, lit. *a* 1, 2 und 4;

c. die Mitglieder der Kategorie C haben auf jegliche Rückvergütung zu verzichten.

Die Rückvergütungen werden in der Regel erst zwei Jahre nach der Austrittserklärung, jedoch mit dem landesüblichen Zins vom Austrittsdatum an, ausbezahlt.

Auf wohl begründetes Gesuch hin kann die Verwaltungskommission die sofortige Auszahlung der Rückvergütung bewilligen.

§ 5. Kehrt ein ausgetretenes Mitglied der Kategorien A und B später wieder in den kantonalen Schuldienst zurück, so ist dasselbe zum Wiedereintritt verpflichtet und hat nachzuzahlen: *a.* die verfallenen Jahresbeiträge ohne Zins; — *b.* die allfällig bezogene Rückvergütung nebst 4% Zins.

Mitglieder der Kategorie C können, nachdem sie ihren Austritt genommen haben, nicht wieder eintreten.

Für Mitglieder, welche studienhalber die Einzahlungen unterbrechen, können für ihre Beiträge Vorschüsse nach § 3, letztes Alinea, bewilligt werden.

§ 6. Wenn ein Mitglied nach §§ 51 oder 52 des Unterrichtsgesetzes vom Regierungsrate definitiv im Amte eingestellt oder vom Richter wegen Vergehen zu einer entehrenden Strafe oder zum Verlust des Aktivbürgerrechtes verurteilt wird, so verliert es die Anteilsberechtigung gegen Auszahlung der Rückvergütung, zu welcher es nach § 4 berechtigt ist.

II. Hülfsmittel der Kasse.

§ 7. Das Garantiekapital der Stiftung besteht aus:

a. dem Betriebsfonds, der aus den Fonds der bisherigen Stiftungen (Alters- und Hülfskasse und der Witwen- und Waisenstiftung) gebildet wird, und

b. aus dem Reservefonds, vorläufig bestehend aus dem bisherigen Reservefonds der Alters- und Hülfskasse und der Witwen- und Waisenstiftung.

§ 8. Die Jahreseinnahmen des Betriebsfonds werden gebildet aus: *a.* den Zinsen dieses Fonds, sowie des Reservefonds; — *b.* dem Staatsbeitrag; — *c.* den Jahresbeiträgen der Mitglieder; — *d.* den Einkaufstaxen und Nachzahlungen; — *e.* allfälligen Geschenken und Legaten.

Die Jahreseinnahmen des Reservefonds bestehen aus: *a.* allfälligen speziell diesem Fonds zugewiesenen Geschenken und Legaten; — *b.* den Gutschreibungen auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 11).

§ 9. Die Jahresausgaben des gleichen Fonds bestehen aus: *a.* Witwen- und Waisenrenten; — *b.* Nutznießungen an die Mitglieder oder deren Angehörige, sei es in Form von Renten oder in Form von einmaligen Unterstützungen; — *c.* Vikariatsentschädigungen; — *d.* Rückvergütungen (§§ 4 und 6); — *e.* Verwaltungskosten.

§ 10. Die Ausgaben des Betriebsfonds müssen aus den in § 8, lit. *a*, *b*, *c* und *d* erwähnten Einnahmen bestritten werden. Sollten diese Einnahmen dazu nicht ausreichen, so hat der Reservefonds auszuhelfen. Sollte der Reservefonds auf solche Weise aufgebraucht werden, so ist die Generalversammlung einzuberufen, um über geeignete Maßnahmen zur Reduktion der Ausgaben zu beschließen. Diese Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 11. Alle fünf Jahre ist eine genaue, auf versicherungstechnischer Grundlage beruhende Bilanz über den Stand der Stiftung nach dem Deckungskapitalverfahren aufzustellen. Ergibt sich ein Defizit, so ist eine Reduktion der Ausgaben vorzunehmen. Ein diesbezüglicher Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Ergibt die Bilanz einen Überschuß, so entscheidet die Generalversammlung, wieviel dem Reservefonds und wieviel dem Betriebsfonds zur Erhöhung der Kassenleistungen zuzuweisen sei.

§ 12. Als regelmäßige Jahresbeiträge haben zu entrichten:

a. die Mitglieder der Kategorie A: 50 Franken der Lehrer; — 35 Franken die Lehrerin.

b. die Mitglieder der Kategorie B: 1. eine Grundtaxe von 20 Franken per Lehrer und 10 Franken per Lehrerin; 2. je 10% der bezogenen oder — falls das betreffende Mitglied zur Verfallzeit nicht im kantonalen Schuldienste steht — der dem Dienstalter entsprechenden Alterszulagen.

c. die Mitglieder der Kategorie C: 15 Franken, falls beim Inkrafttreten dieser Statuten sie weniger als 20 Jahre im Kanton Schuldienst geleistet haben, andernfalls 10 Franken.

§ 13. Die Pflicht der Beitragsleistung hört auf: 1. Für diejenigen, welche Rentenbezüger sind, und 2. für diejenigen, welche

a. in Kategorie A im ganzen 30 Jahresprämien einbezahlt haben;
b. in Kategorie B im ganzen, die an die frühere Witwen- und Waisenstiftung gemachten Einzahlungen mitgerechnet, 40 Jahresbeiträge geleistet oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
c. in Kategorie C das 65. Altersjahr zurückgelegt und mindestens 30 Jahresbeiträge geleistet haben.

Mit dem Aufhören des Rentenbezuges beginnt auch wieder die Pflicht der Beitragsleistung bis zu den vorstehend angegebenen Grenzen, wobei diejenigen Jahre, während denen Renten bezogen wurden, so zu behandeln sind, als ob die Jahresbeiträge geleistet worden seien.

§ 14. Die Beiträge sind bei der Auszahlung der gesetzlichen Alterszulagen in Abzug zu bringen, resp. von denjenigen Mitgliedern, die noch keine Alterszulage beziehen oder nicht mehr im aktiven Schuldienst stehen, je bis 15. Dezember für das folgende Jahr franko den Bezirkskuratoren einzuhändigen und von diesen bis 31. Dezember an den Kassier der Stiftung abzuliefern.

Mitgliedern der Kategorie A wird gestattet, während der ersten zwei Jahre ihrer Mitgliedschaft ihre Jahresbeiträge in Raten abzutragen.

Die in § 3 vorgesehenen Einkauftstaxen sind mit Antritt der Lehrstelle fällig.

Würden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden sie von den in § 1, lit. *a* und *b* erwähnten Mitgliedern durch Postnachnahme oder nötigenfalls auf dem Wege des Rechtstriebsverfahrens erhoben; die Mitglieder nach § 1 Ziffer 2 werden in solchem Falle vom Anteilhaberrecht ausgeschlossen.

III. Leistungen der Kasse.

§ 15. Die Kasse leistet an die Mitglieder:
a. der Kategorien A und B: 1. eine Altersrente (§ 16); — 2. eine verminderte Rente bei Invalididät (§ 17); — 3. Witwen- und Waisenrenten (§ 18); — 4. einmalige Unterstützungen (§ 19); — 5. Vikariatsentschädigung (§ 20); — 6. Rückvergütungen (§§ 4 und 21).
b. der Kategorie C: 1. Witwen- und Waisenrenten von 100 Franken (§ 18); 2. eine einmalige Unterstützung in Fällen der Hülfsbedürftigkeit, deren Höhe durch die Verwaltungskommission unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse festgesetzt wird.

§ 16. Die Altersrente ist vorläufig auf 350 Franken festgesetzt, ohne Rückwirkung auf bisherige niedrigere Rentenbezüge. Sobald der Stand der Kasse es erlaubt, soll dieselbe auf 400 Franken erhöht werden.

Auf eine Altersrente hat jedes Mitglied Anspruch, das nach zurückgelegtem 65. Altersjahre vom Schuldienst zurücktritt. — Vom Schuldienst zu einem andern Beruf übertretende, aber bei der Kasse verbleibende Mitglieder erhalten die Rente nach dem 68. Altersjahre, sofern sie nicht ihre frühere Rentenberechtigung durch ärztlich beglaubigte Erwerbsunfähigkeit nachweisen können.

§ 17. Ein Mitglied, das vor dem 65. Altersjahre wegen unverschuldeter teilweiser oder gänzlicher Invalididät vom Schuldienst zurücktreten muß, erhält eine verminderte Rente von 50—300 Franken. Die Höhe wird jeweils unter Berücksichtigung aller Verhältnisse (vide § 24) von der Verwaltungskommission mit Zustimmung des Erziehungsdepartements festgesetzt. Die Auszahlung dieser Rente tritt erst ein, wenn die Invalidität ärztlich konstatiert worden ist; bis dahin kommt § 19 zur Anwendung.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die volle Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so ist keine Rente zu leisten.

Die Bezugsberechtigung erlischt im Falle der Wiederherstelluug und Wiederbefähigung zum Schuldienst.

§ 18. Eine Jahresrente im Betrage von 100 Franken wird zugesichert der Witwe eines Mitgliedes, so lange sie als Witwe lebt, oder in Fällen, wo keine

Witwe das Mitglied überlebt oder dieselbe sich wieder verehelicht, den hinterlassenen Kindern gemeinsam, bis das jüngste derselben das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Rente ist am Todestage des Mitgliedes fällig und wird das erste Mal sofort, später jeweilen im Monat Dezember ausbezahlt.

§ 19. Einmalige Unterstützungen im Betrage von 50—300 Franken werden verabreicht:

a. wenn ein Mitglied mehr als 30 Wochen wegen Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert ist;

b. wenn andere Familienglieder (Frau oder Kinder) von schwerer, andauernder Krankheit heimgesucht werden;

c. wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt und Kinder unter 16 Jahren hinterläßt.

§ 20. Die gesetzliche Vikariatsentschädigung von 20 Franken per Schulwoche wird verabfolgt für jedes im kantonalen Schuldienst stehende Mitglied der Lehrerstiftung, wenn dasselbe wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hat.

Die Stiftung übernimmt jedoch diese Verpflichtung nur für so lange, als der Staatsbeitrag speziell für diesen Zweck wenigstens 3000 Franken beträgt.

Diese Entschädigung wird an die betreffende Schulkasse entrichtet und zwar bis auf die Dauer von 30 Wochen per Krankheitsfall in der Meinung, daß dieselbe nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.

Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als 30 Schulwochen dauern, so kommt § 19*a* zur Anwendung.

Die Schulpflegschaften sind angewiesen, bei Erkrankung eines Lehrers oder einer Lehrerin von der eingetretenen Stellvertretung dem Präsidium der Lehrerstiftung ungesäumt Mitteilung zu machen, den Stellvertreter vorläufig aus der Schulkasse zu entschädigen und nach Beendigung der Stellvertretung über die Dauer derselben (Anzahl der Wochen) an dasselbe Präsidium Bericht zu erstattten, worauf ihnen der gesetzliche Beitrag von 20 Franken per Woche durch den Kassier der Lehrerstiftung zurückerstattet wird.

§ 21. Beim Tode eines Mitgliedes werden an dessen nächste Hinterlassene (Frau oder Kinder, Eltern und Geschwister, nicht aber an weitere Erbberechtigte) Rückvergütungen geleistet nach der in § 4 für austretende Mitglieder fesgestellten Höhe und Bedingungen. — Die bezüglichen Beträge gelangen sofort nach erfolgter Mitteilung zur Auszahlung.

§ 22. Alle Nutznießungen sind an die Person geknüpft und können weder veräußert noch verpfändet werden.

§ 23. Die Rente für die nach §§ 16 und 17 Bezugsberechtigten beginnt mit dem Anfang des nächsten Kalenderquartals (Januar, April, Juli, Oktober), nachdem die Berechtigung zum Bezug derselben anerkannt worden ist, und dauert bis zum Schluß desjenigen Quartals, in welchem die Bezugsberechtigung erlischt.

Alle Auszahlungen erfolgen jeweils im Januar für das verflossene Jahr.

§ 24. Die Anmeldungen zum Bezug von Nutznießungen sind jeweils bis spätestens den 10. November eines Jahres an das Präsidium der Verwaltungskommission einzureichen unter Beifügung der erforderlichen Ausweise (verschlossenes ärztliches Zeugnis, Ausweis über die Dauer des geleisteten Schuldienstes, Familienschein u. dergl.).

Die Verwaltungskommission prüft die Verhältnisse, ordnet nach Ermessen weitere Untersuchungen an und entscheidet über Anerkennung oder Abweisung der Gesuche.

Bei Ausmittlung der durch ein Minimum und Maximum begrenzten Renten werden nicht nur die Dauer und Art der Krankheit, sondern auch die Anzahl

der geleisteten Jahresbeiträge und anderweitige Verhältnisse des Bewerbers in billige Berücksichtigung gezogen.

Gegen den Entscheid der Verwaltungskommission steht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Rekurs an den Regierungsrat offen.

IV. Die Verwaltung.

§ 25. Die Verwaltung der Stiftung steht unter Aufsicht des Regierungsrates der Gesamtheit der Anteilhaber im Kanton zu und wird zunächst durch eine elfgliedrige Kommission besorgt.

§ 26. In der Regel versammeln sich die Mitglieder der Lehrerstiftung alle fünf Jahre zu einer Generalversammlung, die, wo immer möglich, auf den Synodaltag fallen soll. An derselben ist der Regierungsrat durch eine Abordnung vertreten.

Der Generalversammlung steht namentlich zu:

1. die Prüfung und Genehmigung des Quinquenniums-Berichtes über die Verhältnisse der Stiftung;
2. die Beratung und Antragstellung in Bezug auf Revision der Statuten im ganzen oder in einzelnen Teilen zu Handen des Regierungsrates;
3. die Wahl der Verwaltungs-, sowie der Revisionskommission für eine fünfjährige Amtsdauer.

An diesen Versammlungen funktionieren als Bureau Präsident und Aktuar der im Austritt befindlichen Verwaltungskommission.

Je nach Bedürfnis ist übrigens die Verwaltungskommission ermächtigt, die Generalversammlung auch vor Ablauf der fünf Jahre zu veranstalten oder minder wichtige Traktanden der Schulsynode zur Entscheidung vorzulegen, wobei allerdings nur die Mitglieder der Stiftung Stimmrecht haben.

Die abwesenden Mitglieder werden als den Majoritätsbeschlüssen zustimmend betrachtet.

§ 27. Präsident, Aktuar und Kassier werden in freier Wahl, jedoch immerhin aus der Mitte der Anteilhaber, die übrigen acht Mitglieder, je nach den Bezirken als Kuratoren, sämtliche durch offenes Stimmenmehr ernannt. Es steht den Bezirkskonferenzen frei, für die Wahl der Kuratoren einen unverbindlichen Vorschlag zu machen. Aus den acht Kuratoren wählt die Kommission selbst den Vizepräsidenten.

Ebenso wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte in offener Abstimmung eine dreigliedrige Revisionskommission und zwei Suppleanten. Die zu Wählenden haben verschiedenen Bezirken anzugehören. Nach Ablauf einer Amtsdauer sind die Mitglieder der Revisionskommission für das nächste Quinquennium nicht wieder wählbar.

§ 28. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten am Generalversammlungstage oder auch während der Zeit von einer Versammlung zur andern übernimmt der Vizepräsident oder, falls auch dieser verhindert wäre, der Kassier die einstweilige Geschäftsführung. Würden der Aktuar oder der Kassier verhindert, ihre Funktionen zu verrichten, so ernennt der Präsident interimsweise einen Stellvertreter und sorgt für die nötige Aufbewahrung bezw. Übergabe der Akten, Gelder und Schuldurkunden. Die gleiche Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn ein Kurator außer Funktion tritt; doch ist der Interimskurator aus den Mitgliedern des betreffenden Bezirks zu wählen.

§ 29. Der Präsident bestimmt jeweilen Ort und Zeit für die Versammlung der Verwaltungskommission; er verfaßt den Quinquenniumsbericht und versammelt, nach vorausgegangener Rechnungsprüfung durch die Verwaltungskommission, die Revisionskommission zu einer Sitzung, welcher er, sowie der Kassier mit beratender Stimme beiwohnen. An ihn haben alle Anmeldungen für den Bezug von Nutznießungen, Renten, Vikariatsentschädigungen und sonstiger Unterstützungen zu gelangen.

§ 30. Der Aktuar führt die Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltungskommission. Er besorgt die Korrespondenz, die Abschrift der Jahresrechnung, die Aufbewahrung der Akten und Briefe.

§ 31. Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und führt die erforderlichen Bücher; er übernimmt mit den Kuratoren die Bezüge und verabfolgt, nach Anweisung des Präsidenten, resp. der Verwaltungskommission, die Geldbeträge an die Bezugsberechtigten. Jeweilen im Januar oder Februar stellt er die Jahresrechnung und übergibt sie dem Präsidenten zu Handen der Verwaltungskommission zur Prüfung und Genehmigung. Für die Verwaltung der Kasse hat er eine Personal- oder Realkaution von 20000 Franken zu leisten.

§ 32. Die Bezirkskuratoren besorgen direkt den Bezug der Jahresbeiträge von den Mitgliedern ihres Bezirkes und übersenden dieselben mit dem Verzeichnis der zahlenden Mitglieder jeweilen spätestens auf Ende Dezember an den Kassier.

§ 33. Präsident, Vizepräsident und Aktuar bilden eine Spezialkommission, die auf Antrag des Kassiers über Geldanlagen, Höhe des Zinsfußes etc. zu entscheiden hat. Derselben Kommission steht auch die Vorprüfung der Jahresrechnung, sowie die Visitation der Bücher und Werttitel zu. Nachdem die Prüfung der Rechnung vollzogen ist, hat letztere unter den übrigen Mitgliedern der Verwaltungskommission zum Zwecke einer genauen Durchsicht zu zirkulieren.

Der Verwaltungskommission ist der Bericht der Revisionskommission (§ 34) zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen; ihr kommt die Vorberatung und Antragstellung betreffend allfällige Revision der Statuten zu; sie bestimmt die auszurichtenden Nutznießungen (§ 24) und besorgt im ferneren die in den §§ 3, 4, 10, 15, 38 und 39 näher bezeichneten Geschäfte.

Sie versammelt sich zur ordentlichen Jahressitzung jeweils Ende November oder anfangs Dezember, außerordentlicherweise auf erfolgte Einladung von seite des Präsidenten.

§ 34. Der Revisionskommission liegt die Prüfung der Jahresrechnung, die vorerst unter ihren Mitgliedern zirkulieren soll, sowie die Visitation der Bücher und Werttitel ob; ihr steht das Recht der Antragstellung an die Generalversammlung, resp. Synode zu; immerhin hat sie ihre Anträge vorher der Verwaltungskommission zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen. In ihrer Sitzung, die am Wohnort des Kassiers stattfinden soll, führt das erstgewählte Mitglied den Vorsitz.

§ 35. Die jährliche Entschädigung des Kassiers, sowie des Aktuars, wird für jedes Quinquennium von der Verwaltungskommission zum voraus bestimmt. Für Kommissionssitzungen (der Verwaltungs- wie der Revisionskommission) erhält jedes Mitglied ein Taggeld von 6 Franken und eine Reiseentschädigung von 10 Cts. per Kilometer. Ihre weitern Geschäfte verrichten die Kuratoren, sowie die übrigen Kommissionsmitglieder unentgeltlich.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 36. Durch die Verschmelzung der beiden Kassen darf die Witwen- und Waisenstiftung nicht nachteilig beeinflußt und in keiner Weise geschädigt werden. Es bleiben die Rechte ihrer Mitglieder (gemäß § 18), sowie diejenigen der Mitglieder der alten Stiftung vor 1863 gemäß § 29, Ziffer 1—4 der Statuten vom 23. Dezember 1862 in vollem Maße garantiert.

§ 37. Den Mitgliedern der Kategorie B (§ 2) ist gestattet, sich unter Nachzahlung des entsprechenden Differenzbetrages in die Kategorie A einzukaufen.

Die diesbezüglichen Gesuche werden durch die Verwaltungskommission auf den Antrag des Kassiers erledigt.

§ 38. Eine Revision dieser Statuten darf erst stattfinden, nachdem dieselben wenigstens ein Quinquennium in Kraft gewesen sind.

Alle diesbezüglichen Anträge von seite der Mitglieder müssen der Verwaltungskommission zum Zwecke der Bugutachtung an die Generalversammlung eingereicht werden.

Gegenwärtige Statuten, wodurch die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung vom 22. Dezember 1862, mit Ausnahme der in § 36 berührten Rechte der Mitglieder der Alters- und Hülfskasse vor 1863, sowie die Statuten der Alters- und Hülfskasse vom 31. Mai 1887, der Regierungsbeschluß betreffend Stellvertretung erkrankter Lehrer vom 31. Dezember 1892 und die Beschlüsse der Generalversammlung vom 14. August 1899 aufgehoben werden, treten nach erfolgter Annahme durch die Generalversammlung und Genehmigung durch den h. Regierungsrat sofort in Kraft.

---

39. 10. Règlement et programmes des examens de capacité pour l'enseignement dans les écoles secondaires du canton de Neuchâtel. (Du 3 novembre 1902.)

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 1er. Nul ne peut pratiquer l'enseignement public dans les écoles secondaires sans avoir obtenu un brevet de capacité.

Ce brevet est également exigé des directeurs d'écoles secondaires. (Loi sur l'enseignement secondaire, art. 25.)

Art. 2. Les brevets de capacité sont délivrés par le Conseil d'Etat, soit sur la présentation de titres suffisants, soit à la suite d'un examen public (Loi, art. 27.)

Art. 3. Sont brevetés sur titres et sans examen les aspirants qui sont porteurs d'un diplôme des facultés des sciences ou des lettres de l'Académie du canton (Loi, art. 30).

Art. 4. Peuvent être également brevetés sur titres et sans examen les aspirants qui sont porteurs d'un diplôme des facultés des sciences ou des lettres provenant d'un établissement analogue ou supérieur à l'Académie du canton, tels que les universités de la Suisse romande, les facultés de l'Université de France, les universités allemandes ou la section normale scientifique de l'Ecole polytechnique fédérale (Loi, art. 31).

Les diplômes décernés par les facultés de droit, de médecine ou de théologie, ainsi que les diplômes spéciaux de l'Ecole polytechnique ne donnent pas droit comme tels au brevet sur titres.

Art. 5. Les brevets pour l'enseignement dans les écoles secondaires pourront aussi être délivrés à des personnes notoirement distinguées dans l'enseignement d'une des branches qui font partie du programme des écoles secondaires.

Art. 6. Les brevets sur titres ne peuvent être demandés qu'en postulant une place vacante dans une école secondaire et industrielle.

Les candidats à ces brevets devront, en s'inscrivant, faire par écrit leur demande, en déposant leurs titres à l'appui (Loi, art. 33).

Art. 7. Ces titres sont examinés par la commission d'Etat pour l'enseignement secondaire qui soumet son préavis au Conseil d'Etat.

Art. 8. Les examens des aspirants et des aspirantes au brevet de capacité ont lieu une fois par année.

Le Département de l'Instruction publique fixe l'époque des examens par un avis inséré dans la *Feuille officielle*, au moins un mois à l'avance (Loi, art. 28).

Art. 9. Les examens se font à Neuchâtel.

Ils sont publics; cependant le jury peut déroger à cette règle essentiellement en faveur des aspirantes.

Art. 10. L'âge requis pour être admis aux examens est au minimum de 19 ans révolus (Loi, art. 28).

Art. 11. Les candidats sont tenus de se faire inscrire au Secrétariat de l'Instruction publique du Canton et de produire les pièces suivantes avant le délai fatal, qui sera officiellement annoncé: *a.* un acte de naissance ou d'origine; — *b.* un certificat de bonnes mœurs délivré par l'autorité compétente; — *c.* des titres ou des certificats d'études.

Art. 12. Un programme détaillé détermine la matière de chaque examen et les limites dans lesquelles doivent se circonscrire les diverses épreuves dont il se compose (Loi, art. 29).

Art. 13. Un jury spécial est nommé pour chaque catégorie d'examen.

Art. 14. Le jury est désigné par la commission d'Etat pour l'enseignement secondaire et composé, autant qu'il est possible, de membres choisis dans son propre sein ou pris dans le corps enseignant supérieur.

Le président du jury est un membre de la commission; il est spécialement chargé de dresser le plan et de régler la distribution des examens.

Art. 15. La présence de trois jurés au moins est nécessaire pour procéder à un examen.

Art. 16. Avant de se séparer le jury dresse le tableau constatant le résultat des examens, et prononce sur l'aptitude des candidats à recevoir le brevet.

Cette décision, accompagnée d'un rapport sur les examens et des pièces à l'appui, est remise au Département de l'Instruction publique.

Art. 17. L'échelle d'appréciation des points d'examens est la même pour toutes les épreuves et dans toutes les branches; elle va de 0 pour *nul* jusqu'à 6 pour *très bien;* les demies sont admises.

Toute fraction supérieure au $^1/_4$ compte pour $^1/_2$ et toute fraction supérieure aux $^3/_4$ compte pour l'entier.

Art. 18. Pour obtenir le brevet pour l'enseignement, le candidat doit réunir les conditions suivantes:

1. Avoir une moyenne de 4 points dans les travaux écrits, dans les leçons d'épreuves et dans les examens oraux.

2. N'avoir un chiffre inférieur à 3 dans aucun examen oral.

Chapitre II. — Des examens.

Art. 19. Les brevets exigés pour l'enseignement dans les écoles secondaires sont les suivants:

1. Brevet scientifique général. — 2. Brevet littéraire général. — 3. Brevet littéraire spécial (moins l'histoire, la géographie et les institutions politiques). 4. Brevet des sciences mathématiques. — 5. Brevet des sciences physiques et naturelles. — 6. Brevet de langues classiques. — 7. Brevet de pédagogie. — 8. Brevet de langues modernes étrangères (allemande, anglaise, italienne ou espagnole). — 9. Brevet de sciences commerciales. — 10. Brevet de comptabilité. — 11. Brevet de dessin artistique. — 12. Brevet de dessin décoratif. — 13. Brevet de dessin technique. — 14. Brevet de musique vocale. — 15. Brevet de calligraphie. — 16. Brevet de gymnastique. — 17. Brevet pour les travaux manuels *(cartonnage, menuiserie etc.)* — 18. Brevet pour les travaux féminins. — 19. Brevet pour l'enseignement ménager.

Art. 20. Les épreuves que les aspirants et les aspirantes ont à subir dans les examens scientifiques ou littéraires se composent: 1. D'une composition écrite sur l'une des branches du programme des examens; — 2. d'une leçon pratique sur l'un des objets de l'enseignement scientifique ou littéraire; — 3. d'un examen oral sur les différentes branches du programme.

Le candidat aura quatre heures pour faire sa composition.

La leçon sera au moins d'une demi-heure. Le sujet en sera donné au candidat trois heures à l'avance.

Art. 21. La composition se fait à huis-clos, sans secours aucun et sous une surveillance spéciale.

Le sujet de la composition est autant que possible le même pour tous les candidats. Il est déterminé par le jury dans une délibération qui précède immédiatement l'instant de la dictée du sujet.

Toute fraude entraîne l'exclusion du candidat.

L'insuffisance de la composition déclarée par un chiffre au-dessous de $3^1/_2$ entraîne la non admissibilité du candidat aux examens oraux.

Art. 22. Les aspirants au brevet de capacité pour *l'enseigement scientifique* général ont à subir les épreuves suivantes: 1. une composition écrite; — 2. une leçon pratique; — 3. un examen oral se composant de treize examens particuliers: *a.* sur les mathématiques; — *b.* sur les sciences physiques et naturelles.

Art. 23. L'examen oral de *mathématiques* se compose de six examens particuliers sur les branches suivantes: 1. l'arithmétique et l'algèbre; — 2. la géométrie et la trigonométrie; — 3, la géométrie analytique et descriptive; — 4. la mécanique; 5. la cosmographie; 6. la physique.

Art. 24. L'examen oral des *sciences physiques et naturelles* se compose de sept examens particuliers sur les branches suivantes: La physique; — 2. la chimie; — 3. la zoologie; — 4. la botanique; — 5. la minéralogie et la géologie; — 6. la cosmographie; — 7. l'hygiène.

Art. 25. Les aspirants au brevet de capacité pour *l'enseignement littéraire* général ont à subir les épreuves ci-après:

I. *a.* une composition française sur un sujet littéraire; — *b.* un travail écrit de grammaire française; — *c.* une composition d'histoire ou de géographie (le jury fera tirer au sort entre ces deux branches).

II. Deux leçons d'épreuves sur deux branches différentes.

III. Neuf examens oraux sur les matières suivantes: *a.* la philosophie; — *b.* la pédagogie; — *c.* les éléments de la langue latine; — *d.* la grammaire historique et systématique de la langue française; — *e.* la littérature française (histoire et interprétation des auteurs); — *f.* les éléments des littératures anciennes, allemande, anglaise ou italienne; — *g.* l'histoire générale et l'histoire nationale; — *h.* la géographie; — *i.* les institutions politiques fédérales et cantonales.

Art. 26. Les candidats qui se sont voués à des études spéciales peuvent déclarer, lors de leur inscription, qu'ils se destinent à l'enseignement d'une spécialité:

1. Dans l'enseignement scientifique, la spécialité des sciences mathématiques ou la spécialité des sciences physiques et naturelles;

2. Dans l'enseignement littéraire, le candidat pourra sur sa demande, être dispensé des examens écrits et oraux d'histoire, de géographie et d'institutions politiques. Il ne pourra, dans ce cas, être chargé de l'enseignement de ces branches.

Le candidat qui ne déclare point de spécialité annonce par là qu'il a fait des études assez approfondies de toutes les branches pour pouvoir être chargé de l'enseignement de chacune d'elles.

Art. 27. Pour les candidats qui présentent une spécialité, le sujet de la composition et celui de la leçon sont choisis parmi les matières de leur spécialité. L'examen oral porte aussi essentiellement sur les branches que le candidat se propose d'enseigner.

Art. 28. Les aspirants au brevet pour *l'enseignement classique* ont à subir les épreuves ci-après: 1. Une composition latine sur un sujet littéraire ou historique avec la traduction en français d'un morceau pris dans un auteur grec, travail qui doit être accompagné d'un commentaire; — 2. une leçon pratique; — 3. un examen oral sur le français; — 4. un examen oral sur les langues latine et grecque.; — 5. Un examen oral sur les littératures latine et grecque.

Art. 29. Le candidat au brevet de *pédagogie* subit les épreuves suivantes: 1. une composition sur un sujet de psychologie; 2. une leçon pratique; — 3. un examen oral sur la psychologie, — la morale, — l'histoire de la pédagogie, — la méthodologie, — l'organisation et la législation scolaires du canton.

Art. 30. Le candidat au brevet pour l'enseignement des *langues étrangères* (allemande, anglaise, italienne ou espagnole) subit les épreuves ci-après: 1. une composition en langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole et une traduction en français d'un morceau choisi; — 2. une leçon pratique; — 3. un examen oral sur la langue française, constatant que le candidat s'exprime facilement et sans faute dans cette langue et qu'il s'est rendu compte des rapports et des différences de la langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole avec la langue française; — 4. un examen oral sur la langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole; — 5. un examen oral sur la littérature allemande, anglaise, italienne ou espagnole.

Art. 31. Le candidat au brevet de *comptabilité* subit trois examens, savoir: 1. un examen oral: *a.* sur l'arithmétique commerciale; *b.* sur la tenue des livres; — 2. un examen consistant à produire des spécimens de tenues de livres dressés par lui et à établir, séance tenante, une comptabilité d'après un brouillard d'opérations simulées; — une leçon pratique.

Art. 32. Le candidat au brevet pour l'enseignement des *sciences commerciales* subit trois examens, savoir: *a.* le bureau commercial; — *b.* la géographie commerciale; — *c.* l'étude des marchandises; — *d.* la législation commerciale; — *e.* l'économie politique; — *f.* la langue allemande, anglaise ou italienne; — *g.* la pédagogie générale; 1. un examen oral sur, 2. un examen pratique sur une ou plusieurs des branches inscrites au programme détaillé; — 3. une leçon pratique.

Art. 33. Le candidat au brevet de *dessin artistique* subit deux examens, savoir: 1. Un examen oral portant: *a.* sur l'art du dessin, du lavis, du modelage et de la peinture; sur les méthodes scientifiques et artistiques; *b.* sur les écoles et l'histoire de l'art; — 2. un examen pratique consistant à produire des spécimens exécutés par lui et à faire un dessin et un modelage sous les yeux du jury.

Art. 34. Le candidat au brevet de *dessin décoratif* subit deux examens, savoir: 1. Un examen oral portant: *a.* sur les éléments de la géométrie servant de base à l'ornement; *b.* sur l'histoire des arts décoratifs et des divers styles d'ornement; *c.* sur les divers modes d'application de l'ornement à la pierre, au bois, aux terres cuites, aux étoffes, aux papiers, aux métaux, etc.; — 2. un examen pratique consistant à produire des spécimens exécutés par le candidat; à faire un dessin d'ornement et un modelage sous les yeux du jury.

Art. 35. Le candidat au brevet de *dessin technique* subit les épreuves suivantes: 1. Un examen oral portant sur la géométrie élémentaire, la géométrie descriptive et la perspective; — 2. Un examen pratique consistant à produire des spécimens exécutés par le candidat; à faire un dessin mathématique et un lavis sous les yeux du jury,

Art. 36. Le candidat au brevet de *musique vocale* subit les épreuves suivantes: 1. Un examen oral: *a.* sur la théorie de la musique; *b.* sur l'enseignement de cet art; — 2. un examen pratique consistant en une composition musicale et des exercices vocaux et instrumentaux; — 3. une leçon pratique.

Art. 37. Le candidat au brevet de *calligraphie* subit les épreuves suivantes: 1. Un examen oral; — 2. un examen pratique; — 3. une leçon pratique.

Art. 38. Le candidat au brevet de *gymnastique* subit les épreuves suivantes: 1. Un examen oral: *a.* sur la théorie des exercices de gymnastique; *b.* sur l'anatomie et la physiologie humaine, en ce qui concerne son art; — 2. une leçon pratique.

Art 39. Le candidat au brevet de *travaux manuels* (cartonnage, menuiserie, etc.) subit les épreuves suivantes: 1. Confection d'un objet en carton, en bois, etc.; — 2. leçon pratique.

Art. 40. Le candidat au brevet pour *l'enseignement des travaux féminins* subit les épreuves suivantes: 1. Une composition sur un sujet ayant trait à l'enseignement des travaux féminins (1 h. $^1/_2$); — 2. un examen théorique sur le bas, la coupe et la confection de la lingerie et des vêtements ($^1/_2$ heure); —

3. un examen pratique (3 heures): *a.* sur la couture: *b.* sur le tricotage et le raccommodage de bas; *c.* sur la coupe des vêtements ajustés; — 4. une leçon donnée à des élèves ($^1/_2$ h.); — 5. présentation de pièces et patrons, confectionnée par l'aspirante, en rapport avec l'enseignement secondaire (voir le programme).

Art. 41. Le candidat au brevet pour *l'enseignement ménager* subit les épreuves suivantes: 1. Une composition sur un sujet ayant trait à l'enseignement ménager (2 heures); — 2. un examen théorique sur l'économie domestique, l'alimentation, les notions de cuisine et l'hygiène domestique (3 heures); — 3. un examen pratique sur l'enseignement culinaire; — 4. une leçon donnée à des élèves sur l'entretien de la maison.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement de la pédagogie.

1. Psychologie.

A. La conscience. Classification des actes psychiques: intelligence, sensibilité, volonté; signification et valeur de cette classification. Rapports entre le physique et le moral.

Le cerveau et les activités psychiques. Le travail cérébral, usure et réparation; la fatigue et le surmenage; causes et effets, nécessité du dosage du travail cérébral suivant l'âge, l'état de santé, le tempérament, etc.

Etude des sens. Classification des sensations; évolution de chaque sens chez les enfants. Les images. La perception vraie et fausse (illusions, hallucinations).

L'imagination reproductrice (mémoire), l'imagination constructive.

Lois de la mémoire; développement et régression; types visuels, auditifs, etc. (localisations).

Lois de l'association des états de conscience; leur importance; rôle fondamental de l'association dans l'éducation intellectuelle; associations automatiques, associations actives; associations des idées et des formes d'expressions: abstractions, généralisations, rôle du langage, langage des signes, langage articulé.

La raison. Notions de logique inductive et déductive. Le jugement, le raisonnement.

B. Psychologie de la sensibilité. Le plaisir et la douleur, les inclinations ou penchants, les émotions, les passions, les sentiments.

Psychologie de la volonté. Les actes automatiques, réflexes, instinctifs, habituels volontaires. L'aboulie.

L'attention spontanée, l'attention volontaire.

La suggestion. L'imitation.

L'hérédité psychologique.

Le caractère, la personnalité.

2. Morale.

But et importance de l'éducation intellectuelle et morale.

A. *Devoirs individuels.*

Conservation personnelle. Hygiène. Dignité personnelle, perfectionnement de soi-même, instruction et éducation. La tempérance. L'alcoolisme et ses conséquences. — La volonté et le courage. — L'intelligence et la sagesse. Le travail. Sa valeur morale. L'épargne et l'économie. Devoirs professionnels. Rapports de l'homme et de la nature.

B. *Devoirs sociaux.*

Devoirs généraux et spéciaux: *a.* Devoirs généraux. Devoirs de justice, de charité.

Devoirs de justice: Le droit d'autrui et notre devoir.

Respect de la vie d'autrui (légitime défense, guerre, duel, peine de mort, assassinat politique).

Respect de la liberté d'autrui (esclavage, servage, le patron et l'ouvrier, l'éducateur et l'enfant).

Respect de l'intelligence d'autrui (mensonge, parjure, hypocrisie).

Respect des opinions d'autrui (tolérance; formes de l'intolérance).

Respect de l'honneur et de la réputation d'autrui (la calomnie, la médisance).

Respect de la sensibilité d'autrui (la politesse, le savoir-vivre).

Respect de la propriété d'autrui (formes du droit de propriété. Conséquence de ce droit. Le vol. Respect des monuments publics).

Respect des engagements pris envers autrui (engagements écrits ou verbaux, promesses).

La stricte justice et l'équité.

II. *Devoirs de charité* (solidarité).

La charité: nature, préceptes. Justice et charité. — Formes de la charité: bienveillance, clémence, bienfaisance, philanthropie, dévouement, sacrifice. — Principaux devoirs de charité: protéger la vie; défendre et augmenter la liberté, l'intélligence, l'honneur, la sensibilité, la propriété d'autrui. L'aumône et la mendicité; la vraie et fausse bienfaisance.

b. Devoirs spéciaux. Rapport entre les devoirs généraux et spéciaux.

I. *Morale domestique:* Devoirs de famille. Le mariage. Devoirs des époux. Devoirs et droits des parents et des enfants. L'éducation familiale. Droit des enfants à l'éducation. Devoirs mutuels des enfants. L'esprit de famille.

Les amis. Les instituteurs et les écoliers. Rapports entre les parents et les domestiques.

C. *Devoirs envers la patrie.*

Morale civique: La nation, ses éléments. Le patriotisme. La nation et le patriotisme suisses. L'école et le sentiment national.

Devoirs de citoyens envers l'Etat: leurs fondements moraux. Obéissance à la Constitution, aux lois, au autorités légales; l'impôt; le service militaire; le vote.

Devoirs de l'Etat envers les citoyens: Notions sur le rôle de l'Etat. Pouvoirs publics: exécutif, législatif, judiciaire. Droits et devoirs des représentants de ces pouvoirs.

Devoirs des nations entre elles: Caractère du droit des gens; sanctions. Devoirs de justice des nations les unes vis-à-vis des autres; Relations diplomatiques, traités et conventions. Le droit des gens en temps de guerre. La neutralité. L'arbitrage.

3. Histoire et critique des doctrines pédagogiques.

L'évolution des doctrines pédagogiques. — La pédagogie des peuples primitifs. — Etude sommaire de l'éducation chez les Egyptiens, les Hébreux, les Grecs, les Romains. — La pédagogie chrétienne primitive, les Pères de l'Eglise. — La scolastique au moyen-âge.

La réforme de l'éducation au XVI^{e} siècle. — Les causes. — La pédagogie des Jésuites, des Pères de l'Oratoire, des Jansénistes. — La pédagogie protestante: Luther, Mélanchton, Calvin. — La pédagogie rationaliste; Erasme, Rabelais. — Montaigne.

La pédagogie au XVII^{e} siècle. — Son caractère général. — Bacon. — Coménius, Locke. — Descartes: Discours sur la méthode. — Fénelon: L'éducation des filles. — Port-Royal. — Rollin. — J.-B. de la Salle et les Ecoles des Frères.

La pédagogie au XVIII^{e} siècle. — Les encyclopédistes. — L'*Emile* de J.-J. Rousseau. — La psychologie de Condillac, Helvétius, Diderot. Basedow et les Philanthropes en Allemagne. — Kant.

La Pédagogie au XIX^e siècle. — Pestalozzi. Fichte. Necker de Saussure. — Girard. — Frœbel, Bell et Lancaster, Jacotot, Herbart, Diesterweg, H. Spencer, A. Bain. — Mann, Guyau. (Hérédité et éducation.)

4. Méthodologie pédagogique.

La méthode de recherche scientifique et la méthode d'enseignement. But éducatif et but utilitaire de tout enseignement.

Les procédés généraux d'observation, d'expérimentation, d'induction et de déduction: leur valeur et leur emploi dans l'enseignement.

Les formes d'enseignement: l'exposition orale; la forme socratique; la forme interrogative.

Les procédés méthodologiques; l'intuition (collections, modèles, estampes, graphiques). Le procédé de description; la copie, l'imitation des modèles; les procédés de correction du travail des élèves, les répétitions; les devoirs, les études; les examens; la préparation des leçons.

Méthodologie spéciale appliquée aux diverses branches de l'enseignement.

5. Organisation scolaire.

Histoire générale du développement de l'instruction publique dans le canton de Neuchâtel. — Différentes écoles. — Lois, règlements et programmes des écoles neuchâteloises.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des langues classiques.

A. Langue grecque. — *I. Grammaire.*

Morphologie et syntaxe.

II. Histoire de la langue.

Origine de l'alphabet. Dialectes. Mètres dactylique et iambique.

B. Littérature grecque. — *I. Histoire de la littérature grecque.*

1. Caractères généraux et périodes de la littérature grecque.

2. Poésie épique: Homère *(Iliade* et *Odyssée)* et la question homérique: Hésiode.

3. Poésie lyrique: *a.* Elégie: Tyrtée, Solon, Mimnerme et Théognis; — *b.* Poésie mélique: Alcée, Sappho, Anacréon; — *c.* Lyrisme choral: Pindare, Bacchylide.

4. Poésie dramatique: *a.* Tragédie, origines: Eschyle, Sophocle, Euripide; — *b.* Comédie, origines: Aristophane, Ménandre.

5. Histoire, origines: Hérodote, Thucydide, Xénophon.

6. Philosophie et éloquence: Les Sophistes, Isocrate, Démosthène, Socrate Platon, Aristote.

II. Archéologie grecque.

1. Antiquités: Institutions politiques et sociales d'Athènes et de Sparte.

2. Mythologie: Dieux. Héros. Différentes explications des principaux mythes.

3. Géographie de la Grèce ancienne. Division politique de la Grèce. Villes principales et champs de batailles historiques.

III. Interprétation des textes.

Lectures à livre ouvert: Homère, Xénophon.

Lectures préparées: Une tragédie de Sophocle, une ode de Pindare, un livre de Thucydide, deux dialogues de Platon, le Panégyrique d'Isocrate, une Philippique et une Olynthienne.

C. Langue latine. — *I. Grammaire.*

Morphologie et syntaxe.

II. Histoire de la langue latine.

Origine, formation, développement de la langue. Latin vulgaire et latin classique.

D. Littérature latine. — *I. Histoire de la Littérature.*

Caractères généraux et périodes de la littérature romaine. Rapports entre la littérature romaine et la littérature grecque. — Tragédie: Livius Andronicus, Ennius et Sénèque. — Comédie: Plaute et Térence. — Poésie lyrique: Catulle, Tibulle, Properce, Horace, Ovide. — Poésie didactique: Lucrèce, Virgile. — Poésie épique: Virgile. — Poésie satirique: Horace, Juvénal. — Fable: Phèdre. — Eloquence: Cicéron, Quintilien. — Histoire: César, Salluste, Tite-live, Tacite.

II. Archéologie romaine.

a. *Antiquités romaines.*

Institutions politiques, sociales et militaires. — Jeux des Romains.

b. *Mythologie romaine.*

Dieux, Lares, Pénates, Manes.

c. *Géographie romaine.*

Grandes divisions politiques de l'empire romain. Villes principales et champs de batailles historiques.

III. Interprétation des textes.

a. Lectures à livre ouvert: César, Cicéron, Virgile. — *b.* Lectures préparées: Une comédie de Plaute ou de Térence, un livre de Lucrèce, un livre d'épitres ou de satires d'Horace, un livre de Tacite, le dixième livre des orateurs de Quintilien.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des langues modernes.

A. Langue allemande.

I. Langue.

1. *Grammaire.* — Connaissance systématique des déclinaisons et conjugaisons allemandes. Syntaxe: règles sur la construction, sur l'inversion et les propositions raccourcies.

2. *Histoire de la langue allemande.* — Principes fondamentaux du développement de la langue allemande au point de vue grammatical et historique: Lautverschiebung (lois de Grimm), Brechung, Umlaut, Dehnung, Kürzung der Vokale.

3. *Traduction en français* de un ou de plusieurs morceaux choisis parmi les ouvrages des grands écrivains du XVIII[e] siècle ou des principaux représentants de la littérature moderne. (Paul Heyse, Gustav Freytag, Th. Fontane, Gottfr. Keller, Conr. Ferd. Meyer.)

II. Littérature.

1. *Epoques de la littérature allemande.* — Les plus anciens documents littéraires. La bible d'Ulfilas. La chanson de Hildebrand.

2. *Epoque Carlovingienne.* — Influence des écoles monastiques (St-Gall). Krist et Heliand. Reproduction d'anciens chants nationaux en langue latine: Waltharius. Ruodlieb, le premier roman.

3. *Epoque des Hohenstaufen.* — Première période classique. La poésie populaire, sa création. Le poème de Nibelungen. La question des Nibelungen. Gudrun. La poésie chevaleresque: Heinrich von Veldecke, Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg, Konrad von Würzburg. La poésie lyrique: Les Minnesænger. Walther von der Vogelweide.

4. Origines de la poésie dramatique (Osterspiele, Fastnachtspiele). Le roman du renard. Poésie didactique: Freidank, les fabulistes. Décadence de l'art poétique. Reproduction de la poésie chevaleresque en prose. Les Meistersænger. Les chroniqueurs.

5. *Epoque de la réformation.* — Poésie satirique et polémique. Sebastian Brandt, Johann Fischart, Ulrich von Hutten, Thomas Murner.

Luther. — Chants d'église, la chanson historique et la chanson populaire. — Hans Sachs. — La guerre de Trente ans, le roman de Simplicissimus. Décadence complète de la langue et de la littérature allemandes. Commencement d'une renaissance au XVII^{e} siècle: Opitz. La première et la seconde école de Silésie.

Le XVIII^{e} siècle. — Période d'imitation. Influence des grands écrivains du siècle de Louis XIV et des auteurs anglais. Leur antagonisme. — Théories esthétiques de Gottsched à Leipzig, de Bodmer et Breitinger à Zurich. — Albrecht von Haller. — Gellert. Rabener. — La poésie classique. Klopstock. La Messiade et les Odes. — Wieland. Son développement, sa période mystique, la transformation de son esprit, ses romans en vers et en prose, Obéron. — Lessing. Etudes critiques et esthétiques. Literaturbriefe, Laokoon, Hamburgische Dramaturgie. Ecrits polémiques. Théâtre de Lessing: Premiers essais. Les chefs d'œuvres: Miss Sarah Sampson, Minna von Barnhelm, Emilia Galotti, Nathan der Weise (Mendelssohn, Nicolai). — Herder à Kœnigsberg (Hamann) et à Riga: Fragmente zur deutschen Literatur. Son séjour à Straßburg (Gœthe). Weimar. Influence de sa collection de chants nationaux de tous les peuples sur la poésie lyrique de son époque. Le plus ancien document de l'histoire de l'humanité. Les idées sur l'histoire de l'humanité. — Le Cid. — Cosmopolitisme et universalité du génie de Herder.

7. *La période d'orage et de violence.* (Sturm und Drangperiode) dans la littérature allemande. L'école de Gœttingen. Les idylles de Geßner. (Hebel, Usteri), Poésie dramatique: Klinger, Lenz et le peintre Müller.

8. *Gœthe.* — Francfort. Leipzig. Straßburg (Herder). L'art gothique, la chanson populaire. Gœtz v. Berlichingen. — Wetzlar, Werther. — Clavigo. — Relations littéraires de Gœthe. — Les dix premières années à Weimar. Voyage en Italie. Transformation de la poésie de Gœthe. Iphigénie en Tauride, Tasso, Egmont. Gœthe et la révolution française. Reinecke Fuchs. — Apogée de la littérature allemande. Union de Gœthe et de Schiller. Ballades et romances. — Hermann et Dorothea. — Wilhelm Meister. — Faust, I^{re} partie. Vieillesse de Gœthe. Wahlverwandtschaften. Gœthe et l'étude des langues et littératures orientales. Divan oriental et occidental. Mémoires (Dichtung et Wahrheit). Correspondances. — Gœthe naturaliste. — Faust, II^{me} partie.

9. *Schiller.* — Les époques de sa vie. Ses premiers drames. Influence de la période d'orage et de violence et des idées de Rousseau. Transformation de sa poésie par ses études historiques et philosophiques. Kant. — Oeuvres classiques: Wallenstein, Marie Stuart, Jungfrau von Orleans, Braut von Messina, Wilhelm Tell, Demetrius. Poésies épiques et lyriques. Grands ouvrages historiques: La guerre de Trente ans, la révolte des Pays-Bas. Traités philosophiques: de l'art tragique, la poésie naïve et la poésie sentimentale.

10. *L'école romantique.* — Réaction des idées nationales et chrétiennes contre l'hellénisme de Gœthe et de Schiller. Le programme de l'école. Aug. Wilhelm et Friedrich von Schlegel. Ludwig Tieck. Novalis. — Le 2^{me} groupe romantique: Achim von Arnim, Clemens Brentano, Heinrich von Kleist, ses drames. — E. T. A. Hoffmann, Fouqué, Chamisso, Eichendorff. — Jean-Paul. — Les poètes de la guerre de l'indépendance: Arndt, Kœrner, Schenkendorf.

11. *Le XIX^{e} siècle.* — La jeune Allemagne, Heinrich Heine. — L'Ecole de Souabe, Uhland. — L'école orientaliste: Rückert, Platen. — L'école autrichienne: A. Grün, Lenau. — Les principaux écrivains modernes: G. Freitag, P. Heyse. — Les grands auteurs de la Suisse allemande.

B. Langue anglaise.

I. Langue.

1. *Grammaire.* Prononciation. Flexion. Syntaxe.

2. *Histoire de la langue anglaise.*

3. *Traduction en français* d'un ou de plusieurs morceaux pris dans les auteurs suivants:

Shakespeare: *Hamlet. The Merchant of Venice. Richard the Second.* — Milton: *Paradise Lost*, Book I. — Goldsmith: — The *Vicar of Wakefield.* — Byron: *Childe Harold,* Canto IV. — Macaulay, *Essays on Milton, Bunyan, Frederick the Great.*

II. Littérature.

1. Origines et développement de la littérature anglaise jusqu'à l'invasion des Normands (Allitériation. Beowulf. Caedmon. Bède, Alfred-le-Grand).

2. Influence des Normands sur la littérature anglaise.

3. *Le XIV^e siècle.* Sir John Mandeville, John Wyckliffe, John Gower, Geoffrey Chaucer, William Langland, John Lydgate.

4. *Le XV^e siècle.* La renaissance, ses caractères littéraires.

5. *Le siècle d'Elisabeth.* Spenser. Développement du drame. Précurseurs de Shakespeare. Shakespeare. Ses successeurs. Prose: Sydney, Raleigh.

6. *Le XVII^e siècle.* Traduction de la Bible. Book of Common Prayer. La prédication: Hales et Chillingworth, Jeremy Taylor. — Milton, Bunyan. Samuel Butler. Abraham Cowley. Dryden. John Locke.

7. *Le XVIII^e siècle.* Steele, Addison, Pope. Defoe, Swift. Richardson, Fielding. Smollet, Sterne, Goldsmith. Dr. Johnson. Edward Young Gay, Thomson, Gray, Cowper. Hume, Robertson, Gibbon.

8. *Le XIX^e siècle.* Ecole romantique: Robert Burns, Walter Scott, Moore, Byron, Shelley, Wordsworth, Coleridge, Southey. Felicia Hemans, Tennyson, M^rs Browning, Robert Browning. Macaulay, Hallam, Carlyle, Froude, Green. Bulwer, Disraeli, Dickens, Thackeray, George Eliot, Brontë, Kingsley.

9. *Littérature anglaise en Amérique.* Caractère de la littérature en Amérique. — Poésie lyrique, William Cullen Bryant, Henry Wadsworth Longfellow. — Romanciers et historiens: Washington Irving. James Fenimore Cooper. Nathaniel Hawthorne, Mrs. Beecher Stowe. William Prescott. Motley. George Bancroft.

C. Langue italienne.

I. Langue.

1. *Grammaire.* Prononciation. Flexion. Syntaxe.

2. *Histoire de la langue italienne.*

3. *Traduction en français* d'un ou de plusieurs morceaux pris dans les auteurs suivants:

Dante: *Divina Commedia* (les quatre premiers chants). — Petrarca: *Canzoniere.* — Tasso: *la Gerusalemme liberata.* — Manzoni: *I promessi sposi.* — Botta: *Storia d'Italia.*

II. Littérature.

Origine et développement de la langue italienne. — Premiers poètes.

XIV^e siècle. Dante: son influence sur la littérature, les arts et les sciences: *la Commedia, opere minori.* — Petrarca: *Il Canzoniere, i Trionfi.* Boccaccio. *il Decamerone.* Sacchetti: *Novelle.*

XV^e siècle. Renaissance de la culture classique: les humanistes.

Lorenzo de Medici, Luigi Pulci, Angelo Poliziano, Il Boiardo. Sannazaro et leurs œuvres.

XVI^e siècle. Ariosto: *l'Orlando furioso.* — Tasso: *la Gerusalemme liberata.* — Folengo et la poésie macaronique.

Trissino, Bernardo Tasso, Guarini, Macchiavelli et leurs œuvres.
Guicciardini, Vasari et leurs histoires.

XVII^e siècle. — Marini et son *Adone.* — Tassoul: *la Secchia rapita.* — Chiabrera et l'école pindarique. — Causes de la décadence de la littérature italienne.

XVIII^e siècle. Condition politique de l'Italie au commencement au siècle. Frugoni et son école. Maffei et la *Merope.* Metastasio et les *Melodrammi.* Muratori, J.-B. Vico, Parini, Alfieri, Goldoni et leurs œuvres.

XIX^e siècle. Ecole classique: Monti. Foscolo. Pindemonte. Leopardi. — Ecole romantique: Manzoni, Berchet, Massimo d'Azeglio, Grossi, Silvio Pellico, etc. — Conciliation entre les deux écoles: Niccolini, Giusti. — Historiens: Botta, Colletta, C. Cantù.

Les poètes contemporains: Carducci, Rapisardi, Fogazzaro, d'Annuncio, Stecchetti, Ada Negri et les écoles de Bologne et de Sicile.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement littéraire.

1. Philosophie.

A. Introduction.

Objet et division de la philosophie. Définition des termes les plus usités. Importance des études philosophiques dans l'histoire de la civilisation.

B. Psychologie.

Intelligence. Sensibilité. Volonté.

C. Logique.

Eléments de logique. Logique formelle. Les concepts, les jugements, les raisonnements. Méthodologie. Induction. Déduction. Sciences physiques et naturelles. Sciences morales.

D. Eléments d'histoire de la philosophie.

Socrate, Platon, Aristote. Le stoïcisme et l'épicuréisme. Bacon, Descartes, Leibnitz, Kant. Lecture du Discours de la Méthode.

2. Pédagogie. — *A. Psychologie appliquée à l'éducation.*

Les sens. L'intelligence. Les sentiments. La volonté. Le caractère.

B. Histoire de la pédagogie.

Histoire sommaire de l'éducation chez les anciens. Idées pédagogiques du moyen âge.

XVI^e siècle. Rabelais, Montaigne. Les pédagogues de la Réforme: Luther, Melanchton, Calvin et Zwingli. Les Jésuites.

XVII^e siècle. Coménius. Port-Royal. Fénelon. Les frères de la doctrine chrétienne. Locke. Francke.

XVIII^e siècle. Rousseau. Kant. Basedow.

Pédagogie moderne. Pestalozzi. Le Père Girard. Frœbel. M^e Necker-de Saussure. Vinet. La pédagogie scientifique: Herbart, H. Spencer, Alex. Bain, Preyer, Pérez, Compayré.

3. Eléments de la langue latine.

Connaissance exacte des déclinaisons et des conjugaisons. Eléments de syntaxe. Interprétation de César.

4. Langue française. — *I. Histoire extérieure de la langue.*

1. Conquête de la Gaule par les Romains. Introduction du latin.
2. Invasion germanique. Chute de l'empire. La langue romane. Disparition des idiomes germaniques.

3. Les serments de Strasbourg et les autres mouvements primitifs de la langue française.

4. Les dialectes, la langue d'oïl et la langue d'oc. Cause de la prédominance du dialecte de l'Ile de France.

5. Caractères essentiels du vieux français.

6. Le moyen français. Disparition de la déclinaison. Le latinisme.

7. Le XVI^e siècle. Ordonnances de François I^er. L'emploi de la langue vulgaire dans les ouvrages de l'esprit. Calvin. La Pléiade. Les grammairiens. Influence italienne et espagnole.

8. Le XVII^e siècle. Unité littéraire de la France. Malherbe. L'hôtel de Rambouillet. L'Académie. Vaugelas. Le purisme. Le Dictionnaire. Le français dans les relations internationales et à l'étranger.

9. Le XVIII^e siècle. Les encyclopédistes. Voltaire et Rousseau.

10. Le XIX^e siècle. Les influences étrangères. Le romantisme. Le journalisme. Le néologisme.

11. Histoire de l'orthographe.

12. Géographie de la langue française.

II. Phonétique.

1. Classification générale des phonèmes en voyelles, demi-voyelles et consonnes.

2. Rapport entre la phonétique et l'orthographe.

3. Le latin populaire.

4. Histoire de la prononciation française divisée en trois périodes: *a.* jusqu'au XI^e siècle; *b.* jusqu'à la fin du XV^e siècle; *c.* jusqu'à nos jours. Permutation de chaque phonème dans chaque période.

III. Morphologie.

Classification des parties du discours:

1. Le nom. Déclinaison romane. Formation du pluriel et du féminin.

2. Formation et l'emploi du pronom. Création de l'article.

3. Flexion des verbes. Formes nouvelles, suppression du passif et emploi du réfléchi. Conjugaison ancienne et nouvelle.

4. Mots invariables. Origine des prépositions, conjonctions et adverbes. Formation des adverbes en *ment*.

IV. Formation des mots.

1. Dérivation impropre.

2. Dérivation par suffixe. Etude des principaux suffixes.

3. Composition (juxtaposition, composition par préfixes et étude des principaux préfixes, composition proprement dite).

V. Syntaxe. — A. Proposition simple.

1. Eléments de la proposition simple. Origine de l'emploi obligatoire du pronom comme sujet.

2. Syntaxe de l'article. Histoire de son emploi.

3. Syntaxe du nom de nombre. Origine de la règle de *tout* et de *quelque*.

4. Syntaxe du pronom. Théorie et histoire des pronoms absolus et conjoints.

5. Théorie des voix, modes et temps du verbe. Leur emploi en vieux français.

6. Syntaxe de concordance. Origine de la règle du participe présent et du participe passé.

7. Syntaxe de dépendance. Emploi des cas en vieux français. Histoire des prépositions.

8. Formes de la proposition simple. Renforcement de la négation.

9. Ordre des mots dans la proposition simple. Son histoire.

B. Proposition composée.

1. De la phrase de coordination. Origine de la règle de *ni*.

2. De la phrase de subordination. Comparaison avec l'usage du latin et du vieux français.

Arrêté du 26 février 1901. (Neuchâtel 25 mars 1901.)

VI. Ponctuation. — VII. Analyse grammaticale et logique.

5. Littérature française. — *A. Histoire de la littérature française.*

1. Moyen âge.

1re époque: Des origines au XIVe siècle.

Littérature narrative. — Epopée nationale: Origine, forme, cycles. Roland. Le Pèlerinage de Charlemagne. Huon de Bordeaux. Bataille d'Aliscamps.

Poèmes imités de l'antiquité: Alexandre. Troie. Ovide.

Romans bretons: Origine. Lais de Marie de France.

Poèmes sur Tristan. Chrétien de Troyes et ses œuvres.

Vies de saints. Ste-Eulalie, St-Alexis, St-Thomas Becket. Contes dévots.

Fables et roman de Renard. Fabliaux.

Histoire: Villehardouin. Joinville.

Poésie lyrique. — Poésie proprement française. Poésie d'origine provençale. Forme. Principaux poètes.

Littérature didactique. — Encyclopédies. Littérature morale et satirique. Roman de la Rose.

Théâtre. — Origines. Acteurs, mise en scène. Théâtre religieux. Théâtre comique. Jean Bodel. Adam de la Halle.

2me époque: Les XIVe et XVe siècles.

Poésie lyrique. Littérature narrative et didactique: Machaut, Deschamps, Christine de Pisan, Chartier, Charles d'Orléans. Martin, Le Franc, Villon. Nouvelles et romans: Antoine de la Salle et ses œuvres. Jean de Paris. Histoire: Froissart, Commines. Théâtre.

2. Temps modernes.

XVIe siècle. — 1re moitié. La Renaissance: Clément Marot et Rabelais. La Réforme: Calvin. — 2me moitié. Ronsard de la Pléïade. Le Téâtre. — Les moralistes: Montaigne. La Boétie, Charron. — L'histoire et les mémoires: Amyot, Montluc, Brantôme. — Le pamphlet: la Satire Ménippée. Aprippa d'Aubigné.

XVIIe siècle. — 1re moitié. Régnier, Malherbe, Racan. — L'hôtel de Rambouillet. Balzac et Voiture. — Richelieu et son influence littéraire. Fondation de l'Académie française. — Les prédécesseurs de Corneille. — Corneille. — Les romans héroïques. — Descartes. — Pascal et Port-Royal. — 2me moitié. Le règne de Louis XIV. Molière. La Fontaine. Boileau. Racine. Mme de Sévigné. Bossuet. Fénelon. — Les prédicateurs: Bourdaloue, Saurin. — Les moralistes: La Rochefoucauld, La Bruyère. — Mme de Lafayette. — Quinault. — Le cardinal de Retz.

XVIIIe siècle. — 1re moitié. Ecrivains de transition: Bayle, Fontenelle, Massillon, Vauvenargues, Rollin, Saint-Simon, Regnard, Lesage, l'abbé Prévost, J.-B. Rousseau, Lamotte, Crébillon, Destouches, Piron, Gresset, Marivaux. — 2me moitié. J.-J. Rousseau, Buffon. — Les encyclopédistes: Diderot et d'Alembert. — Ecole descriptive: Saint-Lambert, Delille. — Florian, Gilbert, Lebrun. André Chénier. — La critique de l'histoire: La Harpe, Marmontel, Duclos, Barthélemy, Volney. — Transition du XVIIIe au XIXe siècle: Bernardin de St-Pierre, Beaumarchais, Ducis, M.-J. Chénier. — La Révolution: Mirabeau et l'éloquence de la tribune; C. Desmoulins et le journalisme.

XIX^e siècle. — La littérature sous l'empire: Millevoye, Fontanes, Andrieux, Raynouard, Lemercier, Etienne, M^me de Staël et Châteaubriand. Joseph de Maistre, Xavier de Maistre. — La littérature sous la Restauration: Casimir Delavigne, Béranger, Charles Nodier, P.-L. Courier, Lamennais, Benjamin Constant, Cuvier. — Renouvellement de la poésie: école romantique, Lamartine, Victor Hugo, Alfred de Vigny, Alfred de Musset, Barbier, Juste Olivier, Edgar Quinet. — Auteurs dramatiques et romanciers: Alexandre Dumas, Stendhal, Balzac, George Sand, Mérimée, Tœpffer. — Historiens: Michelet, Guizot, Augustin Thierry, Barante, Thiers, Mignet. — Philosophie: Victor Cousin. — Critique: Villemain, Sainte-Beuve, Vinet. — Ecrivains contemporains: Les Parnassiens. — Le théâtre. — Les romanciers. — Renan, Taine. — Le journalisme et la littérature politique. — La littérature scientifique.

B. Interprétation des auteurs.

Ancien et moyen français. Morceaux choisis dans les recueils de Petit de Julleville et de Darmstetter et Hatzfeld.

XVII^e siècle. — Malherbe: Odes. — Corneille: Le Cid, Horace, Cinna, Polyeucte, Le Menteur. — La Fontaine: Fables. — Molière: Oeuvres. — Boileau: Satires, Epîtres, Art poétique, Le Lutrin. — J. Racine: Oeuvres poétiques. — Descartes: Discours sur la méthode. — Pascal: Provinciales, Pensées. — M^me de Sévigné: Lettres choisies. — La Rochefoucauld: Réflexions et maximes. — Bossuet: Discours sur l'histoire universelle. — Oraisons funèbres. — La Bruyère: Caractères. — Fénelon: Télémaque; Dialogues des morts, Lettre à l'Académie française.

XVIII^e siècle. — Regnard: Le Joueur. — Marivaux: Le jeu de l'amour et du hasard. — Gresset: Vert-Vert. — Voltaire: Mérope, Zaïre, Mahomed, Histoire de Charles XII, Siècle de Louis XIV, Lettres choisies. — Florian: Fables. — André Chénier: Idylles, Elégies, Iambes. — Massillon: Petit Carême. — Lesage: Gil Blas. — Montesquieu: Considérations sur la grandeur et la décadence des Romains. L'Esprit des lois. — Buffon: Discours sur le style. Morceaux choisis tirés de l'Histoire naturelle. — J.-J. Rousseau: Les deux premiers discours. L'Emile. Le Contrat social. Lettre à d'Alembert sur les spectacles. — D'Alembert: Discours préliminaires de l'Encyclopédie. — Diderot: Paradoxe sur le Comédien. — Beaumarchais: Le Barbier de Séville. Le Mariage de Figaro. — Bernardin de St-Pierre: Paul et Virginie. — Mirabeau: Discours choisis.

XIX^e siècle. — Morceaux choisis de Delavigne, Bèranger, Lamartine, V. Hugo, A. de Vigny, A. de Musset, Leconte de Lille. — M^me de Staël: De l'Allemagne. — Chateaubriand: Génie du Christianisme. Les Martyrs. — P.-L. Courier: Pamphlet des Pamphlets. — Taine: L'ancien régime. — Chrestomathie française de Vinet revue par Seippel.

6. Eléments de littérature ancienne, allemande, anglaise ét italienne.

A. Littératures anciennes.

1. *Histoire de la littérature grecque.* Epoques: mythique (Orphée), héroïque ou homérique, athénienne ou classique (siècle de Périclès), alexandrine, gréco-romaine et byzantine. Caractères généraux de ces époques. — Genres littéraires cultivés en Grèce et principaux représentants de ces genres. — Vie et œuvres d'Homère, d'Hérodote, d'Eschyle, Sophocle et Euripide, d'Anacréon, de Platon et Xénophon, d'Eschine et Démosthènes, de Lucien et Plutarque.

2. *Histoire de la littérature latine.* Epoques: temps archaïques, époque d'imitation (Plaute et Térence), époque de Cicéron, siècle d'Auguste ou âge d'or, époque de la décadence, lemoyen âge. Caractères généraux de ces périodes. — Genres littéraires cultivés à Rome et représentants principaux de ces genres. — Vie et œuvres de César, Salluste, Tite-Live et Tacite; de Cicéron et Pline le jeune; de Plaute Térence, Ovide, Virgile et Horace.

B. Littérature allemande.

1. La littérature au moyen âge, Epopées nationales: le Nibelungenlied, les Edda.

2. La Renaissance et la Réforme. Erasme: Edition du Nouveau-Testament en grec. Colloques. Eloge de la folie. — Luther: Traduction de la Bible. Cantiques.

3. XVIII^e siècle. — Klopstock. — Herder, Wieland, Lessing. — Jean de Muller. — Gœthe et Schiller.

4. XIX^e siècle. — Les deux Schlegel. — Mommsen. Ranke. — Alexandre et Guillaume de Humboldt. — F. Rückert, Th. Kœrner, L. Uhland, H. Heine. — Jeremias Gotthelf, G. Keller, C.-F. Meyer. — Théâtre contemporain.

C. Littérature anglaise.

1. Shakespeare. — Milton.

2. XVII^e siècle. — Romanciers: Daniel de Foë, Swist, Richardson, Sterne, Goldsmith. — Historiens: Robertson, Gibbon.

3. XVIII^e siècle. Lord Byron, Walter Scott, Georges Eliot, Dickens.

D. Littérature italienne.

1. La Renaissance: Dante, Pétrarque, Boccace.

2. Les poètes épiques du XVI^e siècle: Arioste, Le Tasse.

3. XIX^e siècle: Manzoni, Silvio Pellico, Leopardi.

7. Histoire générale et histoire nationale. — *Introduction aux études historiques.*

1. Les connaissances préalables. — Recherche et étude des documents. — Les sciences auxiliaires.

2. La critique historique.

3. La construction des faits, l'exposition en histoire.

4. Les différentes méthodes historiques.

5. L'historiographie. Notions générales. Les principaux historiens du XIX^e siècle.

6. Eléments de géographie historique.

HISTOIRE GÉNÉRALE.

Première période. — Des origines à la fin des croisades.

Première partie. — *Les origines.*

I. Les peuples de l'ancien Orient:

Les civilisations égyptienne, assyrienne, babylonienne, phénicienne, mède et perse.

Les principaux résultats de l'égyptologie et de l'assyriologie.

Les Israélistes: Traits fondamentaux de leur histoire.

II. Les Grecs, Histoire politique de la Grèce: 1. Des origines aux guerres médiques. — 2. Des guerres médiques à la conquête macédonienne. — 3. L'empire macédonien. Alexandre le Grand. Démembrement de l'empire d'Alexandre (Séleucides, Ptolémées). Alexandrie, son rôle dans l'antiquité. Conquête de la Grèce par Rome.

La civilisation grecque: Religion, arts, lettres, sciences, mœurs, institutions politiques.

III. Les Romains, Histoire politique de Rome: 1. La royauté. Résultats de la critique moderne sur cette période. — 2. La république. — 3. L'empire.

La civilisation romaine: Religion, lettres, arts, sciences, mœurs, institutions politiques (Phases diverses).

Seconde partie. — *De la chute de l'empire romain à Charlemagne.*

1. Décadence de l'empire romain. Dernières tentatives de réorganisation sur Dioclétien et Constantin.

Le christianisme. — L'arianisme.

Les Barbares. — Division générale. — Mœurs, coutumes.

Les grandes invasions. Causes. Caractères. Résultats.

II. L'établissement des Barbares dans l'empire. Royaumes Barbares. Constitutions. Mœurs.

III. Les Francs. La Gaule et la société gallo-romaine à l'apparition des Francs. Origine des Francs. Les Mérovingiens. Les Maires du Palais. Formation de la société nouvelle. Constitution du royaume franc, coutumes, mœurs, vie politique et religieuse.

IV. L'Eglise et la papauté. Son rôle dans le développement de la civilisation. Les missions. Origines du pouvoir temporel du pape.

V. L'empire d'Orient.

VI. L'Islam. Mohammed. Conquêtes de l'Islam. Les califes. Civilisation arabe.

VII. Avènement des Carolingiens. Charlemagne. Rétablissement du Saint empire romain. Constitution et institutions de l'empire de Charlemagne. Civilisation carolingienne.

Troisième partie. — *De Charlemagne à la fin des Croisades.*

I. L'empire à la mort de Charlemagne. Démembrement du Saint empire romain.

II. L'Allemagne et l'Italie. Les différentes maisons régnantes jusqu'au grand interrègne. Constitution et civilisation de l'empire.

Le développement du pouvoir pontifical.

Lutte de l'empire et de la papauté.

Le morcellement de l'Italie. Formation des états de l'Italie jusqu'au commencement du XV^e^ siècle.

III. La France: Les derniers Carolingiens. Les Capétiens. Développements successifs de la royauté française sur les Capétiens. Constitution et institutions de la France sous la royauté capétienne. Civilisation française.

IV. L'Angleterre jusqu'à la conquête Normande. La conquête normande. Le royaume d'Angleterre jusqu'à la guerre de Cent-Ans. Les libertés anglaises. Chartes. La constitution du royaume d'Angleterre. Civilisation.

V. Les Croisades: leurs causes. Les expéditions en Orient. Conséquences des Croisades.

VI. La société au moyen âge. La féodalité. Origine du système féodal, principaux caractères de ce système. Les villes, les communes. La société féodale, mœurs, coutumes. Noblesse. Clergé. Villes.

Deuxième période. — Les temps modernes.

Première partie. — *De la fin des Croisades à la Réformation.*

I. L'Allemagne. — Le grand interrègne. Luttes pour le pouvoir impérial. La maison de Habsbourg. La maison de Luxembourg. La Bulle d'Or et la constitution de l'empire. Les ligues des villes. L'époque des grands conciles. Guerres religieuses. La maison de Habsbourg. Faiblesse du pouvoir impérial. Maximilien. Développement de la puissance des Habsbourg. Réorganisation de l'empire.

Origine et développement de la maison des Hohenzollern.

II. La France. — Philippe le Bel et la papauté. La guerre des Cent-Ans. Causes, phases principales, conséquences. Lutte de la noblesse féodale et du pouvoir royal. Louis XI et Charles-le-Téméraire. Charles VIII et la Bretagne. Commencement de la politique italienne. Louis XII.

III. L'Italie. Les différents états Italiens au XV^e^ siècle. Le pouvoir pontifical. La captivité de Babylone. Le grand schisme. Politique territoriale des papes.

IV. L'Angleterre. — La maison de Lancastre. Guerre des deux Roses. Maison d'York. Avènement des Tudor.

V. Espagne. — Aperçu général de son développement depuis l'invasion arabe. La civilisation maure. Les royaumes chrétiens, leur origine et leur développement. Unification de l'Espagne: Ferdinand-le-Catholique. Isabelle.

VI. Les états du Nord et de l'Est. — Leur développement au moyen-âge. Les Turcs jusqu'à la prise de Constantinople.

Seconde partie. — *De la Réformation à la paix de Westphalie.*

I. Réformation et Renaissance. Origines de la Réformation. La Renaissance, caractères principaux (arts, littérature, politique). L'Humanisme.

Les grandes inventions et les grandes découvertes. La politique coloniale.

La Réformation dans les différents états de l'Europe jusqu'au milieu du XIV^{e} siècle.

II. Les luttes politiques pour la suprématie en Europe. Guerres entre la maison de Habsbourg et la maison des Valois jusqu'au traité de Château-Cambrésis.

III. Conséquences de la Réformation. — La contre-réformation catholique. Concile de Trente. Fondation d'ordres nouveaux. Les Jésuites.

L'Allemagne après la paix d'Augsbourg. Causes de la Guerre de Trente-Ans. La guerre de Trente-Ans. La paix de Westphalie.

L'Espagne: Politique de Philippe II. Révolution des Pays-Bas. Les successeurs de Philippe II jusqu'à l'avènement de la maison des Bourbons.

La France: Guerres de religion. Henri IV, son administration intérieure, sa politique enropéenne. Importance du règne d'Henri IV. Louis XIII et Richelieu. Politique et administration de Richelieu. Minorité de Louis XIV. Mazarin et les grands traités.

L'Angleterre: La réaction catholique. Elisabeth. L'Ecosse et Marie Stuart. Civilisation anglaise sous Elisabeth. La maison des Stuarts et la première révolution anglaise.

Les Etats du Nord: Guerres d'indépendance de la Suède. La maison des Vasa.

Troisième partie. — *De la paix de Westphalie à la Révolution française.*

I. La France: Louis XIV. Triomphe de l'absolutisme en France. La civilisation française à l'époque de Louis XIV. Réaction contre la France. Louis XV. Louis XVI. Mouvement intellectuel et politique. Les philosophes et les économistes. Les lettres, les arts. Situation économique et sociale de la France à la veille de la Révolution: aperçu général de l'ancien régime (organisation politique, justice, armée, impôts, mœurs, droits féodaux).

II. L'Allemagne: Les conséquences de la guerre de Trente-Ans. L'empire. Morcellement de l'Allemagne. Influence de l'étranger. Les principaux empereurs jusqu'au milieu du XVIII^{e} siècle.

La Prusse après la guerre de Trente-Ans. Le Grand Electeur. Fondation du royaume de Prusse. Frédéric II, sa politique extérieure. La Prusse sous Frédéric II. Marie-Thérèse. Joseph II, sa politique extérieure et intérieure.

III. L'Angleterre: La République anglaise. Cromwell. Rétablissement des Stuarts. Les causes de la seconde révolution. La Glorieuse Révolution. La maison d'Orange. La maison de Hanovre. Politique coloniale de l'Angleterre depuis Cromwell. L'Amérique du Nord. Guerre d'indépendance et constitution des Etats-Unis d'Amérique.

IV. L'Europe orientale et septentrionale: Les Etats du Nord dans la seconde moitié du XVII^{e} siècle. La Suède à l'avènement de Charles XII. La Russie jusqu'à l'avènement des Romanoff. Charles XII et Pierre-le-Grand. Développement de la Russie. Maison de Holstein-Gottorp. Catherine II. La Pologne. Les Turcs.

Quatrième partie. — *De la Révolution française à nos jours.*

I. La Révolution française. Assemblée constituante. Assemblée législative. Convention nationale. Le Directoire; coup d'Etat du 18 Brumaire.

Le Consulat et l'empire; conquêtes de Napoléon Ier. Soulèvement de l'Europe contre Napoléon Ier 1814. Les Cent Jours.

II. La réaction. Traité de Vienne. La Restauration. 1815—1830.

Révolutions constitutionnelles d'Espagne et d'Italie. Révolutions nationales dans les colonies espagnoles et en Grèce.

Révolution de 1830. Luttes constitutionnelles en Espagne et en Portugal.

III. La Révolution de 1848 et ses conséquences. Napoléon III et le second empire. Guerre de la sécession aux Etats-Unis. Expédition du Mexique. Guillaume Ier et Bismark. Guerre du Danemark. Guerre de Bohême. La question du Luxembourg. Révolution d'Espagne. La Guerre de 1870. Chute du second empire français et de la puissance temporelle du Pape.

Formation de l'unité italienne et de l'unité allemande. La question d'Orient.

Décadence de la Turquie.

L'Europe depuis le traité de Berlin, au point de vue politique, économique et social.

Expansion de la civilisation européenne en dehors de l'Europe.

HISTOIRE NATIONALE.

I. Les origines: Les premiers habitants de la Suisse. Les Helvètes. L'Helvétie romaine. L'Helvétie pendant les invasions (Allemanes, Burgondes, Francs). Le christianisme en Helvétie. L'Helvétie sous les Carolingiens. Les institutions monastiques. L'empire allemand. Les Zæhringen. Les maisons de Savoie, Kybourg, Habsbourg. L'Helvétie à l'époque féodale. La culture aux XIIe et XIIIe siècles.

II. Période héroïque: Le prélude de l'affranchissement des Waldstætten. Le pacte de 1291. Traditions et légendes relatives aux origines de la Confédération et au serment du Grütli. Triomphe des l'alliance des cantons primitifs. Extension de l'alliance des Waldstætten (Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug, Berne) et guerres contre l'Autriche. La civilisation au XIVe siècle. Emancipation d'Appenzell, St-Gall et du Valais. Les ligues grisonnes. Premières campagnes d'Italie. Conquête de l'Argovie. Guerre de Zurich et de Schwyz. Bataille de St-Jacques. Les pays romands jusqu'aux guerres de Bourgogne. Politique extérieure et intérieure. La diète de Stanz et ses suites. Guerre de Souabe. Guerres d'Italie. Alliance avec la France.

III. Période de la Réformation: Causes de la Réformation. La civilisation en Suisse à l'époque de la Renaissance. La Réformation dans les pays de langue allemande et ses conséquences immédiates. La réforme dans les pays de langue française. La contre-réformation catholique. La Savoie et les républiques de Berne et Genève. La civilisation en Suisse à la fin du XVIe siècle.

IV. Période: Le XVIIe et le XVIIIe siècle. Les confédérés et les ligues grisonnes pendant la guerre de Trente-Ans. La paix de Westphalie. La guerre des paysans. Première guerre de Vilemergue. Alliance avec la France (1663) et ses conséquences. La Suisse pendant le règne de Louis XIV. Seconde guerre de Vilemergue. Lutte entre l'Etat et l'Eglise dans les cantons évangéliques. Le Consensus. Le pays de Vaud et Berne. Mouvements populaires. La civilisation en Suisse aux XVIIe et XVIIIe siècles.

V. Période: La république helvétique. Causes de la révolution helvétique. La révolution. La république helvétique. La Suisse sous le régime de la république helvétique une et indivisible. L'acte de médiation. Les alliés en Suisse. Mouvements réactionnaires. Pacte de 1815. La Suisse au congrès de Vienne.

VI. Période: Réveil de l'esprit national. La Suisse sous le régime de 1815 Le régime démocratique. Troubles de 1831 et intervention de la Confédération.

Tentative de révision du pacte. Luttes confessionnelles dans les cantons mixtes. Conflits diplomatiques. Appel des Jésuites à Lucerne. Guerre du Sonderbund. Constitution fédérale de 1848. Question de la Savoie. Rapports de la Suisse avec l'étranger de 1866—1874. Révision de la Constitution de 1872 et 1874. Tableau du mouvement intellectuel, artistique et social dans la Suisse contemporaine. Rôle international de la Suisse.

Histoire du pays de Neuchâtel.

I. Les origines: Origine de Neuchâtel. Les comtes de Neuchâtel. Les comtes de la maison de Fribourg. Les comtes de la maison de Hochberg. Jeanne de Hochberg et la domination des cantons suisses.

II. La Réformation à Neuchâtel. La maison d'Orléans. Culture à Neuchâtel aux XVI^{e} et XVII^{e} siècles. Les pouvoirs civils et religieux.

III. Question de la succession de Neuchâtel. Le procès de 1707. Neuchâtel sous le régime de la maison de Prusse.

IV. La révolution. Napoléon. Neuchâtel sous le régime du prince Berthier.

V. Neuchâtel sous le régime de la maison de Prusse jusqu'en 1848.

VI. La révolution de 1848. Conséquences politiques, sociales, religieuses.

VII. Le canton de Neuchâtel de 1848—1874.

VIII. Le canton de Neuchâtel de 1874 à nos jours.

8. Géographie. — *A. Géographie physique.*

1. La terre. Forme et dimensions. Mouvements de la terre. Méridiens et parallèles. Longitude et latitude. Lecture des cartes.

2. La surface terrestre en général. L'air, l'eau, la terre ferme. Distribution des terres et des mers. Hémisphère continental et hémisphère océanique.

3. Les terres fermes. Les continents; caractéristique des continents sous le double rapport de leur configuration horizontale et de leur configuration verticale. Types de côtes. Montagnes, plateaux, plaines, steppes et déserts. Volcans et tremblements de terre. Iles et presqu'îles.

4. Des océans. Le relief immergé. Températures. Courants. Marées. Salure.

5. Les eaux courantes. Formation des sources. Les eaux souterraines. Fleuves et rivières. Les lacs et leur classification.

6. Les climats. Causes modificatrices des climats. Les vents. Pluie et neige. Glaciers. Classification des climats.

7. Vie végétale et animale à la surface de la terre. Principales régions botaniques et zoologiques.

8. Distribution des produits miniers.

9. Les races humaines. Caractères principaux sur lesquels se basent les classifications. Distribution des races. Langues et religions.

10. Influence du milieu géographique sur l'homme et les sociétés. Action de l'homme sur la nature.

B. Géographie descriptive. — 1. Europe.

1. Configuration horizontale. Mers, golfes et détroits. Iles et presqu'îles. Développement des côtes.

2. Le relief. Les grandes divisions physiques du continent européen.

3. Hydrographie. Cours d'eau et lacs.

4. Climats, zones végétales. Distribution des espèces animales.

5. Mines et industries. Commerce et voies de communication.

6. Population. Population absolue; densité et accroissement de la population dans les différentes régions du continent. Répartition ethnographique des populations de l'Europe. Langues et religions.

7. Description de chacun des Etats de l'Europe au point de vue physique, économique et politique.

2. Asie, Afrique, Amérique et Océanie.

Généralités. Principaux traits du relief. Hydrographie. Description des Etats indépendants et des colonies en suivant le même plan que pour l'Europe.

9. Institutions politiques. — *A. Principes généraux.*

L'Etat et les éléments essentiels: peuple, territoire, gouvernement.

Les nationalités; théories diverses à ce sujet; unité de race, de langue, frontières naturelles.

B. Institutions fédérales.

Organisation de l'ancienne Confédération de 1291 à 1798. La République helvétique 1798—1803). L'Acte de médiation (1803). Le Pacte de 1815. La Constitution fédérale de 1848. La seconde Constitution fédérale de 1874. Revisions constitutionnelles de 1874 à nos jours. Comparaison de la Constitution fédérale avec celles de la France et des Etats-Unis.

Buts de la Confédération. Relations extérieures, maintien de l'ordre et de la tranquillité, garantie des droits des citoyens, libertés constitutionnelles. Services publics fédéraux: Monnaies, postes, télégraphes et chemins de fer. Finances, péages, organisation militaire. Autorités fédérales: Assemblée fédérale, Conseil fédéral, Tribunal fédéral. Referendum et droit d'initiative.

C. Institutions cantonales.

Constitution de 1848. Constitution de 1858. Revisions postérieures. Souveraineté cantonale. Territoire et population. Droit public neuchâtelois. Pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire. Justice civile, justice pénale. Referendum et droit d'initiative. Loi sur les élections et sur les votations. Communes. Finances de l'Etat. Instruction publique. Cultes.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des sciences naturelles.

1. Physique.

Voir le programme du brevet de capacité pour l'enseignement des sciences mathématiques.

2. Chimie. — A. *Chimie générale.*

1. Définition de la chimie. — Corps simples et corps composés. — Lois stœchiométriques. — Théorie atomique. Loi de Gay-Lussac. Hypothèse d'Avogadro. Lois de Raoult. Détermination du poids moléculaire. Détermination du poids atomique. Loi des chaleurs spécifiques. — Allotropie. — Atomicité. Nomenclature parlée et écrite.

2. Affinité. — Lois fondamentales de la thermochimie et de l'électrochimie. — Loi de Van t'Hoff. — Dissociation électrolytique. Dissociation par la chaleur.

B. Chimie inorganique.

Système naturel des éléments:

Hydrogène. — Oxygène. Combustion. Ozone, sa constitution.

Eau. Composition, synthèse et analyse. Eau comme dissolvant. Eaux naturelles. Eau oxygénée.

Combinaisons oxygénées binaires et ternaires. Acides, bases et sels.

Fluor, acide fluorhydrique.

Chlore. Eau de chlore. Acide chlorhydrique. Principales combinaisons oxygénées.

Brome et ses principales combinaisons.

Iode et ses principales combinaisons.

Soufre. Modifications allotropiques. Acide sulfhydrique. Combinaisons oxygénées.

Azote. Air atmosphérique, sa composition. Ammoniaque. Ammonium et sels. Composés oxygénés de l'azote. — Argon.

Phosphore. Modifications allotropiques. Hydrogènes phosphorés. Principales combinaisons oxygénées.

Arsenic. Hydrogène arsénié, appareil de Marsh. Combinaisons oxygénées.

Antimoine et ses principales combinaisons.

Bismuth et ses principales combinaisons.

Bore. Acide borique.

Carbone. Modifications allotropiques. Oxyde de carbone. Acide carbonique.

Silicium. Hydrogène silicié. Acide silicique.

Métaux. Etat naturel, métallurgie, propriétés physiques, propriétés chimiques, principaux oxydes hydratés, sels et leurs caractères, alliages, usages dans l'industrie et dans les arts des métaux suivants: Potassium, sodium, baryum, strontium, calcium, magnesium, zinc, aluminium, manganèse, fer (fers doux, fontes et aciers), cobalt, nickel, chrome, étain, plomb, cuivre, mercure, argent, iridium, platine et or.

C. Chimie organique.

1. *Analyse* élémentaire, qualitative et quantitative, des combinaisons organiques. — Détermination de la formule analytique et de la formule moléculaire. — Notions principales sur la constitution des combinaisons organiques. Isomérie. Notions de stéréochimie. — Séries homologues.

2. *Combinaisons aliphatiques.* — Hydrocarbures saturés et non saturés. — Dérivés halogénés et nitrés.

Combinaisons monoatomiques. Alcools. Ethers oxydes. Mercaptans. Ethers des acides inorganiques. Amines. Composés organométalliques. Aldéhydes. Cétones. Acides, acides gras proprement dits. Anhydrides des acides. Ethers des acides. Amides.

Cyanogène et ses principaux dérivés.

Principales combinaisons biatomiques. Glycols. Acides. Alcools. Acide carbonique et ses principaux dérivés. Urée. Acides bibasiques saturés.

Combinaisons triatomique. Glycérine et ses dérivés. Principaux acides.

Combinaisons tetratomiques. Acides tartrique et citrique.

Hydrates de carbone. Glycose. Saccharose. Sucre de lait. Amidon. Gommes et cellulose.

3. *Combinaisons cycliques.* — Groupe du benzol, constitution du noyau, isoméries des dérivés, produits d'addition. Hydrocarbures et leurs dérivés halogénés, nitrés et amidés. Phénols monoatomiques, biatomiques et triatomiques. Principaux acides monobasiques et bibasiques. Dérivés du benzol avec chaîne latérale fermée.

Groupes de la naphtaline et de l'anthracène. Leurs principaux dérivés.

Alcaloïdes. — Terpènes. — Camphres. — Substances albuminoïdes.

D. Chimie analytique.

1. Réactions des bases et des acides les plus importants.

2. Marche de l'analyse qualitative à voie sèche et à voie humide. — Analyse pratique d'une substance peu compliquée.

3. Principes de l'analyse quantitative volumétrique et par les pesées.

3. Zoologie et Botanique.

NB. La zoologie et la botanique, bien que réunies sous un seul titre, constituent en réalité 2 branches distinctes, pour chacune desquelles il sera donné un chiffre spécial.

Généralités. — Caractères qui distinguent les êtres organisés. — De l'espèce en histoire naturelle; idées de Cuvier et de Darwin: transformisme. — Question de la génération spontanée.

Fonctions, appareils et organes.

Notions d'histologie; la cellule et ses modifications dans les deux règnes.

A. Zoologie.

Caractères généraux des animaux.

Principaux tissus animaux: Tissus épidermoides, conjonctifs, musculaires, nerveux.

Fonctions de nutrition. — Organes de la digestion; aliments; digestion, absorption, assimilation. — Organes de la circulation; sang; circulation. — Organes de la respiration; respiration. Chaleur vitale. — Organes de la sécrétion: principales glandes et leurs produits.

Fonctions de reproduction. — Divers modes de reproduction: viviparisme, oviparisme. Génération sexuelle, asexuelle et alternante. Parthénogenèse. — L'œuf humain et son développement: vie embryonnaire et vie fœtale. — Notocorde.

Fonctions de relation. — Appareil osseux: composition et structure des os. — Le squelette humain et ses régions; énumération des os. — Appareil musculaire; principaux muscles; mouvement; leviers. — Système nerveux: système cérébrospinal et ganglionnaire; nerfs. — Organes des sens. — Organe de la voix.

Classification. — Classifications artificielles et naturelles; subordination des caractères. — Classification de Cuvier. — Vertébrés et invertébrés de Lamark. — Classification moderne: Protozoaires, métazoaires; chordés et achordes. — Les embranchements et leurs caractères. Classes et ordres principaux (avec exemples).

Principaux vertébrés de la Suisse.

Animaux domestiques et industriels. — Formation des races; acclimatation. Pisciculture.

Notions de géographie zoologique.

B. Botanique.

Caractères généraux des végétaux.

Principaux tissus végétaux et leurs élements: cellules, épiderme, liège, parenchyme, liber, bois.

Fonctions de nutritions. Tige, racines, feuilles, leur structure, leurs arrangements et leur usage. — Absorption; circulation; assimilation; respiration; sécrétion et produits de sécrétion. — Plantes carnivores.

Fonctions de reproduction. — Divers modes de reproduction. Boutures, marcottes. Greffe. — Fleur. Inflorescence. Structure de la fleur et ses parties; ovaire supère et infère. Fécondation et formation de l'embryon; graine. Germination de la graine.

Classification. — Sytèmes et méthodes. — Systèmes de Tournefort et de Linné. — Méthode naturelle de Jussieu. — Classification moderne: embranchements et classes.

Cryptogames: Caractères des Algues, Champignons, Lichens, Mousses, Fougères.

Phanérogames gymnospermes: Classe des Conifères. — Phanerogames angiospermes: Famille des Graminées, des Liliacées, des Renonculacées, des Crucifères, des Papilionacées, des Rosacées, des Amygdalées, des Pomacées, des Ombellifères, des Solanées, des Labiées, des Composées et leurs principaux représentants.

Culture. — Aliments des plantes, engrais. — Jachères, assolements.

Plantes utiles principales.

Plantes vénéneuses du canton de Neuchâtel, y compris les champignons vénéneux.

Notions de géographie botanique.

4. Minéralogie et Géologie. — *A. Minéralogie.*

Caractères des corps inorganiques.

Caractères généraux des minéraux. Caractères morphologiques (aggrégation, transparence, structure, couleur, dureté, etc.) Caractères physiques (réfraction, polarisation, etc.) Caractères chimiques (isomorphisme, fusibilité et emploi du chalumeau).

Crystallographie. Formation des cristaux. Clivage. Pseudomorphoses. Macles. — Loi de symétrie de Haüy. — Description des cristaux et nomenclature de Weiß et de Naumann. — Mesure des angles et goniomètres. — Systèmes crystallins et principales formes du système cubique. — Formes holoédriques et hémiédriques.

Principaux minerais, leur gisement et leur emploi industriel. Pierres précieuses.

B. Géologie.

Formation du globe terrestre. — Phénomènes modernes; action de l'eau (alluvions, sédimentation mécanique et chimique, formations madréporiques, glaciers); action du feu (volcans, etc.); tremblements de terre.

Roches et leur classification (roches cristallines, cristallophylliennes, éruptives, métamorphiques).

Accidents géologiques: soulèvements et affaissements; formes orographiques (anticlinaux, synclinaux; failles, etc.).

Succession des terrains sédimentaires (ères, periodes, systèmes).

Terrains du canton de Neuchâtel.

Paléontologie. — Son histoire. — Principaux types fossiles caractéristiques.

5. Cosmographie.

1. Système stellaire et système planétaire. Lois du mouvement planétaire (de Kepler) et de la gravitation universelle (de Newton).

2. *Terre.* — Forme et dimensions de la terre. Aplatissement. Densité de la terre et lois de la pesanteur à sa surface. Mouvements apparents et mouvements réels de la sphère. Rotation diurne; le jour et la nuit. Revolution autour du soleil. Obliquité de l'écliptique. Saisons. Mesure du temps; temps sidéral, temps vrai et temps moyen; équation du temps. Calendrier.

3. *Soleil.* — Rotation. Taches du soleil et leur relation avec le magnétisme terrestre. Protubérances. Spectre du soleil. Composition chimique. — Eclipses de soleil. — Mouvement dans l'espace.

4. *Lune.* — Ses trois mouvements, auture de la terre, du soleil et de son axe. Phases. Libration. Eclipse de lune. Phénomène des marées.

5. *Planètes.* — Mercure. Vénus. Mars et ses satellites. Le groupe des astéroides. Jupiter et ses satellites. Vitesse de la lumière. Saturne; anneau de Saturne, ses satellites. Uranus et ses satellites. Neptune; histoire de sa découverte.

6. *Comètes.* — Forme de leurs orbites. Comètes périodiques. Les noyaux, les secteurs lumineux et la queue des comètes. Spectre des comètes.

7. *Météores cosmiques.* — Etoiles filantes, sporadiques et périodiques. Phénomènes d'août et de novembre. Relation avec les comètes.

8. *Etoiles fixes.* — Classification. Distribution dans l'espace. Nombre. Distances. Mouvements propres. Etoiles doubles et multiples. Etoiles variables. Nébuleuses.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des sciences mathématiques.

1. Arithmétique et algèbre. — *A. Arithmétique.*

Numération. Différents systèmes de numération. — Les quatre opérations fondamentales. — Opérations abrégées. Approximations numériques. — Divisibilité des nombres; nombres premiers et premiers entre eux; plus grand com-

mun diviseur et plus petit commun multiple. — Fractions ordinaires et decimales. Système métrique. — Puissances; racines carrée et cubique. — Rapports et proportions. Règles de trois, d'intérêt et d'escompte. — Nombres complexes. — Partages proportionnels. — Règles de société, de mélanges et d'alliages. — Progressions arithmétiques et géométriques. — Logarithmes vulgaires. Intérêts composés et annuités. — Fonds publics. — Changes et arbitrages. — Principes généraux de la théorie des nombres.

B. Algèbre.

Calcul algébrique; les radicaux. — Exposants fractionnaires et négatifs. — Equations du 1er degré. — Analyse indéterminée des équations du 1er degré à deux et plus de deux inconnues. — Equations du 2me degré; maxima et minima. Equations bicarrées et réciproques. — Arrangements, permutations et combinaisons; binôme de Newton; racines des polynômes. — Fractions continues et leurs applications. — Propriétés des séries. Série népérienne; le nombre. — La fonction exponentielle. — Logarithmes algébriques; logarithmes népériens. — Equations exponentielles. — Dérivées des fonctions usuelles: fonctions algébriques, trigonométriques, circulaires inverses, exponentielles et logarithmiques. Dérivées des fonctions de fonctions. Application de la théorie des dérivées à l'étude de la variation des fonctions; théorie des maxima et des minima. — Intégration des fonctions usuelles. — Principes généraux de la théorie des équations algébriques. Calcul des racines entières, fractionnaires et incommensurables d'une équation algébrique. — Formules de résolution des équations du 3me et du 4me degré; formule de Cardan, méthodes de Ferrari et Euler. — Développement des fonctions trigonométriques, logarithmiques et exponentielles en séries; formules d'Euler. — Développement de $(x + a)^m$ dans le cas d'un exposant quelconque.

2. Géométrie et trigonométrie. — *A. Géométrie.*

Géométrie plane et stéréométrie. Les théorèmes les plus importants.

Géométrie pratique. Instruments employés en arpentage. Tracé des lignes sur le terrain. — Mesure des longueurs. — Equerre d'arpenteur et graphomètre; leurs usages. — Les différentes sortes de levés. — Mesure des angles; théodolite. — Nivellement.

B. Trigonométrie.

1. *Trigonométrie rectiligne.* Lignes trigonométriques et leurs relations. — Formules fondamentales. Lignes trigonométriques des multiples et sous-multiples d'un arc. — Tables trigonométriques. — Résolution des triangles.

2. *Trigonométrie sphérique.* Formules générales et formules relatives au triangle rectangle. — Résolution des triangles. — Analogies de Néper. Formules de Delambre.

3. Géométrie analytique et descriptive. — *A. Géométrie analytique.*

Des systèmes de coordonnées rectilignes et polaires; transformation des coordonnées. Du point; coordonnées-rapport, rapport anharmonique et rapport harmonique. — Différentes formes de l'équation de la droite; problèmes sur la ligne droite. — Equation du cercle; tangente au cercle. — Résolution de problèmes relatifs aux lieux géométriques.

Discussion générale des courbes du second degré. — Théorie des centres, diamètres, axes et asymptotes. — Réduction de l'équation du second degré à sa plus simple expression. — Propriétés particulières de l'ellipse, de l'hyperbole et de la parabole. Points singuliers des courbes planes et leur détermination. — Discussion de quelques courbes en coordonnées polaires: cissoïde, cardioïde, lemniscate, spirale, etc.

Géométrie analytique à trois dimensions: coordonnées dans l'espace; transformation des coordonnées. — Equations de la droite et du plan; problèmes sur la droite et le plan. — Equation générale du second degré à 3 variables. — Classification des surfaces du second degré; leurs propriétés.

B. Géométrie descriptive.

Des projections. — Projections orthogonales et cotées. — Problèmes sur le point, la ligne droite et le plan. — Rabattements et rotations; changements de plans de projection. — Représentation des prismes, pyramides et surfaces courbes; leurs sections par des plans quelconques. — Plans tangents au cylindre, au cône, à la sphère et à une surface quelconque de révolution. — Intersections des surfaces. — Théorie des ombres. — Perspective.

4. Mécanique. — *A. Statique.*

Principes de l'inertie, force. Mesure des forces. — Composition et décomposition des forces concourantes; parallélogramme et polygone des forces; polygone funiculaire. — Composition et décomposition des forces concourantes dans l'espace; parallélépipède des forces. — Composition des forces parallèles; centre des forces parallèles. — Centre de gravité des lignes, surfaces et volumes; théorèmes de Guldin. — Equilibre d'un point matériel. — Principe de l'action et de la réaction. — Théorème du travail virtuel. — Equilibre des machines simples. — Théorie et composition des couples. — Théorie du frottement.

B. Cinématique.

1. Mouvements d'un point. Mouvement uniforme et varié. Vitesse et accélération. — Etude détaillée du mouvement uniformément varié; chute des corps. — Composition et décomposition des mouvements. — Formules et lois du pendule simple. — Mouvement relatif. — Mouvements simultanés. Mouvements d'un corps solide; translation et rotation. Centres et axes instantanés de rotation. — Composition des forces dans l'espace.

C. Dynamique.

Principes généraux. — Action des forces sur un point matériel. — Théorie des moments par rapport à un point et par rapport à un plan. — De l'équilibre et du mouvement d'un point matériel assujetti à rester soit sur une courbe, soit sur une surface fixe. — Mouvement d'un corps sur un plan incliné en tenant compte du frottement. — Quantité de mouvement — Principe des forces vives. — Travail des forces. — Relation entre le travail et la force vive (principe de la conservation de l'énergie). — Equilibre d'un solide invariable et d'un système quelconque de points matériels. — Détermination du moment d'inertie dans quelques cas simples.

Equation du travail et son application au mouvement des machines; rendement d'une machine. — Choc des corps; raideur des cordes.

5. Cosmographie.

Système stellaire et système planétaire. Lois du mouvement planétaire (de Kepler) et de la gravitation universelle (de Newton).

Terre. — Forme et dimensions de la terre. Aplatissement. — Densité de la terre et lois de la pesanteur à sa surface. — Mouvements apparents et mouvements réels de la sphère céleste. Rotation diurne; le jour et la nuit. — Translation autour du soleil. — Obliquité de l'écliptique. Saisons. — Mesure du temps; temps sidéral, temps vrai et temps moyen; équation du temps. Calendrier.

Soleil. — Rotation. — Taches du soleil et leur rapport avec le magnétisme terrestre. — Protubérances. — Spectre du soleil. Composition chimique. — Eclipses de soleil. — Mouvement dans l'espace. — Parallaxe.

Lune. — Ses trois mouvements, autour de la terre, du soleil et de son axe. Phases. Libration. — Eclipses de lune. — Phénomène des marées. — Parallaxe.

Planètes. — Mercure. Vénus. Mars et ses satellites. — Le groupe des astéroïdes. — Jupiter et ses satellites. Saturne, son anneau et ses satellites. Uranus et ses satellites. Neptune; histoire de sa découverte.

Comètes. — Forme de leurs orbites. Comètes périodiques. Le noyau et la queue des comètes. Spectre des comètes.

Météores cosmiques. — Etoiles filantes, sporadiques et périodiques. Pluies d'étoiles.

Etoiles fixes. — Classification. Distribution dans l'espace. Parallaxe annuelle. Distance. Mouvements propres. Etoiles doubles et multiples. Etoiles variables. — Nébuleuses.

6. Physique.

Constitution des corps. Propriétés générales et particulières des corps.

Pesanteur. — Masse. — Equilibre des machines simples. — Balance: théorie; conditions de sensibilité et de justesse; méthodes de pesée. — Chute des corps. Pendule simple et composé. — Lois de l'hydrostatique. — Principe d'Archimède; détermination de la densité des corps. Aréomètres et densimètres. — Aérostatique. Expérience de Toricelli; les baromètres. — Loi de Mariotte. Les manomètres. — Les machines pneumatiques. — Les pompes.

Acoustique. — Propagation, réflexion et réfraction du son; échos et résonnances. Les ondes sonores. Les vibrations des corps sonores. Les sons musicaux. Mesure du nombre de vibrations d'un son. — Phonautographe et phonographe. — Loi des vibrations des cordes et des tuyaux sonores. — Interférence des ondes sonores; battements. — Le timbre et ses causes. Expériences de Helmholtz.

Chaleur. — Lois de la dilatation des corps solides, liquides et gazeux; cœfficients de dilatation et leur mesure. — Thermomètres. — Chaleur spécifique des corps solides lides et gazeux; calorimètres. Loi de Dulong et Petit. — Changements d'état provoqués par la chaleur: fusion, vaporisation, solidification et condensation; dissolution et cristallisation. Phénomènes qui accompagnent les changements d'état. — Théorie des vapeurs; tension des vapeurs. La vapeur d'eau. Hypothèse d'Avogadro. — Hygrométrie. — Conductibilité et rayonnement de la chaleur, Equivalent mécanique de la chaleur et sa détermination. — Les machines thermiques: la machine à vapeur; les moteurs à gaz, à pétrole, etc.

Optique. — Propagation de la lumière. Vitesse de la lumière. — Réflexion; miroirs plans, sphériques et paraboliques. — Réfraction. Prismes. Lentilles convergentes et divergentes; formation des images; formules des prismes et des lentilles. — Les instruments d'optique: microscopes, lunettes et télescopes. Les appareils de projection; le cinématographe. — Dispersion de la lumière. Couleur des corps. Spectre et analyse spectrale. — Optique physique. Hypothèse des ondulations. Miroir de Fresnel. Longueur d'onde des couleurs simples et leur détermination. — Interférence des ondes lumineuses; diffraction. — Double réfraction. — Polarisation et ses applications.

Electricité. — Expériences fondamentales. Influence électrostatique; condensateurs. Le potentiel électrique et sa mesure (électromètres de Thomson et de Lippmann). — Machines de Ramsden, Holz, Tœpler, Carré et Whimshurst.

Piles électriques avec et sans dépolarisant. — Théorie des contacts de Volta. — Causes du courant électrique. — Lois du courant; force électromotrice et intensité; résistance du circuit. — Lois des courants dérivés. — Effets du courant dans le circuit. Lumière électrique. Electrolyse. — Effets du courant en dehors du circuit. Electro-dynamique: Lois d'Ampère. — Thermo-électricité; les piles thermo-électriques.

Magnétisme. — Lois du magnétisme. — Magnétisme terrestre et sa détermination. Théorie d'Ampère sur les aimants. Solénoïde. Hypothèse du courant terrestre.

Actions réciproques des courants et des aimants. — Mesure des courants; unité pratique du courant. Boussole des tangentes et galvanomètres. — Mesure des forces électro-motrices et des différences de potentiel; unité pratique. — Mesure des résistances. Pont de Wheatstone. Unité de résistance. — Action

magnétisante du courant; les électro-aimants. — Induction galvanique et électro-magnétique; self-induction; loi de Lenz et règle de Maxwell. — Bobine de Ruhmkorff et ses applications; rayons X, radiographie et radioscopie; expériences de Hertz et de Tesla; les ondes electriques. — Machines électro-magnétiques à courants continus et alternatifs. — Le problème du transport de l'énergie à distance. — Télégraphe et téléphone. — La télégraphie sans fil. — Eclairage électrique: lampes à incandescence et à arc. — La traction électrique.

Météorologie. — Composition chimique et constitution physique de l'atmosphère. — Température. Marche diurne et annuelle. Distribution de la température suivant la latitude. Lignes isothermes. Distribution de la température suivant l'altitude. — Pression atmosphérique, ses variations. — Météores aériens. Vents. Direction et vitesse. Vents réguliers, périodiques et variables. Cyclones et trombes. — Hydrométéores. Vaporisation. Saturation. Condensation. Hygromètres. Rosée. Gelée blanche. Brouillards. Nuages. Pluie. Neige. Distribution géographique et par saisons des hydrométéores. — Météores électriques. Distribution de l'électricité dans l'atmosphère. Eclairs. Foudre. Paratonnerre. Aurores boréales. — Météores lumineux. Arc-en-ciel. Halos. — Prévision du temps.

Programmes des examens de capacité pour l'enseignement de la comptabilité et des sciences commerciales.

A. Comptabilité. — *A. Arithmétique commerciale.*

Les quatre opérations abrégées. Nombres complexes. Parties aliquotes. Poids et mesures anglais. Monnaies étrangères.

Voies et moyens de transports. Droits d'entrée. Prix de revient et limites de vente.

Règles de trois et ses diverses applications. Valeur des matières d'or et d'argent. Règles d'alliages. Intérêts et escomptes. Calcul des intérêts dans les Banques et les Caisses d'Epargne.

Intérêts composés. Annuités et amortissements. Notions sur les rentes viagères et les assurances en cas de décès. Echéance commune ou moyenne. Bordereau d'escompte. Cours de change et arbitrages de change.

Comptes-courants par les méthodes directe, indirecte et hambourgeoise.

Actions, obligations, coupons. Bordereaux de Fonds publics. Opérations de bourse.

B. Tenue des livres.

Lettres d'affaires. Notes et factures. Comptabilité des ménages, des ouvriers, des paysans, des petits patrons et commerçants.

Comptabilité en partie double. Tenue du Journal, du Grand-Livre. Double série de comptes. Balance générale des Ecritures. Etablissement de l'Inventaire et du Bilan. Ouverture et clôture des comptes et des Livres. Fonds de Réserve. Pertes et Profits.

C. Législation commerciale.

Lettres de change, billets de change et chèques. Autres effets de commerce.

Comptabilité exigée par le code fédéral des obligations.

Notions sur les sociétés commerciales, la poursuite pour dettes et la faillite et le registre du commerce.

B. Branches commerciales.

Branches d'examen.

1. Bureau commercial. — 2. Géographie commerciale. — 3. Etude des marchandises. — 4. Législation commerciale. — 5. Economie politique. — 6. Langue allemande. — 7. Pédagogie (pour les candidats non porteurs d'un brevet comprenant cette branche).

1. Bureau commercial. — *A. Théorie et technique du commerce.*

Du commerce en général, son but. Rôle de la comptabilité. Commerce de gros et de détail.

Des commerçants en général et des banquiers. Qualités que doit posséder un bon commerçant.

Art d'acheter et de vendre.

Principes économiques et moraux. Connaissance des marchandises, des marchés et des débouchés.

Commerce international: céréales, farine, alcool, pétrole, sucre, café, coton, etc. Conditions d'achat et de vente de chacune de ces marchandises sur les principales places. Etude des cotes.

B. Arithmétique commerciale et documents commerciaux.

Lettres d'affaires, contrats, circulaires. Notes et factures. Comptes d'achat et de vente. Poids et mesures anglais. Factures anglaises. Comptes simulés de coût et frais. Voies et moyens de transports. Déclarations. Lettres de voiture, connaissements. Fret. Douanes, récépissés, warrants. Prix de revient.

Calcul des intérêts dans les Banques et les Caisses d'Epargne sur sommes décimales et non décimales. Bordereaux d'escompte. Comptes-courants: méthodes directe, indirecte et hambourgeoise. Cas particuliers.

Echéance moyenne ou commune.

Lettres de change, billets de change, chèque et autres effets de commerce.

Du change. — Certain et incertain. Etude des cotes suisses et étrangères. Arbitrages de change, parités, cotes chiffrées. Voie de traite et voie de remise. Arbitrages d'escompte, prix de revient, ordre en banque. Change indirect.

Valeurs mobilières. — Actions, obligations, coupons. Manières de coter. Bordereaux de Fonds publics, de coupons, taux de capitalisation. Fonds d'Etats suisses et étrangers. Principales valeurs de Bourse. Conditions d'achat et de vente sur les principales places. Arbitrages: comparaison des cours réciproques et parités. Bourses de marchandises et de valeurs. Opérations de Bourse. Le jeu et la spéculation. Divers genres d'opérations à terme. Reports. Filières.

Monnaies des divers pays. Métaux precieux. Cotes. Arbitrages. Comparaison des cours réciproques et partie de change. Compte d'achats et de ventes. Rencontre à l'usage des industriels manufacturant l'or et l'argent.

Intérêts composés. Annuités de placements. Annuités d'amortissements. Emprunts par obligations. Tables d'amortissement. Probabilités. Chances et risques. Loteries publiques. Application des notions de calcul des probabilités à l'étude des lois de la mortalité, humaine. Assurances. Tables de mortalité. Vie probable et vie moyenne. Assurances en cas de vie, rentes viagères immédiates, temporaires ou différées. Assurances en cas de décès. Assurances mixtes. Réserve mathématique, réduction et rachat.

Chambres de compensation, étude pratique de leur fonctionnement.

Règles à calcul et machines à calculer.

C. Comptabilité.

Système de comptabilité: comptabilité simple, double, camérale et constante.

Formes de la comptabilité double: comptabilité française, allemande, italienne et américaine. Logismographie.

Inventaire. Actif. Passif. Capital net. Balance d'inventaire. Principes pour dresser l'inventaire, évaluation directe, dépréciations. Fonds de réserve. Amortissement. Formation du bilan.

Double série de comptes: comptes des éléments de la fortune et comptes de la fortune nette ou comptes propres. Comptes de la comptabilité camérale.

Comptes collectifs, comptes d'ordre et de méthode. Comptes en monnaies étrangères.

Participations, méthode du Social, du partage immédiat et mixte. Comptes à $^1/_2$, à $^1/_3$, à $^1/_4$, etc.

Livres de commerce, livres fondamentaux, livres auxiliaires, Journal. Grand-Livre. Livre de caisse. Livres particuliers.

Ouverture et fermeture des comptes pour un commerçant seul et pour une société en nom collectif, en commandite simple, en commandite par actions et pour une société anonyme.

Consignations. Livres du commettant et du commissionnaire. Commissionnaire responsable ou non responsable. Compte de consignation. Compte-courant entre le commettant et le commissionnaire.

2. Géographie commerciale.

a. Géographie physique et politique.

b. Géographie économique, commerciale, industrielle de tous les pays du globe.

Produits minéraux, végétaux et animaux. Industries.

Ethnographie, habitudes et facultés commerciales. Langues.

Villes, centres de commerce. Voies de communications intérieures et internationales. Compagnies et lignes de navigation. Télégraphes, téléphones. Câbles sous-marins.

Ports touchés par la navigations régulière, ports secondaires. Ports intérieurs.

Commerce intérieur, extérieur. Importations et exportations. Transit. Entrepôts.

Politique commerciale. — Législation commerciale.

Crédit et finances. — Relations avec la Suisse.

c. Les grands articles de commerce. Les grandes industries. Importance relative. Résultats de la concurrence industrielle entre les différents pays.

Possessions et colonies. Emigration, procédés de colonisation. Explorations, actualités géographiques.

3. Etude de marchandises.

a. Notions élémentaires de zoologie, de botanique, de chimie, de physique, de minéralogie et de géologie.

b. Le règne minéral.

Principales marchandises du règne minéral, de l'industrie chimique inorganique et de l'industrie métallurgique.

Métalloïdes: Oxygène, hydrogène, carbone, soufre, azote, chlore, phosphore et leurs composés industriels.

Métaux: Potassium, sodium, ammonium, calcium, aluminium, fer, zinc, plomb, chrôme, cuivre, mercure, argent, or, platine et leurs composés industriels.

c. Marchandises du règne animal.

Produits alimentaires et conserves.

Matières textiles et objets pour l'habillement: Soies, laines, peaux, cuirs.

Produits animaux d'usages divers: Eponges, os, ivoire, colles, fanons de baleine, écail, nacre, corail.

Corps gras d'origine animale.

d. Marchandises du règne végétal.

Matières alimentaires, condiments, excitants: Céréales, farines, fécules, amidons, sucres. Vins, vinaigre, bière. Alcools.

Café, thé, chocolat, tabac.

Sucs végétaux: Gommes. Opium. Caoutchouc. Gutta-percha. Térébenthines. Copals. Huiles essentielles.

Corps gras végétaux. Fabrication des savons et des bougies.

Matières tinctoriales est tannantes: Indigo, bois de teinture, écorces à tan, galles, sumac.

Fibres végétales: coton, lin, chanvre, jute, phormium, ramie, bois. Fabrication du papier.

Matières fossiles de chauffage et d'éclairage: Bitumes, pétroles.

Etat naturel, production ou fabrication de ces marchandises, commerce, usages et applications, description, lieu de production, emballage.

Falsifications, altérations, essais commerciaux.

4. Législation commerciale.

Généralités sur le droit et ses diverses branches. Droit public et droit privé. Droit commercial. Sources du droit: la loi et les usages commerciaux.

Généralités sur les obligations, leur nature, leur formation, leurs effets, leur extinction. Obligations spéciales.

Le commerçant: Définition du commerçant. Registre du commerce. Raisons de commerce. Livres de commerce. Capacité civile.

Les auxiliaires du commerçant: louage de services, mandat et gestion d'affaires. Employés de commerce. Fondés de procuration, représentants de commerce, voyageurs de commerce.

Les sociétés commerciales; généralités sur le contrat de société. Les différentes sociétés: non commerciales, simples, en nom collectif, en commandite, anonymes, en commandite par actions. Associations.

Les principaux contrats commerciaux: vente et change, transmission de la propriété mobilière, transport des créances. Gage. Droit de rétention. Magasins généraux. Prêt. Assignation, lettres de crédit. Commission. Contrat de transport, en particulier le contrat de transport des marchandises par chemin de fer.

La poursuite pour dettes et la faillite. — Tribunaux. Prud'hommes. — La propriété industrielle.

5. Economie politique.

But de l'économie politique. La richesse.

La production, son mécanisme, ses facteurs. La nature. Le travail, son organisation. La division du travail: ses formes, ses avantages et ses inconvénients. L'association: corporations, syndicats professionnels. Coalitions, trusts. Grèves. Monopoles. Concurrence.

L'épargne, le capital.

Les machines, leur influence sur l'industrie et sur la situation des classes ouvrières.

La grande production.

Distribution des richesses. La propriété. Rente, intérêt, bénéfice et salaire. Participation aux bénéfices.

Rapports de la production et de la distribution des richesses avec la population. Théorie de Malthus.

Circulation et consommation des richesses. Importations, exportations, balance du commerce. Douanes. Entrepôts. Magasins généraux. Protection et libre échange. Régime des traités de commerce. Rôle de la monnaie, des lettres de change, des billets de change et des chèques. Billets de banque et papier monnaie, Virements. Monométallisme et bimétallisme.

Des finances publiques. Dépenses et revenus. Etude critique des divers impôts. De la dette publique. Des emprunts. Des conversions.

6. Allemand, Anglais, ou Italien.

Connaissance pratique de la langue. Traduction exacte d'une lettre d'affaires ou d'un article de journal. Conversation et rédaction d'une lettre d'affaires.

7. Pédagogie.

Notions générales.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement de la calligraphie.

A. Examen oral.

1. *Ecritures anciennes.* — Histoire de l'Ecriture. — Divers genres d'écritures anciennes; écritures employées dans les manuscrits: capitale, onciale antérieure au XIX^{e} siècle, minuscule, qui atteint sa perfection sous Charlemagne. — Gothique d'église. — Les changements que ces écritures ont subis avec le temps.

Lettres ornées, avec miniatures et vignettes. — Dates.

Encre des manuscrits. — Couleurs. — Or et argent.

3. *Ecritures modernes* en usage dans les XVII^{me} et XVIII^{me} siècles; bâtarde, coulée, ronde, cursive. Introduction de l'anglaise, son influence sur l'écriture en général. Ecriture des notaires, des écoles, des hommes d'affaires. Ecriture décorative: enseignes des magasins, des hôtels, etc. — Caractères de fantaisie. — Inscriptions gravées sur des estampes, sur les cachets, les sceaux, les médailles, sur les cuvettes de montres ou peintes sur les cadrans d'émail. — Chiffres. — Noms brodés sur le linge. — Monogrammes des lettres. — Cartes de visite et de réclame. — Majuscules entrelacée. — Filets. — Coins. — Encadrements et bordures. — Motifs simples. — Chefs-d'œuvre de la calligraphie pour développer le goût du beau. — Rapports entre la calligraphie et le dessin.

3. *Les caractères de l'imprimerie.* — Leurs rapports avec l'écriture des manuscrits. — Indication des principaux types. — Imprimeurs illustres. — Règles de la composition d'un titre de livre.

4. *Moyens de reproductions multiples.* — Autographie. — Lithographie. — Xylographie. — Zincographie. — Hectographie. — Miméographie. — Photographie appliquée à la reproduction de manuscrits.

5. *Théorie des différents genres d'écriture.* a. *La bâtarde:* ses dimensions, ses proportions, son inclinaison, largeur des pleins, déliés, longueur des queues des boucles. Diverses sortes de bâtardes. — Leur usage. — b. *la coulée:* mêmes questions. — c. *l'anglaise:* mêmes questions. — d. *la fine:* mêmes questions. — e. *la ronde:* mêmes questions. — f. *la gothique brisée et ronde:* mêmes questions.

Leur origine, leurs caractères, leur exécution, leurs applications.

6. *Matériel d'enseignement.* — Plumes d'oie et plumes métalliques. — Encres et papiers. — Leur choix et leur influence sur l'écriture; les soins qu'ils exigent. — Craies et tableaux noirs. — Sièges et tables. — Modèles. — Usage de l'ardoise, du crayon, de la plume. — Papier transparent, préparé, ligné, poncis.

7. *Méthodes d'enseignement.* — Comment se forment l'œil et la main. — Emploi des modèles, et quels modèles. — Tenue du corps, du bras, de la main, des doigts. — Eclairage et de quel côte. — Position du papier. — Exercices au tableau. — Leçon modèle sur telle partie du programme désignée par le jury.

8. *Qualités d'une bonne écriture.* — Lisibilité. — Régularité et rapidité. — Elégance et simplicité.

B. Examen pratique.

1. Les candidats exécuteront sur le tableau noir des spécimens des différentes écritures indiquées au chiffre 5.

2. Ils écriront sous dictée un texte suivi comme spécimen d'écriture courante.

3. Ils composeront et disposeront, au gré de jury, soit un titre d'ouvrage, ou un document commercial, ou un projet de diplôme, etc.

4. Ils présenteront, à titre de renseignement, des spécimens d'écritures exécutés par eux.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement du dessin.

1. Dessin artistique. — *A. Examen pratique.*

1. Dessin. — Dessiner une figure entière d'après le modèle vivant ou d'après le plâtre.

2. Modelage. — Exécution en modelage, d'après nature, soit d'une figure, soit d'éléments pris dans le règne végétal, ou d'une composition décorative renferment une figure et des accessoires.

Le dessin d'après le modèle vivant s'exécutera le matin, de 7 à 12 heures, le premier et le second jour de l'examen.

L'esquisse de la composition décorative devra s'effectuer le premier jour de 2 à 6 heures, et se terminer le lendemain, sans changement au projet primitif, de 2 à 6 heures également.

3. Leçon donnée à des élèves, d'après un modèle élémentaire.

Ces épreuves sont éliminatoires.

La leçon et l'examen oral ont lieu le troisième jour.

B. Examen oral.

1. Anatomie. — Ostéologie et Myologie.

Le candidat devra exécuter à la planche noire un croquis d'une partie du squelette, avec indication des muscles superficiels de l'écorché.

2. Perspective. — Perspective exacte. Perspective d'observation. Perspective aérienne. Le travail graphique s'exécutera à la planche noire.

3. Méthodes d'enseignement. — Dessin de mémoire. Composition. Enseignement collectif et individuel. Les méthodes d'enseignement les plus connues. Géométrie élémentaire. Lois générales de l'ornement.

4. Divers genres de dessin.

5. Le modelage et le moulage.

6. Divers genres de peinture: lavis, aquarelle, encaustique, fresque, détrempe, peinture à l'huile, etc., etc.

7. Divers genres de gravure. — Nouveaux procédés de reproduction.

8. Ecoles de peinture. Histoire de l'art depuis l'antiquité à nos jours. L'art en Suisse; principaux artistes.

2. Dessin décoratif. — *A. Examen pratique.*

Même programme que celui de l'examen de dessin artistique.

Le programme de la composition décorative pourra cependant être plus complet et comporter des applications spéciales.

B. Examen oral.

Même programme que celui de l'examen de dessin artistique.

Les candidats seront en outre interrogés sur les matières suivantes:

1. Histoire des arts décoratifs depuis leur origine à nos jours.

2. Mode d'application de l'ornement à la pierre, au bois, etc.

3. Mobilier. Meubles en bois sculpté, en marqueterie, en ébène incrustés d'ivoire, de mosaïques, meubles ornés de cuivres ciselés, plaqués d'écaille et de métal, meubles en laque, en bois doré ou peint.

4. Tentures, tapisseries, broderies, dentelles, étoffes, cuirs estampés, papiers peints.

5. Objets d'art dérivés de la statuaire: marbres, pierre, bronzes antiques, bronzes de la renaissance, bronzes orientaux, ivoire, bois, terres cuites, fer forgé, armes, cuivre repoussé.

6. Damasquinage, pendules, orfèvrerie, bijouterie, horlogerie, boîtes et tabatières, gemmes antiques, camées, intailles, émaux, nielles, verrerie, céramique, cuirs ouvrés.

La leçon et l'examen oral auront lieu le troisième jour.

Les candidats devront fournir la preuve qu'ils ont parcouru le programme des deux premières années de l'Ecole secondaire ou d'études équivalentes.

Pour l'examen pratique, les aspirants doivent être pourvus de tout ce qui est nécessaire pour dessiner et modeler. On ne leur fournit que la terre glaise.

3. Dessin mathématique et technique. — *A. Examen pratique.*

1. Choix et emploi du matérial de dessin. Méthodes d'enseignement. Analyser un modèle, le démonter. Déterminer les croquis d'ensemble, les détails, les projections et les coupes à établir, en vue d'une représentation géométrale claire et complète, et d'une exécution en nature dans un atelier de construction. Tracer préalablement sur une bande de papier l'échelle dont on se servira.

2. Exécution avec ordre et méthode, d'un croquis à main levée, au crayon, sur papier quadrillé, d'après un modèle en relief (organe de machine ou motif d'architecture) en observant les proportions générales du modèle et en inscrivant ensuite les cotes exactes de celui-ci.

Le modèle est retiré après l'exécution du croquis.

3. Reproduction du croquis coté, à l'échelle et à l'aide des instruments de précision, sur papier tendu. Le dessin est passé à l'encre, lavé sobrement avec teintes conventionnelles, pourvu des axes et cotes utiles, et du titre.

4. Leçon donnée à des élèves, d'après un modèle élémentaire.

Il est accordé 2 jours pour l'examen pratique, l'examen oral se fera pendant ce temps.

Les candidats doivent être pourvus de tout ce qui est nécessaire pour ce genre de dessin. On ne leur fournira des planches que s'ils en font la demande à l'avance.

B. Examen oral. — I. *Géométrie élémentaire.*

1. Généralités sur la droite et les angles. Division d'une droite en parties égales ou proportionnelles à des nombres donnés, en moyenne et extrême raison.

2. Circonférence. Division du cercle en parties égales. Polygones réguliers inscrits, circonscrits.

3. Raccordements de droites, de droites et d'arcs de cercles, d'arcs de cercles.

4. Tangentes au cercle, circonférences tangentes.

5. Courbes usuelles.

II. *Géométrie descriptive.*

1. Méthode des projections. Représentation du point, des lignes, des surfaces, des solides.

2. Changements des plans de projections, rotations, rabattements, coupes, sections coniques, intersections.

3. Plans tangents. Ombres propres, ombres portées sur les plans de projection, d'un solide sur un solide.

4. Perspective linéaire, définitions, principes, applications. Perspective cavalière. Perspective axonométrique.

III. *Notions techniques.*

1. Généralités sur l'architecture et sur les constructions. Ensemble et détails des ordres. Moulures et ornements. Voûtes, escaliers, charpentes.

Lecture d'un relevé géométral de bâtiment, d'un plan topographique.

2. Généralités sur les mécanismes. Vis et organes de jonction, engrenages.

Etude des différents organes de machines, leurs fonctions.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement de la musique vocale.

A. Examen oral.

Acoustique. — Transmission du son; gravité et acuité du son. Rapport d'octave quant à la longueur des cordes. Diapason; diapason normal. Comma. Résonnances dérivées d'un son fondamental.

La voix. — Position du corps. Emission de la voix. Respiration. Registres. Division des voix (Soprano, alto, etc.). Solfège, vocalisation. Prononciation (émission de voyelles, articulation des consonnes). Port de voix. Mue.

Les instruments. — Instruments principaux.

Théorie de la musique. — Signes employés (portée, clefs, notes, silences, signes d'altération, etc.). — Grande portée de onze lignes. — Gammes, tonalités, modes. — Intervalles. — Modulation. — Transposition. — Mesure; temps. — Mouvement. Exceptions de mouvement. Métronome. — Rhythme. — Nuances. — Signes d'interprétation (legato, staccato, etc.). — Agréments.

Composition musicale. — Objet de l'harmonie.

Accords; leurs renversements. Position serrée, position large. — Marches harmoniques. — Accords plaqués, accords arpégés. — Résolution des accords dissonants. — Cadences. — Retard; appogiature; anticipation. — Broderie; notes de passage; notes altérées. — Pédale. — Objet du contrepoint, Imitation. Canon. Fugue.

Principales formes musicales. — Carrure de la phrase; thème; motif; incise.

Formes du „lied".

Forme de la sonate (symphonie, etc.).

Histoire de la musique. — Biographie des grands compositeurs anciens et modernes, avec indications de leurs œuvres principales.

Enseignement de la musique. — Méthodes: exposé du système de la musique chiffrée; avantages de la notation usuelle.

Lecture rhythmique.

Ouvrages à consulter: Danhauser, Théorie de la musique (Paris, Hachette et C^ie^). — Richter, Traité d'harmonie, traduit par Sandré (Leipzig, Breitkopf et Hærtel). — Lavignac, La musique et les musiciens (Paris). — Riemann, Dictionnaire de musique, traduit par Humbert (Paris, Perrin et C^ie^).

B. Examen pratique.

1. Mettre un accompagnement à quatre voix à une mélodie donnée (cette mélodie doit être assez simple pour qu'elle puisse être harmonisée au moyen d'accords de trois sons et de l'accord de septième de dominante).

2. Réalisation d'une basse chiffrée.

3. Exécution d'un morceau de musique vocale ou instrumentale au choix du candidat.

4. Lecture à vue d'un solfège avec changement de clefs.

5. Transposition à vue.

6. Dictée musicale: *a.* une mélodie facile au point de vue de l'intonation et du rhythme; — *b.* un enchaînement d'accords à quatre voix (accords de trois sons, sans modulation).

7. Leçon pratique (théorie de chant) donnée à une classe primaire ou secondaire.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des travaux manuels.

1. Relation entre le travail frœbelien et les travaux manuels à l'école primaire et à l'école secondaire. — 2. Travaux de cartonnage. — 3. Travaux de menuiserie. — 4. Modelage de sculpture. — 5. Connaissance et entretien de l'outillage. — 6. Méthodes d'enseignement.

I. Relation entre le travail frœbelien et les travaux manuels à l'école primaire et à l'école secondaire.

Collage de bandelettes de papier dans les différentes positions: verticale, horizontale, oblique. — Applications. — Pliage et découpage du papier: motifs divers.

II. Cartonnage.

a. Travaux en carton mince: Figures géométriques. — Démonstration de certains théorèmes. — Développement et construction des polyèdres réguliers. — Cône et cylindre.

b. Cartonnage. — Cartonnage plat, monté, assemblé. — Applications diverses. — Eléments de reliure. — Connaissance générale des différents papiers et cartons.

III. Menuiserie.

Travail au couteau sur bois tendre. — Connaissance pratique des trois scies. — Travail au rabot. — Corroyage et dressage du bois. — Exercices à la lime. — Confection d'objets simples d'une seule pièce. — Exercices et travaux sur les divers assemblages.

Connaissance des essences principales employées en menuiserie.

IV. Modelage et sculpture.

Eléments de modelage et de sculpture (en coche et en champ levé).

V. Outillage.

Connaissance des outils. — Entretien, aiguisage. — Préparation des différentes colles.

VI. Méthodes d'enseignement.

Connaissance de la méthode des éléments techniques, de la méthode suédoise et de la méthode suisse. — Leçon pratique.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement de la gymnastique.

A. Examen oral. — I. *Théorie de la gymnastique.*

1. *Histoire* de la gymnastique depuis son origine chez les peuples de l'antiquité, Grecs et Romains — pendant le moyen âge et les temps modernes. — Les noms principaux des hommes qui l'ont instituée et propagée. — Les jeux principaux et exercices particuliers de chaque époque.

2. *But* de la gymnastique. Définition et utilité. Son influence sur les facultés morales, sur la santé, sur l'organisme, ses caractères et ses divisions.

3. *Enseignement* de la gymnastique. Programmes. Plans normaux de leçons suivant les âges et les sexes. Valeur, cadence et but des mouvements libres et aux appareils.

II. *Anatomie.*

4. *Sytème osseux.* Structure physique et composition chimique des os du squelette; articulations; les leviers et leur rôle dans l'organisme.

5. *Système musculaire.* Constitution des muscles. — Etat de repos. Couleur, élasticité, tonicité, insertions. — Etat actif. Propriétés physiques, phénomènes chimiques, théories de la locomotion.

6. *Système nerveux.* Centres nerveux, structure de la moëlle épinière, nerfs périphériques et fonctions.

7. *Circulation et respiration.* Influence y relative des exercices corporels.

8. *Hygiène des exercices.* Application aux âges, et aux sexes; moments les plus propices aux exercices; précautions hygiéniques, avant, pendant et après les exercices; vêtements. — Premiers soins à donner en cas d'accident.

B. Examen pratique.

1. Composition écrite sur un sujet en rapport avec le programme.

2. Dictée. — Difficultés équivalentes à celles de l'examen de sortie de l'Ecole secondaire.

3. Leçon donnée à une classe primaire ou secondaire de filles et de garçons.

4. Exécution d'exercices imposés et facultatifs aux appareils.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement des travaux féminins.

Travail écrit. — Composition sur un sujet ayant trait à l'enseignement des ouvrages à l'aiguille. — $1^1/_2$ heure.

Examen oral. — Connaissance du manuel Bertin, dernière édition, et du manuel Vincent-Bott-Quiby pour la théorie des 6 patrons dans les programmes primaire et secondaire.

Dessin de patrons au tableau noir. — $^1/_2$ heure.

Examen pratique. — Exercices de couture, de tricot et de raccommodage de bas. — 3 heures.

Leçon d'épreuve. — Leçon donnée à quelques élèves sur un sujet fixé par le jury. — $^1/_2$ heure.

Pièces confectionnées par l'aspirante. — Raccommodages, reprises, coutures, tricot et les modèles confectionnés d'après les 6 patrons indiqués ci-dessus (à apporter à titre de renseignement).

Production des 6 patrons précités, confectionnés par l'aspirante: chemise (2 patrons), pantalon, camisole, chemise de nuit et soustaille.

Programme des examens de capacité pour l'enseignement ménager.

Ire partie. — ECONOMIE DOMESTIQUE.

Habitation. — *A. Entretien des chambres.*

Balayage — Nettoyage des planchers, parquets, dallages, boiseries et buffets, des vitres, des glaces, cadres et tableaux; des murs peints à l'huile, des tentures et rideaux, des nattes et tapis, des meubles, marbres, poignées de portes, cavettes de poêles, etc.

B. Entretien de la cuisine.

Le fourneau; l'évier; — les ustensiles de cuisine, leurs usages, les matières dont ils sont formés: fonte, fer-blanc, tôle, poterie, émail, cuivre et nikel. — Origine de ces substances; leur plus ou moins de conductibilité pour la chaleur. — La rouille et le vert-de-gris; comment ils se forment; dangers du vert-de-gris. — Etain et étamage. Nettoyage des ustensiles de cuisine. — La vaisselle: objets qui la composent; leur emploi. Comment on lave la vaisselle. La porcelaine et la faïence: comment on les distingue. — Le verre et le cristal: fabrication; usage. — Comment on nettoie les verres, les bouteilles, les carafes. — Les filtres.

Métaux employés pour les couverts: argent, vermeil, rouolz, métal argenté, étain. Les couteaux; différentes sortes. — Couperets et hâchoirs. — Comment on nettoie l'argenterie et les couteaux. La balance.

C. Dépendance de la maison.

Entretien de la cave, du cellier, des chambres hautes, du bûcher.
Destruction des animaux nuisibles: souris, rats, punaises, cafards, etc.

D. Entretien de la buanderie.

Appareils et ustensiles à lessive, battoirs, seilles (baquets), chaudières, lessiveuse, (cuvier) fourneau, bassin, robinets, fourneau et fers à repasser.

E. Literie.

Lavage et charponnage du crin, cardage de la laine, dégraissage de la plume, soins à donner aux couvertures de laine, couvre-pieds, etc. — Aération journalière des lits; nécessité de les exposer à l'air et au soleil.

F. Eclairage et chauffage.

Bougies, — pétrole, — gaz, — électricité; leur composition et leur provenance.

Le pétrole et ses dangers. — Nettoyage des lampes.

Le gaz comme éclairage et comme combustible; — dangers d'asphyxie — surveillance à exercer sur les compteurs et robinets.

Les combustibles; leur valeur calorique. — Bois, tourbe, coke, anthracite, charbon de bois, houille. Manière d'allumer le feu et de l'entretenir. Les poêles; les cheminées à bois, à coke, à gaz — les fourneaux à pétrole et leurs inconvénients. — Les calorifères inextinguibles — chauffage centrale à air, à eau chaude, à vapeur.

G. Vêtements et lingerie.

Connaissance des tissus en usage; de leurs qualités, de leur emploi et de leur valeur ou leçons de choses sur la laine, la soie, le coton et la toile. — Composition des tissus mélangés: laine et coton, toile et coton, soie et coton.

Nature des tissus et de l'influence des couleurs pour la conductibilité de la chaleur. — Conservation des vêtements: lingerie, objets de laine, vêtements de soie et de velours; fourrures, chapeaux, plumes, fleurs; — chaussures.

Nettoyage des rubans, gants, tulles et dentelles, du velours, etc.

Enlèvement des taches, (suif, graisse, encre rouille, goudron, poix, cambouis (vieux oing, peinture, fruits, vin, herbe, moisissures). Substances dégraissantes: naphte, benzine, térébenthine, savon de fiel de bœuf, papier buvard, talc, alcool et terre sulfurique, essence de citron, bois de panama saponaire, sel d'oseille, ammoniaque, poudre saumière, eau de Javel (chlorure de potasse).

H. Lessive, Blanchissage et repassage.

Lessive: essangeage ou dégrossissage. — Coulage du linge. — Savonnage, rinçage, mise au bleu. — Séchage du linge. Manière de le suspendre, de le dépendre, de le plier, de l'humecter pour le repassage. — Différentes sortes d'empois (cru et cuit) — tuyautage et lissage.

Connaissance des différents ingrédients employés pour la lessive et le repassage: savons, amidons, soude, phénix, carbonate de potasse, cire, suif, son, vinaigre, borax, bleu d'outremer et bleu d'azur. — Lavage des tissus en laine, coton, soie; peaux de daim, etc.

I. Raccommodage.

Du linge de maison; — ravaudage et remmaillage des bas. — Reprises et pose des pièces.

J. Comptabilité de ménage.

Budget de la maison. Calcul du prix des repas. Tenue d'un livre de ménage avec rubriques spéciales.

K. Service de table.

Manière de dresser le couvert et de servir les convives.

IIme partie. — ALIMENTATION.

Les aliments principaux; leur composition; leur valeur nutritive.

Choix judicieux des aliments.

A. Aliments minéraux.

L'eau : Son utilité pour notre corps. — Les diverses sortes d'eau. — A quoi on reconnait la bonne qualité d'une eau. — Comment on peut améliorer une eau défectueuse. —

Le sel. — Où on le trouve; ses usages.

B. Aliments hydrocarbonés.

Le sucre: Sucres de canne, de betterave; sucres de lait, de fruit, de miel, etc. — Son rôle dans l'alimentation.

Les fécules. — Provenance, propriétés, préparation. — Amidons de blé, de riz, de pommes de terre, etc.

C. Les matières grasses.

Le beurre. — Provenance, préparation, propriétés. — Beurre fondu. — Beurre salé.

Les graisses animales. — Suif, saindoux, etc.; leur emploi dans la cuisson. La margarine.

Les graisses végétales. — Huiles de noix, d'olive, de sésame, de lin.

D. Aliments azotés ou plastiques.

Le blanc d'œuf ou albumine; ses propriétés.

Les autres matières analogues.

E. Aliments composés.

Le lait. — Provenance, préparation, composition; effets de la cuisson. — Lait tranché; petit lait. — Fromages divers; leur conservation.

La viande. — Ce qu'elle renferme. Les os: bouillon et gelées. A quels signes on reconnaît la fraicheur et la bonne qualité de la viande. Différentes sortes de viande; rouge, blanche, noire ou gibier. — Classification des morceaux dans la viande de boucherie.

Les poissons de mer et d'eau douce. Comment on reconnait qu'un poisson est frais.

Les œufs. — Comment on reconnaît leur fraîcheur.

Les céréales et leurs produits. — Blé, avoine, riz, etc. — Les farines. Les pains et les pâtes.

Les légumineuses. — Fèves, pois, lentiles, haricots, etc.

Les légumes verts. — Choux, épinards, laitues, etc.

Les racines et les tubercules. — Pommes de terre, raves, carottes, navets.

Les fruits. — Epoque de leur maturité.

Les champignons.

F. Les condiments.

Leur utilité: le poivre, la cannelle, la moutarde, etc. — Le vinaigre; sa fabrication.

G. Les boissons.

Vin, bière, thé, café, chocolat, cacao. — L'alcool et ses dangers, cidre, limonades, sirops, etc. — Comment on grille le café; comment on le moud; comment on le prépare. Différence entre le chocolat et le cacao.

H. Conservation des aliments.

Procédés de conservation au moyen de la chaleur, du sel, du sucre, du vinaigre, de l'eau de vie, de divers produits chimiques — dessiccation.

Les principales fermentations du vinaigre, du lait, de l'alcool, du beurre, etc. — La moisissure et la putréfaction.

IIIme partie. — NOTIONS DE CUISINE.

a. Explication des principaux termes techniques qu'emploient les livres de cuisine: blanchir dégorger, dorer, écumer, glacer, gratiner, braiser, larder, mariner, macérer, pocher, trousser, etc. — Dire ce qu'on appelle des aromates, les condiments, un bouquet garni, le bain-marie, un court-bouillon, une infusion, une décoction, un roux, etc. — Nettoyage des poissons, volailles et légumes.

b. Etude pratique et raisonnée des modes de cuisson et des principales opérations culinaires.

c. Principaux modes de cuisson: Pot au feu. Ragoût. Braisés. Gratins. Hâchis et Blanquettes. Rôtis. Grillades. Fritures. Sautés. Découpage des viandes cuites.

d. Préparation et cuisson des légumes et des farineux.

e. Compotes, conserves de fruits.

f. Confitures, gelées, sirops, pâtisserie.

g. Entremets, crêmes ordinaires soufflées, crêmes renversées, crêmes fouettées, gaufres, beignets, œufs à la neige, sitôt-fait, plumcake, tartes aux fruits.

IVme partie. — Hygiène domestique. — *A. Notions d'hygiène générale.*

Santé et état maladif. — Régime, excès, exercices, repos, veilles, etc.

Hygiène des dents, des cheveux, des yeux, des oreilles — habitude d'une bonne tenue; développement normal de la colonne vertébrale — compression des organes digestifs et respiratoires par le corset. —

Emploi journalier de l'eau; lavages, lotions d'eau froide, bains.

Température normale des appartements; ventilation, aération des chambres, des lits, des vêtements. — Entretien des lavabos. — Nettoyage des peignes, brosses de toilette.

Recettes des lotions pour la toilette, à préparer chez soi: eau de Botôt, eau de Cologne, bois de panama, Shampooing, eau de quinine.

B. Hygiène des enfants.

Alimentation rationnelle, soins de propreté.

C. Soins à donner aux malades.

Balayage et époussetage quotidien de la chambre. — Aération. — Manière de faire le lit. — Nécessité de changer le malade de position et de lit.

Toilette du malade. — Alimentation appropriée. Désinfection du linge et des ustensiles dans les maladies contagieuses.

Préparatifs à faire avant la visite du docteur.

Administration exacte des médicaments.

Qualités de la garde malade.

D. Premiers soins à donner en cas d'accidents.

tels que, hémorragies nasales, brûlures, coupures, maux de gorge, fièvre, convulsions et crises nerveuses, évanouissements, congélations, empoisonnements, morsures de serpents et de chiens enragés, indigestions, etc.

E. Pharmacie de maison et remèdes usuels.

Farine de graine de lin et de moutarde; tisanes, camomilles, désinfectants, objets de pansement, sparadrap et papier anglais, sinapismes, rigolos, ouate hydrophile, vésicatoires, eau sédative, liniment calcaire, rhubarbe, huile de ricin, ammoniaque, etc.

VI. Hochschulen.

40. 1. Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 29. März 1902.)

I. Anmeldung.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde (§ 138 des zürcher. Unterrichtsgesetzes):

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion (§ 30).

A. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitæ);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitæ angegebenen Studien;
3. *a.* sofern die mündliche Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird (§ 9 *a*), eine von ihm verfaßte Abhandlung (Dissertation), welche in der Regel als Manuskript einzureichen ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht und über deren Entstehung vollständig sicher stellende Ausweise vorzulegen sind; — *b.* sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird (§ 9 *b*), so ist die Dissertation gleichzeitig mit der Anmeldung zur Schlußprüfung (§ 10) einzureichen.

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch sein Hauptfach (§ 9), nämlich das Fach, in dem die Dissertation ausgearbeitet ist, zu bezeichnen.

§ 4. Die Sektion ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens sechs Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dasselbe mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag des begutachtenden Sektionsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch, den stimmfähigen Mitgliedern der Sektion zur Abstimmung über die Zulassung zur Promotion.

Der Begutachter ist befugt, von dem Bewerber die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienenden Belege (z. B. chemische oder mikroskopische Präparate etc.) einzufordern.

§ 6. Nachdem die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den Sektionsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, insofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Sektionsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen.

Erfolgt eine Einwendung, so sind die sämtlichen Akten vor der entscheidenden Sitzung nochmals dem antragstellenden Sektionsmitgliede zur Einsichtnahme zu unterbreiten und es entscheidet alsdann, wenn mehr als ein Antrag vorliegt, die Sektion durch einfaches Stimmenmehr über die Anträge.

II. Prüfung.

§ 7. Die Prüfung ist eine zweifache, eine schriftliche Prüfung im Hauptfache (§ 3) und eine mündliche Prüfung im Hauptfache (Klausurarbeit) und in den Nebenfächern.

§ 8. Die Aufgaben für die schriftliche Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Sektionsmitgliede gestellt. Die Arbeit wird unter seiner Auf-

sicht ausgeführt, von ihm zensiert und vor der mündlichen Prüfung dem Dekan zugestellt, der sie den Akten einverleibt.

§ 9. Zur mündlichen Prüfung werden durch den Dekan die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder der Sektion eingeladen.

Sie kann in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Die Dauer der Prüfung beträgt in den Nebenfächern $^1/_2$ Stunde, im Hauptfache nach besonderer Beschlußfassung $^1/_2$—1 Stunde.

Die Prüfung erstreckt sich:

a. wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird:

auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Übersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten (Freifach) dem Kandidaten freigestellt wird.

1. Hauptfach.	*Obligatorische Nebenfächer.*
Mathematik	Physik und Astronomie
Astronomie	Mathematik und Physik
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik und Astronomie
Chemie	Experimentalphysik und Mineralogie
Chemie (phys. Richtung)	Physik und Mathematik
Geologie (inkl. Petrographie)	Palæontologie und Mineralogie
Palæontologie	Vergl. Anatomie, Zoologie und Geologie
Physikal. Geographie	Geologie und Physik
Länderkunde (inklusive Ethnologie)	Physikalische Geographie und Geologie
Mineralogie (inkl. Petrographie)	Geologie und Chemie
Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)	Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie) und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)
Zoologie	Vergl. Anatomie und Botanik
Vergleich. Anatomie	Anatomie des Menschen und Zoologie
Physische Anthropologie	Anatomie des Menschen und vergl. Anatomie.

Außerdem werden akademische Studienausweise wenigstens über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach der obigen Aufstellung verlangt, welches nicht mit dem freigewählten Nebenfach zusammenfallen darf.

Das Freifach kann aus allen Fächern, über welche Studienausweise verlangt werden, außerdem noch aus allen Examenfächern der medizinischen, veterinär-medizinischen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Durch Sektionsbeschluß kann auch ein großes Spezialgebiet des Hauptfaches als Freifach zugestanden werden.

Die Sektion behält sich vor, in besondern Fällen eine andere Gruppierung der Nebenfächer vorzunehmen.

b. wenn die Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird:

auf das Hauptfach und vier Nebenfächer.

1. Hauptfach.	*2. Obligatorische Nebenfächer.*
Mathematik	Physik, Astronomie, Chemie, Elemente der höhern Mathematik.
Astronomie	Physik, Mathematik, Chemie, Elemente der höhern Mathematik.
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie.

1. Hauptfach.	*2. Obligatorische Nebenfächer.*
Chemie (inklus. Stereochemie)	Physik, Chemie (propädeutische Prüfung), Mineralogie, Differential- und Integralrechnung
Geologie (inkl. Petrographie)	Palæontologie, Geographie, Mineralogie, Chemie oder Physik
Palæontologie	Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Geologie, Botanik, Länderkunde
Mineralogie (inkl. Petrographie)	Geologie, Chemie, Physik, Mathematik
Physikal. Geographie	Geologie, Mathematische Geographie, Physik, Mathematik
Länderkunde (inkl. Ethnologie)	Physikalische Geographie, Geologie, Anthropologie, Botanik oder Zoologie
Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)	Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie, Chemie, Geologie
Spez. Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Länderkunde, Geologie
Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)	Palæontologie, Botanik, Chemie, Geologie oder Länderkunde
Vergl. Anatomie	Zoologie und Ausweise über die bestandenen beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen
Physische Anthropologie	Anatomie des Menschen, Vergl. Anatomie, Zoologie, Länderkunde (inkl. Ethnologie)

§ 10. Die Prüfung in den Nebenfächern hat der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Hauptfache (Schlußprüfung) vorauszugehen; sie kann in einzelnen Fächern oder Fächergruppen abgelegt werden. Die Reihenfolge ist freigestellt mit Ausnahme des erstgenannten Nebenfaches, das stets als letztes vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfach geprüft werden muß.

§ 11. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1 bis 6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 12. Wird die Prüfung in Abteilungen abgelegt, so wird nach jeder Prüfung dem Kandidaten das Ausgangsresultat, nicht aber die Note, durch den Dekan mündlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4 erreicht ist.

§ 13. Bei abteilungsweiser Prüfung ist vor der Schlußprüfung zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Dissertation zu begutachten und dieselbe alsdann bei den stimmfähigen Sektionsmitgliedern in Zirkulation zu setzen (§ 5).

§ 14. Ist die Dissertation angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 15. Nach Schluß der Prüfungen und nach Anhörung des Berichtes des Referenten und Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 16. Gänzlicher Erlaß der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann nur auf Ansuchen durch Sektionsbeschluß gestattet werden:

1. Denjenigen Kandidaten, welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Sektion in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern mit Erfolg bestanden haben;
2. den diplomierten Schülern des eidgen. Polytechnikums, ferner den Medizinern und Pharmazeuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihren Examina in allen denjenigen Fächern und in demjenigen Umfange examiniert wurde, in denen der Kandidat beim Doktorexamen geprüft werden müßte und für welche er Studienausweise beizubringen hätte.

§ 17. Ein teilweiser Erlaß der Prüfung kann auf Ansuchen durch Sektionsbeschluß denjenigen in § 16 sub 1 und 2 genannten Kandidaten gestattet werden, welche in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnung vorgesehenen Fächern geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, welche durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

§ 18. Eine Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 19. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 15) müssen zwei Drittel der stimmfähigen Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 20. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine Wiederholung der Prüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 21. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten wird keine weitere Meldung mehr angenommen.

III. Dissertation.

§ 22. Die Promotion wird erst veröffentlicht, nachdem der Kandidat 160 Exemplare der als Inauguraldissertation gedruckten Abhandlung der Kanzlei der Universität zu Handen des Dekanates eingereicht hat.

Von den übergebenen Exemplaren erhält in der Regel der Dekan und jedes Mitglied der Sektion je zwei Exemplare, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar, ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und 80 Exemplare der Kantonsbibliothek zu. Die übrigen bleiben zur Disposition der Sektion.

§ 23. Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde. Desgleichen ist auf dem Titelblatt der Name des oder der die Arbeit zur Annahme empfehlenden Referenten zu nennen.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes zur Kontrolle einzusenden, um von ihm mit dem Imprimatur versehen zu werden, falls der Abzug den Bestimmungen der Promotionsordnung entspricht.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des oder der Referenten gestattet.

§ 24. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Sektion eine Verlängerung der Frist bewilligen, die aber ein weiteres Jahr nicht übersteigen soll.

§ 25. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im Amtsblatte, sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind. Sie datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

IV. Diplom.

§ 26. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfaßt der Dekan das Diplom gemäß dem Beschlusse der Sektion und läßt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen und dem Promovierten zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefaßt.

Besondere Noten werden auf den Diplomen nicht ausgesetzt, dagegen behält sich die Sektion vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation allein oder auf die Prüfung allein oder auf beide zusammen beziehen können.

§ 27. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlaß oder Reduktion der Prüfung betragen 380 Franken. Für Kandidaten, welchen ein Erlaß oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Maßgabe der erlassenen Fächer ein. Die in solchen Fällen zu entrichtenden Gebühren betragen jedoch im Minimum Fr. 230.

Die betreffende Summe ist, wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, von dem Bewerber bei Eingabe der Akten der Kanzlei der Universität einzuhändigen.

Wird die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt, so sind von den Kandidaten bei der Anmeldung für das erste Prüfungsfach Fr. 50 (Fr. 40 Promotions- und Fr. 10 Prüfungsgebühren), für jedes weitere Fach jeweilen vor der Prüfung Fr. 10 als Prüfungsgebühren der Universitätskanzlei zu entrichten, der Rest bei der Anmeldung zur Schlußprüfung.

Die für mündliche Einzelprüfungen bezahlten Prüfungsgebühren bleiben mit Einschluß der bei der ersten Anmeldung einbezahlten Fr. 40 Promotionsgebühr für alle Fälle verfallen.

§ 28. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren Fr. 100 verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der eingezahlten Summe Fr. 200 verfallen, der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Schlußexamen nicht bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen. Dagegen ist eine eventuelle Wiederholung der Prüfung in diesem Falle unentgeltlich.

§ 29. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten und es können auf seinen Wunsch außer den vorgeschriebenen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl von Abzügen des letztern auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Diplomkosten sind bei Empfang des Diploms der Kanzlei zu entrichten.

B. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 30. Der Sektion steht die Befugnis zu (§ 1, Ziff. 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber ohne vorangegangene Bewerbung unentgeltlich zu erteilen.

§ 31. Der Antrag zu einer solchen Ehrenpromotion muß von einem stimmfähigen Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 32. Der Dekan setzt die stimmfähigen Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens $^3/_4$ der stimmfähigen Sektionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 33. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Sektion und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 34. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 10. Juni 1899 aufgehoben.

41. 2. **Verordnung betreffend das kantonale Tierspital in Zürich.** (§ 4 des Gesetzes betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule vom 2. Juni 1901; — vom 3. Juli 1902.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In Verbindung mit der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule besteht ein Tierspital, dem eine konsultative und eine ambulatorische Klinik angegliedert sind.

Die Verwaltung des Tierspitals bildet einen besondern Verwaltungszweig der Direktion des Erziehungswesens.

§ 2. Die dem Regierungsrat zustehende Oberaufsicht über das Tierspital und die Kliniken wird zunächst ausgeübt durch die Direktion des Erziehungswesens. Dieser wird eine Aufsichtskommission beigegeben, die aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und vier weitern, vom Regierungsrate gewählten Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines ein diplomierter Tierarzt sein muß. Der Kommission liegt ob, die Verwaltung und Leitung des Tierspitals zu überwachen und sich durch Besuche vom Gang der Anstalt Kenntnis zu verschaffen; bei ihren Sitzungen haben der Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät und der Direktor des Tierspitals beratende Stimme.

B. Tierspital.

§ 3. Das Tierspital ist bestimmt, kranke Tiere jeglicher Art zur Untersuchung, Beobachtung und Behandlung aufzunehmen, seuchenkranke und -verdächtige Tiere abzusperren und Versuchs-, bezw. Kontroll-Tiere, welche Unterrichts und Demonstrationszwecken der veterinär-medizinischen Fakultät dienen, zu beherbergen. Die Aufnahme gesunder Tiere zum Zwecke der Verpflegung ist ausgeschlossen.

Das Krankenmaterial ist den Kliniken zu Unterrichts- und Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen, soweit dies die Interessen der Tierbesitzer und der Patienten gestatten.

§ 4. Die ärztliche Besorgung der Patienten des Tierspitals liegt den Lehrern des klinischen Unterrichtes, deren einer als Direktor des Spitals zu funktionieren hat, und ihren Assistenten ob.

§ 5. Der Direktor des Tierspitals wird vom Regierungsrate auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion aus den klinischen Lehrern der Fakultät gewählt.

Den Lehrern der medizinischen und der chirurgischen Klinik wird je ein Assistent beigegeben, der nach eingeholtem Gutachten der ersteren auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrate gewählt wird. Dem einen dieser Assistenten kann die spezielle Besorgung des Spitals kleiner Haustiere übertragen werden.

Im Bedürfnisfalle können von der Direktion des Erziehungswesens auf den Vorschlag der Kliniker auch Unter-Assistenten ernannt werden.

§ 6. Die Amtsdauer des Direktors des Tierspitals fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten. Die Assistenten werden in der Regel auf einjährige Amtsverpflichtung, die Unter-Assistenten auf unbestimmte Zeit ernannt.

§ 7. Direktor und Assistenten müssen geprüfte Tierärzte sein; an die Stellen der Unter-Assistenten können auch Studierende der Veterinärmedizin gewählt werden, die sich über wissenschaftliche und praktische Befähigung und über den vorausgegangenen Besuch von mindestens zwei Semestern klinischen Unterrichts ausweisen.

§ 8. Die Assistenten sind unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen berechtigt, an der Hochschule zu lehren und im Einverständnis mit den Klinikern die den letztern unterstellten Spitalabteilungen zu Unterrichtszwecken zu benutzen.

§ 9. Mit Ausnahme amtlicher Funktionen und spezieller Betätigung bei militärischen, gerichtlichen und außergerichtlichen Begutachtungen sowie bei Konsultationen (Raterteilung neben einem behandelnden Tierarzte) ist den Ärzten des Tierspitals die Ausübung von Privatpraxis untersagt, bezw. ist eine entsprechende Betätigung nur im Interesse und auf Rechnung des Tierspitals zulässig.

§ 10. Die Assistenten sind zur Teilnahme an den klinischen Visiten ihrer Abteilungen verpflichtet; sie sind für die Durchführung der getroffenen Anordnungen verantwortlich. Dieselben haben im fernern, soweit dies ihre Betätigung im Tierspital zuläßt, in der konsultatorischen und ambulatorischen Klinik mitzuwirken. Dabei ist darauf zu halten, daß die letztgenannte Tätigkeit nicht in die Zeit der Klinik fällt.

Die klinischen Lehrer sorgen dafür, daß über sämtliche behandelte Patienten genaue Tabellen und Krankengeschichten geführt werden, die als Eigentum der Anstalt aufzubewahren sind.

Die Assistenten unterstützen die Kliniker in der Beaufsichtigung und Führung der Sammlungs-, insbesondere der Instrumenteninventare. Sie haben in abwechselnder Reihenfolge den Abend- und Nachtdienst im Spital zu versehen.

§ 11. Im Verhinderungsfalle des Direktors übernimmt ein Assistenztierarzt die Stellvertretung; erstreckt sich die Dauer der Abhaltung auf mehr als fünf Tage, so ist der nötige Urlaub bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Den Assistenten kann von den Klinikern Urlaub bis auf acht Tage erteilt werden; für längere Abwesenheit, insbesondere bei Leistung von Militärdienst, ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion erforderlich.

§ 12. Für das Tierspital, bezw. für die gesamten Anstalten der veterinärmedizinischen Fakultät wird ein Verwalter angestellt, der auf Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Der Verwalter steht unter dem Direktor des Tierspitals; er besorgt Ökonomie und Rechnungsstellung der gesamten Anstalt, beaufsichtigt das Dienstpersonal und überwacht mit dem Krankenwärter die Ausführung der von den Klinikern bezw. den Assistenten getroffenen Anordnungen in Bezug auf Fütterung und Pflege der Patienten. Er besorgt ferner die durch den Betrieb des Tierspitals notwendig werdenden Korrespondenzen, Militärrapporte, Berichterstattungen etc., soweit sie ihm von der Direktion zugewiesen werden. Der Verwalter leistet eine Bürgschaft im Betrage von 5000 Franken. Im übrigen setzt ein vom Erziehungsrate erlassenes Reglement Befugnisse und Pflichten des Verwalters fest.

§ 13. Die Ausführung der von den klinischen Lehrern und Assistenten getroffenen Anordnungen bezüglich Wartung und Fütterung der Patienten wird besondern Krankenwärtern übertragen.

Die gesamte ärztliche Besorgung der Patienten kann auch einem die Klinik besuchenden Studierenden unter direkter Überwachung durch den Assistenten übergeben werden.

§ 14. Die Anstellung und Entlassung der für die Fütterung und allgemeine Pflege der Patienten nötigen Wärter erfolgt unter Genehmigung der Direktion des Tierspitals durch die Verwaltung.

§ 15. Das Tierspital hat eine eigene Apotheke; den Arzneibedarf liefert die Kantonsapotheke. Immerhin ist die Leitung des Spitals berechtigt, in Notfällen einzelne Medikamente aus einer näherliegenden Apotheke zu beziehen.

§ 16. Beim Eintritt von Patienten sind dieselben einem Lehrer der Klinik oder einem Assistenten anzumelden, der die Voruntersuchung macht und die zur Aufnahme nötigen Anordnungen trifft.

Tiere, welche durch amtliche Verfügung der zuständigen Behörden dem Spital zugeführt werden, sind ohne weiteres aufzunehmen.

Ärztlicher Behandlung bedürftige Patienten von Privaten, sowie Tiere, welche zum Zwecke bloßer Konsultation hergebracht werden, sind in der Regel ebenfalls zuzulassen. Dagegen können solche Tiere im Falle von Platzmangel zurückgewiesen werden, insbesondere, wenn eine Absonderung derselben erforderlich wäre.

§ 17. In der Regel liefert das Tierspital die nötigen Utensilien für die Installierung der aufgenommenen Patienten.

§ 18. Beim Eintritt von Tieren ist darauf zu halten, daß die Kurkosten sicher gestellt werden. In der Regel ist, namentlich bei mutmaßlich längerm Aufenthalt, entsprechende Vorausbezahlung zu verlangen.

Für die von der eidgenössischen Kriegsverwaltung eingestellten Militärpferde richtet sich die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Bundes.

§ 19. Für die Patienten des Tierspitals ist für Verpflegung und Behandlung eine Tagestaxe anzusetzen, wobei die Tage des Ein- und Austrittes voll berechnet werden. Für besonders wichtige Fälle, die bedeutenden Aufwand von Mühe und Kosten erheischen, oder die Durchführung wichtiger Operationen notwendig machen, können Zuschläge nach Maßgabe der kantonalen Medizinaltaxordnung in Rechnung gebracht werden.

Die Tagestaxen betragen: für Pferde 2 Fr. 50 Rp. bis 3 Fr. 50 Rp., für Rindvieh 1 bis 2 Fr., für Schafe und Ziegen 30 bis 50 Rp., für Hunde und Katzen 50 Rp. bis 2 Fr., für andere Tiere je nach Besonderheit der Verhältnisse.

Tierbesitzer, welche Anspruch auf Reduktion der Verpflegungskosten erheben, haben sich hierfür unter Angabe der Gründe bei der Leitung des Tierspitals zu verwenden. Der Entscheid steht der Aufsichtskommission zu.

§ 20. Im Falle von Platzmangel ist die Direktion des Tierspitals unter Genehmigung durch das Präsidium der Aufsichtskommission berechtigt, auswärts die nötigen Räumlichkeiten zu mieten.

§ 21. Die Lieferung der Fourage wird in der Regel auf dem Wege der Konkurrenz vergeben.

C. Konsultatorische Klinik.

§ 22. Jedermann ist berechtigt, Tiere zum Zweck bloßer Konsultation in der Anstalt vorzuführen. Die Lehrer der Klinik und ihre Assistenten, wie auch die übrigen Fachlehrer sind zur Erteilung von Konsultationen verpflichtet.

§ 23. Die Konsultationen (Untersuchung und Raterteilung) sind vormittags von 9 bis 12 Uhr unentgeltlich. Operationen dagegen, Abgabe von Arzneien und Konsultationen außerhalb der festgesetzten Zeit werden nach Maßgabe der kantonalen Taxordnung berechnet.

Über die Konsultationen ist Protokoll zu führen; sie sollen den Zwecken des Unterrichts soviel als möglich dienstbar gemacht werden.

D. Ambulatorische Klinik.

§ 24. Das Tierspital hat auch die Untersuchung und Behandlung kranker Tiere außerhalb der Anstalt bei den betreffenden Besitzern zu übernehmen; hierfür ist diesen in üblicher Art, bezw. nach Maßgabe der kantonalen Verordnung zu gunsten des Tierspitals Rechnuug zu stellen.

§ 25. Die ambulatorische Klinik wird von dem besondern, hierfür bestimmten Fachlehrer besorgt. Nötigenfalls haben sich auch die Lehrer der stationären Klinik und ihre Assistenten bezüglichen Anforderungen zu unterziehen (§§ 9 und 10).

§ 26. Über das Material der ambulatorischen Klinik ist Protokoll zu führen; es soll wie dasjenige der stationären Kliniken (§ 3) und der konsultatorischen Klinik (§ 22) zu Unterrichts- und Forschungszwecken verwendet und namentlich für die praktische Ausbildung der Studierenden benutzt werden.

§ 27. Die Art der Betätigung von Lehrern und Studierenden in der ambulatorischen Klinik ordnet ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement.

E. Schlußbestimmung.

§ 28. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

---

42. 3. **Reglement für das Institut für Veterinär-Anatomie und -Physiologie der Hochschule Zürich.** (Vom 3. Juli 1902.)

§ 1. Das Institut für Veterinär-Anatomie und -Physiologie der Hochschule dient für den praktischen Unterricht und für wissenschaftliche Forschungen. Demselben stehen außer dem Hörsaal und dem Lehrerzimmer (eventuell gemeinsam mit dem veterinär-pathologischen Institut) zur Verfügung: ein Präpariersaal, ein physiologisches Laboratorium, sowie die nötigen Räumlichkeiten für die Sammlungen und die Versuchstiere.

§ 2. Das Institut ist der Aufsichtskommission der medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen unterstellt und wird geleitet durch den Lehrer der Anatomie der veterinär-medizinischen Fakultät. Dem Vorsteher sind beigegeben; ein Prosektor für Anatomie, der in der Regel zugleich die Stelle eines Assistenten für Physiologie bekleidet, und ein Anatomiediener, der identisch sein kann mit dem Abwart des pathologischen Institutes.

§ 3. Dem Vorsteher des anatomisch-physiologischen Instituts liegt ob:

a. die Leitung der praktischen Kurse und der Forschungsarbeiten;

b. die Instandhaltung und Äufnung der Sammlung für Anatomie und Physiologie;

c. die Führung des Inventars über die Sammlung und die Gebrauchsgegenstände des Instituts;

d. die Aufstellung des Jahresbudget über die Betriebskosten, sowie die Rechnungsstellung am Schlusse des Jahres zu Handen der Erziehungsdirektion.

§ 4. Der Prosektor wird auf Antrag des Vorstehers von der Erziehungsdirektion ernannt. Derselbe betätigt sich an der Leitung der Präparierkurse und assistiert nach Bedürfnis bei den anatomischen und physiologischen Arbeiten und Vorbereitungen.

Unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen ist der Assistent berechtigt, an der Hochschule zu lehren.

§ 5. Der Abwart wird auf Vorschlag des Vorstehers des pathologischen und anatomischen Institutes vom Regierungsrate gewählt. Seine Pflichten werden durch eine besondere Dienstordnung geregelt.

§ 6. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

---

43. 4. **Reglement für das veterinär-pathologische Institut der Hochschule Zürich.** (Vom 3. Juli 1902.)

§ 1. Zum Zwecke der Beschaffung der nötigen Untersuchungsmaterialien für den Unterricht und die praktischen Kurse in der Veterinärpathologie, sowie für wissenschaftliche Untersuchungen besteht an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich ein veterinär-pathologisches Institut.

Demselben werden folgende Lokalitäten zugewiesen: ein Lehrerzimmer, ein Sektionslokal, ein bakteriologisches und photographisches Laboratorium, sowie die nötigen Räumlichkeiten für Sammlungen, Utensilien und Apparate und zur Unterbringung von Versuchstieren.

§ 2. Das Institut ist der Aufsichtskommission der medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen unterstellt. Demselben steht der Lehrer für allgemeine Pathologie der veterinär-medizinischen Fakultät als Leiter vor, welchem ein Assistent und ein Abwart beigegeben sind.

§ 3. Dem Vorsteher des Institutes liegt ob:

a. die Leitung der praktischen Kurse und der Forschungsarbeiten;

b. die Untersuchung von Kadavern und Präparaten, sowie die eventuell notwendige Berichterstattung über den Befund;

c. die Instandhaltung und Äufnung der Sammlung für allgemeine Pathologie;

d. die Führung des Inventars über die Sammlung und die Gebrauchsgegenstände des Institutes;

e. die Aufstelluug des jährlichen Voranschlages über die Betriebskosten, sowie die Rechnungsstellung am Schlusse eines Jahres an die Erziehungsdirektion.

§ 4. Der Assistent wird auf Antrag des Vorstehers von der Erziehungsdirektion ernannt.

Derselbe hat bei den Arbeiten im Institut behülflich zu sein; es können ihm aber auch einzelne Arbeiten zur selbständigen Ausführung übertragen werden.

Er überwacht ferner die Tätigkeit der Studierenden im Laboratorium und führt Buch über deren Bezüge aus dem Institut.

Unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen ist der Assistent berechtigt, an der Hochschule zu lehren.

§ 5. Der Abwart wird auf den Vorschlag des Vorstehers des anatomischen und pathologischen Institutes vom Regierungsrate gewählt; seine Pflichten werden durch eine besondere Dienstordnung geregelt.

§ 6. Die dem veterinär-pathologischen Institute zugewiesenen Untersuchungen werden in der Regel unentgeltlich ausgeführt. Wo eine größere Inanspruchnahme an Arbeit und Material nötig wird, findet eine billige Berechnung der Kosten statt; die hieraus erzielten Erträge fallen in die Kasse des Instituts.

§ 7. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

---

44. 5. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend die Seminarbibliotheken der Hochschule.** (Vom 22. November 1902.)

Für die Organisation und Verwaltung der Seminarbibliotheken der Hochschule Zürich werden nachfolgende Grundsätze aufgestellt.

1. Die Anschaffungen für die Seminarbibliotheken haben sich auf solche für die Seminarübungen notwendige literarische Erzeugnisse zu beschränken, welche entweder in den hiesigen Bibliotheken für permanente Lehrzwecke nicht erhältlich gemacht werden können oder hierfür nicht in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung sind oder auch im Preise so hoch zu stehen kommen, daß deren Anschaffung den Studierenden nicht zugemutet werden kann (Hand- und Wörterbücher, Nachschlagewerke).

Zeitschriften dürfen nur ausnahmsweise und nach Verständigung mit dem Oberbibliothekar der Kantonsbibliothek gehalten werden.

2. Soweit die Seminarbibliotheken infolge von Schenkungen und Zuwendungen außer den in Ziffer 1 genannten noch anderweitige Werke enthalten, ist nach Verständigung mit den betreffenden Donatoren eine Übertragung an die Kantonsbibliothek vorzunehmen.

Die Vorstände der Seminarbibliotheken haben sich zu diesem Zwecke sofort mit dem Oberbibliothekar der Kantonsbibliothek in Verbindung zu setzen, damit

die bezüglichen Übertragungen im Laufe des Wintersemesters 1902/03 ausgeführt werden können.

Allfällig weitere Schenkungen sind in gleicher Weise zu erledigen.

3. Die Benutzung der Seminarbibliotheken darf in der Regel nur in den zur Verfügung stehenden Seminarräumen geschehen; nur ausnahmsweise dürfen Bücher nach Hause genommen werden.

4. Über den Bibliothekbestand ist ein Katalog zu führen; die Anschaffungen und Schenkungen sind jeweilen auf Ende des Semesters der Leitung des Zentralzettelkataloges zum Zwecke der Vormerknahme in dem letztern zur Kenntnis zu bringen.

Es wird den Vorständen der Seminarbibliotheken anheimgestellt, den Oberbibliothekar der Kantonsbibliothek auf Anschaffungen, die eventuell auch den Seminarien dienen können, rechtzeitig aufmerksam zu machen.

5. Der für die Bibliotheken auszusetzende jährliche Kredit wird im ganzen auf 1200 Franken angesetzt; der Jahresbeitrag an eine einzelne Bibliothek beträgt im Maximum 250 Franken. Wo Zuwendungen aus hiefür bestimmten Stiftungen oder Schenkungen gemacht werden (wie z. B. bei der juristischen und der historischen Seminarbibliothek), werden keine oder nur reduzierte Staatsbeiträge ausgerichtet.

6. Aus den gewährten Krediten sind sämtliche Auslagen für die Bibliotheken zu decken. Gratifikationen für Besorgung der Bibliothek dürfen nur ausnahmsweise und nur nach Verständigung mit der Erziehungsdirektion ausgerichtet werden; dieselben fallen auf alle Fälle zu Lasten des Bibliothekkredites.

7. Die Seminarvorstände haben alljährlich unter Benutzung des hierfür bestimmten Formulars Bericht und Rechnung über die ihnen unterstellten Bibliotheken bis zum 15. Januar der Erziehungsdirektion einzureichen.

---

45. 6. **Wegleitung für Studierende der Journalistik an der Hochschule in Zürich.** (Vom 13. Dezember 1902.)

A. Den Studierenden der Journalistik beider Richtungen gemeinsame fachtechnische und allgemeine Vorlesungen:

1. Fachtechnische Vorlesungen: Geschichte der Presse; Technik der Presse; Urheber- und Preßrecht; journalistische Übungen.

2. Allgemeine Vorlesungen: Allgemeine Geschichte der neuern und neuesten Zeit; allgemeine und schweizerische Kulturgeschichte; deutsche Literaturgeschichte; Geschichte der neuern Philosophie; Logik; dialektische Übungen; stilistische Übungen; fremdsprachliche Übungen.

B. Für Journalisten der politischen Richtung:

1. Staatsrechtlich-politische Fächer: Rechtsgeschichte; allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; schweizerische Verfassungsgeschichte; schweizerische Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit; allgemeine Rechtslehre; allgemeines und schweizerisches bezw. kantonales Staats- und Verwaltungsrecht; Politik; Völkerrecht und diplomat. Geschichte; Geschichte der sozialen und politischen Ideen; öffentlich-rechtliche Übungen.

2. Nationalökonomische Fächer: Allgemeine Nationalökonomie; praktische Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Statistik; Wirtschaftsgeschichte; volkswirtschaftliche und statistische Übungen.

C. Für Journalisten der feuilletonistischen Richtung:

1. Philosophisch-ästhetische Fächer: Ästhetik; Psychologie; Ethik.

2. Literargeschichtliche Fächer: Französische, italienische, englische Literaturgeschichte vom XVII.—XIX. Jahrhundert; allgemeine moderne Literaturgeschichte; das moderne Theater.

3. Kunstgeschichtliche Fächer: Geschichte der griechischen Skulptur; Geschichte der mittelalterlichen Baukunst; Geschichte der neuern und neuesten Kunst; Musikgeschichte.

Diejenigen Studierenden der politischen Journalistik, welche den Grad eines doctor juris publici et rerum cameralium erwerben wollen, finden die für dieses Examen erforderlichen, der Gruppe B angehörenden Fächer in den Promotionsbedingungen der staatswissenschaftlichen Fakultät bezeichnet.

Die Studierenden der feuilletonistischen Richtung werden auf die Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät, I. Sektion, aufmerksam gemacht.

Von besonderem Interesse für Journalisten ist der Beschluß der philosophischen Fakultät, I. Sektion, wonach außer den in den Promotionsbedingungen genannten Fächern auch Nationalökonomie als Hauptfach oder Nebenfach zugelassen wird. Dagegen behält sich die Fakultät vor, in jedem einzelnen Falle die Fächerkombination zu genehmigen.

---

46. 7. **Reglement für die Laboratorien der Hochschule von Bern.** (Vom 20. August 1902.)

I. Innere Ordnung.

§ 1. Jedes Laboratorium steht unter der Leitung des Hochschullehrers, für dessen Unterricht es erstellt worden ist.

§ 2. Der betreffende Professor wacht darüber, daß das Laboratorium stets in gutem, reinlichem Zustand erhalten werde und erläßt behufs Verhütung von Beschädigungen am Gebäude, an den Gas- und Wasserleitungen und am Mobiliar die nötigen Weisungen.

§ 3. Der Professor sorgt dafür, daß mit dem Gas- und Wasserverbrauch kein Mißbrauch getrieben und daß bei Anwendung von Chemikalien u. drgl. Sparsamkeit beobachtet wird.

§ 4. Der Professor ist für die Folgen von arger Nachlässigkeit im Betrieb des Laboratoriums, wie Offenlassen von Wasser- und Gasleitungen nach den Übungen, persönlich verantwortlich.

§ 5. Die Laboratorien dürfen nicht vor 7 Uhr morgens im Sommer und vor 8 Uhr morgens im Winter geöffnet werden; sie sind spätestens um 6 Uhr abends zu schließen.

§ 6. Die Laboratorien werden an den Sonntagen und Feiertagen geschlossen, und es darf an diesen Tagen daselbst nicht gearbeitet werden.

§ 7. Desgleichen werden die Laboratorien während der Hochschulferien geschlossen.

Ausgenommen von dieser Maßregel sind die den Professoren zu ihrem persönlichen Gebrauch gestellten Laboratorien, die Laboratorien der Kliniken und diejenigen, in denen von Professoren Ferienkurse gehalten werden, welche von der Direktion des Unterrichtswesens bewilligt worden sind.

§ 8. Es ist untersagt, in den allgemeinen Arbeitssälen schädliche Stoffe außerhalb der geschlossenen Abzüge zu verdampfen oder herzustellen.

§ 9. Die Professoren sind befugt, für durch die Studierenden begangene Nachlässigkeiten und Mißbräuche in der Benützung der Laboratorien Bußenbestimmungen zu erlassen.

Die Bußen werden zu Anschaffungen für die Institutsbibliothek verwendet.

II. Laboratoriumsgebühren.

§ 10. Apparate und Chemikalien werden vom Laboratorium geliefert. Ein genaues Inventar wird gleich zu Anfang jedes Semesters an jedem Platz aufgestellt. Reklamationen werden nur unmittelbar nach der Übernahme berücksichtigt. Das Unbeschädigte wird zurückgenommen, jedoch nur in reinem und trockenem Zustande. Das Beschädigte oder Verbrauchte ist von den Prakti-

kanten nach bestimmtem Tarife zu bezahlen. Gröbere Chemikalien werden nicht berechnet.

§ 11. Bevor die Übernahme des Arbeitsplatzes im Laboratorium erfolgen kann, hat jeder Praktikant bei der Hochschulverwaltung eine bestimmte Summe (Analytiker Fr. 20, Präparanden und Doktoranden Fr. 50) zu hinterlegen und die Quittung darüber dem Laboratoriumsvorstande vorzuweisen. Sobald die von einem Praktikanten entnommenen Gegenstände, welche nebst dem Kostenbetrag in einem Büchlein einzutragen und vom Praktikanten als empfangen zu quittieren sind, mit dem Ersatz für allfällig beschädigte Gegenstände die deponierte Summe erreichen, so wird der Praktikant davon in Kenntnis gesetzt, und er hat eine zweite Zahlung von Fr. 20 resp. Fr. 50 zu leisten und so fort. Geschieht das nicht, so hört die Lieferung von Material durch das Laboratorium auf. Am Ende des Semesters zahlt die Hochschulverwaltung den die Rechnung des Laboratoriums übersteigenden Überschuß heraus.

§ 12. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Reglement vom 21. April 1897 für die Laboratorien der Hochschule aufgehoben.

---

47. 8. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Baselstadt betreffend Änderung der „Ordnung über den Betrag und die Entrichtung der Kollegiengelder vom 27. März 1890".** (Vom 5. April 1902.)

Das Honorar für die nachfolgenden praktischen Kurse beträgt:

Für die Sezierübungen Fr. 40 (30).

Für pathologisch-histologische Untersuchungen Fr. 15 für den zweistündigen, Fr. 25 für den vierstündigen Kurs.

Für den chirurgischen Operationskurs Fr. 30 (25).

Für den geburtshülflichen und gynäkologischen Kurs Fr. 15 (10), sofern dreistündig gehalten.

Für den ophthalmologischen Kurs und für den Augenoperationskurs je Fr. 5 für die wöchentliche Stunde.

---

48. 9. **Règlement du Séminaire de français moderne de l'Université de Genève.** (Du 31 janvier 1902.)

Chapitre premier. — *Dispositions générales.*

Le Séminaire de français moderne a pour but d'exercer les étudiants de langue étrangère et les maîtres et maîtresses de français à l'étranger à la pratique et à l'enseignement de la langue française moderne. A ceux d'entre eux qui ont suivi le plan d'études du Séminaire au moins pendant le semestre d'hiver et qui ont subi avec succès les épreuves de l'examen, la Faculté délivre un certificat d'aptitude à l'enseignement du français moderne.

Les Cours de vacances sont destinés soit aux étudiants qui passent leurs vacances à Genève, soit aux maîtres étrangers qui enseignent la langue française et qui ne peuvent faire à Genève qu'un séjour de quelques semaines pour s'exercer à la mieux parler.

La direction du Séminaire et des Cours de vacances est confiée à une commission qui porte le nom de Commission du Séminaire de français moderne. Elle est nommée par la Faculté, sous réserve de l'approbation du Département. En font partie de droit, outre le Doyen, les Professeurs de la Faculté qui enseignent au Séminaire et aux Cours de vacances. Elle désigne chaque année l'un de ses membres pour lui servir de secrétaire et remplir les fonctions d'administrateur du Séminaire et des Cours de vacances.

Chapitre II. — *Corps enseignant.*

L'enseignement est donné par les professeurs de l'Université et par des assistants ou maîtres auxiliaires choisis par la Commission de préférence parmi les privat-docents. Ces choix sont soumis à l'approbation du Département.

Une indemnité est accordée aux professeurs qui enseignent au Séminaire et aux Cours de vacances, ainsi qu'à l'administrateur. Le montant de ces indemnités et le traitement des maîtres auxiliaires seront fixés chaque année, par le Département de l'Instruction publique, sur le préavis de la Commission du Séminaire d'après le produit des inscriptions perçues par le Séminaire et les Cours de vacances.

Chapitre III. — *Enseignement.*

L'enseignement du Séminaire est divisé en deux semestres (voir Règlement de l'Université, art. 1er).

Les conférences du semestre d'hiver commencent le 23 octobre et finissent le 15 mars. Les conférences du semestre d'été commencent avec le semestre et finissent le 1er juillet.

Les Cours de vacances durent six semaines, entre le 15 juillet et le 30 août.

L'examen pour le certificat d'aptitude a lieu dans la dernière semaine du semestre d'hiver, c'est-à-dire entre le 15 et le 22 mars. La date en est annoncée un mois à l'avance.

Pour les membres réguliers du Séminaire qui auront prolongé leurs études préparatoires pendant le semestre d'été, la Commission pourra ouvrir à la fin de ce semestre une session extraordinaire d'examen du certificat.

L'enseignement, fondé sur la collaboration des membres avec les professeurs, comprend les matières suivantes:

Littérature française moderne; Civilisation et institution des pays de langue française dans les temps modernes; Phonologie, grammaire et vocabulaire français, depuis le XVIme siècle; Phonologie du français, diction et prononciation; Rhétorique et composition; Méthodes d'enseignement.

Chapitre IV. — *Des membres du Séminaire.*

Sont admis à faire partie du séminaire:

1. Les étudiants ou étudiantes de l'Université;
2. Les personnes qui possèdent un grade universitaire ou qui sont en fonctions comme directeurs ou maîtres dans un établissement d'instruction publique.
3. Les institutrices munies d'un diplôme d'Etat.

Tous les membres du Séminaire doivent être immatriculés dans l'une des Facultés de l'Université.

Ils sont répartis en membres *réguliers* et membres *libres*.

Les membres *réguliers* doivent être munis d'un diplôme correspondant au certificat de maturité de la section classique, de la section réale ou de la section pédagogique du Gymnase de Genève, ou justifier d'études équivalentes.

Ils doivent en outre avoir fait avant le semestre où a lieu l'examen deux semestres au moins d'études universitaires ou acquis l'expérience de l'enseignement. Ils doivent enfin fournir la preuve qu'ils ont étudié la grammaire historique du français. Ceux des candidats qui n'auraient pas un diplôme équivalent à la maturité classique ou réale du Gymnase de Genève, subiront un examen préliminaire de latin.

Les membres réguliers sont astreints à suivre toutes les conférences du Séminaire et à présenter dans chacune d'elles un certain nombre de travaux dans le courant du semestre.

Les membres libres doivent être inscrits à trois conférences au moins, choisies dans le programme du Séminaire. Si le temps et le nombre des membres

le lui permet, le professeur acceptera des travaux présentés par des membres libres.

Les conditions d'admission aux Cours de vacances sont les mêmes que pour l'admisssion au Séminaire. Cependant les participants aux Cours de vacances ne sont point immatriculés.

Ils reçoivent sur leur demande un certificat d'inscription signé par le Doyen de la Faculté des Lettres et par le Secrétaire-Administrateur.

Chapitre V. — *Dispositions financières.*

Les membres réguliers du Séminaire doivent se faire inscrire et acquitter les droits d'inscription dans la quinzaine qui suit l'ouverture des cours. Passé ce délai, nul n'est inscrit sans une autorisation spéciale du Doyen de la Faculté.

Les membres libres sont soumis aux mêmes délais d'inscriptions que tous les autres étudiants de l'Université.

Les délais et le droit d'inscriptions pour les Cours de vacances sont fixés chaque année par le Département de l'Instruction publique sur le préavis de la Commission et annoncés dans le programme spécial de ces cours.

Les inscriptions se prennent auprès du Secrétaire-caissier de l'Université.

L'inscription au Séminaire comporte:

a. Le droit d'immatriculation de Fr. 20 (Règlement de l'Université, art. 23).

b. La rétribution pour les cours et conférences, fixée à Fr. 5 par semestre pour une heure de leçon par semaine (art. 24). Les membres réguliers paient en outre, en s'inscrivant pour l'examen du certificat, la somme de Fr. 50, dont la moitié leur est rendue en cas d'insuccès (voir Règlement de l'Université, art. 27).

Chapitre VI. — *Du certificat.*

Les membres réguliers sont seuls admis à se présenter à l'examen pour le certificat d'aptitude. Ceux d'entre eux qui n'auront pas remis au cours du semestre d'hiver les travaux règlementaires, auront perdu le droit de se présenter à l'examen.

Chaque professeur ou maître auxiliaire appréciera par une note d'ensemble les travaux qu'un membre régulier lui aura présentés pendant le semestre. Cette note sera combinée avec celles des épreuves orales de l'examen.

L'examen du certificat a lieu devant un jury composé des membres de la Commission, des maîtres auxiliaires et de personnes choisies par le Département.

Le jury apprécie la valeur de chaque épreuve par des chiffres, le maximum étant 6. Le candidat est *admis* quand la moyenne de ces chiffres atteint 4; il est *admis avec approbation* quand la moyenne des chiffres est comprise entre $4^1/_2$ et $5^1/_4$; il est *admis avec approbation complète* quand la moyenne des chiffres dépasse $5^1/_4$. Toutefois si l'une des notes est inférieure à 2, ou si deux notes sont inférieures à 3, le candidat n'est pas admis.

L'examen comprend des épreuves orales et des épreuves écrites. Le candidat ne pourra se présenter aux épreuves écrites que s'il a subi avec succès les épreuves orales.

Epreuves orales:

1. Traduction en français d'un auteur étranger (allemand, anglais ou italien);
2. Explication d'un auteur français moderne;
3. Interrogation sur l'histoire de la littérature française moderne;
4. Interrogation sur la phonologie du français;
5. Un exercice de diction;
6. Une leçon de lecture ou de grammaire française donnée à des enfants et suivie d'une interrogation sur la méthode d'enseignement (durée: 20 à 30 minutes);

7. Une leçon de français sur un sujet d'histoire ou de littérature française moderne, indiquée 24 heures à l'avance; durée: 30 minutes).

Epreuves écrites :

1. Une dictée française;
2. Une traduction du français en langue étrangère (allemand, anglais ou italien);
3. Une traduction de langue étrangère en français accompagnée d'un commentaire grammatical;
4. Une dissertation française sur un sujet d'histoire littéraire ou de critique.

Les traductions se font sans dictionnaire ni lexique.

Le temps accordé aux candidats est de 1 heure pour la dictée, de 3 heures pour chaque traduction, de 5 heures pour la dissertation.

Dans les épreuves orales, la facilité d'élocution, la correction du langage et la prononciation; dans les épreuves écrites, le style (langue, grammaire et vocabulaire), seront des éléments essentiels de l'appréciation du jury.

Le certificat contiendra des renseignements sur les aptitudes du candidat, sur ses travaux dans les conférences et sur les épreuves de son examen. Il sera signé par le Recteur, le Doyen de la Faculté et l'Administrateur du Séminaire.

Cours et conférences du Séminaire.

Littérature française moderne. Etudes des sources pour l'histoire de la littérature et de la langue française moderne.

Méthodes et exercices pratiques d'enseignement du français.

Histoire des mœurs, de la civilisation et des institutions en pays de langue française dans les temps modernes.

Lecture analytique d'auteurs français modernes.

Stylistique (traduction de la langue étrangère en français).

Phonologie.

Syntaxe du français depuis le XVI^me^ siècle; gallicismes.

Composition et improvisation.

Prononciation et diction.

Exercices écrits de langue et de style.

Des groupes de conversation pourront être organisés; ceux des membres qui voudront en faire partie auront à prendre une inscription spéciale.

Sur la demande de la Commission, les membres du Séminaire pourront exceptionnellement être autorisés par le Département de l'Instruction publique et dans les conditions déterminées par lui, à assister à des leçons dans les Ecoles secondaires et primaires du Canton.

---

49. 10. **Règlement de l'Ecole dentaire de Genève.** (Du 25 mars 1902.)

Chapitre premier. — *De l'Ecole.*

Art. 1^er^. L'Ecole dentaire a pour but l'enseignement scientifique et professionnel de l'art dentaire. (Loi, art. 165.)

Cet enseignement se donne soit à l'Université, soit à l'Ecole dentaire. (Loi, art. 166.)

Art. 2. La direction scientifique de l'Ecole dentaire, ainsi que le maintien de l'ordre et de la discipline, est confiée à une Commission de sept membres portant le nom de „Commission de l'Ecole dentaire".

Elle est nommée tous les deux ans par le Conseil d'Etat, qui en désigne le président. Elle doit contenir deux professeurs de l'Université et deux professeurs de l'Ecole dentaire. (Loi, art. 176.)

Le président est nommé pour une année. Ses fonctions peuvent être renouvelées.

Art. 3. Les attributions de la Commission sont les suivantes:

a. Veiller à la stricte observation de la Loi et des règlements;

b. Imprimer à l'Ecole une direction scientifique et surveiller la bonne marche des études;

c. Statuer sur l'admission des élèves;

d. Préparer les programmes et les horaires des cours;

e. Diriger les examens et délivrer les diplômes;

f. Veiller à la discipline de l'Ecole.

Art. 4. Le président convoque la Commission et dirige les débats. — Les décisions de la Commission sont prises à la majorité absolue des votants.

Chapitre II. — *Corps enseignant.*

Art. 5. L'enseignement est donné à l'Université par des professeurs de l'Université et à l'Ecole dentaire par les professeurs de l'Ecole.

Art. 6. Il peut être nommé des chargés de cours par le Conseil d'Etat, sur le préavis de la Commission de l'Ecole. Les assistants sont nommés par le Conseil d'Etat, sur la présentation des professeurs intéressés. Leur traitement est fixé par le Conseil d'Etat.

Ces fonctions sont annuelles, mais la même personne peut être nommée plusieurs années de suite.

Art. 7. Un mécanicien est attaché à l'établissement.

Il est placé sous la direction du professeur chargé de l'enseignement de la prothèse, et nommé sur sa présentation. Ses fonctions sont annuelles et renouvelables.

Art. 8. Le Département, après avoir pris le préavis de la Commission de l'Ecole dentaire, peut autoriser les personnes qui en feront la demande, à donner des cours de privat-docent dans l'Ecole dentaire.

Le Département fixe la rétribution de ces cours qui appartient au privat-docent. Ils peuvent être gratuits, moyennant l'approbation du Département. (Loi, art. 175.)

Art. 9. Si, pour une raison quelconque, le privat-docent ne fait pas son cours, il doit en prévenir le Département dans le premier mois du semestre. Si cette formalité n'est pas remplie, le Département peut refuser au privat-docent, pour le semestre suivant, l'autorisation d'enseigner à l'Ecole dentaire.

Les personnes admises à faire un cours à l'Ecole dentaire ne peuvent prendre le titre de privat-docent que pendant la durée de leur enseignement effectif.

Chapitre III. — *De l'enseignement.*

Art. 10. La durée des études nécessaires pour subir l'examen professionnel et obtenir le diplôme de licencié en chirurgie dentaire est de sept semestres au moins.

Art. 11. L'enseignement est scientifique et professionnel. Il comprend les matières suivantes:

A. A la Faculté des sciences.

Physique. — Chimie inorganique et organique. — Botanique. — Zoologie et anatomie comparée. — Travaux pratiques de chimie.

B. A la Faculté de médecine.

Anatomie humaine normale. — Histologie normale. — Embryologie. — Physiologie. — Stomatologie normale. — Stomatologie pathologique. — Pathologie et anatomie pathologique générales. — Chirurgie générale. — Clinique chirurgicale. — Policlinique chirurgicale. — Travaux pratiques: *a.* d'anatomie, *b.* d'histologie, *c.* d'embryologie et de stomatologie.

C. A l'Ecole dentaire.

Clinique dentaire et stomatologique. — Pathologie et thérapeutique spéciale de la bouche et de l'appareil dentaire. — Hygiène de la bouche et des dents. — Matière médicale. — Chirurgie dentaire. — Anesthésie. — Obturation. Aurification. — Prothèse. — Travaux pratiques dans les ateliers.

Art. 12. Les vacances de l'Ecole dentaire sont les mêmes que celles de l'Université.

Chapitre IV. — *Conditions d'admission.*

Art. 13. Les cours de l'Ecole dentaire sont suivis par des élèves réguliers et par des externes. (Loi, art. 167.)

Art. 14. Sont inscrits comme élèves réguliers:

a. Les jeunes gens sortis de l'une des sections du Gymnase avec un certificat de maturité;

b. Les jeunes gens qui, sans avoir suivi les cours du Gymnase, subissent néanmoins d'une manière satisfaisante, devant une Commission nommée par le Département de l'Instruction publique, des examens sur le champ d'études d'une des sections du Gymnase;

c. Ceux qui prouvent le même degré d'instruction par des diplômes ou des certificats jugés équivalents par la Commission de l'Ecole dentaire.

Art. 15. Les élèves externes sont exemptés des formalités d'admission prévues à l'art. 14, mais ils ne sont pas admis à subir les examens.

Les élèves n'ayant pas subi avec succès l'examen propédeutique médical fédéral ou le baccalauréat ès sciences médicales de Genève pourront, à titre exceptionnel, être reçus aux cours pratiques de l'Ecole dentaire pendant un semestre. Les auditeurs, admis aux cours théoriques, doivent avoir dix-huit ans accomplis.

Les élèves réguliers auront toujours la priorité sur les externes.

Chapitre V. — *Dispositions financières.*

Art. 16. La fréquentation des cours, ainsi que les travaux pratiques dans les laboratoires et les ateliers, est obligatoire pour les élèves réguliers.

Art. 17. Les élèves sont tenus, dans la première quinzaine de chaque semestre, de se faire inscrire et d'acquitter les droits des cours qu'ils doivent suivre. Passé ce délai, il est perçu une surtaxe de 5 francs. Les inscriptions pour les cours et laboratoires de l'Université sont reçues au bureau du secrétaire-caissier; celles pour les cours et laboratoires de l'Ecole dentaire au Département de l'Instruction publique, Hôtel de Ville. Le carnet des élèves réguliers doit être signé à la fin de chaque semestre pour que celui-ci soit valable.

Art. 18. Les rétributions pour les cours suivis dans la Faculté des sciences et dans la Faculté de médecine sont de 5 francs par semestre pour une heure de cours par semaine.

Les élèves réguliers paient 50 francs par semestre pour chaque cours spécial donné à l'Ecole dentaire, ainsi que pour les travaux dans les ateliers.

Cette finance est portée, pour les élèves externes, à 60 francs.

Le Département peut, dans des cas spéciaux, après avoir demandé le préavis de la Faculté intéressée ou de la Commission de l'Ecole dentaire, dispenser les élèves réguliers suisses de tout ou partie des rétributions concernant les cours théoriques donnés à l'Université ou les cours théoriques et pratiques donnés à l'Ecole dentaire. (Loi, art. 170.)

Art. 19. Le droit pour l'examen propédeutique est de 50 francs, et pour l'examen professionnel, donnant droit au diplôme, de 300 francs. En cas d'insuccès, la moitié de la somme est remboursée au candidat. (Loi, art. 171.)

Art. 20. Les élèves réguliers et les externes se pourvoient à leurs frais des instruments qui leur sont nécessaires, ainsi que des substances qu'ils emploient dans les travaux pratiques. (Loi, art. 172.)

Chapitre VI. — *Des examens.*

Art. 21. Les élèves réguliers de l'Ecole dentaire sont appelés à passer: 1° l'examen propédeutique; 2° l'examen professionnel donnant droit au diplôme de licencié en chirurgie dentaire de l'Ecole dentaire de Genève.

L'examen propédeutique est divisé en deux sections qui peuvent se faire dans deux sessions différentes: la partie scientifique et la partie médicale.

L'examen professionnel se subdivise en examens pratiques (comprenant aussi les examens écrits) et en examens oraux (v. art. 45).

Art. 22. Les examens ont lieu à la fin de chaque semestre. Ils sont publics.

Quinze jours au moins avant chaque session d'examens, les candidats doivent déposer, au Département de l'Instruction publique, 1° une demande d'admission à l'examen; 2° leur livret, muni des attestations réglementaires; 3° les certificats constatant qu'ils ont suivi les travaux pratiques et les laboratoires exigés par le Règlement.

Art. 23. Les examens ont lieu devant un jury composé des professeurs „enseignants", de membres de la Commission ou de personnes désignés par le Département de l'Instruction publique.

Art. 24. La Commission de l'Ecole dentaire peut dispenser de tout ou partie de l'examen propédeutique les personnes munies de titres reconnus équivalents. En aucun cas elle ne dispense de l'examen professionnel. Les personnes dispensées de tout ou partie d'un examen doivent en acquitter la finance auprès du secrétaire de l'Ecole. Cette finance sera capitalisée en vue de la création d'un prix de l'Ecole.

Examens pratiques.

Art. 25. Le choix des questions et des sujets, pour les examens pratiques, est laissé à la libre appréciation de l'examinateur.

Pour les examens pratiques, les sujets choisis par l'examinateur seront répartis par tirage au sort entre les candidats.

La note définitive est donnée par la moyenne des notes de l'examinateur et des membres du jury.

Durant les examens professionnels, l'examinateur doit surveiller constamment les travaux pratiques.

Les procès-verbaux des examens pratiques doivent porter les signatures de tous les examinateurs qui y ont pris part.

Examens écrits.

Art. 26. Tous les travaux écrits doivent être faits à huis-clos et sans aucune aide. Les sujets d'examen sont tirés au sort. Ce tirage au sort se pratique comme suit: l'examinateur prépare autant de bulletins qu'il y a de candidats présents; chaque bulletin contient l'énoncé de trois sujets et le candidat rédige une composition sur l'un de ces trois sujets, à son choix.

Le candidat a trois heures au maximum pour rédiger son travail écrit. Une fois terminé, le travail est immédiatement remis à l'examinateur.

Plusieurs candidats peuvent travailler en même temps, dans une même salle, sous la surveillance d'un examinateur.

Les travaux écrits doivent être lus par l'élève devant la commission d'examen.

Examens oraux.

Art. 27. Le choix du sujet ou des questions est laissé au gré de l'examinateur, qui peut toutefois procéder par tirage au sort.

Art. 28. Aux examens oraux, les candidats doivent être examinés un à un, en alternant entre eux.

Le président, l'examinateur et au moins un deuxième membre de la commission doivent être constamment présents.

La durée de l'examen oral, pour chaque branche, est de 15 minutes au maximum.

Notes.

Art. 29. Pour chaque partie de l'examen pratique, pour chaque travail écrit et pour chaque partie de l'examen oral, il est donné au candidat une note exprimée en chiffres.

Les notes sont établies immédiatement après chaque examen individuel.

La meilleure note correspond au chiffre 6, la plus faible au chiffre 1.

Les notes doivent, autant que possible, être exprimées en nombres entiers. Toutefois, la commission d'examen peut faire usage de demi-points.

Les notes se divisent en notes spéciales et en notes principales (voir les formulaires de procès-verbaux annexés au présent règlement).

Lorsqu'il y a plusieurs notes spéciales pour une même branche, c'est la moyenne de celles-ci qui constitue la note principale.

Détermination du résultat des examens.

Art. 30. Une moyenne des notes principales inférieure à 3,5 exclut le candidat de l'admission à une nouvelle section d'examens ou, cas échéant, de l'obtention du diplôme. Il en est de même lorsque le candidat a reçu une note principale inférieure à 2, ou deux notes principales inférieures à 3, ou trois notes principales inférieures à 4; ou encore lorsqu'il a reçu deux notes spéciales inférieures à 2, ou quatre notes spéciales inférieures à 3.

Art. 31. Le résultat de la partie pratique de l'examen professionnel décide de l'admission à la partie orale; le résultat de cette dernière décide de l'admission à l'examen de thèse.

Ces trois sections de l'examen, subies avec succès, donnent droit à l'obtention du diplôme, après le dépôt au musée de l'Ecole d'une pièce de prothèse.

La commission d'examens a le droit de fixer aux candidats qui ont échoué dans l'un ou l'autre des examens, un délai maximum d'un an avant l'expiration duquel ils ne peuvent se présenter à nouveau.

Procès-verbaux d'examens.

Art. 32. Une copie du procès-verbal est délivrée au candidat pour chacune des sections d'examens qu'il a subies avec succès. Cette copie, revêtue de la signature du président de la commission d'examens, indique les notes obtenues et précise, s'il y a lieu, combien de fois le candidat a échoué et dans quel délai il peut se présenter à nouveau.

Diplômes.

Art. 33. Le candidat qui a subi avec succès les épreuves prévues par le règlement, reçoit le diplôme de licencié en chirurgie dentaire, délivré par le Département de l'Instruction publique. Ce diplôme confère à son porteur le droit d'exercer la profession de dentiste dans l'Etat de Genève.

Ce diplôme est signé par le chef du Département de l'Instruction publique, par le président et le secrétaire de la commission de l'Ecole dentaire. Il est revêtu du sceau du Département de l'Instruction publique et de celui de l'Ecole dentaire.

Examens subis à nouveau.

Art. 34. Le candidat qui a échoué dans l'une des sections de l'examen peut se présenter à la prochaine session, à moins que la commission ne lui ait imposé un ajournement plus long.

Les candidats qui, pendant l'examen, se conduisent d'une manière inconvenante ou se rendent coupables d'actes de déloyauté ou de tromperie, peuvent être exclus de l'examen par décision de la commission et sont considérés comme ayant échoué.

Le candidat qui a échoué trois fois aux examens d'une même section ne peut plus se présenter.

Art. 35. Tout candidat qui a échoué dans l'une des sections d'examen précédent l'examen professionnel, doit de nouveau subir toutes les épreuves de cette section.

Lorsqu'un candidat se présente de nouveau à l'examen professionnel, la commission peut l'exempter de la partie pratique de celui-ci lorsqu'il en est sorti la première fois avec une moyenne égale ou supérieure à 5; il devra subir à nouveau l'examen oral.

Renonciation à l'examen.

Art. 36. Tout candidat qui désire se retirer après avoir déposé sa demande d'inscription, doit en avertir le Département de l'Instruction publique par écrit.

La taxe d'examen ne sera remboursée que si le candidat a fait connaître son désistement au moins deux jours avant l'ouverture des examens.

Les candidats qui se retirent après l'ouverture d'une série d'examens, de même que ceux qui font défaut à un examen sans en avoir préalablement informé la commission, seront considérés comme ayant échoué et ne seront remboursés que de la moitié de la finance d'examen.

Absence du candidat.

Art. 37. Lorsque, pour cause de maladie ou toute autre raison jugée valable par la commission d'examens, le candidat ne peut continuer un examen commencé, la commission est autorisée, sur demande écrite du candidat, à lui tenir compte, dans la série d'examens suivante, des épreuves déjà subies. Il devra joindre à sa demande un certificat de médecin ou d'autres pièces justificatives. Dans ce cas, le candidat n'a pas à payer de nouvelle taxe.

Un procès-verbal mentionne les branches ou sections d'examens dans lesquelles le candidat empêché de continuer a été examiné. Ce procès-verbal indique les motifs de l'interruption de l'examen et spécifie que le candidat ne doit pas être considéré comme ayant échoué.

Art. 38. Les taxes d'examens sont fixées comme suit: Examen de sciences naturelles Fr. 25; — examen d'anatomie et de physiologie Fr. 25; — examen professionnel et diplôme Fr. 300. (Loi, art. 171.)

Art. 39. Le prononcé du résultat des examens a lieu en séance publique.

A. Examen propédeutique.

Art. 40. L'examen propédeutique est divisé en deux sections: 1° sciences naturelles; 2° anatomie et physiologie.

1° Examen de sciences naturelles.

Art. 41. Pour être admis à l'examen de sciences naturelles, le candidat doit:

a. Remplir les conditions indiquées à l'art. 14;

b. Produire des certificats constatant qu'il a suivi pendant deux semestres au moins des cours théoriques sur: 1. La physique; — 2. la chimie inorganique et organique; — 3. la botanique; — 4. La zoologie et l'anatomie comparée.

c. Un certificat constatant qu'il a suivi, dans un laboratoire de chimie, des exercices pratiques pendant un semestre au moins: D'analyse qualitative et d'analyse quantitative élémentaire.

Art. 42. L'examen de sciences naturelles est oral; il porte sur les branches suivantes: 1. Physique; — 2. chimie inorganique et organique; — 3. botanique; — 4. zoologie et anatomie comparée.

Pour cet examen, il est donné quatre notes principales.

2° Examen d'anatomie et de physiologie.

Art. 43. Pour être admis à l'examen d'anatomie, le candidat doit:

a. Avoir subi avec succès l'examen de sciences naturelles.

b. Avoire suivi pendant deux semestres au moins des cours théoriques: 1. d'anatomie; — 2. d'histologie; — 3. d'embryologie; — 4. de physiologie; — 5. de stomatologie normale.

c. Avoir fréquenté pendant un semestre au moins les cours pratiques suivants: 6. Dissection des muscles, des vaisseaux et des nerfs de la tête et du cou; — 7. travaux pratiques d'histologie; — 8. travaux pratiques d'embryologie et de stomatologie.

Art. 44. L'examen d'anatomie et de physiologie est oral; il porte sur les branches suivantes: 1. anatomie; — 2. histologie, embryologie et stomatologie normale; — 3. physiologie, en insistant principalement sur leurs rapports avec l'art dentaire.

Pour chacune de ces branches il est donné une note principale.

B. Examen professionnel.

Art. 45. Pour être admis à l'examen professionnel, le candidat doit:

a. Avoir subi avec succès l'examen d'anatomie et de physiologie.

b. Avoir suivi des cours théoriques: 1. De pathologie et d'anatomie pathologique générales (un semestre); — 2. de chirurgie générale (un semestre); — 3. de stomatologie pathologique (un semestre); — 4. de pathologie, d'hygiène et de thérapeutique de l'appareil dentaire; — 5. d'hygiène de la bouche et des dents.

c. Avoir fréquenté: 6. La Clinique chirurgicale (un semestre); — 7. la Policlinique chirurgicale (un semestre); — 8. la Clinique dentaire et stomatologique (trois semestres).

d. Il doit avoir exécuté pendant trois semestres des travaux pratiques de prothèse dentaire.

e. S'être exercé, pendant trois semestres, à pratiquer les opérations dentaires, et plus particulièrement l'obturation d'après les diverses méthodes.

Art. 46. L'examen professionnel est composé de deux parties: *a.* Examen pratique et oral; *b.* Dépôt d'une pièce de prothèse et de la thèse. Les épreuves pratiques et orales de l'examen professionnel ont lieu dans une même session. Pour être admis à l'oral, il faut avoir subi avec succès l'examen pratique. (V. art. 31.)

Art. 47. L'examen pratique comprend:

1. Un travail écrit sur deux sujets tirés au sort, et relatifs à une partie quelconque de l'art dentaire.
2. L'examen d'un ou de deux malades atteints d'affections de la bouche. A la suite de cette épreuve, le candidat procèdera à une opération.
3. Deux obturations, dont une aurification au moins.
4. L'exécution et la mise en bouche d'un appareil de prothèse. Les substances à employer pour cela sont désignées par l'examinateur.

Chacune des quatre parties de l'examen est appréciée par une note principale.

Art. 50. L'examen oral porte sur les branches suivantes:

1. Stomatologie pathologique et anatomie pathologique générale.
2. Hygiène, pathologie et thérapeutique de la bouche et des dents, y compris la matière médical et l'anesthésie.

Pour cet examen il est donné deux notes principales.

Art. 51. La thèse, sur un sujet relatif à l'art dentaire, au choix du candidat, doit être soutenue publiquement devant la commission et admise par elle; cette thèse, manuscrite ou imprimée, peut être redigée dans une des trois langues nationales, mais doit être soutenue en français; le manuscrit ou 50 exemplaires imprimés de la thèse devront être déposés à l'Ecole un an au plus tard après l'examen oral, sauf autorisation toute spéciale de la commission.

Art. 52. Les personnes qui ont subi avec succès l'examen professionnel reçoivent le diplôme de licencié en chirurgie dentaire de l'Ecole dentaire de Genève.

Art. 53. Les médecins ayant droit de pratique, ainsi que les dentistes diplômés, ayant subi avec succès les examens de maturité et propédeutiques (ou justifiant de titres reconnus équivalents par la commission de l'Ecole), peuvent obtenir le diplôme de licencié en chirurgie dentaire après avoir suivi, comme élève régulier, le cours de stomatologie normale et pathologique, l'enseignement de deux semestres à l'Ecole et passé avec succès l'examen professionnel.

Les médecins ayant droit de pratique peuvent être dispensés, par la commission, de certaines épreuves de l'examen professionnel; en aucun cas ils ne seront dispensés de la thèse et du dépôt de la pièce de prothèse (v. art. 21, 2me alinéa).

Art. 54. Les médecins-chirurgiens-dentistes diplômés de l'Ecole dentaire de Genève et les dentistes diplômés par la Confédération suisse peuvent obtenir en tout temps le diplôme de licencié en chirurgie dentaire en déposant une pièce de prothèse et en soutenant la thèse prévue à l'art. 51. Toutefois, la commission statue sur chaque cas particulier.

Ils doivent acquitter un droit de 180 francs.

Dispositions transitoires.

Le présent règlement entrera en vigueur au début du semestre d'été 1902. Les étudiants antérieurement inscrits à l'Ecole peuvent user des dispositions de l'ancien règlement jusqu'à à la fin de leurs études.

---

50. 11. Modifications au Règlement concernant le Baccalauréat ès-sciences à l'Université de Genève. (Du 21 novembre 1902.)

Art. 1er. Premier alinéa. — Pas de changement.

Deuxième alinéa. — Le semestre d'hiver s'ouvre le 15 octobre.

Les dix premiers jours sont consacrés aux examens de grades et aux examens complémentaires. Les cours commencent le 25 octobre et se terminent le 22 mars.

Troisième alinéa. — Pas de changement.

Quatrième alinéa. — *Les derniers jours* de ce semestre sont consacrés aux examens de fin d'année et aux examens de grades.

Cinquième alinéa. — Pas de changement.

Art. 51. Les candidats qui ont partagé l'examen oral en deux sessions peuvent, dès la première session, subir l'examen écrit dans les branches pour lesquelles ils ont obtenu à l'épreuve orale un chiffre supérieur à 3. Sauf cette réserve, ils ne subissent l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

Art. 52. — *Baccalauréat ès-sciences mathématiques.*

L'examen oral comprend: 1. Algèbre et géométrie, 2. Calcul différentiel et intégral, 3. Mécanique, 4. Astronomie, 5. Géographie physique et météorologie, 6. Physique, 7. Chimie inorganique, 8. Christallographie.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur: 1. Algèbre et géométrie, 2. Calcul différentiel et intégral, 3. Mécanique, 4. Astronomie, 5. Physique.

Art. 53. *Baccalauréat ès-sciences physiques et chimiques.*

L'examen oral comprend: 1. Physique, 2. Chimie, 3. Minéralogie, 4. Algèbre et géométrie, 5. Calcul différentiel et intégral, 6. 7. Deux des branches suivantes au choix du candidat: Zoologie et anatomie comparée, Géologie, Organo-

graphie et Physiologie botanique, Classification botanique, Géographie physique et Météorologie, Mécanique.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur: 1. Physique, 2. Chimie, 3. Minéralogie, 4. Algèbre et géométire ou calcul différentiel et intégral.

Art. 54. — *Baccalauréat ès-sciences physiques et naturelles.*

L'examen oral comprend: 1. Physique, 2 Chimie, 3. Minéralogie, 4. Paléontologie et géologie, 5. Organographie et Physiologie botanique, 6. Classification botanique, 7. Zoologie, 8. Anatomie comparée.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur: 1. Physique, 2. Chimie, 3. Paléontologie et géologie, 4. Botanique, 5. Zoologie et anatomie comparée.

---

51. 12. **Arrêté modifiant les articles 40, 41 et 42 du Règlement de l'Université de Genève du 6 octobre 1896 (Licence et Lettres).** (Du 6 décembre 1902.)

Art. 40 du Règlement général. Pour obtenir le grade de licencié ès-lettres, on doit subir deux examens successifs, dans deux sessions différentes, qui ne doivent pas, sauf autorisation spéciale, être séparées par un intervalle de plus de quatre semestres. En cas d'échec, ce délai est prolongé de deux semestres.

Chacun des deux examens consiste en épreuves écrites et en épreuves orales. L'on ne peut se présenter aux épreuves orales qu'après avoir subi avec succès les épreuves écrites, dans la même session.

Les candidats versent avant chaque examen une somme de 50 francs, qui est réduite de moitié pour les bacheliers ès-lettres de l'Université de Genève. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue.

Art. 41. Les candidats à la licence ès-lettres doivent être immatriculés dans la Faculté des Lettres.

Sont admis à se présenter au premier examen:

Les bacheliers ès-lettres de l'Université de Genève; les étudiants qui ont obtenu le certificat de maturité de la Section classique ou de la Section réale du Gymnase de Genève; les étudiants qui produisent des titres équivalents.

Les candidats doivent justifier de quatre semestres d'étude régulières à la Faculté des Lettres, ou d'études équivalentes.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur ces épuivalences.

Pour être admis à se présenter au second examen, il faut avoir subi le premier avec succès. De plus, les candidats doivent fournir la preuve qu'ils ont, durant un semestre au moins, pris une part active à trois conférences dirigées par des professeurs de la Faculté. Ceux qui ne satisfont pas à cette condition, sont tenus de présenter, trois mois avant l'examen, un travail de leur composition portant sur l'une des branches principales du programme. La Faculté statue sur l'admissibilité d'après le rapport des professeurs compétents.

Le Bureau peut dispenser totalement ou partiellement du premier examen les candidats munis de diplômes ou de certificats jugés équivalents par la Faculté. Mais en aucun cas le second examen ne saurait être restreint.

Les candidats dispensés du premier examen verseront la somme de 100 francs en s'inscrivant pour le second.

Art. 42. Le premier examen se compose des éprueves suivantes:

Epreuves écrites.

1. Une dissertation française. — 2. Une version latine.

Epreuves orales.

1. Explication d'un texte français. — 2. Explication d'un texte latin. — 3. Explication d'un texte grec. — Pour les candidats à la licence *ès-lettres*

modernes, cette épreuve peut être remplacée par une interrogation sur la littérature grecque. — 4. Une interrogation sur l'histoire générale. — 5. Une interrogation sur l'histoire de la philosophie. — 6. Une interrogation sur la littérature française. — 7. Les candidats doivent prouver qu'ils comprennent à livre ouvert un ouvrage de critique littéraire ou d'histoire, écrit en allemand.

Le second examen se compose d'épreuves spéciales à l'ordre d'études choisi par le candidat parmi les suivants: *lettres classiques, lettres modernes, histoire, philosophie.* Il est fait mention sur le diplôme de l'ordre d'études choisi par le candidat.

I. Lettres classiques. — Epreuves écrites.

1. Une dissertation française. — 2. Une dissertation latine. — 3. Un thème grec.

Epreuves orales.

1. Explication d'un texte français. — 2. Explication d'un texte latin. — 3. Explication d'un texte grec. — 4. Une interrogation sur les littératures grecque et latine. — 5. Une interrogation sur l'archéologie grecque et romaine. Cette épreuve peut être remplacée par une interrogation sur la grammaire historique du grec ou celle du latin, ou bien par l'explication d'un texte sanscrit. — 6. Une interrogation sur la linguistique générale et la philologie.

II. Lettres modernes. — Epreuves écrites.

1. Une dissertation française. — 2. Une dissertation en langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole, au choix du candidat. — 3. Une version d'un texte appartenant à une autre de ces quatre langues, au choix du candidat.

Epreuves orales.

1. Explication d'un texte français. — 2. Explication d'un texte de la langue étrangère choisie pour la deuxieme épreuve écrite. — 3. Une interrogation sur l'histoire de cette langue. — 4. Une interrogation sur la littérature de cette langue. — 5. Une interrogation sur l'histoire de la langue française. — 6. Une interrogation sur la linguistique générale et la philologie, ou sur une deuxième littérature étrangère enseignée à la Faculté.

III. Histoire. — Epreuves écrites.

1. Une dissertation sur un sujet d'histoire générale. — 2. Une dissertation sur un sujet emprunté à une partie de l'histoire dont le candidat aura fait une étude spéciale. — 3. Une dissertation sur un sujet tiré d'une autre discipline historique enseignée à la Faculté, au choix du candidat.

Epreuves orales.

1. Explication d'un texte historique français. — 2. Explication d'un texte historique latin. — 3. Explication d'un texte historique grec, allemand, anglais ou italien, au choix du candidat. — 4. Explication d'une inscription grecque, ou d'une inscription latine, ou d'une charte (latine ou française) du moyen âge, au choix du candidat. — 5. Une interrogation sur l'histoire nationale (Suisse et Genève).

IV. Philosophie.

Le candidat désignera, avec l'assentiment de la Faculté, trois branches de la philosophie et une période de l'histoire de la philosophie, sur lesquelles devront porter les épreuves. Il fera également agréer par la Faculté le choix des textes qu'il doit expliquer et dont l'un, au moins, devra se rapporter à la période particulièrement étudiée en vue de l'examen.

Epreuves écrites.

1. Une dissertation sur une question de philosophie. — 2. Une dissertation sur une question d'histoire de la philosophie.

Epreuves orales.

1 et 2. Explication de deux textes philosophiques en deux langues différentes, grecque, latine, française, allemande ou anglaise, au choix du candidat. — 3 et 4. Deux interrogations de philosophie.

Un mois avant chacun des examens de la licence ès-lettres, les candidats indiqueront exactement au doyen, en tenant compte de toutes les possibilités d'option, sur quelles parties du programme général ils désirent subir leurs épreuves.

En s'inscrivant pour le second examen, ils peuvent demander l'autorisation d'être interrogés sur d'autres matières enseignées par les professeurs de l'Université. La moitié des notes obtenues pour chacune de ces épreuves extraordinaires est ajoutée, quand la note dépasse $4^1/_2$, au résultat des épreuves réglementaires.

Dispositions transitoires.

Le présent règlement entrera en vigueur dès le commencement de l'année universitaire 1902/1903.

Toutefois, les étudiants immatriculés auparavant dans la Faculté pourront, jusqu'à la fin de 1905, subir leurs examens conformément à l'ancien règlement. Pour profiter de cette disposition, ils devront informer de leur désir le Doyen un mois avant l'examen.

Anhang.

52. 1. **Loi créant un enseignement complémentaire destiné à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université du canton de Genève.** (Du 3 novembre 1900.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que; Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. Il est créé, dans la division supérieure de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, un enseignement complémentaire destiné à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université.

Art. 2. Cet enseignement sera donné dans les 2me et 1re classes actuelles et dans une nouvelle classe complémentaire faisant suit à la première.

Art. 3. Exceptionnellement pour les années 1900—1901 et 1901—1902, cet enseignement sera réparti sur deux années d'études seulement.

Art. 4. Cet enseignement complémentaire comprend les branches suivantes: le français, le latin, l'allemand, la littérature ancienne, l'histoire de la civilisation, la logique et la psychologie, l'arithmétique théorique, l'algèbre, la trigonométrie, des exercices de mathématiques, la géométrie analytique et synthétique, des calculs de physique et des éléments de mécanique.

Art. 5. Les maîtres et maîtresses chargés de ce nouvel enseignement recevront un traitement fixé par le Conseil d'Etat, dans les limites de l'article 13 de la loi du 1er juin 1898. Les élèves payent pour l'année complémentaire comme pour les années supérieures une somme de 30 francs par semestre.

Art. 6. Il sera rendu compte de la dépense supplémentaire causée par cette création dans le rapport financier de 1900.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

(Du 12 décembre 1900.)

Le Conseil d'Etat, vu la loi constitutionnelle sur le referendum facultatif du 25 mai 1879 et la loi organique sur l'exercice du referendum du 25 juin 1879; considérant que le texte de la loi du 3 novembre 1900 créant un enseignement complémentaire destiné à raccorder le programme de l'Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles avec celui de l'Université, a été publié le 10 novembre 1900 dans la Feuille d'Avis; considérant que le délai de trente jours dès la publication est expiré le 9 décembre 1900, sans qu'aucune demande de votation populaire ait été formulée par les électeurs;

Arrête:

De promulguer la loi ci-dessus pour être exécutoire dans tout le Canton dès le jour de demain.